Hessischer Tischtennis-Verband e.V.

Satzung und Ordnungen

ergänzt und beschlossen durch
Beiratstagung am 19.03.2011

Herausgeber/Redaktion:
Hessischer Tischtennis-Verband e.V.
Postfach 1140, 35411 Pohlheim
Grüninger Str. 17, 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg
Tel. 06403-9568-0/-11/-12, Fax 06403-9568-13,
Email: geschaeftsstelle@httv.de
Internet: www.httv.de

Verantwortlich für den Inhalt i.S.d. Presserechts:
Dr. Norbert Englisch, HTTV-Präsident

Titelfoto: Dietmar Kelkel

Herstellung:
Technische Umsetzung: M.MEDIA, Liederbach
Druck: Druckerei Ruster & Partner, Sandweg 61-65 in 65604 Elz

Auflage:
2100 Exemplare
(Vereine, Mitarbeiter, Schiedsrichter im HTTV)

Stand:
15. August 2011

Er schaffte im Januar bei den Hessischen Einzelmeisterschaften in Kassel den Sprung aufs Treppchen: Fabian Moritz vom NSC Watzenborn-Steinberg. (Foto: Peter Krippendorf)

INHALTSVERZEICHNIS

	ab Seite
Anschriften	5
Satzung	19
Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung (GWVO)	45
Finanzordnung	51
Richtlinien zur Finanzordnung	55
Rechtsordnung	63
Strafordnung	81
Datenschutzordnung	95
Wettspielordnung	99
Durchführungsbestimmungen für Individualwettbewerbe	165
Richtlinien für Klassenleiter	177
Ehrenordnung	183
Jugendordnung	191
Spielberechtigungsordnung	211
Schiedsrichterordnung	217
Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV	225
Gebühren	241
Richtlinien für Mannschaftsführer im HTTV	245
Tischtennis-Regeln A+B	253
Stichtage Spielzeit 2011/2012	273
Termine Spielzeit 2011/2012	274
Ergebnisse 2010/2011	279

Hessenmeister 2010 im Doppel der männlichen Jugend wurden David Rauch und Luke Anderson. (Foto: Jochen Merget)

ANSCHRIFTEN

Inhalt	Seite
Vorstand	6
Leistungssportausschuss	7
Spielausschuss	7
Verbandsjugendausschuss	9
Seniorenausschuss	10
Schiedsrichterausschuss	10
Lehrausschuss	10
Breiten- und Schulsportausschuss	11
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	11
Satzungsausschuss	11
Ausschuss Recht	12
Ehrenrat	12
Verbandskassenprüfer	12
Rechtsausschüsse des Verbandes	13
Datenschutzbeauftragter	14
Verbandstrainer	14
Kreiswarte	14
Andere Organisationen	16

ANSCHRIFTEN

Geschäftsstelle

Briefe: Postfach 1140, 35411 Pohlheim
Pakete: Grüninger Str. 17, 35415 Pohlheim
Fax: 06403-956813
Email: geschaeftsstelle@httv.de
Internet: http://www.httv.de
http://httv.click-tt.de

Geschäftsführer: Karl-Heinz Schäfer, Tel.: 06403-95680, Email: khschaefer@httv.de

Sachbearbeiter: *Spielberechtigungen/Freigaben/Ehrungen/Finanzen/ mini-Meisterschaften/Schiedsrichterlizenzen*
Ingrid Hoos, Tel.: 06403-956811, Email: hoos@httv.de

Lehrwesen/Trainerlizenzen/Internet/click-TT
Tobias Senst, Tel. 06403-956812, Email: senst@httv.de

Bankverbindung: Konto-Nr. 15 339 306, Volksbank Mittelhessen, BLZ 513 900 00

Vorstand

Präsident
Dr. Norbert Englisch
Großen-Busecker Str. 59, 35418 Buseck
Tel. 06408-3331, Fax 06408-547972, n.englisch@t-online.de

Vizepräsident Finanzen
Peter Metzger
Moorgasse 23, 35428 Langgöns
Tel. 06403-75679, Fax 06403-7761023, httv@peter-metzger.de

Vizepräsident Sport
Horst Bitsch
Am Hang 25, 64739 Höchst/Odw.
Mobil: 0170-7546545, horst.bitsch@online.de

Vizepräsident Leistungssport
Andreas Hain
Berliner Str. 123, 63500 Seligenstadt
Tel. 0151-14965246, andreashain@yahoo.de

Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
vakant (siehe Präsident)

Ressortleiterin Jugendsport
Andrea Heckwolf
Christian-Stock-Str. 35, 64319 Pfungstadt
Tel. 06157-2124, Fax 06157-991355, Andrea.Thesy@t-online.de

Ressortleiter Seniorensport
Heinz Rohm
Postfach 102903, 34029 Kassel
Tel. 0561-63505, Fax 0561-65589, heinz.rohm@t-online.de

Ressortleiter Medien
Norbert Freudenberger
Reutersbergweg 2, 64397 Modautal
Tel. 06167-912026, Fax 06167-7650, ttnof@gmx.de

Ressortleiter Schiedsrichter
Klemens Rang
Jasminweg 7, 63456 Hanau
Tel. 06181-662469, Fax: 06181-662366, rlsr@httv.de

Ressortleiter Lehrwesen
Markus Reiter
Niddastr. 24, 63691 Ranstadt/Ober-Mockstadt
Tel. 06041-6628, markus.reiter@gmx.info

Ressortleiter Mannschaftssport
Heiner Spindeler
Brunnenstr. 5, 34320 Söhrewald
Tel. 05608-952136, Fax 05608-952135, Spindeler@t-online.de

Ressortleiter Breitensport
Peter Reinhold
Feldbergstrasse 21, 63179 Obertshausen
Tel. 0700-378378378, Fax 06104-490199
peter.reinhold@unitybox.de

Ressortleiter Schulsport
Johannes Herrmann
Am Auerborn 7, 60529 Frankfurt
Tel. 069-15628189, mobil: 0178-2121118, joherrmann@gmx.de

Leistungssportausschuss

Vizepräsident Leistungssport
Andreas Hain
Berliner Str. 123, 63500 Seligenstadt
Mobil: 0151-14965246, andreashain@yahoo.de

Vizepräsident Sport
Horst Bitsch
Am Hang 25, 64739 Höchst/Odw.
Mobil: 0170-7546545, horst.bitsch@online.de

Ressortleiterin Jugendsport
Andrea Heckwolf
Christian-Stock-Str. 35, 64319 Pfungstadt
Tel. 06157-2124, Fax 06157-991355, Andrea.Thesy@t-online.de

Spielausschuss

Ressortleiter Mannschaftssport
Heiner Spindeler
Brunnenstr. 5, 34320 Söhrewald
Tel. 05608-952136, Fax 05608-952135, Spindeler@t-online.de

Ressortleiter Seniorensport
Heinz Rohm
Postfach 102903, 34029 Kassel
Tel. 0561-63505, Fax 0561-65589, heinz.rohm@t-online.de

Ressortleiter Schiedsrichter
Klemens Rang
Jasminweg 7, 63456 Hanau
Tel. 06181-662469, Fax: 06181-662366, rlsr@httv.de

Ressortleiter Schülersport
Wolfgang Gebauer
Kettenwiesenstr. 18, 64291 Darmstadt
Tel. 06151-373868, Fax: 06151-373893, wolfgang.gebauer@t-online.de

KL HL Damen Nord/Mitte KL VL Damen Mitte	Wolfgang Stichel Ketteler Str. 8, 63599 Biebergemünd Tel. 06050-8711, Fax 06050-979802, wstichel@aol.com
KL HL Damen Süd/West	Markus Rosenboom Stettinerstraße 182, 65239 Hochheim am Main Tel.: 0177/5058230, rosenboom@web.de
KL VL Damen West	Raimund Lenges Mainstr. 21, 65760 Eschborn Tel. 06196-9540467, Fax 06196-9540466, erpunktelpunkt@web.de
KL HL Herren Nord/Mitte KL HL Schüler	Harald Luckhart Gippes 4, 34590 Wabern-Zennern Tel. 05683-7737, Fax: 05683-9220184 harald.luckhart@sport-center-wabern.de
KL HL Herren Süd/West KL VL Herren Süd	Thomas Diehl Westring 42, 64850 Schaafheim Tel. 06073-640092, Fax 06073-640093, thomas.diehl@tt-kreis-dadi.de
KL VL Damen Nord	Ingrid Backhaus Carlo-Mierendorffstr. 7a, 34132 Kassel Tel. 0178-9720567, 0561-3168508; goback@t-online.de
KL VL Herren Nord	Manfred Strube Jahnstr. 7, 36208 Wildeck Tel.: 06626-1390, manfred.strube@t-online.de
KL VL Mitte Herren	Heiko Rother An der Grillenburg 4, 36039 Fulda Tel.p: 0661-601189 ,Tel.d: 0661-29197578, h.rother.fd@gmx.de
KL VL Damen Süd	Hans-Dieter Neff Mümlingtalring 5, 64739 Höchst-Mlg Grumbach Tel. 06163-82407, Fax 06163-82409, dieter.neff@t-online.de
KL VL Herren West	Dirk Metz Frankfurter Allee 15 d, 65835 Liederbach Tel. 069-37003718, Fax 069-30037790, metz@iesy.net
KL HL Männliche Jugend KL HL Weibliche Jugend/ Schülerinnen	Peter Reinhold Feldbergstrasse 21, 63179 Obertshausen Tel. 0700-378378378, Fax 06104-490199 peter.reinhold@unitybox.de
KL VL Männliche Jugend Nord/Mitte	Alina Rölke, Nelkenweg 1, 37194 Wahlsburg Tel. 05572-4673, alinaroelke@gmx.de
KL VL Männliche Jugend Süd/West	Rainer Weber Moselstr. 14, 64521 Groß-Gerau Tel. 06152-55443, Fax 06152-179616, mobil: 0177-5544300 Weber-Gross-Gerau@t-online.de

KL VL Schüler Süd/West	Timo Hofmann Ringstr. 9, 65627 Elbtal Tel. 06436-2846055, timo_hofmann@gmx.de
Bezirkssportwart Nord	Heiner Spindeler Brunnenstr. 5, 34320 Söhrewald Tel. 05608-952136, Fax 05608-952135, Spindeler@t-online.de
Bezirkssportwart Mitte	Günter Laub Schützenstr. 22, 35305 Grünberg Tel.: 06401 7282, Fax 06401 222758, gue-laub@t-online.de
Bezirkssportwart West	Tilo Knauf Alsbachblick 21, 65207 Wiesbaden Tel.p: 06127-997854, Tel.d: 06122-921448, tkepost-tt@yahoo.de
Bezirkssportwart Süd	Robert Dony Postfach 1341, 64835 Münster Tel. 06071-33261, Fax 06071-33261, Robert.Dony@gmx.de

Verbandsjugendausschuss

Ressortleiterin Jugendsport	Andrea Heckwolf Christian-Stock-Str. 35, 64319 Pfungstadt Tel. 06157-2124, Fax 06157-991355, Andrea.Thesy@t-online.de
Ressortleiter Schülersport	Wolfgang Gebauer Kettenwiesenstr. 18, 64291 Darmstadt; Tel. 06151-373868, Fax: 06151-373893, wolfgang.gebauer@t-online.de
Beisitzerin Bezirksjugendwartin Nord	Silke Rölke Nelkenweg 1, 37194 Wahlsburg Tel. 05572-4673, silkeroelke@gmx.de
Beisitzerin	Christina Scherb Großenritter Str. 17, 34295 Edermünde Tel. 05603-5867, scherbbesse@t-online.de
Jugendsprecherin	Anna-Lena Scherb Großenritter Str. 17, 34295 Edermünde Tel. 05603-5867, scherbbesse@t-online.de
Jugendsprecher	Oliver Schweickert Am alten Neckarbett 1, 64665 Alsbach-Hähnlein Tel. 06257-902766, oliver.schweickert@googlemail.com
Bezirksjugendwart Mitte	Norbert Fritz Am alten Friedhof 9, 63546 Hammersbach Tel.p: 06185-890470, Tel.d: 06181-59-4325, norbertfritz@arcor.de
Bezirksjugendwart West	Andreas Walter Königsteiner Str. 41b, 65812 Bad Soden Tel. 06196-24674. andreaswalter@gmx.net

Bezirksjugendwart Süd	Rainer Weber Moselstr. 14, 64521 Groß-Gerau Tel. 06152-55443, Fax 06152-179616, mobil: 0177-5544300 Weber-Gross-Gerau@t-online.de

Seniorenausschuss

Ressortleiter Seniorensport	Heinz Rohm Postfach 102903, 34029 Kassel Tel. 0561-63505, Fax 0561-65589, heinz.rohm@t-online.de
Beisitzer	Raimund Lenges Mainstr. 21, 65760 Eschborn Tel. 06196-9540467, Fax 06196-9540466, erpunktelpunkt@web.de
Beisitzer	Peter Biehler Unterstr. 7, 63674 Altenstadt Tel. 06047-987234, Fax 06047-987235, PBiehler@t-online.de

Schiedsrichterausschuss

Ressortleiter Schiedsrichter	Klemens Rang Jasminweg 7, 63456 Hanau Tel. 06181-662469, Fax: 06181-662366, rlsr@httv.de
1. Beisitzer	Michael Liebehenz Siedlerstr. 26, 34266 Niestetal Tel. 0561-6029301, sra1@httv.de
2. Beisitzer	Tobias Pumm Wartburgring 24, 36088 Hünfeld Tel. 06652-4378, Fax 06652-4372; sra2@httv.de
3. Beisitzer	Jörg Baumgart Waldstr. 23, 64404 Bickenbach Tel. 06257-9189118, sra3@httv.de
4. Beisitzer	Rainer Haldorn Eichendorffstr. 24, 34125 Kassel Tel. 0561-819096, sra4@httv.de

Lehrausschuss

Ressortleiter Lehrwesen	Markus Reiter Niddastr. 34, 63691 Ranstadt/Ober-Mockstadt Tel. 06041-6628, markus.reiter@gmx.info
Beisitzer Ausbildung	Alexander Franz Im Schwalbengrund 34, 63579 Freigericht Tel. 06055-919308, 0157-83044496; alexander.franz@gmx.net
Beisitzer Fortbildung	Marco Fehl Hardenbergstr. 22, 04275 Leipzig Tel. 0163-8382567, info@tetako.de

Ressortleiter Breitensport	Peter Reinhold Feldbergstrasse 21, 63179 Obertshausen Tel. 0700-378378378, Fax 06104-490199 peter.reinhold@unitybox.de
Ressortleiter Schulsport	Johannes Herrmann Am Auerborn 7, 60529 Frankfurt Tel. 069-15628189, mobil: 0178-2121118 joherrmann@gmx.de

Breiten- und Schulsportausschuss

Ressortleiter Breitensport	Peter Reinhold Feldbergstrasse 21, 63179 Obertshausen Tel. 0700-378378378, Fax 06104-490199 peter.reinhold@unitybox.de
Ressortleiter Schulsport	Johannes Herrmann Am Auerborn 7, 60529 Frankfurt Tel. 069-15628189, mobil: 0178-2121118 joherrmann@gmx.de
Projektleiter Schulsport	Werner Heissig Bettenstr. 9, 63689 Ortenberg Tel.: 06041-8329, Werner.heissig@gmx.de

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit	vakant (siehe Präsident)
Ressortleiter Medien	Norbert Freudenberger Reutersbergweg 2, 64397 Modautal Tel. 06167-912026, Fax 06167-7650, ttnof@gmx.de
Redakteur	Marco Freudenberger Am Pfarrweiher 1, 64372 Ober-Ramstadt Tel. 06154-637680, marco.freudenberger@gmx.de
Redakteur	Dietmar Kelkel Seidelbastring 9, 36381 Schlüchtern Tel. 06661-2571, kelkeldietmar@aol.com

Satzungsausschuss

Vorsitzender Satzungsausschuss	Winfried Krell Ober-Ramstädter Weg 2a, 64846 Groß-Zimmern Tel. 06071-736185
Beisitzer Satzungsausschuss	Joachim Apel Lindenstr. 12, 65346 Eltville-Erbach Tel. 06123-62591, Fax 06123-62614
Beisitzer Satzungsausschuss	Klemens Rang Jasminweg 7, 63456 Hanau Tel. 06181-662469, Fax: 06181-662366, rlsr@httv.de

Ausschuss Recht

Vorsitzender Revisionskammer	André Mallabré Friedhofstr. 5, 65620 Waldbrunn Tel. 06436-6238, revisionskammer.httv@t-online.de
Vorsitzender Berufungskammer	Rainer Lange Rheinhessenstr. 4, 55546 Neu-Bamberg Tel. 06703-303633, Fax 06703-303408 mobil: 0160-96936790, Rainer_H_Lange@t-online.de
Vorsitzender Einspruchskammer	Dr. Carsten Schütz Am Gassenfeld 4, 36160 Dipperz Tel. 06657-9140050, Fax 06657-919807, Carsten.schuetz@gmx.de
Vorsitzender Verbandssportgericht	Hans-Karl Schäfer Postfach 1116, 36206 Wildeck Tel. 06626-431, verbandssportgericht1@httv.de
Vorsitzender Satzungsausschuss	Winfried Krell Ober-Ramstädter Weg 2a, 64846 Groß-Zimmern Tel. 06071-736185

Ehrenrat

Vorsitzender Ehrenrat	Robert Dony Postfach 1341, 64835 Münster Tel. 06071-33261, Fax 06071-33261 Robert.Dony@gmx.de
Beisitzer Ehrenrat	Heinz Klenk Gartenstr. 8, 63303 Dreieich Tel. 06103-67311
Beisitzer Ehrenrat	Hilmar Komorowski Biegenstr. 34, 37235 Hessisch Lichtenau Tel. 05602-1463

Verbandskassenprüfer

Verbandskassenprüfer	Günther Weil Mittelstr. 37, 63674 Altenstadt Tel. 06047-1810, weil.hoechst@t-online.de
Verbandskassenprüfer	Volker Koch Heideweg 6, 34576 Homberg Tel. 05681-4164, Fax: 05622-988319, Volker05Koch@aol.com

Rechtsausschüsse des Verbandes

Revisionskammer

Vorsitzender Revisionskammer	André Mallabré Friedhofstr. 5, 65620 Waldbrunn Tel. 06436-6238, revisionskammer.httv@t-online.de
Beisitzer Revisionskammer	Erich Schmitt Bahnhofstr. 9, 36129 Gersfeld Tel. 06654-7048, Fax 06654-7666
Beisitzer Revisionskammer	Dieter Menger Habichtweg 5, 65205 Wiesbaden Tel. 06122-4414, Fax 06122-4414, d.menger@1234m.de

Berufungskammer

Vorsitzender Berufungskammer	Rainer Lange Rheinhessenstr. 4, 55546 Neu-Bamberg Tel. 06703-303633, Fax 06703-303408 mobil: 0160-96936790, Rainer_H_Lange@t-online.de
Beisitzer Berufungskammer	Hans Pfeffer Langenhainer Str. 8, 37287 Wehretal Tel. 05651-4256, Fax 05651-992746, wehretal@pfefferhans.de
Beisitzer Berufungskammer	Christian Schmitt Wallweg 45, 36043 Fulda Tel. 0179-4583779, 06654 917600, chris-schmitt@gmx.net

Einspruchskammer

Vorsitzender Einspruchskammer	Dr. Carsten Schütz Am Gassenfeld 4, 36160 Dipperz Tel. 06657-9140050, Fax 06657-919807, Carsten.schuetz@gmx.de
Beisitzer Einspruchskammer	Harald Eckert Odenwaldstr. 88, 64750 Lützelbach Tel. 09372-71298, harald_eckert@t-online.de
Beisitzer Einspruchskammer	Günter Lutz In der Heidt 5, 63477 Maintal Tel. 06181-48093

Verbandssportgericht

Vorsitzender Verbandssportgericht	Hans-Karl Schäfer Postfach 1116, 36206 Wildeck Tel. 06626-431, verbandssportgericht1@httv.de
Beisitzer Verbandssportgericht	Achim Jäger Stellbergsweg 49, 34576 Homberg Tel. 05681-6699, Jaeger-Homberg@t-online.de
Beisitzer Verbandssportgericht	Dieter Kling Ginsterweg 18, 35274 Kirchhain Tel. 06422-4479, TT.D_Fr.Kling@t-online.de

Beisitzer Verbandssportgericht	Klaus Merkert Elisabethenstr. 48, 64521 Groß-Gerau Tel. 06152-711349, Fax 06152-711350, kmerkert@aol.com
Beisitzer Verbandssportgericht	Wolfgang Rink Hebelstr. 3; 63628 Bad Sooden-Salmünster Tel. 06056-2843, Fax 06056-2875, worink@aol.com
Beisitzer Verbandssportgericht	Wolfgang Salamon Hainstr. 13, 35088 Battenberg Tel. 06452-932950, Fax 06452-932952, w_salamon@web.de
Beisitzer Verbandssportgericht	Dr. Daniel Trosch Dörnigheimerstr. 13, 60314 Frankfurt/M. Tel. 069-94592733, D.Trosch@jur.uni-frankfurt.de
Datenschutzbeauftragter	Alexander Elsas Pestalozzistr. 31, 65760 Eschborn Tel.p: 06196-45891, Fax 06196-43174, dsb@httv.de

Verbandstrainer

Verbandstrainer	Helmut Hampl Badener Str. 13, 65824 Schwalbach Tel. 06196-83466, Fax 06196-3019, mobil: 0172-6725976 helmut.hampl@web.de
Verbandstrainer	Horst Heckwolf Dammstr. 10, 64839 Münster Tel. 06071-34990, Fax 06071-303690 Horst.Heckwolf@gmx.de
Verbandstrainer	Slobodan Grujic Frankfurter Str. 44, 64839 Münster Tel. 06071 392160; BBGrujic@aol.com
Verbandstrainer	Gao Xiaojun An der Lederfabrik 3, 63839 Kleinwallstadt Tel.: 06022-22388; lin.gao@t-online.de

Kreiswarte

im Bezirk Nord

Hersfeld-Rotenburg (11)	Peter Luckhardt Querstr.6, 36277 Schenklengsfeld Tel. 06629-6387, peter.luckhardt@t-online.de
Kassel (12)	Wolf-Dietrich Backhaus Steinstückerweg 42, 34128 Kassel Tel. 0561-2875398, Fax: 0561-2875397, wolf.backhaus@arcor.de
Marburg-Biedenkopf (13)	Dieter Kling Ginsterweg 18, 35274 Kirchhain Tel. 06422-4479, TT.D_Fr.Kling@t-online.de

Schwalm-Eder (14)	Hans-Joachim Voigt Alter Hof 3, 34281 Gudensberg Tel. 05603-3602, HJVDorla@t-online.de
Waldeck-Frankenberg (15)	Karl-Friedrich Meyerhöfer Nordwall 28, 34497 Korbach Tel. 05631-2931; Fax 05631-504759; meiner.goerli@t-online.de
Werra-Meißner (16)	Thomas Freitag Burggraben 25, 37287 Wehretal Tel. 05651-4539, Fax: 05651-992780, tischtennis-freitag@t-online.de

im Bezirk Mitte

Fulda (21)	Joachim Drews Mäuernstr. 4, 36381 Schlüchtern Tel. 06661-71385, Fax: 06661-71328, 21-kw@httv.de
Gießen (22)	Jürgen Adams Hachborner Str. 7, 35460 Staufenberg Tel. 06406-73793, tt.adams@t-online.de
Main-Kinzig (23)	Wolfgang Kaiser Quellenweg 8, 63636 Brachttal Tel./Fax: 06053-3870, w-kaiser-brachttal@t-online.de
Vogelsberg (24)	Udo Winkler Im Oberdorf 16, 35315 Homberg-Büßfeld Tel. 06633-5166, Fax: 06633-919756, udowinkler-tischtennis@t-online.de
Wetterau (25)	Ulrich Hartmann Friedrich-Fendt-Str. 2, 63654 Büdingen Tel. 06042-951792, Fax: 06042-951793, molkenborn@gmx.de

im Bezirk West

Hochtaunus (31)	Manfred Minnert Schneidhainer Str. 1, 61462 Königstein Tel. 06174-922816; 0171-7809816; ;TT-KW-HTK@t-online.de
Lahn-Dill (32)	Günter Schott Bleichweg 3, 35614 Aßlar Tel. 06443-818968 o. 0178-7832778;, tt@gschott.de
Limburg-Weilburg (33)	Jürgen G. Schönbach Gartenstr. 19, 65594 Runkel Tel. 06471-951898, Fax: 06471-951899, TTKreiswartLW@aol.com
Main-Taunus (34)	Detlev La Roche Europaring 50, 65824 Schwalbach Tel. 06196-5614952; ttdlaroche@yahoo.de
Rheingau-Taunus (35)	Bruno Bodenheimer Bergstr. 14, 65329 Hohenstein Tel. 06120-900868, Fax: 06120-900887, bruno.b@t-online.de

Wiesbaden (36)	Dieter Menger Habichtweg 5, 65205 Wiesbaden Tel. 06122-4414, Fax 06122-4414, d.menger@1234m.de
im Bezirk Süd	
Bergstraße (41)	Jakob Machel Schlierbacher Str. 67, 64658 Fürth Tel. 06253-21126, Fax: 06253-22143, Jakob.Machel@gmx.de
Darmstadt-Dieburg (42)	Thomas Diehl Westring 42, 64850 Schaafheim Tel. 06073-640092, Fax 06073-640093, thomas.diehl@tt-kreis-dadi.de
Frankfurt (43)	Michael Schmieg Hanauer Str. 79, 61118 Bad Vilbel Tel./Fax: 06101-83307, schmieg.wagner@t-online.de
Groß-Gerau (44)	Dietmar Rüsing Tel. 06105-951316, Fax: 06105-951318, ruesing@em.uni-frankfurt.de
Odenwald (45)	Horst Bitsch Am Hang 25, 64739 Höchst/Odw. Mobil: 0170-7546545, horst.bitsch@online.de
Offenbach (46)	Dieter Schulz Seestr. 25, 63075 Offenbach Tel. 069-863253; Fax 069-83831952 ttv-dieter-schulz@freenet.de

Andere Organisationen

Deutscher Tischtennis-Bund (DTTB)	Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt Tel. 069-6950190, Fax 069-69501913 DTTB@tischtennis.de · www.tischtennis.de
Badischer Tischtennis-Verband (BATTV)	Badener Platz 6, 69181 Leimen Tel. 06224-77660, Fax 06224-77424 info@battv.de · www.battv.de
Bayerischer Tischtennis-Verband (BYTTV)	Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München Tel. 089-15702420, Fax 089-15702424 bttv@bttv.de · www.bttv.de
Berliner Tischtennis-Verband (BETTV)	Paul-Heyse-Str, 29, 10407 Berlin Tel. 030-8929176, Fax 030-8921137 bettv@t-online.de · www.bettv.de
Tischtennis-Verband Brandenburg (TTVB)	Landhausstr. 16-18, Haus 6, 15344 Strausberg Tel. 03341-421263, Fax 03341-486938 ttvb@ewetel.net · www.ttvb.de
Fachverband Tisch-Tennis Bremen (FTTB)	Postfach 10 58 71, 28058 Bremen Tel. 0421-74480 Fax 0421-700035 fttbremen@t-online.de · www.fttb.de

Hamburger Tischtennis-Verband (HATTV)	Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg Tel. 040-45037090, Fax 040-45037091 tischtennis.verband@hamburg.de · www.tt-maximus.de
Tischtennis-Verb. Mecklenburg-Vorpommern (TTVMV)	Schleifmühlenweg 19, 19061 Schwerin Tel. 0385-55585811, Fax 0385-55585812 ttvmv@t-online.de · www.ttvmv.de
Tischtennis-Verband Niedersachsen (TTVN)	Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover Tel. 0511-981940, Fax 0511-9819444 info@ttvn.de · www.ttvn.de
Pfälzischer Tischtennis-Verband (PTTV)	c/o Kurt Sturm, Am Rathausplatz 2, 76744 Wörth Tel. 07271-127981, Fax 07271-127982 Kurt.Sturm@t-online.de · www.pttv.de
Rheinhessischer Tischtennis-Verband (RTTV)	Humboldtstr. 12, 55239 Gau-Odernheim Tel. 06733-961040, Fax 06733-961041 rttv-geschaeftsstelle@online.de · www.rttv.de
Tischtennis-Verband Rheinland (TTVR)	Haus des Sports, Rheinau 11, 56075 Koblenz Tel. 0261-135122, Fax 0261-135170 service@ttvr.de · www.ttvr.de
Saarländischer Tischtennisbund (STTB)	Hermann-Neuberger-Sportschule 4, 66123 Saarbrücken Tel. 0681-3879270, Fax 0681-3879271 orgabuero@sttb.de · www.sttb.de
Sächsischer Tischtennis-Verband (SÄTTV)	Uhlandstr. 39, 01069 Dresden Tel. 0351-46676970, Fax 0351-46676971 SaechsTTV@t-online.de · www.sttv.de
Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt (TTVSA)	Delitzscher Str. 121, 06116 Halle/S. Tel. 0345-5601075, Fax 0345-5601074 mail@ttvsa.de · www.ttvsa.de
Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH)	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel Tel. 0431-6486125, Fax 0431-6486215 info@ttvsh.lsv-sh.de · www.ttvsh.de
Südbadischer Tischtennis-Verband (SBTTV)	Oberkircher Str. 13a, 77767 Appenweier Tel. 07805-5292, Fax 07805-5212 info@sbttv.de · www.sbttv.de
Thüringer Tischtennis-Verband (TTTV)	Werner-Seelenbinder-Str. 14, 99096 Erfurt Tel. 0361-3731078, Fax 0361-6021407 geschaeftsstelle@tttv.info · www.tttv.info
Westdeutscher Tischtennis-Verband (WTTV)	Postfach 10 14 55, 47014 Duisburg Tel. 0203-608490, Fax 0203-6084919 info@wttv.de · www.wttv.de
Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern (TTVWH)	SpOrt Stuttgart, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart Tel. 0711-28077600, Fax 0711-28077601 gs@ttvwh.de · www.ttvwh.de

Li Yang, Neuzugang im TTBL-Team der TG Hanau. (Foto: Dr. Stephan Roscher)

SATZUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Name und Sitz	20
2	Zweck und Aufgaben	20
3	Farben und Wahrzeichen	21
4	Tätigkeitsbereich	21
5	Geschäftsjahr	22
6	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	22
7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	23
8	Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes	23
9	Wahlverfahren	30
10	Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	31
11	Bezirksrat	32
12	Kreistag	33
13	Verbandstag	34
14	Beirat	35
15	Aufgaben der Kreistage	36
16	Aufgabengebiete	36
17	Verstöße; Rechts- und Strafordnung	42
18	Datenschutz	42
19	Satzungs- und Ordnungsänderungen	42
20	Gutachten	43
21	Auflösung des Verbandes	43

SATZUNG

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen in Satzung und Ordnungen die männliche Sprachform verwandt, so können unabhängig davon alle Ämter mit Frauen oder Männern besetzt werden.

1 Name und Sitz

1.1 Name
Der im April 1946 durch freiwilligen Zusammenschluss gegründete Fachverband führt den Namen Hessischer Tischtennis-Verband e.V. (im folgenden HTTV); er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz
Sitz des Fachverbandes ist Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

2 Zweck und Aufgaben

2.1
Der HTTV ist die von Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung der in Hessen zur Pflege des Tischtennissports gebildeten Vereine und Abteilungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2
Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5
Der Verband hat den Zweck, die Mitglieder seiner Vereine
- durch Pflege des Tischtennissports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- vereinlich und übervereinlich durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
- über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Dem Nachwuchs soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

2.6
Der Verband hat die Aufgabe, am Aufbau des deutschen Tischtennissports mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat er sich fachlich dem Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB) sowie dem Südwestdeutschen Tischtennis-Verband (SWTTV) und überfachlich dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) angeschlossen. Er erkennt die Satzung des DTTB in der im DTTB-Hand- und Jahrbuch 2010 veröffentlichten Fassung und die Satzung des SWTTV in der Fassung vom 07.06.2009 sowie die Satzung des LSBH in der am 26.10.2009 beschlossenen Fassung an.

Im Falle einer Änderung der Satzung des DTTB bzw. des SWTTV bzw. des LSBH ist der Vorstand des HTTV befugt, für den Bereich des HTTV bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die neue Fassung der Satzung des DTTB bzw. SWTTV bzw. des LSBH anzuerkennen.
Diese Änderung der Satzung des HTTV tritt mit Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.

2.7

2.7.1
Der Verband regelt die sportlichen Beziehungen innerhalb der Landesgrenzen sowie die zu anderen Verbänden und deren Mitgliedern. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten in fachlicher Hinsicht.

2.7.2
Er wahrt die sportliche Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes. Zu diesem Zweck übt er Disziplinar- und Strafrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus.

Der HTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB (ADO) einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis-Bundes.
Im Falle einer Änderung der ADO und/oder der Anhänge ist der Vorstand des HTTV berechtigt, bis zur Entscheidung durch den zeitlich darauf folgenden Verbandstag die neue Fassung der Satzung des DTTB, SWTTV bzw. des LSBH anzuerkennen.
Diese Änderung der Satzung des HTTV tritt mit Bekanntmachung im amtlichen Organ in Kraft.

2.8
Der Verband wird durch Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen immer mehr Verständnis für den Wert des Tischtennissportes in allen Schichten unseres Volkes wecken und fördern.

3 Farben und Wahrzeichen

Die Farben des Verbandes sind rot und weiß. Das Wahrzeichen ist der stilisierte hessische Löwe.

4 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Land Hessen. Mit Einverständnis der angrenzenden Landesverbände, ggf. auch des Deutschen Tischtennis-Bundes bzw. des Landessportbundes Hessen e.V., können jedoch Sonderregelungen getroffen werden.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1.1
Mitglied des Verbandes können nur gemeinnützige Vereine werden, die den Tischtennissport betreiben und dem Landessportbund Hessen e.V. angehören.

6.1.2
Der Antrag auf Aufnahme in den Verband muss grundsätzlich schriftlich durch den Vorstand des Vereins bzw. bei Tischtennisabteilungen durch den Vorstand des Hauptvereins gestellt werden und ist an die Geschäftsstelle des HTTV bis zum 31.03. eines Jahres zu richten, wenn an der zum 01.07. beginnenden nächsten Spielzeit teilgenommen werden soll. Im Aufnahmeantrag müssen folgende Punkte enthalten sein:

- Name und Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden und ggf. des Tischtennisabteilungsleiters,
- eine Bestätigung der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V.,
- den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- eine rechtsverbindliche, vom Vorsitzenden und bei Tischtennisabteilungen vom Vorsitzenden des Hauptvereins unterzeichnete Erklärung, dass der Verein die Satzung und Ordnungen des Verbandes anerkennt und sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

6.1.3
Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt durch das Präsidium und wird dem Antragsteller schriftlich möglichst bis zum 30.04. zugestellt. Die Aufnahme des neuen Vereins wird im amtlichen Organ des Verbandes veröffentlicht. Bei Ablehnung des Antrages ist die Anrufung des Verbandssportgerichtes unter Beachtung der in der Rechtsordnung genannten Fristen möglich.

6.1.4
Die Mitglieder des Vereins bzw. der Tischtennisabteilung werden durch die Aufnahme in den HTTV Verbandsangehörige.

6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

6.2.1
Die Beendigung der Mitgliedschaft ist auf Antrag des Vereins grundsätzlich nur zum 30.06. eines Jahres möglich und kann nur durch Einschreiben an die Geschäftsstelle des HTTV bis zum 31.05. des Jahres erklärt werden. Die in 6.1.2 vorgeschriebene Form ist einzuhalten.

6.2.2
Der Ausschluss eines Mitgliedes (eines Vereins) erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstandes. Antragsberechtigt sind alle Rechtsorgane.

6.2.3
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch
- Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund,
- Auflösung des Vereins.

6.2.4
Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitgliedes. Bestehende oder noch nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1
Die Vereine sind die Träger des HTTV. Daraus ergibt sich für sie das Recht,
- die gemeinsamen Interessen durch den Verband vertreten zu lassen,
- die durch den HTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- den Einsatz der Mittel des HTTV zum Wohle aller zu verlangen und
- durch stimmberechtigte Delegierte der Kreise an den Entscheidungen über alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten auf dem Verbandstag mitzuwirken.

7.2
Die Vereine sind verpflichtet,
- den Verbandsschriftverkehr genau und rechtsverbindlich zu den jeweils festgesetzten Terminen zu beantworten und dabei ggf. die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden,
- darauf zu achten, dass die Satzungen ihres Vereins keine Bestimmungen enthalten, die der Satzung des Verbandes entgegenstehen,
- Urteile von Rechtsorganen und Anordnungen von Verwaltungsorganen an ihre Mitglieder entgegen zu nehmen und an die Mitglieder weiter zu leiten,
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband fristgerecht zu erfüllen,
- die für alle Mitglieder des Verbandes bestimmten Drucksachen, insbesondere das amtliche Organ des HTTV zu beziehen,
- die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes zu beachten und
- durch die stimmberechtigten Vereinsvertreter an den Kreistagen teilzunehmen.

7.3
Die Vereine haften dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.

8 Gliederung und Zusammensetzung der Organe des Verbandes

8.1
Der Verband gliedert sich in Kreise und Bezirke.

8.2
Die Organe des Verbandes sind:

8.2.1
Verbandstag;

8.2.2
Beirat;

8.2.3
Präsidium;

8.2.4
Vorstand;

8.2.5
Leistungssportausschuss;

8.2.6
Spielausschuss;

8.2.7
Verbandsjugendausschuss;

8.2.8
Seniorenausschuss;

8.2.9
Lehrausschuss;

8.2.10
Schiedsrichterausschuss;

8.2.11
Breiten- und Schulsportausschuss;

8.2.12
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit;

8.2.13
Satzungsausschuss;

8.2.14
Ausschuss Recht;

8.2.15
Ehrenrat;

8.2.16
Revisionskammer;

8.2.17
Berufungskammer;

8.2.18
Einspruchskammer

8.2.19
Verbandssportgericht;

8.3
Gliederungen des Verbandes

8.3.1
auf der Ebene der Bezirke:
die Bezirksräte und die Klassenleiter der auf Bezirksebene spielenden Klassen;

8.3.2
auf der Ebene der Kreise:
die Kreistage, die Kreisvorstände und die Klassenleiter der auf Kreisebene spielenden Klassen;

8.4
Die Organe des Verbandes setzen sich wie folgt zusammen:

8.4.1
der Verbandstag aus den auf den Kreistagen gewählten Delegierten, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den Mitgliedern der Verbandsorgane;

8.4.2
der Beirat aus Vorstand, den Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten oder einem von diesen benannten Vertreter aus der Bezirksebene, den Kreiswarten oder einem vom Kreisvorstand benannten Vertreter und je einem Vertreter der Verbandsausschüsse, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, und je einem Vertreter der Rechtsausschüsse des Verbandes;

8.4.3
das Präsidium aus:
Präsident,
Vizepräsident Finanzen,
Vizepräsident Sport,
Vizepräsident Leistungssport,
Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit;

8.4.4
der Vorstand aus:
Präsidium,
Ressortleiter Jugendsport,
Ressortleiter Seniorensport,
Ressortleiter Medien,
Ressortleiter Schiedsrichter,
Ressortleiter Lehrwesen,
Ressortleiter Mannschaftssport,
Ressortleiter Breitensport,
Ressortleiter Schulsport;

8.4.5
der Leistungssportausschuss aus:
Vizepräsident Leistungssport,
Vizepräsident Sport,
Ressortleiter Jugendsport,
einem Verbandstrainer (bei Bedarf),
einem Sprecher der Erwachsenensportler (bei Bedarf);

8.4.6
der Spielausschuss aus:
Ressortleiter Mannschaftssport,
Ressortleiter Schülersport,
Ressortleiter Schiedsrichter,
Ressortleiter Seniorensport,
den Bezirkssportwarten,
den Klassenleitern der Hessen- und Verbandsligen (bei Bedarf);

8.4.7
der Verbandsjugendausschuss:

8.4.7.1
der engere Verbandsjugendausschuss aus:
Ressortleiter Jugendsport,
Ressortleiter Schülersport,
zwei Beisitzern,
Jugendsprecherin,
Jugendsprecher,
einem Verbandstrainer;

8.4.7.2
der erweiterte Verbandsjugendausschuss aus:
engerem Jugendausschuss,
Bezirksjugendwarte;

8.4.8
der Seniorenausschuss aus:
Ressortleiter Seniorensport,
zwei Beisitzern;

8.4.9
der Lehrausschuss aus:
Ressortleiter Lehrwesen,
Beisitzer Ausbildung,
Beisitzer Fortbildung,
Ressortleiter Breitensport (bei Bedarf),
Ressortleiter Schulsport (bei Bedarf),
einem Verbandstrainer (bei Bedarf);

8.4.10
der Schiedsrichterausschuss aus:
Ressortleiter Schiedsrichter,
vier Beisitzern;

8.4.11
der Breiten- und Schulsportausschuss aus:
Ressortleiter Breitensport,
Ressortleiter Schulsport,
Projektleiter (bei Bedarf);

8.4.12
der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit aus:
Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
Ressortleiter Medien,
Redakteur des amtlichen Organs,
einem Beisitzer Verbandsjugendausschuss (bei Bedarf),
ein Vertreter aus jedem Bezirk (bei Bedarf);

8.4.13
der Satzungsausschuss aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern;

8.4.14
der Ausschuss Recht aus:
dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses,
dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
dem Vorsitzenden der Berufungskammer,
dem Vorsitzenden der Einspruchskammer,
des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes;

8.4.15
der Ehrenrat aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern;

8.4.16
die Revisionskammer aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern;

8.4.17
die Berufungskammer aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern;

8.4.18
die Einspruchskammer aus:
dem Vorsitzenden,
zwei Beisitzern;

8.4.19
das Verbandssportgericht aus:
dem Vorsitzenden,
sechs Beisitzern;

8.5
Die Organisation der Bezirksebene besteht aus:

8.5.1
dem Bezirksrat, der sich aus den Funktionsträgern des Bezirks, den Kreiswarten und je weiteren drei Vertretern der dem Bezirk angehörenden Kreise zusammensetzt;

8.5.2
den Funktionsträgern des Bezirks:

8.5.2.1
Leitung des Bezirks aus:
Bezirkssportwart,
stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
Bezirksjugendwart,
Bezirksschülerwart,
Bezirkspressewart,
Kreiswarte (bei Bedarf);

8.5.2.2
Bezirkssportausschuss aus:
Bezirkssportwart,
stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
Kreissportwarten,
den Klassenleitern der bezirksgebundenen Klassen;

8.5.2.3
Bezirksjugendausschuss:

8.5.2.3.1
engerer Bezirksjugendausschuss aus:
Bezirksjugendwart,
Bezirksschülerwart,
ein Beisitzer;

8.5.2.3.2
erweiterter Bezirksjugendausschuss aus:
engerem Bezirksjugendausschuss,
Kreisjugendwarte;

8.5.2.4
Bezirksrechtsorgane sind:
die Klassenleiter der bezirksgebundenen Spielklassen;

8.6
Organe des Kreises sind:
– der Kreistag,
– der Kreisvorstand,
– das Kreisrechtsorgan.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

8.6.1
der Kreistag aus:
je einem stimmberechtigten Vereinsvertreter sowie den Mitgliedern des engeren und erweiterten Kreisvorstands;

8.6.2
der Kreisvorstand:
Außer den Funktionen des Kreiswarts, des Kreiskassenwarts und der Kreisrechtsorgane können alle anderen Funktionen nach sachlichen oder regionalen Gesichtspunkten gesplittet werden. Sollten auf dem Kreistag noch weitere in der Satzung nicht aufgeführte Funktionen besetzt werden, so gehören diese Funktionsträger auch dem erweiterten Kreisvorstand an;

8.6.2.1
der engere Kreisvorstand mit:
Kreiswart,
Kreiskassenwart,
ein Kreissportwart,
ein Kreisjugendwart,
ein Kreispressewart,
ein Kreisschiedsrichterwart;

8.6.2.2
der erweiterte Kreisvorstand:
Kreiswart,
Kreiskassenwart,
Kreissportwart(e),
Kreisjugendwart(e),
Kreispressewart(e),
Kreisschiedsrichterwart(e),
Kreisschülerwart(e),
Kreisjugendlehrwart(e),
Kreismedienwarte,
Klassenleiter der kreisgebundenen Spielklassen;

8.6.3
Kreisrechtsorgane sind:
die Klassenleiter der kreisgebundenen Spielklassen.

9 Wahlverfahren

9.1
In die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen können nur Verbandsangehörige gewählt oder berufen werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, für die Sprecher der Erwachsenensportler und die Jugendsprecher ist eine Altersgrenze nicht gegeben.
Verbandsmitarbeiter sind die in die Organe des Verbandes (Verwaltungs- und Rechtsorgane) und seiner Gliederungen gewählten Verbandsangehörigen.

9.2
Erlischt während einer Wahlperiode die Vereinsmitgliedschaft, so bewirkt dies das Ausscheiden aus dem Amt, es sei denn, dass innerhalb von drei Monaten eine neue Vereinsmitgliedschaft erworben wird.
In Ausnahmefällen beschließt der Verbandsvorstand über die weitere Zugehörigkeit.

9.3
Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, wenn nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Ein Kandidat kann auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

9.4
Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

9.5
In ein Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan sollen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Vor der Wahl ist daher protokollarisch die Vereinszugehörigkeit der Kandidaten festzustellen.

9.6
Eine nicht satzungsgemäß durchgeführte Wahl ist nichtig. Sie muss durch das zuständige Organ (Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag) wiederholt werden.

9.7
Zwei Verbandsämter sollen in der Regel von einer Person nicht gleichzeitig bekleidet werden.

9.8
Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus einem Verwaltungs- bzw. Rechtsorgan aus, dann kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Organs ein Ersatz berufen werden. In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn auf dem Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag nicht alle Positionen des betreffenden Verwaltungs- bzw. Rechtsorgans besetzt werden konnten.

9.9
Der Verbandsvorstand hat das Recht, Verbandsmitarbeiter auf Antrag ihres Amtes zu entheben, wenn Amtspflichten nicht erfüllt, der Satzung und den Ordnungen zuwidergehandelt wird oder die Interessen des Verbandes geschädigt werden.

Die Vorsitzenden von Rechtsorganen können durch den Verbandsvorstand nur ihres Amtes enthoben werden,
– wenn sie ihre Amtspflichten nicht erfüllen und
– ein entsprechender Antrag der Revisionskammer vorliegt.
In solchen Fällen ist der Ehrenrat mit Sitz und Stimme hinzuzuziehen.

9.10
Die Wahl der Sprecher der Erwachsenensportler und der Jugendsprecher erfolgt jährlich bei den Hessischen Meisterschaften ihrer Altersklassen durch die dort startenden Teilnehmer.

10 Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane

10.1
Die Mitglieder der Verbandsorgane werden von dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar:
Präsident,
Vizepräsident Finanzen,
Vizepräsident Sport,
Vizepräsident Leistungssport,
Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
Ressortleiter Jugendsport,
Ressortleiter Seniorensport,
Ressortleiter Medien,
Ressortleiter Schiedsrichter,
Ressortleiter Lehrwesen,
Ressortleiter Mannschaftssport,
Ressortleiter Breitensport,
Ressortleiter Schülersport,
Ressortleiter Schulsport,
zwei Beisitzer Verbandsjugendausschuss,
zwei Beisitzer Seniorenausschuss,
Vorsitzender Satzungsausschuss ,
zwei Beisitzer Satzungsausschuss,
Beisitzer im Lehrausschuss für Ausbildung,
Beisitzer im Lehrausschuss für Fortbildung,
vier Beisitzer Schiedsrichterausschuss,
Vorsitzender Ehrenrat,
zwei Beisitzer Ehrenrat,
zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Verbandsvorstand angehören.

10.2
Auf dem Verbandstag werden darüber hinaus ebenfalls für drei Jahre folgende Rechtsausschüsse des Verbandes gewählt:
Revisionskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
Berufungskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
Einspruchskammer mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
Verbandssportgericht mit dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern,
Klassenleiter der Hessen- und Verbandsligen.

10.3
Die Ämter der Verwaltungs- und Rechtsorgane sowie des Verbandsvorstands werden durch Wahlen der von den Kreisen entsandten Delegierten, dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten und Bezirksjugendwarten sowie den übrigen über die Bezirksebene hinausreichenden Mitgliedern der Verbandsorgane besetzt.

10.4
Jeder Delegierte eines Kreises, die Bezirkssportwarte und die Bezirksjugendwarte haben je eine Stimme. Werden die Aufgaben eines Delegierten von einem Organmitglied wahrgenommen, so hat dieses zwei Stimmen. Ein Ausschussvorsitzender kann durch einen seiner Beisitzer mit Stimmrecht vertreten werden. Eine darüber hinausgehende Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

10.5
Die Zahl der Delegierten eines Kreises richtet sich nach 12.7.

11 Bezirksrat

11.1
Der ordentliche Bezirksrat findet alle drei Jahre, im Jahr vor dem Verbandstag, statt und muss bis zum 30.6. stattgefunden haben. Er dient u. a. der Wahl folgender Funktionsträger auf Bezirksebene:
- Bezirkssportwart,
- stellv. Bezirkssportwart (bei Bedarf),
- Bezirksjugendwart,
- Bezirksschülerwart,
- Bezirkspressewart,
- ein Beisitzer Bezirksjugendausschuss
- Klassenleiter der bezirksgebundenen Spielklassen.

11.2
Die Mitglieder des Bezirksrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.3
Die Wahl- und Stimmberechtigung wird zu Beginn der Sitzung des Bezirksrates vom Bezirkssportwart festgestellt.

11.4
Der Bezirksrat ist unter Beachtung von Ziffer 3.1 der GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

12 Kreistag

12.1
Der ordentliche Kreistag findet alle drei Jahre, im Jahr vor der Sitzung des Bezirksrates, statt und muss bis zum 30.06. stattgefunden haben. Er dient vor allem der Wahl der Funktionsträger auf Kreisebene gemäß 8.6. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören, zu wählen.

12.2
Die Mitglieder des Kreistags müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ergibt sich aus 12.3 und 12.4.

12.3
Beim Kreistag hat jeder Verein drei Grundstimmen und für jede gemeldete Mannschaft gemäß Startgeldrechnung eine weitere Stimme.

12.4
Soweit das Stimmrecht nicht von den Vorsitzenden der Tischtennisvereine bzw. den Leitern der Tischtennisabteilungen ausgeübt werden kann, darf eine Bevollmächtigung nur schriftlich auf ein Mitglied des Vereins übertragen werden. Die Ausstellung von Blanko-Vollmachten ist unzulässig. Jeder Vereinsvertreter kann nur die Stimmen eines Vereins vertreten.
Ein Verein kann auch durch eines seiner Mitglieder ohne Vollmacht auf dem Kreistag vertreten werden. Ein Stimmrecht kann aber nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall ist die Strafordnung nicht anzuwenden.

12.5
Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf den Kreistagen vom Kreiswart festgestellt.

12.6
Kreistage sind unter Beachtung von Ziffer 3.1 der GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass sie ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurden.

12.7
Es werden auf den Kreistagen Delegierte aus den Reihen der Vereinsvertreter oder der Organmitglieder des Kreises gewählt, die den Kreis auf dem Verbandstag vertreten. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Kreises richtet sich nach der Gesamtstimmzahl der Vereine des Kreises. Für je angefangene 75 Vereinsstimmen ist ein Delegierter zu wählen, der bei vollem Fahrtkostenersatz zur Teilnahme am Verbandstag verpflichtet ist.

13 Verbandstag

13.1
Der Verbandstag ist die Tagung der Delegierten der Kreise, die am Verbandstag teilnehmen und die zusammen mit dem Verbandsvorstand, den Bezirkssportwarten, den Bezirksjugendwarten und den übrigen Mitgliedern der Verbandsorgane, die über die Bezirksebene hinausgehen, alle Angelegenheiten des Verbandes beraten und beschließen.

13.2
Der ordentliche Verbandstag wird alle drei Jahre einberufen. Er muss bis zum 31. Mai stattgefunden haben.

13.3
Die Aufgaben des Verbandstags sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
- Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
- Neuwahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane.

13.4
Anträge zu Verbandstagen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie durch Mehrheitsbeschluss des Beirats oder eines Kreistags angenommen wurden und bis 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht worden sind.

Der Verbandsvorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Verbandstag vorlegen; diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit im Verbandsvorstand.

13.5
Alle Anträge sind eingehend zu begründen; unbegründete Anträge sollen in der Regel nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

13.6
Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen können auf Grund von Dringlichkeitsanträgen nicht beschlossen werden.

13.7
Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Verbandsvorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag mit Zustimmung eines Drittels der auf alle Tischtennisvereine oder -abteilungen entfallenden Stimmen von den Mitgliedern (Vereinen) verlangt wird.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist ebenso auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Beirats einzuberufen.

13.8
Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter des Verbandstages zu unterschreiben.

13.9
Verbandstagsbeschlüsse werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

13.10
Die Wahl- und Stimmberechtigung wird auf dem Verbandstag durch eine Kommission festgestellt. Die Kommission besteht aus dem hauptamtlichen Geschäftsführer des HTTV und zwei Beisitzern, die vom Verbandsvorstand bestimmt werden.

13.11
Der Verbandstag ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordnungsgemäße Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV zu erfolgen.

14 Beirat

14.1
Der Beirat hat folgende Aufgaben:
- Erlass und Änderung von Ordnungen,
- Erlass und Änderung von Durchführungsbestimmungen,
- Abstimmung von Anträgen zum Verbandstag,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
- Einsprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags (siehe 6.1.3) zu behandeln,
- Festlegung des amtlichen Organs des HTTV.

14.2
Anträge auf Änderung von Ordnungen sowie auf Aufhebung oder Änderung oder Erlass von Durchführungsbestimmungen können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von einem Verbands- oder Kreisorgan bis zum 31.12. des Vorjahres über die Geschäftsstelle eingereicht wurden und die Zuständigkeit des Beirates ohne weiteres gegeben ist. Der Vorstand kann Anträge ohne zeitliche Begrenzung dem Beirat vorlegen. Die Beschlussfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.3
Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Unbegründete Anträge sollen in der Regel nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

14.4
Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf der Beiratstagung durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

14.5
Über die Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.

14.6
Die auf der Beiratstagung angenommenen Anträge werden im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht und gelten damit als allen Mitgliedern bekannt.

14.7
Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen. Dieser leitet auch die Versammlung.

14.8
Der Beirat ist unter Beachtung von Ziffer 3.1 GWVO beschlussfähig, vorausgesetzt, dass er ordnungsgemäß mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des HTTV einberufen wurde.

15 Aufgaben der Kreistage

15.1
Der Kreistag ist die Tagung der bevollmächtigten Vertreter aller stimmberechtigten Vereine, die an den Kreistagen teilzunehmen und zusammen mit dem Kreisvorstand zu beraten und zu beschließen haben.

15.2
Die Aufgaben des Kreistags sind:
– Entgegennahme von Berichten,
– Entlastung der vom Kreistag gewählten Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
– Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
– Neuwahl der vom Kreistag zu wählenden Mitglieder der Verwaltungs- und Rechtsorgane,
– Wahl der Delegierten des Kreises für den nächsten Verbandstag,
– Ortswahl für den nächsten Kreistag.

15.3
Anträge zur Satzung können nur dann zur Tagesordnung eines Kreistags angenommen werden, wenn sie fristgerecht eingereicht oder vom Kreisvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15.4
Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Kreistag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen.

16 Aufgabengebiete

16.1
Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung des HTTV. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags.

16.2
Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf bzw. bei entscheidenden Maßnahmen aus besonderen Anlässen oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen.

16.3
Ergibt sich im laufenden Geschäftsjahr die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so hat der Verbandsvorstand das Recht dazu. Er ernennt gleichzeitig die Ausschussmitglieder. Liegt die Beibehaltung eines neu eingesetzten Ausschusses im Interesse des Verbandes, so erfolgt die Wahl für die kommende Amtsdauer auf dem Verbandstag.

16.4
Zur Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam berechtigt.

16.5
Die Führung der Geschäfte erfolgt durch das Präsidium unter Leitung des Präsidenten. Zur Durchführung der Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, für deren Leitung ein hauptamtlicher Geschäftsführer vom Präsidium bestellt ist. Weitere Angestellte sowie bezahlte Hilfskräfte dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands beschäftigt werden. Die Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen muss in jedem Fall vorliegen.

16.6
Das Präsidium vertritt die Rechte des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist in einem Arbeitsvertrag festzulegen. Richtlinie hierfür ist die finanzielle Lage des HTTV.

16.7
Der Verbandsvorstand kann nach Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen und dem Satzungsausschuss Durchführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen erlassen, die bindend sind, bis sie vom Verbandstag bzw. Beirat aufgehoben oder geändert werden. Die Punkte 2.6, 2.7.2, 13, 14 und 18 sind entsprechend zu beachten.

16.8
Der **Präsident** hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes sowie sämtlicher Verwaltungsorgane zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstandssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

Er kann im Bedarfsfall für Einzelbereiche zuständige Organmitglieder einladen, die dann Sitz und Stimme haben.

16.9
Die **Vizepräsidenten** haben in Vertretung des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.

16.10
Dem **Vizepräsidenten Finanzen** obliegen die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des gesamten Rechnungswesens des Verbandes. Bindend für ihn sind in jedem Fall die Finanzordnung und die hierzu ergangenen Richtlinien. Darüber hinaus ist er bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch die Vereine berechtigt, Strafen gemäß 2.3 StO auszusprechen.

Weiterhin steht ihm das Recht zu, bei offensichtlichen Fehlentscheidungen hinsichtlich der Kostenregelung eines Rechtsverfahrens die nächsthöhere Rechtsinstanz anzurufen. Diese entscheidet dann ausschließlich über die Kostenregelung.

16.11
Der **Vizepräsident Sport** ist zuständig für sportbezogene Aufgabenstellungen des Verbandes. In dieser Eigenschaft nimmt er Einsicht in die Geschäftsführung des Spielausschusses und des Verbandsjugendausschusses. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.12
Der **Vizepräsident Leistungssport** ist Fachvorgesetzter der hauptamtlichen Verbandstrainer. Er ist Vorsitzender des Leistungssportausschusses und bestimmt Tag, Ort und Zeit der Leistungssportausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

16.13
Der **Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für Aufbau und Einsatz kommunikativer Infrastrukturen und Medientechniken.
Zusätzlich ist er Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Sitzungen des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und setzt die Tagesordnung fest.

16.14
Der **Ressortleiter Jugendsport** ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses des HTTV. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Verbandsjugendausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Verbandsjugendausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest. Seine zusätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Jugendordnung des HTTV verankert.

16.15
Der **Ressortleiter Seniorensport** ist Vorsitzender des Seniorenausschusses des HTTV. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Seniorenausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Seniorenausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Seniorenausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.16
Der **Ressortleiter Medien** ist zuständig für alle offiziellen Verlautbarungen des Verbandsvorstandes gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen. Er übernimmt die Nachrichtenübermittlung an die amtlichen Presseorgane sowie nach Möglichkeit an die Tageszeitungen. Er ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle Benachrichtigung von Presse, Funk und Fernsehen gewährleisten.

Der Ressortleiter Medien ist zu allen Sitzungen des Spielausschusses, Verbandsjugendausschusses, Lehrausschusses und Schiedsrichterausschusses einzuladen und hat dann Stimmrecht.

16.17
Der **Ressortleiter Lehrwesen** ist Vorsitzender des Lehrausschusses. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Lehrausschusses zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem Mitglied des Lehrausschusses zu übertragen. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Lehrausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest.

16.18
Der **Ressortleiter Breitensport** ist Vorsitzender des Breiten- und Schulsport-Ausschusses. Er bestimmt Tag, Ort und Zeit der Sitzungen des Breiten- und Schulsport-Ausschusses. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.19
Der **Ressortleiter Schulsport** ist zuständig für alle Maßnahmen im Schulsport, insbesondere die Vorbereitung bzw. Durchführung von Schulsportwettbewerben im HTTV. Seine zusätzlichen Aufgaben werden vom Verbandsvorstand festgelegt.

16.20
Die Aufgabengebiete der **übrigen Vorstandsmitglieder** ergeben sich – entsprechend der Zugehörigkeit – aus der Geschäftsordnung des Leistungssport- bzw. Spielausschusses, der Jugendordnung sowie aus den Aufgabengebieten der verschiedenen Ausschüsse.

16.21
Der **Leistungssportausschuss** ist verantwortlich für alle Maßnahmen im Bereich Leistungssport, insbesondere in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Verbandstrainern für die Erstellung und Fortschreibung des Förderkonzeptes im HTTV, die Nominierung des Verbandskaders, die Lehrgangsplanung sowie die Einrichtung und Betreuung von Landesleistungszentren und Landesstützpunkten.

16.22
Der **Spielausschuss** hat die Durchführung der Sportwettkämpfe im Verband in Verbindung mit den Bezirkssportwarten und den Kreiswarten zu organisieren und zu überwachen. Seine Gliederung bzw. Zusammensetzung und die sich daraus ergebenden Zuständigkeitsbereiche sind in der Geschäftsordnung des Spielausschusses verankert. Darüber hinaus ist er für die einheitliche Anwendung der Wettspielordnung verantwortlich.

16.22.1
Der **Ressortleiter Mannschaftssport** ist zuständig für die Abwicklung des Mannschaftsspielbetriebes auf Verbandsebene. Er ist Vorsitzender des Spielausschusses.

16.23
Der **Verbandsjugendausschuss** führt und verwaltet den hessischen Tischtennis-Nachwuchs grundsätzlich eigenständig. Er hat die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirks- und Kreisjugendwarten zu organisieren und zu überwachen. Seine Gliederung bzw. Zusammensetzung und die sich daraus ergebenden Zuständigkeitsbereiche sind in der Jugendordnung des HTTV verankert.

16.24
Der **Seniorenausschuss** hat die Durchführung des Seniorenspielbetriebes in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss und in Verbindung mit den Bezirkssportwarten und Kreiswarten zu organisieren und zu überwachen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen des Verbandes im Seniorenbereich auf regionaler und nationaler Ebene.

16.25
Der **Lehrausschuss** ist das für die Aus- und Fortbildung von Spielern, Übungsleitern und Jugendleitern zuständige Organ. Seine Aufgaben sind die Planung und Durchführung von Lehrgängen.

16.26
Der **Schiedsrichterausschuss** ist zuständig für die Erreichung und Einhaltung einheitlicher Richtlinien für Schiedsrichter und deren Aus- und Fortbildung im HTTV.

16.27
Der **Breiten- und Schulsport-Ausschuss** ist zuständig für:
– die Koordinierung aller Maßnahmen zur Vermarktung des Freizeit- und Breitensports im HTTV,
– die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Umsetzung von bundesweiten Programmen im Bereich des HTTV,
– die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Schulsports,
– die Durchführung bzw. Unterstützung von Schulsportwettbewerben auf HTTV-Ebene,
– die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein.

16.28
Der **Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für:
– die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung des Tischtennis-Sportes,
– die Koordinierung aller Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung,
– die Entwicklung von Maßnahmen im Bereich Sponsoring,
– die Darstellung des Verbandes im amtlichen Organ des DTTB,
– die Darstellung des Verbandes im amtlichen Organ des LSBH,
– die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsgremien in Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

16.29
Der **Satzungsausschuss** übernimmt die Bearbeitung der Satzung und erteilt auf Anfrage Auskunft über die Auslegung von Satzungspunkten. Diese Auslegung ist dann für den gesmaten Bereich des HTTV verbindlich. Er ist bei Anträgen auf Änderung der Satzung anzuhören.

16.30
Der **Ausschuss Recht** übernimmt die Bearbeitung der Rechts-, Straf- und Datenschutzordnung. Er unterstützt den Satzungsausschuss und ist bei Anträgen auf Änderungen aller Ordnungen anzuhören.

16.31
Die **Rechtsausschüsse des Verbandes** sind unabhängige Organe; für ihre Rechtsprechung sind alle vom DTTB, SWTTV, HTTV und LSBH erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln bindend. Letzte Instanz für alle sich aus dem Sport ergebenden Rechtsfälle im Verbandsgebiet ist die Revisionskammer. Sie muss eine Überprüfung bei den Rechtsorganen des DTTB zulassen, sofern dies nach der Rechtsordnung des DTTB möglich ist.

16.32
Der **Ehrenrat** ist die letzte Instanz in allen Ehrenangelegenheiten. Er ist unabhängiges Organ. Weitere Aufgaben regelt die Ehrenordnung. Seine Mitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verband mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen keine anderen Ämter im Verbandsvorstand haben.

16.32.1
Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und persönlichen Streitigkeiten unter Verbandsmitarbeitern, die ihren Ursprung im Verbandsleben oder im Sportbetrieb des Verbandes haben. Voraussetzung ist, dass der Verbandsvorstand die Beilegung oder Schlichtung nicht erreichte oder ablehnte oder der Ehrenrat angerufen wurde.

Der Verbandsvorstand kann die Anrufung des Ehrenrates ablehnen und die Inanspruchnahme des Verbandsrechtsorgans oder der ordentlichen Rechtswege von den Betroffenen verlangen.

16.32.2
Der Ehrenrat kann aus eigener Entschließung tätig werden:
– wenn der Verbandsvorstand als solcher Gegenstand des Vorhabens des Ehrenrates sein soll,
– wenn der Verbandstag, Bezirksrat oder Kreistag die Behandlung eines Falles durch den Ehrenrat wünscht.

16.33
Die **Kassenprüfer** erledigen die ihnen nach der Finanzordnung und den hierzu ergangenen Richtlinien übertragenen Aufgaben.

16.34
Der **Geschäftsführer** hat in Präsidium, Vorstand und allen Ausschüssen beratende Stimme.

16.35
Die **Verbandstrainer** haben im Leistungssport-, Spiel-, Lehr- und Schiedsrichterausschuss beratende Stimme, ein Verbandstrainer hat im Verbandsjugendausschuss Sitz und Stimme.

16.36

16.36.1 Sprecher der Erwachsenensportler
Die Sprecher der Erwachsenensportler vertreten die Belange der Erwachsenensportler im Leistungssportausschuss.

16.36.2 Jugendsprecher
Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendlichen im Verbandsjugendausschuss.

16.37
Die Aufgabengebiete der einzelnen **Bezirks- und Kreisorgane** ergeben sich analog der Aufgabengebiete der Verbandsorgane.

16.38
Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und anderen Organen, entscheidet der Verbandsvorstand endgültig über die Zuständigkeit.

17 Verstöße; Rechts- und Strafordnung

17.1
Alle Verstöße gegen die Regeln, Satzungen und Ordnungen, gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft können mit folgenden Strafen geahndet werden:
– Spiel- und Punktverlust,
– Verweis,
– Ordnungsstrafen,
– Geldstrafen,
– Sperren gegen Mannschaftsführer, Spieler, Mannschaften und Abteilungen bzw. Vereine,
– Heimsperren,
– Amtsenthebung,
– Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes,
– Ausschluss aus dem HTTV.

17.2
Verstöße sind nach den Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des HTTV zu ahnden.

17.3
Erst nach Ausschöpfung der in der Rechtsordnung aufgeführten Rechtsmittel ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts zulässig.

17.4
Nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ausgeschlossen.

17.5
Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Rechtsmittelfrist nicht genutzt wird.

18 Datenschutz
Die Erfassung, Weitergabe, Veröffentlichung und Speicherung von Daten der Mitglieder, Verbandsangehörigen, Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter und Übungsleiter erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Die näheren Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

19 Satzungs- und Ordnungsänderungen

19.1
Satzungsänderungen können nur durch einen Verbandstag beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines Änderungsbeschlusses der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der am Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

19.2
Ist aus zwingenden Gründen eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung erforderlich, so kann sie in einer Sitzung des Verbandsvorstands bei Anwesenheit des Satzungsausschusses (bei Satzungsänderungen) bzw. Ausschuss Recht (bei Ordnungsänderungen) mit einer Mehrheit von

drei Vierteln der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen beschlossen werden. Soll eine Satzungs- und/oder Ordnungsänderung in der Vorstandssitzung behandelt werden, so muss dies aus der Einladung zur Sitzung hervorgehen. Eine Begründung über Art und Ausmaß der Satzungs- und/oder Ordnungsänderung ist beizufügen. Die so beschlossene Satzungsänderung ist dann dem nächsten ordentlichen Verbandstag, eine beschlossene Ordnungsänderung dem (nächsten) Beirat zur Genehmigung vorzulegen.

19.3
Anträge auf Änderungen der Satzung müssen nach Verabschiedung auf den Kreistagen bzw. Beirat bis zum 31.12. des dem Verbandstag vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Für Anträge des Vorstandes gilt 13.4.

19.4
Anträge auf Änderung von Ordnungen müssen nach Verabschiedung durch die Kreisorgane oder Verbandsorgane bis zum 31.12. des dem Beirat vorausgehenden Jahres über die Geschäftsstelle eingereicht werden.

20 Gutachten
Den zuständigen Verbandsausschüssen obliegt es, eine einheitliche Auslegung der Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien sicherzustellen. Zu diesem Zweck werden auf Antrag oder bei Notwendigkeit vom zuständigen Verbandsausschuss Gutachten erstellt. Diese bedürfen der Ratifizierung durch den Satzungsausschuss. Gutachten sind ebenso allgemein bindend wie die betreffende Vorschrift und gelten für den auslösenden Problemfall selbst und/oder für alle künftigen Fälle bis zum Widerruf bzw. zur Einfügung in die betreffende Vorschrift.

21 Auflösung des Verbandes

21.1
Die Auflösung des Hessischen Tischtennis-Verbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstags erfolgen, wenn der entsprechende Antrag vorher beim Verbandsvorstand mit Begründung schriftlich eingereicht und durch diesen allen Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde.

21.2
Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von neun Zehntel der auf dem Verbandstag durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich.

21.3
Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Tischtennis-Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der Landesregierung zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützigen Vereinigungen zur Pflege des Sports zu übereignen.

Fotos von den Kreistagen 2011 der Kreise Odenwald (oben) und Darmstadt-Dieburg (unten).
(Fotos: Norbert Freudenberger)

GESCHÄFTS-, WAHL- UND VERSAMMLUNGSORDNUNG (GWVO)

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Gültigkeitsbereich	46
2	Einladung, Leitung, Teilnehmer	46
3	Beschlussfähigkeit	46
4	Tagesordnung	47
5	Anträge, Abstimmungen	47
6	Worterteilung	48
7	Protokolle	49

GESCHÄFTS-, WAHL- UND VERSAMMLUNGSORDNUNG (GWVO)

1 Gültigkeitsbereich

Die GWVO ist Bestandteil der Satzung des HTTV. Sie gilt für alle Organe und Gliederungen (8 der Satzung) des HTTV, soweit die Satzung und Ordnungen des HTTV nichts anderes bestimmen.

2 Einladungen, Leitung, Teilnehmer

2.1
Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter eingeladen werden.

2.2
Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.

2.3
Gäste können durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme.

3 Beschlussfähigkeit

3.1
Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Jede stimmberechtigte Person kann nur eine Stimme vertreten, unabhängig von der Anzahl der von ihr ausgeübten Funktionen.

3.2
Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sollen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

5 Anträge, Abstimmungen

5.1
Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe bzw. Mitglieder des Verbandes gestellt werden. Die durch den Einladenden gesetzten Fristen sind einzuhalten.

5.2
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen. Zur Sache darf nur insoweit gesprochen werden, als dies zur Erläuterung der Dringlichkeit des vorgelegten Dringlichkeitsantrags dient.

5.3
Anträge auf Änderung des Wortlauts in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Die Modifizierung des Antrages kann nur mit Zustimmung des Antragsstellers zur Abstimmung gebracht werden.

5.4
Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

5.5
Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

5.6
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mit mehr als der Hälfte der anwesenden vertretenen Stimmen schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt.

5.7
Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5.8
Wird durch das Organ selbst oder durch ein Rechtsorgan in der vorgesehenen Frist festgestellt, dass eine Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, so ist diese durch das zuständige Organ zu wiederholen.

5.9
Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Vorsitzenden erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf 3 Minuten beschränkt.

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste gestattet.

Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

5.10
Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.

6 Worterteilung

6.1
Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

6.2
Spricht ein Redner nicht zur Sache oder verhält sich ungebührlich, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen.

Die Redner sprechen in freiem Vortrag und, sofern keine Mikrofonanlage bereit steht, von ihrem Platz aus. Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden.

6.3
Nach vorheriger Ankündigung kann der Vorsitzende oder Versammlungsleiter bei groben Verstößen und Störungen Ausschluss von der Sitzung oder Versammlung anordnen.

6.4
Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

7 Protokolle

7.1
Über alle Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zu Grunde liegt, ist das Ergebnis ebenfalls festzuhalten.

7.2
Ausfertigungen des Protokolls sind bei Verbandstagen und Beiratstagungen den Mitgliedern des Beirats, bei Sitzungen des Bezirksrates und bei Kreistagen den jeweiligen Verbandsmitgliedern und Organen zu übersenden. Protokolle von Sitzungen der Organe erhalten deren Mitglieder, bei Verbandsorganen auch das Präsidium. Einwendungen sind nur gegen das Protokoll zulässig und schriftlich binnen vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

Verbands-pokalsieger 2011 Bezirksklasse Herren: DJK BW Münster 3 (Foto: Jochen Merget)

FINANZORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Wirtschaftsplan	52
2	Mittelverwendung	52
3	Kassenprüfung	52
4	Abgaben	52
5	Gebühren	53
6	Fälligkeit	53
7	Richtlinien zur Finanzordnung	53

FINANZORDNUNG

1 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist für den Verbandshaushalt ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Die Planvorgaben sind einzuhalten.

2 Mittelverwaltung

Die Mittel des Wirtschaftsplans sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sportes zu verwenden.

3 Kassenprüfung

Für jedes Geschäftsjahr ist über die Aufwendungen und Erträge abzurechnen. Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher und wirtschaftlichen zweckmäßigen Verwendung der Verbandsmittel sind die durch den Verbandstag gewählten Verbandskassenprüfer zuständig.

Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Dem Verbandstag bzw. Beirat und Vorstand ist über die Prüfung zu berichten. Beanstandungen der Verbandskassenprüfer sind in der der Prüfung folgenden Vorstandssitzung im Beisein mindestens eines Verbandskassenprüfers zu beraten. Die hierbei getroffenen Feststellungen werden im Sitzungsprotokoll, das den Verbandskassenprüfern zuzustellen ist, festgehalten. Der Kassenbestand der vom Geschäftsführer verwalteten Kasse wird monatlich vom Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt. Unbeschadet der Prüfung durch den Vizepräsidenten Finanzen und die Verbandskassenprüfer sind die Kreisvorstände für die Prüfung ihrer Kreiskassen verantwortlich. Der Bericht der Verbandskassenprüfer ist dem Verbandstag, Beirat bzw. Vorstand vorzulegen. Der Bericht der Kreiskassenprüfer ist dem des Geschäftsjahres folgenden Kreistag vorzulegen.

Die Entlastung des Verbands- bzw. Kreisvorstandes erfolgt beim Verbandstag bzw. ordentlichen Kreistag.

4 Abgaben

Der HTTV erhebt:
– Grundabgaben einschließlich DTTB-Abgaben und Bezugspreise der amtlichen Mitteilungsorgane des DTTB und HTTV für alle ihm angeschlossenen Vereine,
– Startgelder für Mannschaften.

Über die Höhe der HTTV-Grundabgaben und -Startgelder für Mannschaften beschließt der Beirat.

5 Gebühren

Der HTTV hat das Recht, weitere Gebühren fachlichen Charakters zu erheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Kreise sind berechtigt, Umlagen zu erheben. Deren Höhe wird durch die Kreistage festgesetzt. Die Umlagen sind den Beiträgen, Abgaben und Gebühren (6) gleichgestellt.

6 Fälligkeit

Beiträge, Abgaben und Gebühren fachlichen Charakters sind, soweit nicht anders bestimmt, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle des HTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sowie Strafen (ausgenommen Gebühren für Rechtsmittel) werden im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungsstellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung wird der Einzug zum 31.01. des Jahres vorgenommen.

Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des Vereins.

Bei Nichtteilnahme am Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr von 50,00€ pro Verein und Jahr erhoben.

Im Verzugsfall kann gem. Strafordnung in Verbindung mit der Satzung des HTTV eine Sperre des Vereins erfolgen. Außerdem können Verwaltungsgebühren für Mahnungen berechnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gießen.

7 Richtlinien zur Finanzordnung

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, Richtlinien zu dieser Finanzordnung zu erlassen, in denen die Art der Kassen- und Buchführung, die Abrechnungsverfahren mit den Mitarbeitern im Verband, Bezirken und Kreisen und der Umfang des Auslagenersatzes insbesondere auch die Höhe der Reisekosten festgelegt werden.

Die Richtlinien zur Finanzordnung und die Beschlüsse über den Umfang und die Höhe der Gebühren, Auslagenerstattungen sowie Reisekosten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Verbandsvorstand angehörenden Mitglieder.

Nico Grohmann (NSC Watzenborn-Steinberg) gewann das HTTV Top32 der Jugend 2010. Die folgenden Plätze gingen an Niklas Hilgenberg (TTC Hofgeismar) und Oliver Schweickert (TG Obertshausen). (Foto: Jochen Merget)

RICHTLINIEN ZUR FINANZORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Rechnungswesen	56
2	Zeichnungsberechtigung	58
3	Kassen- und Rechnungsprüfung	58
4	Auftragsvergabe auf Verbandsebene	59
5	Reisekosten	59
6	Auslagen	60
7	Vorschüsse	60
8	Abrechnungen von Reisekosten und Auslagen	61
9	Mittelverwendung der Kreise	61

RICHTLINIEN ZUR FINANZORDNUNG

Erläuterungen: VPF = Vizepräsident Finanzen · GJ = Geschäftsjahr · GF = Geschäftsführer
GS = Geschäftsstelle · WP = Wirtschaftsplan

1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst:
– den Wirtschaftsplan,
– die Buchführung,
– die Buchungsunterlagen,
– die Kassenführung,
– den Jahresabschluss.

1.1 Wirtschaftsplan
Der Wirtschaftsplan besteht aus:
– dem Erfolgsplan,
– dem Finanzplan,
– der Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan muss vom Verbandsvorstand spätestens einen Monat vor Beginn des den WP beinhaltenden Geschäftsjahres genehmigt werden.

1.2 Erfolgsplan
Der Erfolgsplan wird vom VPF aufgestellt. Er enthält die voraussehbaren Einnahmen und alle voraussehbaren Ausgaben sowie das voraussichtliche Jahresergebnis. Der Erfolgsplan orientiert sich überwiegend an den IST-Werten des vorausgegangenen GJ. Dabei fließen alle Überlegungen für die mittelfristige Zukunft der Verbandsverwaltung (EDV u. ä.) ein.

Sollten Vorstandsmitglieder erhöhten Bedarf gegenüber dem letzten GJ haben, so muss dies dem VPF bis zum 30.09. des laufenden GJ mitgeteilt und begründet werden.

Der VPF erstellt vierteljährlich eine IST/PLAN-Analyse. Wenn dabei abzusehen ist, dass die Aufwendungen für einen Bereich überschritten werden, muss der VPF eine Überprüfung der anderen Bereiche vornehmen, um zu sehen, ob ein Ausgleich möglich ist. Das geschieht nach Rücksprache mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied.

Kann dies nicht erfolgen, kann der VPF bis zu 1% des Gesamtetats einer begründeten Überschreitung zustimmen, darüber hinaus muss der Vorstand entscheiden.

1.3 Finanzplan
Der Finanzplan gliedert sich in einen Einnahmenplan (= Mittelherkunft) und einen Ausgabeplan (= Mittelverwendung). Gewinne werden einer Rücklage zugeführt, Verluste durch anteilige Auflösung der Betriebsmittelrücklagen ausgeglichen.

1.4 Stellenübersicht
Der Vizepräsident Finanzen stellt für jedes Geschäftsjahr eine Stellenübersicht über die vom Verband beschäftigten Angestellten auf.

1.5 Buchführung
Der Verband führt seine Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme eine beweiskräftige Aufstellung des Jahresabschlusses gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

1.5.1 Aufbewahrungsfristen
Es gelten die neuesten Aufbewahrungsfristen nach der AO §147. Diese haben sowohl für den VPF als auch für die betr. Bezirks- und Kreismitarbeiter Gültigkeit. Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für alle anderen Verbandsmitarbeiter, die im Besitz aufbewahrungspflichtiger Unterlagen sind. Im Zweifelsfall ist mit dem VPF Kontakt aufzunehmen.

1.6 Buchungsunterlagen

1.6.1
Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfungsfähiger Beleg vorhanden sein.

1.6.2
Sämtliche Buchungsbelege sind vor der Buchung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Zur Anbringung des Vermerks „sachlich richtig und festgestellt“ sind die Mitglieder des Verbandsvorstandes soweit Verbandsausgaben betreffend, Bezirkssportwart soweit Bezirksausgaben betreffend und die Mitglieder der Kreisvorstände im Rahmen Ihrer Zuständigkeit berechtigt. Um Verwaltungsaufwand/kosten zu sparen, kann im Einzelfall auch der VPF ohne einen Vermerk eine Auszahlung vornehmen, wobei die Plausibilität gewährleistet sein muss. Zur Anbringung des Vermerks „sachlich richtig und festgestellt“ sind auch die GS-Mitarbeiter berechtigt, soweit es die GS betrifft.

1.6.3
Der Vermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ beinhaltet neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Bescheinigung der richtigen Lieferung oder Leistung.

1.7 Kassenführung

1.7.1
Der HTTV richtet Konten auf Verbands- und Kreisebene ein. Vollmachtgeber für die Eröffnung der Konten ist das Präsidium des HTTV.

Die Konten werden wie folgt benannt:
– Verbandskonto des HTTV,
– Kreiskonto des HTTV.

Weitere Bankkonten auf Kreisebene können nur mit Zustimmung des Präsidiums eröffnet werden.

1.7.2
Der Verband sowie die Kreise des HTTV unterhalten zur Durchführung des Zahlungsverkehrs Konten bei Banken, Sparkassen und/oder Postbank. Die Konten tragen die unter 1.7.1 angeführten Bezeichnungen.

1.7.3
Darüber hinaus besteht auf Verbandsebene eine Bar-Kasse, die durch den Geschäftsführer verwaltet wird.

1.7.4
Der Geschäftsführer rechnet zum Monatsende mit dem Vizepräsidenten Finanzen unter Übersendung der Belege und des Kassenberichtes ab.

1.7.5
Die Barbestände sollen so gering wie möglich gehalten werden, höchstens jedoch 1.500,00 €.

1.8 Jahresabschluss (Verbandshaushalt)
Der Jahresabschluss besteht aus:
– der Bilanz,
– der Gewinn- und Verlustrechnung,
– dem Soll-Ist-Vergleich mit dem WP.

Der Jahresabschluss muss dem Verbandsvorstand bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kreise müssen zum 31.12. eine Einnahme/Überschussrechnung erstellen.

2 Zeichnungsberechtigung

2.1 Verbandskonten
Im Bank- und Postbankverkehr können die Präsidiumsmitglieder und der Geschäftsführer zur Vertretung des HTTV mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der Vizepräsident Finanzen hat Einzelbankvollmacht.

2.2 Kreiskonten
Im Bank- und Postbankverkehr für alle Kreiskonten sind der Kreiswart und der Kreiskassenwart gemeinsam zeichnungsberechtigt, wobei der Kreiskassenwart Einzelbankvollmacht erhalten kann (Beschluss des Kreisvorstandes).

2.3
Als Vollmachtgeber zeichnet ein Mitglied des Präsidiums.

3 Kassen- und Rechnungsprüfung

3.1
Den Verbandskassenprüfern obliegt die Prüfung der Verbands- und aller Kreiskassen, der Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen sowie des Jahresabschlusses.

3.2
Die Beanstandungen der Verbandskassenprüfer sind in der auf die Prüfung folgenden Verbandsvorstandssitzung im Beisein mindestens eines der Prüfer zu beraten. Die hierbei getroffenen Feststellungen werden im Sitzungsprotokoll, das den Verbandskassenprüfern zuzustellen ist, festgehalten.

3.3
Die vom GF verwaltete Kasse ist mindestens einmal im laufenden GJ durch die Verbandskassenprüfer zu prüfen.

3.4
Die Kreisvorstände sind für die Prüfung ihrer Kassen verantwortlich (FO 3). Der Kreisvorstand ist dafür verantwortlich, dass mindestens eine jährliche Prüfung ihrer Kassen vorgenommen wird.

4 Auftragsvergabe auf Verbandsebene

4.1
Aufträge werden grundsätzlich vom VPF im Rahmen des genehmigten WP vergeben.

4.2
Der GF ist im Verhinderungsfall des VPF nach Absprache mit einem Präsidiumsmitglied berechtigt, Aufträge im Rahmen des genehmigten WP zu vergeben.

4.3
Bei Aufträgen mit einem Wert ab 5T€ sind Vergleichsangebote einzuholen; die Auftragsvergabe hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die gültigen Aufbewahrungsfristen nach der AO §147.

5 Reisekosten

5.1
Die bei der Ausübung eines Amtes notwendigen und tatsächlich entstandenen Reisekosten werden den ehrenamtlichen Mitarbeitern ersetzt.

5.2
Reisen im Sinne dieser Richtlinien sind Reisen zur Erledigung von Verbandsgeschäften, die genehmigt oder angeordnet sind oder von Grund aus feststehen, ohne einer Genehmigung zu bedürfen. Sie resultieren aus dem genehmigten WP.

5.3 Fahrtkosten

5.3.1
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die Fahrtkosten (Deutsche Bahn AG 2.Klasse) erstattet.

5.3.2
Für Strecken, die der Mitarbeiter mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € für den gefahrenen Kilometer.

Mit der Vergütung der Wegstreckenentschädigung bei Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters gegen den Hessischen Tischtennis-Verband e.V. abgegolten. Für ausreichende Versicherung des Fahrzeuges und der Insassen hat der Kraftfahrzeughalter bzw. Fahrer selbst zu sorgen.

5.4
Für eine Reise oder einen Dienstgang erhält der Mitarbeiter ein Tagegeld gemäß nachstehender Zuordnung:

5.4.1
10,00 € pro Tag für alle Dienstreisen und Dienstgänge lt. 5.2 bzw. 5.3 dieser Richtlinien;

5.4.2
20,00€ pro Tag für die mit der Gesamtleitung von Sportveranstaltungen und Sitzungen auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene jeweils beauftragte Person;

5.4.3
20,00 € pro Tag für die mit der Leitung der HTTV-Delegation bei Veranstaltungen auf übergeordneten Ebenen beauftragten Personen;

5.4.4
20,00 € pro Tag bei Einsätzen als:
– Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter oder Schiedsrichter bei Veranstaltungen des Hessischen Tischtennis-Verbandes,
– Oberschiedsrichter bei sonstigen Veranstaltungen innerhalb des HTTV,
– SR-Einsatz im Rahmen von Verbandsaufsichten innerhalb des HTTV.

5.4.5
In begründeten Fällen ist der VPF berechtigt, ein abweichendes vertretbares Tagegeld zu genehmigen.

5.5
Bei notwendigen Übernachtungen übernimmt der Verband die Hotel-, Pensions- oder Gasthauskosten. Es sollte darauf geachtet werden, dass die zumutbar günstigste Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch genommen wird.

6 Auslagen

6.1
Den Mitarbeitern des Verbandes werden Portoauslagen und Auslagen für Telefongespräche bei entsprechendem Nachweis erstattet.

6.2
Der Bezug von Fachzeitschriften wird für die Verbandsmitarbeiter durch das Präsidium geregelt.

7 Vorschüsse

Zur Bestreitung von Verbandskosten können auf entsprechenden Antrag
– den Mitgliedern des Vorstandes Dauervorschüsse und
– den Leitern von Sitzungen, Tagungen und Lehrgängen auf Verbandsebene
Vorschüsse in angemessener Höhe gezahlt werden.
Diese müssen mindestens einmal jährlich spätestens zum 31.12. des GJ mit dem Vizepräsidenten Finanzen abgerechnet werden.
Auf besondere Anforderung durch den Vizepräsidenten Finanzen sind die Vorschüsse sofort abzuwickeln.
Einzelvorschüsse sind spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung abzuwickeln. Sie sind sofort abzuwickeln und zurückzuzahlen, wenn die betreffende Veranstaltung nicht stattfindet.

8 Abrechnung von Reisekosten und Auslagen

8.1
Für sämtliche Ausgaben sind Belege erforderlich. Bei Ausgaben für Porto, Telefongespräche und einzelne Fotokopien genügt es, wenn anstelle eines Nachweises durch Einzelbeleg die betreffenden Kosten in der Abrechnungsliste für Portoauslagen und für Telefongespräche nachgewiesen werden. Auf Antrag und nach Prüfung der Gegebenheiten kann auch eine angemessene Kostenerstattung für Telekommunikationsgebühren und Fotokopien auf Pauschalbasis erfolgen.

Die Festsetzung obliegt dem VPF. Bei der Abrechnung von Reisekosten gilt die Sammelabrechnung oder die Reisekostenabrechnung als Einzelbeleg.

8.2
Reisekosten und Auslagen der Verbandsmitarbeiter müssen zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet werden.

8.3 Die Abrechnungsunterlagen

8.3.1
– der Verbandsmitarbeiter auf Kreisebene sind dem zuständigen Kreiswart;

8.3.2
– der Verbandsmitarbeiter auf der Bezirks- und Verbandsebene,
– der Vorstandsmitglieder,
– der Kassenprüfer,
– der Verbandsmitarbeiter in den Rechtsorganen auf Bezirks- und Verbandsebene sowie des Geschäftsführers sind dem Vizepräsidenten Finanzen;

8.3.3
– des Vizepräsidenten Finanzen dem Präsidenten
zu übersenden.

Die Abrechnungsunterlagen sind mit dem Vermerk über die sachliche und rechnerische Feststellung dem Vizepräsidenten Finanzen zuzuleiten. Im Falle von Nr. 8.3.2 übernimmt der Vizepräsident Finanzen die Belegprüfung.

8.3.4
Abrechnungsverfahren auf Kreisebene werden durch einen Kreisvorstandsbeschluss geregelt. Das Kassenabrechnungsblatt eines GJ ist grundsätzlich zum 31.12. des GJ zu erstellen und spätestens zum 10.01. des Folgejahres dem VPF vorzulegen.

9 Mittelverwendung der Kreise

Die Kreise fordern um ihre satzungsgemäßen Ausgaben bestreiten zu können, bei Bedarf Mittel vom Verband ab. Sollte zum Jahresende ein Guthaben im Kassenbestand vorliegen, wird dieses als Vorschuss für das nächste GJ verwandt. Die Abstimmung der Bestände erfolgt vom VPF nach erhaltenem Kassenabrechnungsblatt des vergangenen GJ.

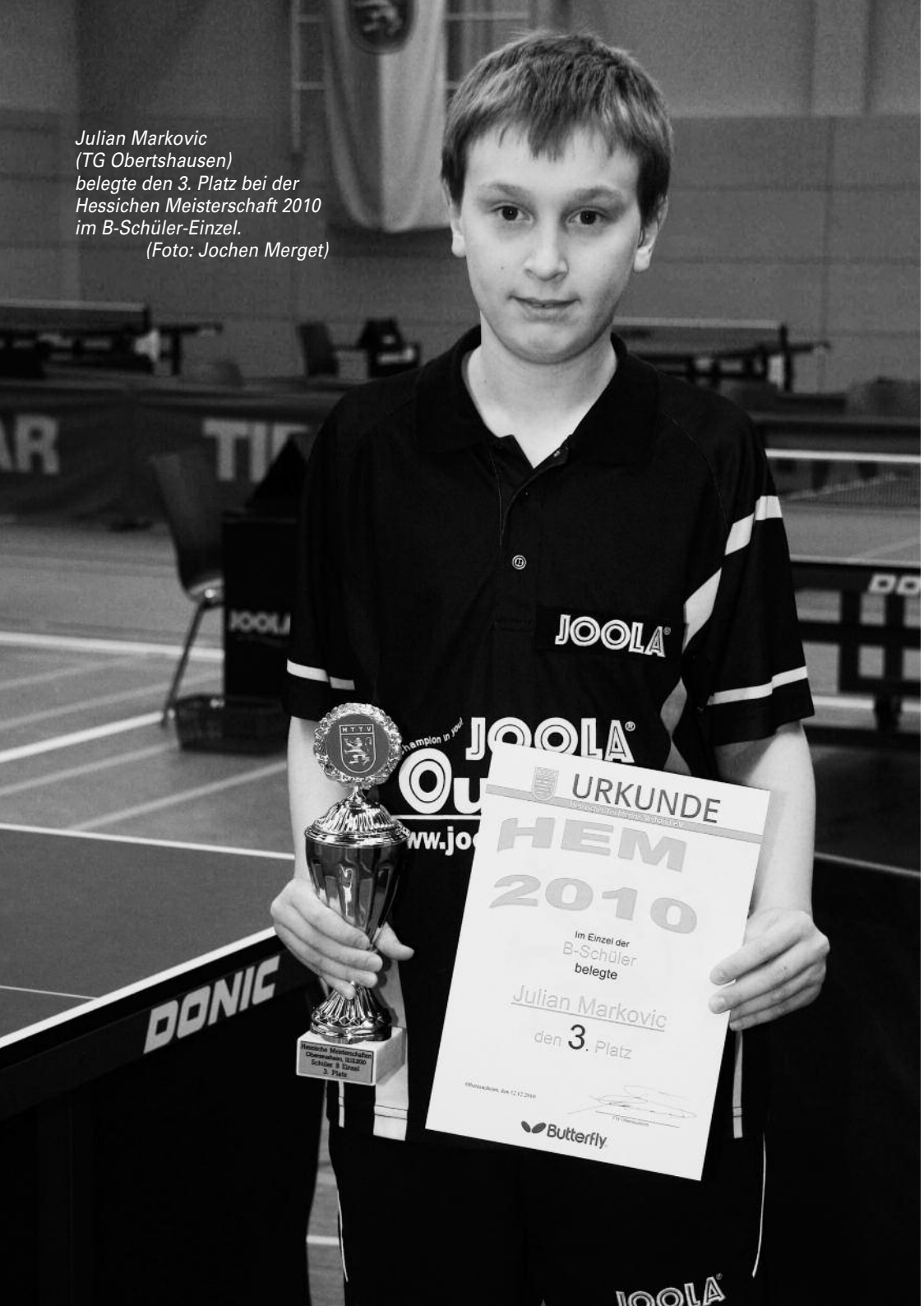

Julian Markovic (TG Obertshausen) belegte den 3. Platz bei der Hessichen Meisterschaft 2010 im B-Schüler-Einzel. (Foto: Jochen Merget)

RECHTSORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Stichwortverzeichnis	64
1	Allgemeines	66
2	Rechtsorgane und ihre Zuständigkeiten	67
3	Verfahrensvorschriften	69
4	Rechtswege und Rechtsmittel	70
5	Verfahrens- und Revisionsgründe, Wiederaufnahmeverfahren	72
6	Gebühren	73
7	Verfahrensordnung	74
8	Urteil	77
9	Verfahrenskosten	77
10	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	78
11	Gnadenordnung	79

RECHTSORDNUNG

Stichwortverzeichnis

Ablehnung, Ablehnungsgesuch . . . . . 3.2.1 ff
Akteneinsicht 7.2
Allgemeines 1
Amtsenthebung 1.6
Annahmeverweigerung 4.1.4
Aufschiebende Wirkung 4.1.5
Auslagen . . . . . 9.2 ; 9.5
Auslagenersatz für Zeugen 7.7.7
Aussagen von Jugendlichen 7.4
Ausschluss aus dem HTTV 1.6
Befangenheit . . . . . 3.2 ; 7.7.1
Beleg über die Einzahlung 4.2.1, 4.2.2
Berufung 4.5.2
Beweismittel 7.4
Einspruch 4.5.1
Entzug von Strafvollzug durch Austritt 1.7
Fehlentscheidung 2.3
Fehler von Verwaltungsorganen 1.8
Form – und/oder fristgerecht 4.2.6
Fristen für Rechtsmittel . . . . . 4.5 ff
Gebühren . . . . . 4.3.1 ; 6 ff
Gesperrte Vereine 7.1.2
Gnadenordnung . . . . . 11 ff
Grundlage der Rechtssprechung 1.3
Klassenleiterurteile 8.4
Kostenhaftung . . . . . 9.1 ; 9.5
Kostenzusammensetzung 9.2
Mündliche Verhandlung . . . . . 7.5 ; 7.6 ff
Leichtere Fälle im Sinne der Strafordnung. 1.10.3
Nachfrist . . . . . 4.1.3 ; 7.1.1
Ordentliches Gericht 1.4
Proteste . . . . . 4.4 ff
Protokoll bei mündlicher Verhandlung 7.7.10
Rechtsanwälte / Rechtsbeistände 1.9

Rechtsfall; Verpflichtung zur Bearbeitung 4.1.3
Rechtsfälle aus einer Meisterschaftsrunde 4.1.1
Rechtsfälle in anderen Sachen 4.1.2
Rechtskraft 4.1.6
Rechtsmittel, Voraussetzungen . . . . . 4.2 ff
Rechtsmittelfrist, Ablauf. 4.1.3
Rechtsorgane 3.1
Rechtswege und Rechtsmittel . . . . . 4 ; 4.1
Revision . . . . . 4.5.3 ; 5.2
Rücküberweisung eines Falles 2.3
Schwebendes Verfahren 7.2
Selbstablehnung 3.2.1.2
Stellungnahme der Verfahrensbeteiligten 7.3
Stimmenthaltung 3.1
Strafbare Verstöße 1.5
Urteil . . . . . 8 ff
Verfahrensbeteiligte 1.10.1
Verfahrensdauer 4.1.3
Verfahrensfehler 5.1
Verfahrenskosten . . . . . 9 ff
Verfahrensordnung . . . . . 7 ff
Verfahrensvorschriften . . . . . 3 ff
Verlust von Unterlagen 4.3.5
Vernehmung der Parteien 7.7.4
Verstöße . . . . . 2.2.1 ff
Verteiler eines Urteils 8.2
Vollziehbarkeit 4.1.4
Wiederaufnahmeverfahren . . . . . 5 ff
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand . . . . . 10 ff
Zeugenaussagen . . . . . 7.4 ; 7.7.1 ff
Zuständigkeit der Berufungskammer . . . . . 2.2.6 ff
Zuständigkeit der Einspruchskammer 2.2.5
Zuständigkeit der Rechtsorgane . . . . . 2 ff
Zuständigkeit der Revisionskammer . . . . . 2.2.7 ff
Zuständigkeit des Verbandssportgerichtes . . . . . 2.2.1 ff
Zuständigkeit der Verwaltungsorgane 1.5
Zustelladressat von Urteilen 8.2
Zustellung / Zugang 4.1.4

RECHTSORDNUNG

1 Allgemeines

1.1
Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.

1.2
Der Rechtsordnung des HTTV unterstehen alle Mitglieder und Verbandsangehörige.

1.3
Grundlage für die Rechtssprechung sind alle vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln.

1.4
Alle aus dem Sport resultierenden Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, Verbandsangehörigen und Organen des HTTV ergeben, können vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn die Ziffern 17.3 bis 17.5 der Satzung beachtet wurden.

1.5
Die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht und die Verbandsmitarbeiter des HTTV die Pflicht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes schriftlich zu melden.

1.6
Bei besonders schweren Verfehlungen im Sinne von 2.5.2 StO kann nur ein Rechtsorgan (mit Ausnahme der Klassenleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) Antrag auf Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem HTTV beim Verbandsvorstand stellen.

1.7
Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt der Strafe unterziehen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

1.8
Nur für Fehler von zuständigen Verwaltungsorganen können Vereine, Abteilungen oder Spieler nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler auf falschen Angaben beruht, die durch die betreffenden Vereine, Abteilungen oder Spieler mit oder ohne Verschulden gemacht worden sind.

1.9
Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände dürfen Mitglieder und Verbandsangehörige vertreten; ihre Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

Rechtsanwälte und Rechtsbeistände müssen ausdrücklich angeben, ob sie zustellungsbevollmächtigt sind.

1.10 Definitionen

1.10.1 Verfahrensbeteiligte
1.10.1.1
Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die von einem Ausgang des Rechtsverfahrens unmittelbar betroffen sein können sowie der Vorsitzende der Revisionskammer bei Entscheidungen nach 2.3 RO.

1.10.1.2
Der Vorsitzende kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.

1.10.2 Vereine und TT-Abteilungen
Wird im Text der Satzung und der Ordnungen der Begriff Verein verwandt, gilt dies auch entsprechend für Tischtennis-Abteilungen.

1.10.3 Leichtere Fälle im Sinne der StO
Leichtere Fälle liegen nur dann vor, wenn sie in ganz erheblichem Umfang, der begründet werden muss, von einem Durchschnittsverstoß abweichen.
In diesen Fällen kann auch bei Verstößen nach StO 3 bis 5 auf eine Sperre verzichtet und nur eine Geldstrafe verhängt werden.

2 Rechtsorgane und ihre Zuständigkeiten

2.1
Innerhalb des HTTV bestehen folgende Rechtsorgane im Sinne der Rechtsordnung:
- die Klassenleiter,
- das Verbandssportgericht,
- die Einspruchskammer,
- die Berufungskammer,
- die Revisionskammer,
- der Vizepräsident Finanzen.

2.2
Als Rechtsorgane sind zuständig:

2.2.1
Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb einer Meisterschafts- oder Pokalrunde begangen werden,
- nur bei Strafen nach 2.3.4 der StO der Klassenleiter;
- bei allen anderen Strafen das Verbandssportgericht (die Klassenleiter sind verpflichtet, alle Verstöße, die nicht vom Strafenkatalog in 2.3.4 StO erfasst sind, dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes zu melden);

2.2.2
bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.) ist das Verbandssportgericht auf Antrag zuständig;

2.2.3
bei Verstößen von Verwaltungsorganen oder deren Mitgliedern das Verbandssportgericht auf Antrag;

2.2.4
bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch Vereine der Vizepräsident Finanzen;

2.2.5
Die Einspruchskammer ist zuständig als Einspruchsinstanz

2.2.5.1
– gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen aller Klassenleiter;
– gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen der Verwaltungsorgane des Verbandes;
– gegen Urteile des Verbandssportgerichtes;

2.2.5.2
– gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung;
– gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Finanzen gemäß RO 2.2.4.

2.2.6
Die Berufungskammer ist zuständig:

2.2.6.1
als Berufungsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer;

2.2.7
Die Revisionskammer ist zuständig:

2.2.7.1
als Revisionsinstanz für Berufungsurteile der Berufungskammer;

2.2.7.2
als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren;

2.2.7.3
als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitfälle, die sich aus dem Sport ergeben.

2.3
Nach Kenntnisnahme einer offensichtlichen Fehlentscheidung (Auslegungs- bzw. Verfahrensfehler, Zuständigkeiten) hat der Vorsitzende der Revisionskammer das Recht, innerhalb von 3 Monaten den jeweiligen Fall unter Aufhebung der Entscheidung an die Vorinstanz mit Fristsetzung zur erneuten Verhandlung zurück zu überweisen; die Empfänger des Urteils sind hierüber zu informieren.

3 Verfahrensvorschriften

3.1
3.1.1
Die Rechtsorgane (mit Ausnahme der Klassenleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) bestimmen innerhalb von 14Tagen nach ihrer Wahl einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Entscheidung ist im amtlichen Organ zu veröffentlichen.

3.1.2
Die Rechtsorgane entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern durch Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.1.3
Kann ein Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken, beruft der Vorsitzende oder sein Vertreter aus dem Kreis der bisher am Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichts ein Ersatzmitglied. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Vertreter verhindert, gilt 3.2.4.3 entsprechend.

3.2 Befangenheit

3.2.1
3.2.1.1
Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

3.2.1.2
Das Ablehnungsrecht steht jedem Beteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Ablehnungsrecht für die auf allen Ebenen tätigen Klassenleiter.
Den Mitgliedern der Rechtsorgane steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

3.2.2 Verfahren

3.2.2.1
Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.

3.2.2.2
Nach der Urteilsberatung bzw. einer schriftlichen Abfassung eines Urteils ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

3.2.2.3
Das Ablehnungsgesuch ist einzureichen bei:
– dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Klassenleiter richtet;
– dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich gegen ein Mitglied dieses Rechtsorgans richtet;,
– dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;
– dem Vorsitzenden des Ehrenrats, wenn es sich gegen den Vorsitzenden der Revisionskammer richtet.

Der Betroffene ist anzuhören.

3.2.2.4
Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen, wenn:
– es verspätet ist (3.2.2.1 und 3.2.2.2),
– eine Begründung nicht angegeben wird,
– durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren verschleppt oder im Verfahren fremde Zwecke verfolgt werden sollen.

3.2.2.5
Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach 3.2.2.4 entscheidet der Vorsitzende, bei dem das Ablehnungsgesuch gemäß 3.2.2.3 einzureichen ist.

3.2.3 Rechtsmittel
Die Entscheidung, durch die die Ablehnung für begründet erklärt oder als unzulässig verworfen wird, ist nicht anfechtbar. Gegen die Entscheidung, durch die die Ablehnung als unbegründet zurückgewiesen wird, kann das nächsthöhere Rechtsorgan angerufen werden, das unanfechtbar entscheidet. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Revisionskammer und des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

3.2.4
3.2.4.1
Ist ein Mitglied eines Rechtsorgans als befangen abgelehnt worden, so beruft der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der am bisherigen Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichts nach 3.1.

3.2.4.2
Ist ein Klassenleiter als befangen abgelehnt, so ist an seiner Stelle ein anderer Klassenleiter als zuständig zu bestimmen.

3.2.4.3
Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden wird der Ersatzbeisitzer vom Vorsitzenden der Revisionskammer, bei dessen Ablehnung vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt.

4 Rechtswege und Rechtsmittel

4.1
Im HTTV sind Protest und Antrag zulässige Rechtswege, Einspruch, Berufung und Revision zulässige Rechtsmittel.

4.1.1
Für Rechtsfälle, die aus einer Meisterschaftsrunde resultieren:
– der Protest,
– Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
– der Einspruch,
– die Berufung,
– die Revision;

4.1.2
in allen anderen Fällen:
– Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht,
– der Einspruch,
– die Berufung,
– die Revision.

4.1.3
Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei 2 Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Urteil abgeschlossen werden.

4.1.4
Alle Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei dem Verfahrensbeteiligten vollziehbar. Im Fall einer Annahmeverweigerung gilt die Entscheidung gleichwohl als zugegangen.

4.1.5
Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, kann jedoch die Vollziehbarkeit einer angegriffenen Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsorgans aussetzen, wenn das Rechtsmittel nach vorläufiger Prüfung begründete Aussicht auf Erfolg hat oder einem Beteiligten durch die Vollziehung bis zur endgültigen Entscheidung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstehen würde; die Entscheidung ist unanfechtbar.

4.1.6
Eine Entscheidung ist rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

4.2 Recht zur Beschreitung eines Rechtsweges und Einlegung eines Rechtsmittels
Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder berechtigt, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder und Verbandsangehörigen, die durch die angegriffene Entscheidung benachteiligt sind.

4.3
Sämtliche Rechtswege und Rechtsmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

4.3.1
Sie müssen fristgerecht und schriftlich unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegen.

4.3.2
Die Einzahlung der Gebühren, Geldstrafen oder Verfahrenskosten innerhalb der in 4.4.4 bzw. 4.5 vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsmittelführer zu erbringen.

4.3.3
Sie müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest- (bzw. Einspruchs- oder Berufungs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).

Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/Rechtsmittels um maximal zwei Wochen verlängern.

4.3.4
Die Beschreitung des Rechtswegs/die Einlegung des Rechtsmittel ist formgerecht, wenn
– die Zusendung per Einschreiben oder
– die persönliche Übergabe mit Empfangsbestätigung
an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgt ist und eine Begründung beigefügt sowie der Nachweis der Einzahlung der Gebühren und Strafen vorgelegt worden ist (4.3.1 und 4.3.2 ist zu beachten).

4.3.5
Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

4.3.6
Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Klassenleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

4.4 Proteste
Ein Protest ist unter Angabe der Gründe auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – zu vermerken und zu unterschreiben. Bei bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen.

4.4.1
Der Protest ist vor dem Mannschafts-, Doppel- oder Einzelspiel beim gegnerischen Mannschaftsführer zu vermerken, wenn die Gründe **vor dem Spiel** bekannt sind;

4.4.2
unmittelbar nach dem Spiel beim gegnerischen Mannschaftsführer **vor Unterzeichnung** des Spielberichtsbogens, wenn die Gründe sich aus dem Spielgeschehen ergeben;

4.4.3
innerhalb von 7 Tagen beim Klassenleiter, falls der Protestgrund erst **nach Ende** des Mannschaftsspieles bekannt wurde;

4.4.4
Der Protest auf dem Spielberichtsbogen entbindet jedoch nicht von den Voraussetzungen zur Beschreitung des Rechtswegs gemäß 4.3 innerhalb von 7 Tagen.

4.5 Fristen für Rechtsmittel
Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt am Tag des Zugangs der Entscheidung.

4.5.1 Einsprüche:
innerhalb von 14 Tagen einzulegen;

4.5.2 Berufungen:
innerhalb von 14 Tagen einzulegen;

4.5.3 Revisionen:
innerhalb von 14 Tagen einzulegen.

5 Verfahrens- und Revisionsgründe, Wiederaufnahmeverfahren

5.1
Bei nachgewiesenem Verfahrensfehler wird das Verfahren durch den Vorsitzenden des angerufenen Rechtsorgans an die Vorinstanz zurückverwiesen.

5.2
Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

5.3
Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zulässig.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

5.4
Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

5.5
Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch bei der Revisionskammer zulässig.

6 Gebühren

6.1
- Proteste: 30,00 €
- Anträge nach 4.1.2 RO: 60,00 €
- Einsprüche: 60,00 €
- Berufungen: 80,00 €
- Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 100,00 €
- Meldungen nach 1.5 RO: gebührenfrei

6.2
Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

6.3
Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Der Nachweis ist mit Einlegung des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan zu führen (4.3.1 und 4.3.2).

6.4
Die eingezahlten Gebühren verfallen bei Ablehnung des Rechtsmittels. Werden beide Parteien für schuldig befunden, so werden die Gebühren den Parteien im Verhältnis ihrer Schuld auferlegt.

6.5
Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so verfällt die Gebühr und die entstandenen Kosten sind zu entrichten.

7 Verfahrensordnung

7.1
7.1.1
Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Meldungen nach 1.5 RO, ob und in welcher Art und Weise es tätig wird. Bei Verfahren, die auf Grund einer Meldung eingeleitet werden, wird der Meldende nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von 1.10.3 RO.

Klassenleiter werden darüber hinaus auch aufgrund von Verstößen tätig, die aus einer Meisterschaftsrunde resultieren. Hierbei ist die in 4.1.3 genannte Frist zu beachten.

7.1.2
Anträge von Vereinen, die rechtsgültig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

7.2
Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den beteiligten Parteien in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und namentliche Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig. Die Mitglieder von Rechtsorganen sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Bestimmung aktenkundig zu machen. Zu Beginn der Vorsprache ist vom Mitglied des Rechtsorgans auf diese Bestimmung hinzuweisen.

7.3
Eine Kopie des Rechtsmittels ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Klassenleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten.

7.4
Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann anordnen, dass die Zeugenaussage an Eides statt versichert wird. Der Zeuge ist hierbei auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage oder falschen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.
Schriftliche Aussagen von Jugendlichen müssen von einem Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden. Jugendlich im Sinne der RO des HTTV ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7.5
Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt werden kann. Die Entscheidung über eine schriftliche oder mündliche Verhandlung trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

7.6

7.6.1
Mündliche Verhandlungen sind für Verbandsangehörige öffentlich. Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen aus wichtigen Gründen aufheben oder beschränken.

7.6.2
Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zu den mündlichen Verfahren erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

7.6.3
Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den vom Verband oder dem Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Übergabeeinschreiben mitzuteilen.

7.6.4
Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

7.6.5
Bei jugendlichen Beschuldigten ist ein Erziehungsberechtigter mitzuladen.

7.6.6
Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

7.6.7
Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.

7.6.8
Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen. Hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen gelten die Bestimmungen nach 1.9 RO.

7.7

7.7.1
Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung. Er muss zu Beginn der Verhandlung:
- feststellen, dass kein Mitglied des Rechtsorgans befangen ist,
- den Verhandlungsgegenstand bekannt geben, die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und
- die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.

Anschließend haben die Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen.

7.7.2
Die Verfahrensbeteiligten haben sich nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

7.7.3
Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigten Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

7.7.4
Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen zu stellen.

7.7.5
Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldigt der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt (siehe 6.2.2 StO).

7.7.6
Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

7.7.7
Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausfall ist nachzuweisen.

7.7.8
Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

7.7.9
Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in **einer** Verhandlung durchzuführen. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht. Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden. Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung. In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

7.7.10
Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt. Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweiserheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

7.8
Nach Schluss der Verhandlung erfolgt die **geheime** Beratung des Rechtsorgans. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen. Die Entscheidung des Rechtsorgans wird mit Mehrheit getroffen; sie ist schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen.

Anschließend verkündet der Vorsitzende die Entscheidung und gibt die wesentlichen Gründe bekannt.

8 Urteil

8.1
Das Urteil muss enthalten:
- den Gegenstand der Verhandlung,
- die Zusammensetzung des Rechtsorgans,
- die Namen der Parteien,
- den Sachverhalt,
- die Entscheidung (einschließlich der über die eingezahlten Gebühren), bei Sperren sind die Ziffern 2.8 und 2.9 StO zu beachten,
- die Begründung,
- die angewandten Strafbestimmungen,
- die Kosten des Verfahrens,
- die Rechtsmittelbelehrung.

8.2
Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Zustelladressat von Urteilen gegen Mannschaften und Mitglieder eines Vereins ist die vom Verein/der TT-Abteilung der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt. Nur die unterlegene Partei erhält das Urteil per Übergabeeinschreiben mit Rückschein. Außerdem ist das Urteil zu übersenden:
- den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
- dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart,
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
- dem Vorsitzenden der Revisionskammer (über die Geschäftsstelle des HTTV),
- dem Vizepräsidenten Finanzen (über die Geschäftsstelle des HTTV),
- der Geschäftsstelle des HTTV.

8.3
Grundsätzliche Entscheidungen der Rechtsorgane sollen im amtlichen Organ des Verbandes über den Vorsitzenden der Revisionskammer veröffentlicht werden; ihm obliegt die redaktionelle Überprüfung und die Entscheidung über eine Veröffentlichung.

8.4
Für alle Klassenleiterurteile gelten die Regelungen gem. 8 RO sinngemäß.
Bei Ordnungsstrafen der Klassenleiter nach 2.3.4 StO sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

8.5
Wird ein Verfahren anders als durch Urteil erledigt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans unanfechtbar, wer die Kosten und Gebühren trägt.

9 Verfahrenskosten

9.1
Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfahrensbeteiligten auferlegt, der durch ein Urteil beschwert wurde. Werden mehrere Verfahrensbeteiligte verurteilt, so werden die Kosten im verhältnis ihrer Schuld aufgeteilt. Jeder Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden.

Bei Ordnungsstrafen der Klassenleiter werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben. Die Höhe des Pauschalsatzes wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Bei Ordnungsstrafen der Klassenleiter nach 2.3.4 StO müssen die Strafbescheidvordrucke (auch in elektronischer Form) des HTTV verwendet werden. Die Strafbescheide sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

9.2
Die Kosten setzen sich zusammen aus:
- Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausfall ist nachzuweisen),
- Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen (gemäß 7.7.7 RO),
- Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstausfall ist nachzuweisen),
- Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
- Miete für den Verhandlungsraum,
- Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

9.3
Bei Feststellung der Schuld eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans fallen die Kosten gem. 9.2 dem Verband zur Last.

9.4
Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

9.5
Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Im Falle eines schuldhaften Versäumnisses kann der Zahlungspflichtige gesperrt werden. Die Sperre wird vom Vizepräsidenten Finanzen ausgesprochen, der auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Zahlung verantwortlich ist. Sollten die Zahlungen ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt sein, so kann der Zahlungspflichtige aus dem HTTV ausgeschlossen werden (vgl. 2.4, 2.5 und 2.6 StO).

10 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

10.1
Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

10.2.
Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

10.3
Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

10.4
Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

11 Gnadenordnung

11.1

11.1.1
Gnadengesuche sind nur nach Ausschöpfung der in der Rechtsordnung aufgeführten Rechtsmittel zulässig.

11.1.2
Nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ist ein Gnadengesuch ausgeschlossen.

11.1.3
Gnadengesuche sind nur bei Einzelstrafen von über 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) Sperre bzw. über 200,00 € Geldstrafe zulässig.

11.2

11.2.1
Das Gnadenrecht wird nur durch den Präsidenten des Verbandes ausgeübt.

11.2.2
Der Präsident kann ergangene Strafen im Gnadenweg abkürzen oder mildern. Die vorgesehenen Mindeststrafen dürfen hierbei nicht unterschritten werden.

11.3
Gnadengesuche sind in zweifacher Ausfertigung beim Präsidenten einzureichen.

11.4
Der Präsident des Verbandes entscheidet über das Gesuch nach eingehender Prüfung sämtlicher Unterlagen. Der Vorsitzende der Revisionskammer ist zu den vorgetragenen Gnadengründen anzuhören. Die Entscheidung des Präsidenten wird dem Antragsteller und der Vorinstanz, dem Vorsitzenden der Revisionskammer, dem zuständigen Klassenleiter, Kreiswart, Bezirkssportwart und Ressortleiter Mannschaftssport unmittelbar nach der Entscheidung schriftlich zugestellt.

11.5
Gebühren für ein Gnadengesuch werden nicht erhoben.

11.6
Eine allgemeine Amnestie aus besonderen Anlässen kann nur vom Verbandstag erlassen werden.

Die TG Obertshausen 2 wurde, in der Besetzung Silja Hütt, Juliane Slehr (oben v.l.), Nicole Herzog, Sabine Kociok, Lotta Rosemann (vorne v.l.), Verbandspokalsieger 2011 in der Kreisliga der Damen.
(Foto: Jochen Merget)

STRAFORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Stichwortverzeichnis	82
1	Allgemeines	84
2	Strafen	84
3	Verstöße von Spielern	88
4	Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern	90
5	Verstöße von Vereinen und Vereinsmitarbeitern	91
6	Verstöße von Verbandsmitarbeitern und Verbandsangehörigen	93
7	Ausschlussfrist und Verjährung	93
8	Schlussbestimmungen	93

STRAFORDNUNG

Stichwortverzeichnis

Amtsenthebung . . . . . 2.2 ; 6.1.2
Ausschluss aus dem HTTV . . . . . 2.2 ; 2.5 ; 2.6
Ausschlussfrist 7.1
Bewährung . . . . . 2.8.1 ; 2.8.2
Bewusstes Abhalten von Vereinsmitgliedern an der Teilnahme von Auswahlspielen oder Lehrgängen des Verbandes 5.1.2
Erforderliche Schiedsrichter 5.1.5
Falsche Angaben von Vereinsmitarbeitern 5.2.2
Falsche Angaben bei Vereinswechsel 3.6
Falsche Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen usw. . . . . 3.7 ; 5.2.2
Falsche eidesstattliche Versicherungen 5.2.2
Fehlen bei Vereinsvertretertagungen der Kreise 5.1.4
Geldstrafe . . . . . 2.2 ; 3.2 ; 3.3 ; 4.1.4 ; . . . . . 4.2.3 ; 5.1.5 ; 5.2.2 ; . . . . . 5.2.3 ; 6.1.1 ; 6.2.2
Gesamtsperre 2.8.2
Heimspielsperren . . . . . 2.2 ; 2.8.6 ; 4.1.3
Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte . . . . . 2.9 ; 5.1.3
Mannschaftsspiele ohne Erlaubnis 4.1.6
Nichtantreten einer Mannschaft 2.3.4.2;
Nicht Folgeleisten von Anordnungen . . . . . 2.3.1.1 ; 5.2.3
Nicht rechtzeitige Einreichung des Spielberichtes 2.3.4.3
Ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen 5.2.3
Ordnungsstrafen 2.2; 2.3.3; 2.3.4,
Punktverlust 2.8.7; 4.1.4;
Schiedsrichterpflicht 5.1.5
Sperren . . . . . 2.2 ; 2.4 ; 2.8 ; 2.9 ; . . . . . 3.1 ; 3.3 ; 3.4 ; 3.5 ; . . . . . 3.6 ; 3.7, 3.8, 3.9, ... 4.1.1 ; 4.1.2 ;

Sperren – Sonderregelung für Jugendmannschaften 5.1.7
Sperre und Geldstrafe . . . . . 4.1.4 ; 4.1.6 ; 4.1.7 ; . . . . . 5.1.2 ; 5.2.3
Spiel- und Punktverlust 2.2
Spielabbruch . . . . . 3.5 ; 4.1.7
Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers 4.1.4
Spielenlassen ohne Spielberechtigung . . . . . 3.1 ; 4.1.4
Spielenlassen unter falschem Namen 4.1.5
Spielen während der eigenen Sperre 3.1
Spielsperre 2.8
Spielwiederholung 4.1.4
Strafen durch Vizepräsident Finanzen 2.4
Strafen zu Unrecht 2.3.5
Strafen . . . . . 2 ff
Strafenhäufung 2.3
Tätlicher Angriff 3.4
Uneinheitliche Spielkleidung 2.3.4.10
Unentschuldigtes Nichterscheinen von Verbandsangehörigen bei Vorladungen 6.2.2
Ungerechtfertigte Vorteile 5.2.3
Unsportliches Verhalten 3.2
Untersagung eines Ehrenamtes 5.2.3
Verfehlungen von Verbandsangehörigen 6.2
Verhalten außerhalb der sportlichen Gemeinschaft 5.2.3
Verjährung 7.2
Verschuldete mangelhafte Herrichtung des Spiellokals oder der Spielgeräte 5.1.6
Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern . . . . . 4 ff
Verstöße von Spielern . . . . . 3 ff
Verstöße von Verbandsmitarbeitern 6.1
Verstöße von Vereinen . . . . . 5.1 ff
Verstöße von Vereinsmitarbeitern . . . . . 5.2 ff
Verweis . . . . . 2.2 ; 6.1.1
Vorrang der DTTB-Bestimmungen vor denen des HTTV . . . 8.2
Weigerung zur Vorlage der Mannschaftsmeldung 4.2.3
Zahlungsfrist von Geldstrafen 2.7

STRAFORDNUNG

1 Allgemeines

1.1
Nach Maßgabe der Strafordnung (StO) sind alle Verstöße von Verbandsmitarbeitern und Verbandsangehörigen des HTTV gegen Regeln, Satzungen und Ordnungen des DTTB und HTTV und gegen den sportlichen Geist und die Kameradschaft zu ahnden.

1.2
Rechtsorgane sind in 2.1 der Rechtsordnung (RO) aufgeführt.

1.3
Die Zuständigkeit der Rechtsorgane und die Einlegung der Rechtsmittel sind in den Abschnitten 2 und 4 der RO geregelt.

1.4
Alle Ordnungs- und Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils eines Rechtsorgans bzw. der Entscheidung eines Verwaltungsorgans an den HTTV gezahlt sein.

1.5
Jeder Verein haftet für die Ordnungs- und Geldstrafen, die seinen Mitgliedern und Mannschaften auferlegt werden (siehe auch 7.3 der Satzung).

1.5.1
Hat das verurteilte Mitglied oder die verurteilte Mannschaft nicht innerhalb der in 1.4 genannten Frist die Ordnungs- oder Geldstrafe bezahlt, ist der Verein verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch den HTTV die Strafe zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten (9.2 RO) eines Verfahrens.

2 Strafen

2.1
Bei Verstößen von Nachwuchsspielern können die auszusprechenden Strafen, unter Berücksichtigung des Lebensalters (bis 14 Jahren) und deren Beitrag zum entsprechenden Verstoß, geringer (auch unterhalb eine Mindestsperre) als in der StO vorgesehenen Strafen ausgesprochen werden.

2.2
Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:
– Spiel- und Punktverlust,
– Verweis,
– Ordnungsstrafen von 5,00 bis 200,00 €,
– Geldstrafen von 50,00 € bis 1000,00 €,
– Punktspielsperren bis zu 24 Spielen,
– Heimspielsperren bis zu 12 Punktspielen,
– Amtsenthebung,
– Untersagung der Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder auf Dauer,
– Ausschluss aus dem HTTV.

2.3
Sind durch einen Verstoß mehrere Strafbestimmungen verletzt, so kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden.

2.3.1
Die einzelnen Rechtsorgane sind unter Anwendung der geltenden Bestimmungen des DTTB und des HTTV zur Verhängung der in 2.2 StO (außer dem Ausschluss aus dem HTTV) genannten Strafen berechtigt.

2.3.1.1
Die Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse des Verbandes können bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € verhängen.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Vorsitzenden eines Rechtsausschusses kann die Entscheidung dieses Rechtsausschusses in der Besetzung mit drei Mitgliedern beantragt werden; er entscheidet unanfechtbar über die Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafe. Im Übrigen gilt 2.4.2 RO.

2.3.1.2
Die Rechte des Oberschiedsrichters bei Turnieren und anderen Veranstaltungen ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung.

2.3.1.3
Mannschaftsführer, Betreuer von Auswahl- oder Ländermannschaften sowie die zuständigen Verwaltungsorgane (vgl. 16 Satzung) bei Individualwettbewerben (vgl. Wettspielordnung) können bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen durch die ihnen unterstellten Spieler als Disziplinarstrafe eine Teilnahmesperre für die laufende Veranstaltung aussprechen.

2.3.2
Die Klassenleiter sind berechtigt, Ordnungsstrafen gem. 2.3.4.4 und 2.3.4.8 StO auszusprechen.

2.3.3
Die Klassenleiter und Verwaltungsorgane können ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsstrafen gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs verhängen.

2.3.3.1
Bei Nichteinhaltung der Meldefristen laut Wettspielordnung für
– Vereinsmeldung
– Terminmeldung
– Mannschaftsmeldung
wird gegen den Verein eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 € verhängt.

2.3.4 Ordnungsstrafen
Folgende Strafen müssen, gestaffelt nach der Klassenzugehörigkeit, für jeden einzelnen Verstoß in Meisterschafts- oder Pokalspielen, bei Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen, ausgesprochen werden (siehe Tabelle S. 86).

2.3.5
Zu Unrecht ausgesprochene Strafen eines Klassenleiters nach 2.3.4 StO können durch diesen formlos mit Mitteilung an den betreffenden Verein sowie an den Vizepräsidenten Finanzen zurückgenommen werden.

Tabelle zu 2.3.4

		Jugend/Schüler Kreisebene EUR	Erwachsene Kreisebene Jugend/Schüler Bezirksebene EUR	Erwachsene Bezirksebene Jugend/Schüler Verbandsebene EUR	Erwachsene Verbandsebene - EUR
2.3.4.1	Spielen ohne Spielberechtigung Punktabzug und je Spieler	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
2.3.4.2	Nichtantreten einer Mannschaft Punktabzug	10,- €	25,- €	65,- €	170,- €
2.3.4.3	Nicht erfolgtes bzw. verspätetes Einsenden/Erfassen des Spielberichtsbogens	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
2.3.4.4	Nichtdurchgabe der Spielverlegung an den Pressewart bzw. Ressortleiter Medien/nicht erfolgtes bzw. verspätetes Erfassen des Spielergebnisses	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
2.3.4.5	Auflösen/Streichen einer Mannschaft	15,- €	30,- €	80,- €	200,- €
2.3.4.6	unvollständiges Antreten einer Mannschaft je Spieler	-,-	5,- € *	5,- € *	10,- € *
2.3.4.7	fehlender Mannschaftsmeldebogen, pauschal	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
2.3.4.8	Nichtdurchgabe der Spielergebnisse für Videotext an den dafür zuständigen Ansprechpartner unmittelbar nach Spielende	-,-	-,-	-,-	(gilt auch für 1./2.BL, Regional-/Oberliga) 35,- €
2.3.4.9	Nichtantreten bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften in Turnierform	25,- €	50,- €	100,- €	200,- €
2.3.4.10	Spielen in nichteinheitlicher Spielkleidung je Spieler (Ausnahme Ersatzspieler)	5,- €	10,- €	10,- €	15,- €
2.3.4.11	Nichtbenutzen bzw. unvollständiges Ausfüllen des offiziellen Spielberichtsformulars	5,- €	5,- €	10,- €	10,- €
2.3.4.12	Verspäteter Spielbeginn von mindestens 30 Minuten	5,- €	5,- €	5,- €	5,- €

* mit Ausnahme der untersten Mannschaft

Alle anderen von Verwaltungsorganen ausgesprochene Ordnungsstrafen nach 2.3.3 StO, die zu Protest gehen, müssen mit einem Einspruch formgerecht bei der Einspruchskammer weitergeführt werden.

2.4
Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vizepräsidenten Finanzen mit einer Leistungs- und/oder einer Spielsperre belegt werden. Eine Spielsperre tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Organ des HTTV in Kraft.

2.5

2.5.1
Für zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem HTTV ist nur der Verbandsvorstand auf Antrag eines Rechtsorgans zuständig. Die Revisionskammer und der Ehrenrat sind bei jedem Ausschlussverfahren zu Rate zu ziehen. Der Beschluss des Verbandsvorstandes ist dem nächsten Verbandstag – sofern Ausschluss erfolgen sollte – zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

2.5.2
Ein Ausschluss kann erfolgen:
- wegen Handlungen, die dem Ansehen und dem Zweck des Verbandes grob zuwiderlaufen,
- wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,
- wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art, insbesondere erkannter Geldstrafen, Verfahrenskosten usw.,
- wegen strafrechtlicher Verfehlungen.

2.6

2.6.1
Durch den Ausschluss verlieren Vereine und deren Mitglieder alle Rechte innerhalb des HTTV (siehe Satzung 9.1 und 9.2).

2.6.2
Ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des HTTV.

2.7
Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft auf das Konto des HTTV eingezahlt sein. Im Falle eines schuldhaften Versäumnisses wird der Zahlungspflichtige bis zur Vorlage der Quittung gesperrt. Ist die Zahlung ein halbes Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt, so kann der Zahlungspflichtige aus dem HTTV ausgeschlossen werden (vgl. 2.5.2 StO).

2.8 Sperren
Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen.
Die Spielsperre erfolgt als Sperre für eine Anzahl von Meisterschaftsspielen in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler gemeldet ist. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO 1.10 (A 10) und keiner Veranstaltung nach WO 1.11 (A 11) teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet.
In leichteren Fällen nach RO 1.10.4 oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann anstatt der vorgesehenen Mindeststrafe auf eine geringere Sperre oder auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Sperre hat keine Auswirkung auf die Sollstärke der betreffenden Mannschaft.

2.8.1
Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist nur bei Sperren im Sinne von 2.2 StO zulässig.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung hat Ausnahmecharakter; sie darf daher nicht bei der Verhängung einer Spielsperre von 6 Spielen oder mehr ausgesprochen werden.

Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und neun Monate nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

2.8.2
Wird der Betroffene während einer Bewährungszeit erneut mit einer Sperre belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen und aus beiden Sperren eine Gesamtsperre gebildet werden, ohne dass die Gesamtsperre die Summe der Einzelsperren erreicht oder überschreitet.

2.8.3
Soll eine Sperre verhängt werden, ist eine vorherige Rückfrage bei der Geschäftsstelle des HTTV erforderlich, um festzustellen, ob für den Betroffenen eine Bewährungsfrist läuft.

2.8.4
Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene Sperre nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

2.8.5
Mehrere nebeneinander ausgesprochene Sperren sind nacheinander zu verbüßen. Das gleiche gilt, wenn während einer laufenden Sperre durch Urteil eine neue Sperre verhängt wird.

2.8.6
Während einer Heimspielsperre sind Punkt- und Pokalspiele bei dem jeweiligen Gegner auszutragen. Die Heimspielsperre hat keine Auswirkungen auf die weiteren Ansetzungen im Spielplan.

2.8.7
Die bis zum Ablauf einer Vereinssperre anfallenden Punkt- und Pokalspiele gehen kampflos verloren. Eine Bestrafung nach 2.3.4.2 bzw. 2.3.4.9 StO erfolgt nicht.

2.9
Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte entgegen 1.4 RO wird mit einer Sperre von 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Im Wiederholungsfall kann Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

3 Verstöße von Spielern

3.1
Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Darüber hinaus hat eine Bestrafung nach 2.3.4 StO zu erfolgen.

Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre mindestens 12 Punktspiele (Meisterschaftsspiele).

3.2
Wer sich als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb unsportlich verhält oder Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter oder Verbandsmitarbeiter bedroht und/oder beleidigt, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Außerdem kann zusätzlich auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.3
Bei Verstößen außerhalb eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs kann gegen einen Spieler in den nach 3.2 StO bezeichneten Fällen eine Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) ausgesprochen werden. In leichteren Fällen (siehe 1.10.4 RO) kann auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.4
Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb einen Gegner, Zuschauer, Schiedsrichter und/oder Verbandsmitarbeiter tätlich angreift oder einen sonstigen schweren Verstoß im Sinne von 3.2 und 3.3 StO begeht, wird mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. In besonders schweren Fällen kann auch eine wesentlich höhere Sperre ausgesprochen werden. Die Bestimmungen von 2.5 und 2.6 StO finden Anwendung.

3.5
Verschuldeter Spielabbruch wird mit einer Sperre von 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft.

3.6
Wenn ein Spieler beim Vereinswechsel zur Erlangung seiner Spielberechtigung falsche Angaben macht, wird er mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Zusätzlich muss auf eine Geldstrafe von mindestens 200 € erkannt werden.

3.7
Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben von unberechtigten Änderungen und falschen Angaben in Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten Kenntnis hat, diese veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und mit Geldstrafe bestraft.

3.8
Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben vom Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe bestraft.

3.9
Wer als Spieler in einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 100 € bestraft.

3.10
Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben von Verstößen gegen die Ordnungen des HTTV und Verstößen nach 3.2 StO ff Kenntnis hat, diese veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe bestraft.

3.11
Wer als Spieler in Mannschafts- oder Individualwettbewerben eine Anordnung eines Schiedsrichters nicht befolgt, wird mit einer Sperre bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe erkannt werden.

3.12
Wer als Spieler falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt, wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 100 € bestraft.

3.13
Im Übrigen gelten für Spieler sinngemäß die Strafbestimmungen nach 5.2.2 bzw. 5.2.3 StO.

4 Verstöße von Mannschaften und Mannschaftsführern

4.1 Verstöße von Mannschaften

4.1.1
Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes gegen Ordnungen des HTTV verstößt, wird sie mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft.

4.1.2
Diese Sperre hat nur Gültigkeit für die zum Zeitpunkt des Verstoßes beteiligten Spieler. Durch diese Sperre werden die anderen Mannschaften des Vereins oder der Abteilung nicht berührt.

4.1.3
In leichteren Fällen kann die Mannschaft mit einer Heimspielsperre belegt werden (siehe 2.2 StO).

4.1.4
Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes vom Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird sie mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 250 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten. Es wird die Mannschaft in der Besetzung bestraft, in der sie im betr. Spiel angetreten ist, unabhängig davon, wer in der betr. Mannschaft gemeldet ist.

Ist die Spielberechtigung irrtümlich erteilt und trifft den Verein an diesem Irrtum keine Schuld, so muss das Spiel wiederholt werden, es sei denn, dass es von dem betreffenden Verein verloren wurde.

4.1.5
Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb als geschlossenes Ganzes Kenntnis hat, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von 250 € bestraft. Darüber hinaus gilt der letzte Satz in Absatz 1 von 4.1.4.

4.1.6
Mannschaften, die ohne Erlaubnis gegen nicht dem HTTV oder einem anderen Verband des DTTB angehörende Mannschaften spielen oder an einer von einem derartigem Verein ausgerichteten Veranstaltung teilnehmen, werden die beteiligten Spieler mit einer Sperre und Geldstrafe bestraft.

4.1.7
Wenn eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb schuldhaft einen Spielabbruch verursacht, werden die beteiligten Spieler mit einer Sperre von mindestens 12 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 250,00 € bestraft.

4.2 Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

4.2.1
vom Spielen lassen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten;

4.2.2
Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, dass ein Spieler wissentlich unter falschem Namen spielt, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von 150 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten;

4.2.3
sich weigert, dem gegnerischen Mannschaftsführer, dem Oberschiedsrichter oder einem Verbandsbeauftragten die Mannschaftsmeldung vorzulegen, wird mit einer Geldstrafe von 50,00 € belegt;

4.2.4
von Fälschungen, unberechtigten Änderungen und falschen Angaben in Mannschaftsaufstellungen oder Spielberichten Kenntnis hat, dies veranlasst, duldet oder versucht, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft.

5 Verstöße von Vereinen und Vereinsmitarbeitern

5.1 Verstöße von Vereinen

5.1.1
Mit den in 2.2 StO festgelegten Strafen können Vereine bestraft werden, wenn sie als geschlossenes Ganzes gegen die Satzung und Ordnungen, Anordnungen, die Wettkampfbestimmungen oder die allgemeinen sportlichen Gesetze verstoßen.

5.1.2
Vereine, die ihre Mitglieder von der Teilnahme an Mannschafts- oder Individualwettbewerben oder Lehrgängen des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen bewusst abhalten, werden mit einer Sperre bis zu drei Monaten sowie mit einer Geldstrafe von mindestens 200,00 € bestraft.

5.1.3
Hinsichtlich der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gelten auch für Vereine die Bestimmungen nach 2.9 der StO.

5.1.4
Mit einer Strafe von 50,00 € werden Vereine belegt, die keine Vertreter zu den Vereinsvertretertagungen ihrer Kreise (Kreistag etc.) entsenden.

5.1.5
Mit einer Geldstrafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO 1.17.1.3) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga	400,00 €
Regional- und Oberliga	300,00 €
Hessenliga, Verbandsliga	200,00 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse	100,00 €
Kreisliga (ab Saison 2011/2012)	50,00 €
Nachwuchsklassen	0,00 €

5.1.6
Bei verschuldeter mangelhafter Herrichtung des Spiellokals oder der Spielgeräte (siehe WO 7.13.6) ist gegen den Verein eine Geldstrafe zu verhängen.

5.1.7
Nachwuchsmannschaften können auf besonderen Antrag hin durch den Verbandsvorstand von den gegen einen Verein verhängten Sperren ausgenommen werden, sofern das bisherige sportliche Verhalten dieser Nachwuchsmannschaft und die Person des Vereinsjugendwartes eine derartige Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

5.2 Verstöße von Vereinsmitarbeitern

5.2.1
Vereinsmitarbeiter sind neben Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleitern diejenigen Vereinsmitglieder, die auf Zeit oder Dauer für ein Amt oder eine Aufgabe gewählt oder bestimmt worden sind.

Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen nach Abschnitt 3 und 4 der StO.

5.2.2
Wer als Vereinsmitarbeiter:
- andere Vereins- oder Verbandsmitarbeiter, Schiedsrichter, Spieler oder andere Vereine und Abteilungen bzw. deren Mitglieder besticht oder zu falschen Angaben veranlasst oder dies versucht,
- Mitgliedsbücher, Meldelisten, Mannschaftsaufstellungen, Spielberichte und dergleichen fälscht oder derartige Fälschungen veranlasst oder duldet,
- falsche Aussagen macht oder falsche eidesstattliche Versicherungen abgibt oder gegen Ziffer 12.4 der Satzung verstößt,
- in den Abschnitten 3 und 4 angeführten Verstöße begeht, sie duldet oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit einer Sperre von mindestens 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft und mit einer Geldstrafe von mindestens 150,00 € belegt.

In schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

5.2.3
Wer als Vereinsmitarbeiter:
- sich oder anderen ungerechtfertigte Vorteile verschafft oder zu verschaffen versucht,
- den Anordnungen des HTTV und seiner zuständigen Organe nicht Folge leistet oder seine Vereinsmitglieder oder andere Verbandsangehörige von der Befolgung der Bestimmungen abhält oder abzuhalten versucht,

- die ordnungsgemäße Erledigung aller Schriftsachen, Termine und sonstige Meldungen sowie alle Handlungen, die einen gerechten und geregelten Spiel-, Vereins- oder Verbandsbetrieb gewährleisten, gefährdet oder zu gefährden versucht,
- sich durch sein Verhalten außerhalb der sportlichen Gemeinschaft begibt,

wird mit einer Sperre und Geldstrafe bestraft.

In schweren Fällen kann das Ausüben eines Ehrenamtes befristet oder auf Dauer untersagt werden.

6 Verstöße von Verbandsmitarbeitern und Verbandsangehörigen

6.1 Verstöße von Verbandsmitarbeitern

6.1.1
Verbandsmitarbeiter, die gegen ihre Amtspflicht verstoßen, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafen bestraft.

6.1.2
In schweren Fällen kann durch den Verbandsvorstand auf Amtsenthebung auf Zeit oder auf Dauer erkannt werden (siehe 1.6 RO).
Ein schwerer Fall liegt beispielsweise vor, wenn Daten entgegen der Bestimmungen der Datenschutzordnung zweckentfremdet verwendet werden.

6.2 Verstöße von Verbandsangehörigen

6.2.1
Verfehlungen von Verbandsangehörigen, die als Schiedsrichter eingesetzt oder als Zuschauer anwesend sind, werden nach den Bestimmungen von 3.2 bis 3.5 und 3.10 bis 3.13 StO bestraft.

6.2.2
Nichterscheinen von Verbandsangehörigen bei Vorladungen wird mit Geldstrafe von mindestens 100,00 € bestraft, zuzüglich der durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten.

7 Ausschlussfrist, Verjährung

7.1 Ausschlussfrist
Verstöße gegen die Wettspielordnung, die erst nach Ablauf von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden, dürfen nicht mehr mit Punktverlust bestraft werden.

7.2 Verjährung
Verstöße, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.

8 Schlussbestimmungen

8.1
Hinsichtlich der Wettkampfbestimmungen sind die Bestimmungen der WO des DTTB und des HTTV verbindlich.

8.2
Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.

Oben: Mit einem Durchschnittsalter von ca. 15 Jahren wurde die 1. Damenmannschaft des GSV Eintracht Baunatal souveräner Meister der Damen-Oberliga Hessen/Thüringen und Aufsteiger in die Regionalliga Südwest. (Foto: GSV Eintracht Baunatal)

Unten: Meister der Verbandsliga West der Herren: die 1. Herrenmannschaft des 1. SC Klarenthal. (Foto: 1. SC Klarenthal)

DATENSCHUTZORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Erfassung von Daten	96
2	Interne Weitergabe von Daten	96
3	Externe Weitergabe von Daten	97
4	Veröffentlichung von Daten	97
5	Dauer der Datenspeicherung	97

DATENSCHUTZORDNUNG

1 Erfassung von Daten

Der HTTV erfasst Daten seiner Mitglieder, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Kommunikationsdaten und Bankverbindung.

Es werden grundsätzlich nur die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV relevanten Daten in die zentrale Informationsverarbeitung (IV) der Geschäftsstelle eingespeist sowie Daten, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen verletzt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des HTTV. Dies gilt auch für die speziellen Daten Staatsangehörigkeit der Spieler und Angaben zu deren Gesundheit, soweit diese auf Grund eines Antrags des Spielers oder dessen Vereins auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Schutzbestimmungen den Spielern bekanntzumachen.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2 Interne Weitergabe von Daten

Die in der IV der Geschäftsstelle gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des HTTV gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Funktionsträgern im HTTV zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des LSB Hessen und des DTTB stellt der HTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogen Daten zur Verfügung.

3 Externe Weitergabe von Daten

Der HTTV übermittelt seinen Kooperationspartnern auf Anforderung Listen bestimmter Personen- oder Vereinsgruppen, auf denen lediglich die Daten Name, Vorname und Adresse vermerkt sind. Mitglieder und Einzelpersonen können der externen Weitergabe ihrer Daten schriftlich widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden die vereins- bzw. personenbezogenen Daten auf der entsprechenden Liste geschwärzt.

4 Veröffentlichung von Daten

Mit der Mitgliedschaft im HTTV willigt das Mitglied ein, dass sein Vereinsname, die Vereinsnummer, seine Spiellokale und die vom Mitglied selbst zu bestimmende Kontaktadresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Mit der Übernahme einer Tätigkeit im HTTV willigt der Verbandsmitarbeiter bzw. der Schiedsrichter bzw. der Übungsleiter ein, dass seine Funktion, sein Name und Vorname sowie seine Adresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Im Rahmen der vom Satzungszweck gedeckten Öffentlichkeitsarbeit werden die in Ziffer 1 genannten Daten gemäß der von den Mitgliedern, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des HTTV bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung weiterer vereins- oder personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Mitglieder bzw. Einzelpersonen.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb willigen Vereine und Spieler ein, dass ihre Daten wie z.B. Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse und Vereinszugehörigkeit sowie ihre Erfolge und Fotos bzw. Filmaufnahmen veröffentlicht werden.

5 Dauer der Datenspeicherung

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des HTTV nicht mehr erforderlich sind. Die vom HTTV gespeicherten Daten von Personen mit besonderem Interesse für den HTTV (z.B. Funktionsträger, erfolgreiche Spieler) werden nicht gelöscht.

Die vom HTTV gespeicherten Daten der Mitglieder werden bei Austritt aus dem HTTV für statistische Zwecke, bzgl. der finanziellen Belange wegen der steuergesetzlichen Bestimmungen über das Austrittsdatum hinaus gespeichert.

Die Finalistinnen beim Verbandspokal der Damen-Bezirksliga auf dem Siegerpodest. In einem spannenden Finale behielt das Team der SG Kelkheim mit 4:2 gegen den SV Rot-Weiß Walldorf die Oberhand. (Foto: Jochen Merget)

WETTSPIELORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Hinweise zur Wettspielordnung	100
1	Allgemeines	101
2	Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	114
3	Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	124
4	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	127
5	Schüler / Jugendliche	135
6	Werbebestimmungen (DTTB / HTTV)	136
7	Anhang zur Wettspielordnung	142
8	Pokalspielordnung	159
9	Durchführungsbestimmungen für die Hessischen Mannschaftsmeisterschaften der Seniorenklassen	162

HINWEISE ZUR WETTSPIELORDNUNG

Die Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis-Bundes wurde durch den Hauptausschuss des DTTB am 07.12.2003 geändert, d.h. in wesentlichen Teilen neu gefasst.

Die frühere Wettspielordnung des HTTV musste demzufolge entsprechend überarbeitet werden.

Als Ergebnis wurden für den Bereich des HTTV gültige zusätzliche Bestimmungen den Abschnitten A bis F der neuen DTTB-Wettspielordnung zugeordnet und mit neuer Nummerierung in die Abschnitte 1 bis 6 gegliedert (grau unterlegte Passagen).

Die Abschnitte 7 bis 9 gelten nur im Bereich des HTTV (ebenfalls grau unterlegte Passagen).

Alle Ziffern mit Bezug auf die DTTB-Wettspielordnung (in Klammern z.B. A6, B1.2, D10.4) können nur durch den Bundestag des DTTB geändert werden. Zuletzt ist dies am 19.06.2011 erfolgt.

Für die nur im Bereich des HTTV geltenden Ziffern (alle grau unterlegten Passagen) ist der Beirat des HTTV zuständig.

Die aktuelle Fassung enthält vom Beirat des HTTV zuletzt am 19.03.2011 beschlossene Änderungen, die mit Wirkung zur Spielzeit 2011/2012 in Kraft getreten und nachstehend auf den Seiten 101 bis 163 abgedruckt sind.

WETTSPIELORDNUNG

1 (A) Allgemeines

1.1 (A 1)
Zweck und Geltungsbereich der WO
Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).
Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.
Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen und die Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

1.1.1
Die ergänzenden, nur im Bereich des HTTV geltenden Bestimmungen können nur durch Beschluss des Beirates des HTTV in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden (siehe Ziffer 14.1 ff der Satzung des HTTV).

1.1.2
Zusätzliche Anordnungen und Ergänzungen zur Wettspielordnung, die von Bezirken und Kreisen oder für bestimmte Klassen oder Gebiete erlassen werden sollen, bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung des Spielausschusses des HTTV und müssen nach Inkrafttreten im amtlichen Organ des HTTV veröffentlicht werden.

1.1.3
Der Spielausschuss ist verpflichtet, Unklarheiten in den ergänzenden Bestimmungen oder in einer der Wettspielordnung angegliederten Ordnungen durch die Einbringung von Änderungsanträgen zu beseitigen bzw. bei Fragen der Auslegung ein verbindliches Gutachten abzugeben.

1.1.4
Der Spielausschuss kann auf Basis der gültigen Wettspielordnung Richtlinien zu ihrer Anwendung und Auslegung als Anhang zur Wettspielordnung erlassen.

1.2 (A 2) Spielregeln
Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die internationalen Regeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.
Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB: Die Regelung der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennis-Regel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter beziehungsweise geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.
Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.
Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

1.3 (A 3) Bekämpfung des Dopings

1.3.1 (A 3.1)
Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

1.3.2 (A 3.2)
Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung.

1.3.3 (A 3.3)
Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

1.4 (A 4) Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme
Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

1.5 (A 5) Spielkleidung

1.5.1 (A 5.1)
Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

1.5.2 (A 5.2)
Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt 6.2 (F2).

1.5.3
Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV ergibt sich aus Punkt 6.2 (F2).

1.6 (A 6) Materialien

1.6.1 (A 6.1)
Materialien sind:
– Tische,
– Netzgarnituren,
– Bälle,
– Schlägerhölzer,
– Schlägerbeläge,
– Schlägertestgeräte,
– Komplettschläger,
– Umrandungen,
– Böden,
– Schiedsrichtertische,
– Schiedsrichterstühle,
– Zählgeräte,
– Namensschilder,
– Spielergebnisanzeigen,
– Tischnummern,
– Handtuchbehälter,
– Ballboxen,
– Getränkeboxen,
– Mikrofone,
– Videoanlagen,
– Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.

1.6.2 (A 6.2)
Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2), für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig. Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO 1.11.2 (A 11.2) müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

1.6.3 (A 6.3)
Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO 6.3 (F 3).

1.6.4 (A 6.4)
Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO 6.3 (F 3).

1.6.5
Die Zulässigkeit von Werbung bei Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV ergibt sich aus Abschnitt 6.3 (F 3).

1.7 (A7) Spielzeit
Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt (siehe WO 7.3 Rahmenterminplan).

1.8 (A 8) Altersklassen

1.8.1 (A 8.1)
Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.

1.8.2 (A 8.2)
Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Jugend, Schülern A und Schülern B zulässig ist:

1.8.3 (A 8.3)
Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.4 (A 8.4)
Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.5 (A 8.5)
Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind;

1.8.6 (A 8.6)
Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22;

1.8.7 (A 8.7)
Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22;

1.8.8 (A 8.8)
Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren;

1.8.9 (A 8.9)
Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren;

1.8.10 (A 8.10)
Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren;

1.8.11 (A 8.11)
Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren;

1.8.12 (A 8.12)
Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren;

1.8.13 (A 8.13)
Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren;

1.8.14 (A 8.14)
Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren;

1.8.15 (A 8.15)
Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

1.9 (A 9) Leistungsklassen

1.9.1 (A 9.1)
Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

1.9.2 (A 9.2)
Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

1.9.2.1
Im Bereich des HTTV werden die Spieler (Grundlage für diese Einstufung ist der TTR-Wert WO 1.15) in folgende Turnierklassen eingestuft (Nachwuchsspieler siehe 3.2.3 JO):

	Herren	Damen
– A-Klasse:	offen für alle	offenfür alle
– B-Klasse	bis 2000	bis 1700
– C-Klasse:	bis 1750	bis 1400
– D-Klasse:	bis 1500	bis 1100
– E-Klasse:	bis 1250	entfällt

Auf Wunsch kann der Veranstalter die genannten Turnierklassen unterteilen (dies gilt nicht für HEM). Für KEM und BEM gilt folgende Unterteilung:

	Herren	Damen
– B1-Klasse:	bis 2000	bis 1700
– B2-Klasse	bis 1875	bis 1550
– C1-Klasse:	bis 1750	bis 1400
– C2-Klasse:	bis 1625	bis 1250
– D1-Klasse:	bis 1500	bis 1100
– D2-Klasse:	bis 1375	bis 950
– E1-Klasse:	bis 1250	entfällt
– E2-Klasse:	bis 1125	entfällt

1.9.2.2
Bei einer Veranstaltung in Turnierform ist eine Doppelpaarung oder eine Mannschaft aus Spielern verschiedener Turnierklassen nur in der Klasse des am höchsten eingestuften Spielers startberechtigt.

1.9.2.3
Ein Start von Damen, denen nach WO 1.11.7.1 auf Kreisebene die Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt wurde, ist in einer Leistungsklasse der Herren nicht möglich.

1.10 (A 10) Wettbewerbe
Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

1.10.1 (A 10.1)
Einzel,

1.10.2 (A 10.2)
Doppel,

1.10.3 (A 10.3)
Gemischtes Doppel (Mixed).

1.10.4 (A 10.4)
Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paarungen in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

1.10.5 (A 10.5)
für Vereinsmannschaften,

1.10.6 (A 10.6)
für vereinsübergreifende Mannschaften,

1.10.7 (A 10.7)
für Auswahlmannschaften.

1.10.8 (A 10.8)
Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.

1.10.9 (A 10.9)
Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paarungen in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.

1.10.10 (A 10.10)
Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

1.11 (A 11) Veranstaltungen
Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

1.11.1 (A 11.1)
Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
– Individualmeisterschaften,
– Ranglistenturniere;

1.11.2 (A 11.2)
Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
– Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften,
– Pokalmeisterschaften;

1.11.3 (A 11.3)
Nicht weiterführende Veranstaltungen:
– Einladungsturniere,
– Offene Turniere,
– Freundschaftsspiele;

1.11.4 (A 11.4)
Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
– mini-Meisterschaften,
– Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
– Schaukämpfe,
– Werbeveranstaltungen,
– etc.

1.11.5 (A 11.5)
Weiterführende Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und WO 1.11.2 (A 11.2) dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

1.11.6 (A 11.6)
Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

1.11.7 (A 11.7)
Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
– für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
– für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) in den Altersklassen der Senioren, Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
– für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) für alle Altersklassen

beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

1.11.7.1
In einem Mannschaftskampf – wie 1.11.2 (A 11.2) – können auf Kreisebene (Kreisliga – 3. Kreisklasse) mit Genehmigung des Kreistages gemischte Mannschaften (Damen in Herrenmannschaften) starten, wenn der Verein zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung keine Möglichkeit hat, eine Damen-Mannschaft zu melden (den Nachweis hat der Verein zu führen). Im Zweifelsfall (falls die Zahl der spielberechtigten Damen die Sollstärke für Damen-Mannschaften um mehr als eine Dame überschreitet) entscheidet der Ressortleiter Mannschaftssport auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum 10.06. eines Jahres zu stellen.

1.11.8 (A 11.8)
Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO 1.11.1 (A 11.1) und WO 1.11.2 (A 11.2) können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

1.12 (A 12) Bundesveranstaltungen
Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

1.12.1 (A 12.1)
Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
– Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren,
– Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren;

1.12.2 (A 12.2)
Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
– Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren,
– Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren,
– Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren,
– Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren;

1.12.3 (A 12.3)
Nicht weiterführende Veranstaltungen:
– Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60.

1.12.4 (A 12.4)
Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.5 Landesveranstaltungen
Der HTTV veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Landesveranstaltungen):

1.12.5.1
Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
– Hessische Meisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
– Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
– Hessische Jahrgangsmeisterschaften;

1.12.5.2
Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
– Punktspiele der Hessen- und Verbandsligen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
– Hessische Mannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
– Hessische Pokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.5.3
Nicht weiterführende Veranstaltungen:
– Tag der HTTV-Schüler.

1.12.5.4
Bei Bedarf veranstaltet der HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.6 Bezirksveranstaltungen
Die Bezirke im HTTV veranstalten in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bezirksveranstaltungen):

1.12.6.1
Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
– Bezirksmeisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
– Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
– Bezirksjahrgangsmeisterschaften;

1.12.6.2
Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
– Punktspiele der Bezirksoberligen, Bezirksligen und Bezirksklassen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
– Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
– Bezirkspokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.6.3
Nicht weiterführende Veranstaltungen:
– Tag der Bezirksjugend/-schüler.

1.12.6.4
Bei Bedarf veranstalten die Bezirke im HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.12.7 Kreisveranstaltungen
Die Kreise im HTTV veranstalten in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Kreisveranstaltungen):

1.12.7.1
Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
– Kreismeisterschaften der Damen/ Herren, Jugend, Schüler und Senioren,
– Ranglistenturniere der Damen/Herren, Jugend und Schüler,
– Kreisjahrgangsmeisterschaften;

1.12.7.2
Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
– Punktspiele der Kreisligen, 1.-3. Kreisklassen der Damen und Herren, Jugend und Schüler,
– Kreismannschaftsmeisterschaften der Senioren, Jugend und Schüler,
– Kreispokalmeisterschaft der Damen und Herren, Jugend und Schüler;

1.12.7.3
Nicht weiterführende Veranstaltungen:
– Sommerrunden (bei Bedarf)

1.12.7.4
Bei Bedarf veranstalten die Kreise im HTTV weitere offizielle Veranstaltungen.

1.13 (A 13) Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen
Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

1.13.1 (A 13.1)
Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

1.13.2 (A 13.2)
Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

1.13.3 (A 13.3)
Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens 15° Celsius betragen.

1.13.4 (A 13.4)
Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesligen Herren bzw. Bundesligen Damen.

1.13.5 Spielbedingungen für Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen im Bereich des HTTV

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Landes-, Bezirks- und Kreisveranstaltungen folgende Vorschriften:

1.13.5.1
Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen auf
– Verbandsebene: 12 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe;
– Bezirks- und Kreisebene: 10 m Länge, 5 m Breite und 4 m Höhe;
Empfohlen werden jedoch die für nationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe.

1.13.5.2
Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke auf
– Verbandsebene von mindestens 300 Lux,
– Bezirks-/Kreisebene von mindestens 250 Lux
vorhanden sein.
Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux.

1.13.5.3
Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens 15° Celsius betragen.

1.13.5.4
Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Vereins auf
– Verbandsebene der Spielausschuss, ggf. der Verbandsjugendausschuss oder der Seniorenausschuss, sofern der Verein auf Verbandsebene eine Damen-/ Herren-Mannschaft gemeldet hat,
– Bezirksebene der Bezirkssportausschuss, ggf. der Bezirksjugendausschuss, sofern der Verein auf Bezirksebene eine Damen-/Herren-Mannschaft gemeldet hat,
– Kreisebene der Kreistag.

Die Genehmigungsdauer legt die genehmigende Stelle fest. Diese ist im Bestätigungsschreiben aufzuführen und gilt nur für die betreffende Genehmigungsebene.

1.13.5.5
Anträge sind im Jahr des Ablaufs der Genehmigungsdauer bzw. bei einem Auf-/Abstieg in eine andere Ebene bis 10.06. zu richten an:
– auf Verbandsebene an den Ressortleiter Mannschaftssport bzw. Jugendsport oder Seniorensport,
– auf Bezirksebene an den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart,
– auf Kreisebene an den Kreiswart.

1.13.5.6
Eine erteilte Genehmigung kann von der genehmigenden Stelle widerrufen werden, sobald eine Verschlechterung der im Antrag genannten Spielbedingungen eingetreten ist.

1.14 (A 14) Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

1.14.1 (A 14.1)
Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt WO Abschnitt 2 (B).

1.14.2 (A 14.2)
Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO 1.11.1 (A 11.1) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

1.14.3 (A 14.3)
Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

1.14.4 (A 14.4)
Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO 1.11.3 (A 11.3) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

1.15 (A15) Ranglisten

1.15.1 (A 15.1) Datenbereitstellung
Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten
– Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
– Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)
mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1.1. und 1.7.) dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt oder laufend im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

1.15.2 (A 15.2) Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste
Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.
Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von TTR-relevanten Veranstaltungen ein, die am Tag vor dem Stichtag beendet und vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

1.15.3 (A 15.3) Definitionen
„Vergleichbar" wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.
„TTR-relevant" werden Veranstaltungen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.
„TTR-bezogen" werden Veranstaltungen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

1.15.4 Ranglisten im Bereich des HTTV
Die offizielle Rangliste (Q-TTR-Werte) wird zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.12. veröffentlicht. Die HTTV-Rangliste gilt jeweils für drei Monate und ist Grundlage für die Startberechtigung WO 3.7.3 im jeweiligen Zeitraum.

Zuständig für die Erstellung dieser Ranglisten sind

1.15.4.1 auf Verbandsebene
– für den Erwachsenenbereich der Vizepräsident Sport,
– für den Nachwuchsbereich der Ressortleiter Jugendsport,
– für den Seniorenbereich der Ressortleiter Seniorensport,
1.15.4.2 auf Bezirksebene
– für den Erwachsenenbereich der Bezirkssportwart,
– für den Nachwuchsbereich der Bezirksjugendwart,
– für den Seniorenbereich der Bezirkssportwart (bei Bedarf),

1.15.4.3 auf Kreisebene
– für den Erwachsenenbereich der Kreissportwart
– für den Nachwuchsbereich der Kreisjugendwart
– für den Seniorenbereich der Kreissportwart (bei Bedarf)

1.15.5
Diese Ranglisten sind für die Setzung bei Veranstaltungen nach 1.12.5 – 1.12.7 heranzuziehen.

1.16 (A 16) Proteste
Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen (Verwaltungsorgane siehe Abschnitt 8 der Satzung, Rechtsorgane siehe Ziffer 2 der Rechtsordnung) sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Für bestimmte Vergehen sind Mindeststrafen in der Strafordnung des HTTV, Abschnitte 3 bis 5 verankert.

Proteste sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzulegen. Sie sind nur gültig, wenn innerhalb der genannten Frist die Zahlung der Protestgebühr schriftlich nachgewiesen wird (RO 4.2 – Voraussetzungen und 4.3 – Fristen).

1.17 (A 17) Strafbestimmungen
Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet (vgl. Strafordnung des HTTV).

1.17.1 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler

1.17.1.1
Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und unmittelbar nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen. Von allen Beteiligten wird strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Gliederungen, vor dem Schiedsrichter, dem Gegner und den Zuschauern verlangt.

1.17.1.2
Alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Ziffer 1.17.1.1 sowie Ausschreitungen während eines Spieles durch Zuschauer sind schärfstens zu ahnden.
Als Strafmaßnahmen kommen in Übereinstimmung mit der Strafordnung des HTTV in Betracht:

1.17.1.2.1
Bestrafung der Schuldigen,

1.17.1.2.2
Bestrafung der beteiligten Vereine,

1.17.1.2.3
Heimspielsperre.

1.17.1.3
Jeder Verein, der eine oder mehrere Mannschaften ab der Kreisliga aufwärts in der laufenden Spielrunde gemeldet hat, ist verpflichtet, mindestens einen Schiedsrichter mit gültiger HTTV-Lizenz zu führen.
Die von einem Verein zu Beginn der Spielzeit (01.07.) gemeldeten Schiedsrichter zählen für die gesamte Spielzeit. Stichtag für die Überprüfung durch den Schiedsrichterausschuss ist der 1. Januar der betr. Spielzeit.
Wechselt ein Schiedsrichter während der Spielzeit den Verein, so kann er dem neuen Verein erst zur nächsten Spielzeit zugerechnet werden.
Vereine, die diese Auflage nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

2 (B) Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

2.1 (B 1) Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

2.1.1 (B 1.1)
An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

2.1.2 (B 1.2)
Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten: Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO 1.11 (A 11) veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO 1.11 (A 11) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden;
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans "Anti-Doping" - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS - Sport-SchO) möglich ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß 2.9.2.1 (B 9.2.1) fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.
Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit - darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von 2.1.2 (B.1.2) jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

2.1.3 (B 1.3)
Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
Sollte ein Spieler in einem Freundschaftsspiel bei einem Verein mitwirken, für den keine Spielberechtigung gegeben ist (Gastspiel), so kann dies nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereins geschehen, für den der Spieler startberechtigt ist. Dem Ressortleiter Mannschaftssport ist hiervon rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben.

2.1.4 (B 1.4)
Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen. Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß 2.1.2 (B 1.2) bzw. 2.5.2.5 (B 5.2.5) geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt 2 (B) der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

2.1.5 (B 1.5)
Schülern/Jugendlichen kann auf Antrag des Vereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Schüler/Jugendliche bzgl. Start- und Einsatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

2.2 (B 2) Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

2.2.1 (B 2.1)
Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus (siehe Spielberechtigungsordnung des HTTV).

2.2.2 (B 2.2)
Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

2.2.3 (B 2.3)
Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO 2.9 (B 9) bleiben hiervon unberührt.

2.2.4 (B 2.4)
Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

2.3 (B 3) Ersterteilung einer Spielberechtigung

2.3.1 (B 3.1)
Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.

2.3.2 (B 3.2)
Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

2.4 (B 4) Wechsel der Spielberechtigung

2.4.1 (B 4.1)
Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

2.4.1.1 (B 4.1.1)
Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt;

2.4.1.2 (B 4.1.2)
Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 1. Januar erteilt;

2.4.1.3 (B 4.1.3)
Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht;

2.4.1.4 (B 4.1.4)
Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß WO 2.4.1.1 (B 4.1.1) zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Dies gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklasse wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Klassen in eine tiefere oder aus einer tieferen Klasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen.

Spieler, die die Spielberechtigung gemäß WO 2.4.1.2 (B 4.1.2) zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

2.4.2 (B 4.2)
Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

2.4.3 (B 4.3)
Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO 2.3.2 (B 3.2)).

Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

2.5 (B 5) Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

2.5.1 (B 5.1)
Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

2.5.1.1 (B 5.1.1)
Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

2.5.1.2 (B 5.1.2)
Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

2.5.2 (B 5.2)
Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

2.5.2.1 (B 5.2.1)
Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

2.5.2.2 (B 5.2.2)
Vor- und Zuname, Geschlecht sowie Geburtsdatum des Spielers,

2.5.2.3 (B 5.2.3)
Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

2.5.2.4 (B 5.2.4)
Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

2.5.2.5 (B 5.2.6)
Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

2.5.2.6 (B 5.2.7)
Name und ggf. Anschrift des Antrag stellenden Vereins,

2.5.2.7 (B 5.2.8)
rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins, mit der der Inhalt des Antrages sowie das schriftliche Einverständnis des Spielers – bei Minderjährigen zusätzlich des gesetzlichen Vertreters – bestätigt wird,

2.5.2.8 (B 5.2.9)
Antragsdatum.

2.5.3 (B 5.3)
Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der Antrag stellende Verein beweispflichtig.

Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO 2.4.1 (B 4.1) genannten Termine abgesandt / gestellt wird.

2.5.4 (B 5.4)
Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß 2.9.3 (B 9.3) – gA bzw. eA – mitzuliefern.

2.5.5 (B 5.5)
Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts WO 2 (B) verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von WO 2.4 (B 4) nicht verhindert.

2.5.6 (B 5.6)
Die für die Genehmigung von Mannschaftsmeldungen zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

2.6 (B 6) Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband
Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

2.6.1
Kostenerstattung an den bisherigen Verein bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers siehe Jugendordnung unter 3.3.

2.7 (B 7) Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung
Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenhmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß 2.1.2 (B 1.2) ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO 2.1.2 (B 1.2) ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO 2.4 (B 4) und 2.5 (B 5) nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß 2.4 (B 4). Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

2.8 (B 8) Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen
Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO 2.2 (B 2)) über

2.8.1 (B 8.1)
die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung,

2.8.2 (B 8.2)
die Nichterteilung der Spielberechtigung,

2.8.3 (B 8.3)
die Verweigerung der Genehmigung nach WO 2.5.3 (B 5.3) ist Einspruch zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Einspruchberechtigten bekannt zu geben.

Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen – im Bereich des HTTV unter Beachtung von 4.1 RO beim Vorsitzenden der Einspruchskammer – einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Einsprüche ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband den Einspruch zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 (1) sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes (siehe 2.5.2 der Rechtsordnung des HTTV).

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt 2 (B) der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO 2.2.3 oder 2.5.5 (B 2.3 oder B 5.5) handelt.

Einspruchsberechtigt sind zu WO 2.8.1 (B 8.1).
– innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
– innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Einspruchsberechtigt zu WO 2.8.2 (B 8.2) und 2.8.3 (B 8.3) ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Einspruchsberechtigt zu WO 2.8.1 (B 8.1) bis 2.8.3 (B 8.3) sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

2.9 (B 9) Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

2.9.1 (B 9.1)
Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach WO 2.2.3 (B 2.3)) erteilt ist.

2.9.2 (B 9.2)
Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die:

2.9.2.1 (B 9.2.1)
bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

2.9.2.2 (B 9.2.2)

2.9.2.2.1 (B 9.2.2 a)
am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet;
und

2.9.2.2.2 (B 9.2.2 b)
ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung WO 2.9.2.2.2 (B 9.2.2 b) weiter besteht.

2.9.3 (B 9.3)
Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
– (a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer gA), oder
– (b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der EU ist (europäischer Ausländer eA).

2.10 (B 10) Startgenehmigung

2.10.1 (B 10.1)
Genehmigungspflichtig sind
– im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden,
– im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

2.10.2 (B 10.2)
Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO 2.1.3 (B 1.3) über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

2.10.3 (B 10.3)
Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

2.10.4 Spielberechtigung von Vereinen

2.10.4.1
Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder Hauptvereins im HTTV (Satzung des HTTV).

2.10.4.2
Vereinen und Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Verbandsvorstand des HTTV ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des HTTV bekannt gegeben werden.

2.10.4.3
Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, sowie gegen Vereine und Spielgemeinschaften, deren Spieler dem HTTV oder über einen Landesverband dem DTTB oder der ITTF nicht angeschlossen sind, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der Ressortleiter Mannschaftssport in Abstimmung mit dem DTTB.

3 (C) Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

3.1 (C 1) Turniergenehmigungen

3.1.1 (C 1.1)

Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

3.1.2 (C 1.2)
In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

3.1.3 (C 1.3)
Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

3.1.4 (C 1.4)
Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den internationalen Regeln (Teile A und B) zulassen.

In der Ausschreibung muss bekannt gegeben werden, ob dieses Turnier TTR-relevant ist.

Bei allen TTR-bezogenen Veranstaltungen in Turnierform muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
Dieser Stichtag ist
- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31.März beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

3.1.5 (C 1.5)
Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO 1.11.1 (A 11.1) werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß 1.11.1 (A 11.1) unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß 1.11.3 (A 11.3) können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß 3.1.6 (C 1.6) in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

3.1.6 (C 1.6)
Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO 1.11.1 (A 11.1) werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in 1.15 (A 15) definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/ DTTB) verantwortlich.

3.1.7 Form und Frist
Turniergenehmigungsanträge müssen online über die Internetplattform (click-TT) oder über den amtlichen Vordruck (über HTTV-Homepage downloadbar) spätestens bis zum 01.07. für Turniere im Zeitraum 01.01. bis 30.04. des Folgejahres und spätestens bis zum 01.10. für Turniere im Zeitraum 01.05. bis 31.12. des Folgejahres eingereicht werden. Anträge über den amtlichen Vordruck müssen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, für die Fristeinhaltung gilt das Datum des Poststempels. Dem Antrag ist eine vorläufige Turnierausschreibung beizufügen. Gleichzeitig erhält der zuständige Beisitzer im Schiedsrichterausschuss die vorläufige Ausschreibung in Dateiform. Freundschaftsturniere sind spätestens acht Wochen vor der geplanten Ausrichtung zu beantragen.

3.1.8 Dauer der Genehmigung
Die Genehmigung wird innerhalb von 30 Kalendertagen (01.08. oder 01.11.) nach Einreichen der vollständigen und sachlich richtigen Unterlagen erteilt. Bei fehlerhaften Unterlagen (Antrag, Ausschreibung, etc.) wird eine Frist zur Nachbesserung von 14 Kalendertagen nach Aufforderung eingeräumt. Die Genehmigung erfolgt online über die Internetplattform (click-TT).

3.1.9 Ausschreibung
Für alle weiterführenden Veranstaltungen (WO 1.11.1 bzw. 1.11.2) und alle genehmigungspflichtigen Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden.
1. Veranstalter, Ausrichter und Durchführer,
2. Turnierbezeichnung,
3. Alters- und Turnierklassen sowie Wettbewerbe (WO 1.8 bis 1.10),
4. Ort, Datum, Anfangszeit für die Ansetzungen nach Ziff. 3,
5. Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ....),
6. Startberechtigung,
7. Austragungssystem,
8. Zahl der Gewinnsätze (siehe TT-Regeln A 12),
9. Materialien,
10. Zahl der Tische,
11. Oberschiedsrichter,
12. Schiedsgericht,
13. Turnierleitung,
14. Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung,
15. Anschrift und Meldeschluss,
16. Startgeld,
17. Auslosung nach WO 3.5.2,
18. Bedingungen für Wanderpreise (bei Bedarf),
19. Quartierfrage (bei Bedarf),
20. Erste Hilfe,
21. Hinweis zum Haftungsausschluss.

3.1.10 Werbung
Die Versendung von Einladungen und Ausschreibungen darf erst erfolgen, wenn dem Veranstalter die Genehmigung durch die zuständige Stelle erteilt wurde. Nach erteilter Genehmigung ist die endgültige Ausschreibung der zur Genehmigung zuständigen Stelle und dem zuständigen Beisitzer im Schiedsrichterausschuss in Dateiform zuzustellen.
Je ein Exemplar der genehmigten Ausschreibung ist an folgende Stellen zu versenden:
– Kreiswart,
– Kreisschiedsrichterwart,
– Bezirkssportwart,
– Vizepräsident Sport und die
– Geschäftsstelle
bei Nachwuchsmeisterschaften darüber hinaus den
– Kreisjugendwart,
– Bezirksjugendwart
– Ressortleiter Jugendsport.
Kein Veranstalter ist berechtigt, Ausschreibungen über den abgegrenzten Teilnehmerkreis hinaus zu übersenden.

3.1.11
Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb von 12 Stunden nach Beendigung des Turniers die Teilnehmer- und Siegerliste an den zuständigen Pressewart, die zuständige Person im Schiedsrichterausschuss und die Geschäftsstelle zu senden.

Darüber hinaus ist der Veranstalter verpflichtet. spätestens 72 Stunden nach Ende der Veranstaltung, die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Einzelergebnissen in das Internetportal über ein vorgegebenes Format zu laden. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

3.2 (C 2) Oberschiedsrichter
Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Spielregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

Die Benennung der Oberschiedsrichter erfolgt gemäß der „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ (siehe Anhang zur Schiedsrichterordnung).

3.2.1
Der Oberschiedsrichter darf nicht als Spieler teilnehmen oder als Schiedsrichter fungieren.

3.2.2
Bei genehmigungspflichtigen Turnieren sollte der Oberschiedsrichter nicht dem ausrichtenden Verein angehören.

3.3 (C 3) Schiedsgericht
Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

3.4 (C 4) Setzungslisten
Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paarungen bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

3.4.1 Umfang der Setzung
Es müssen mindestens 1/8 des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.
Maximal dürfen 1/4 des Teilnehmerfeldes einer Konkurrenz gesetzt werden.

Bei allen Einzelturnieren erfolgt die Setzung auf Basis der gültigen HTTV-Rangliste nach WO 1.15.

3.5 (C 5) Auslosung

3.5.1 (C 5.1)
Die Auslosung ist öffentlich.

3.5.2 (C 5.2)
Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paarungen bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO 3.5.2 (C 5.2) abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

3.6 (C 6) Wertung

3.6.1 (C 6.1)
Alle bei TTR-relevanten Veranstaltungen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

3.6.2 (C 6.2)
Bei TTR-relevanten Veranstaltungen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
– begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): werden berücksichtigt;
– nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z. B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: werden berücksichtigt;
– nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt;
– nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: werden nicht berücksichtigt;
– gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt;
– gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

3.6.3 (C 6.3)
Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Veranstaltungen in Turnierform für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt 4 (D), Ziffer 2.9.

3.7 Turnierarten
Turniere sind Veranstaltungen, die Merkmale eines Leistungsvergleichs enthalten.

3.7.1 Offene Turniere
Turniere, deren Teilnehmerkreis über den eigenen Verein hinaus geöffnet ist. Die Öffnung ist durch eine entsprechende Angabe in der Turnierausschreibung zu vermerken. Mögliche Öffnungen sind:
– kreisoffen,
– bezirksoffen,
– landessoffen,
– bundesoffen
– bundesoffen mit internationaler Beteiligung.

3.7.2 Freundschaftsturniere
Als Freundschaftsturniere gelten Turniere, bei denen Teilnehmer aus maximal sechs, beim Turnierantrag zu benennenden Vereinen eingeladen werden und bei denen für die Teilnahme am Turnier weder ein Startgeld noch sonstige Gebühren erhoben werden.

3.7.3 Nachtturniere
Turniere ohne internationale Beteiligung können als Nachtturniere veranstaltet werden. Als Nachtturniere gelten Veranstaltungen, die als solche ausgeschrieben sind und deren geplantes Ende nicht vor 24:00 Uhr liegen wird. Für die Teilnehmer gilt ein Mindestalter von 18 Jahren.

3.8 Allgemeine Turnierbestimmungen

3.8.1 Umrandung
Bei allen landes- und bundesoffenen Veranstaltungen sowie bei Turnieren mit internationaler Beteiligung soll eine Spielfeldumrandung vorhanden sein.

3.8.2 Nichteinhaltung
Bei Nichteinhaltung der Turnierordnung oder der Turnierbestimmungen kann der Veranstalter bzw. Ausrichter mit einem Turnierausrichtungsverbot und mit den in der Strafordnung 2.2 aufgeführten Strafen belegt werden.

3.8.3 Startberechtigung
Bei Einzelmeisterschaften und Turnieren muss die Startberechtigung für die Klassen B bis E durch Vorlage der gültigen Vereinsrangliste aus click-TT (oder Kopie) in Verbindung mit einem Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Hierbei gilt die Vereinsrangliste vom:
11.02. für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.,
11.05. für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09.
11.08. für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.
11.12. für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03..

Spieler, die diesen Nachweis nicht erbringen können, dürfen nur in der A-Klasse starten.

An einem Turniertag dürfen Spieler jeweils nur in einer Leistungsklasse zur gleichen Zeit spielen. Laufen mehrere Klassen zeitgleich parallel, so kann eine Meldung für eine Klasse nicht erfolgen, solange der Spieler in einer anderen Leistungsklasse noch im Wettbewerb steht.

3.8.4 Startgeld
Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.
Startgelder für offizielle Veranstaltungen (Individualwettbewerbe, Pokalspiele) werden vom Vorstand des HTTV beschlossen.

Spieler, die ihrer Meldung nicht nachkommen, sind zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet. Gehen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung die Startgebühren nicht ein, werden die Spieler der betreffenden Instanz zur Sperre gemeldet.

3.8.5 Gleiche Punkt- und Satzdifferenz
Bei Punktgleichheit innerhalb einer Gruppe entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen (Subtraktionsverfahren).

3.8.5.1 Punkt- und Satzgleichheit bei 2 Spielern
Ist diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, zählt der direkte Vergleich.

3.8.5.2 Punkt- und Satzgleichheit bei mehr als 2 Spielern
Bei Punkt- und Satzgleichheit von mehr als zwei Spielern einer Gruppe werden nur die Ergebnisse dieser Spieler untereinander verglichen. Kommt man bei diesem Punkt- und Satzdifferenzvergleichen Spielern immer noch nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen. Die Spiele gegen die anderen Spieler dieser Gruppe werden beim direkten Vergleich nicht berücksichtigt.

3.8.6 Klasseneinteilung der Verbände
Für bundesoffene oder weiter geöffnete Turniere gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Turniers gültige Klasseneinteilung der Verbände.

3.8.7 Damen in Herrenkonkurrenzen
Bei kreis-, bezirks- und landesoffenen Turnieren sowie bei weiterführenden Turnieren auf Kreisebene dürfen Damen in den entsprechenden Herrenkonkurrenzen starten, sofern die entsprechende Damenkonkurrenz mangels Teilnehmerinnen (weniger als 4) nicht zu Stande kommt. Dies gilt analog für alle Turnierklassen, bei denen nach Geschlecht getrennt gespielt wird.

4 (D) Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

4.1 (D 1) Allgemeines

4.1.1 (D 1.1)
Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.

4.1.2 (D 1.2)
Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO 4.2 bis 4.4 (D 2 bis D 4) beschließen.

4.2 (D 2) Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

4.2.1 (D 2.1)
Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

4.2.2 (D 2.2)
Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Einigen sich die Mannschaftsführer auf das Vorziehen von Spielen, so ist die Wertung solcher vorgezogener Spiele so lange auszusetzen, bis die in der Reihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind.

4.2.3 (D 2.3)
Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

4.2.4 (D 2.4)
Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

4.2.5 (D 2.5)
Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.
Jedes Einzel / Doppel, das zum Gesamtergebnis beiträgt, wird in der Spielerbilanz (Einzel / Doppel) gewertet.

4.2.6 (D 2.6)
Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

4.2.7 (D 2.7)
Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

4.2.8 (D 2.8)
Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

4.2.9 (D 2.9)
Bei TTR-relevanten Veranstaltungen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
– Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt;
– Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt;
– Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt;
– Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt;
– Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt;
– Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt)auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt
– Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
– Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

4.2.10
Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte.

4.3 (D.3) Einzelaufstellung

4.3.1 (D 3.1)
Die einzelnen Spieler müssen im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO 4.8 (D 8) ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach der Spielstärke (1.1 (A1) bis 1.6 (A6), 2.1 (B1) bis 2.6 (B6) bzw. 1.1 (A1) bis 1.4 (A4), 2.1 (B1) bis 2.4 (B4)) aufgestellt.
Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

4.3.2 (D 3.2)
Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppel (bei Spielsystemen die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4.4 (D 4) Doppelaufstellung

4.4.1 (D 4.1)
In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.4.2 (D 4.2)
Lediglich im Paarkreuz-System (WO 4.6 / D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.4.3 (D 4.3)
Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO 4.6 / D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

4.4.4 (D 4.4)
Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (WO 4.7 / D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
Kann nur eine der beiden Mannschaften nicht beide Doppel melden, so kann diese Mannschaft das eine Doppel auf Platz 1 oder 2 setzen.

4.4.5 (D 4.5)
Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paarungen aufgestellt werden.

4.5 (D 5) Spielsysteme
Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO 4.6, 4.7, 4.8 und 4.9 (D 6, D 7, D 8 und D 9) definierten Spielsysteme angewendet werden.
In der Vorrunde der Deutschen Pokalmeisterschaft der Herren darf zusätzlich das jeweilige Spielsystem der TTBL angewendet werden.
Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

4.6 (D 6) Sechser-Mannschaften
Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	- DB2	9.	A6	- B5
2.	DA2	- DB1	10.	A1	- B1
3.	DA3	- DB3	11.	A2	- B2
4.	A1	- B2	12.	A3	- B3
5.	A2	- B1	13.	A4	- B4
6.	A3	- B4	14.	A5	- B5
7.	A4	- B3	15.	A6	- B6
8.	A5	- B6	16.	DA1	- DB1

4.7 (D 7) Vierer-Mannschaften

4.7.1
Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	- DB1	8.	A2	- B2
2.	DA2	- DB2	9.	A3	- B3
3.	A1	- B2	10.	A4	- B4
4.	A2	- B1	11.	A3	- B1
5.	A3	- B4	12.	A1	- B3
6.	A4	- B3	13.	A2	- B4
7.	A1	- B1	14.	A4	- B2

4.7.2
Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	- DB1	6.	A4	- B3
2.	DA2	- DB2	7.	A1	- B1
3.	A1	- B2	8.	A2	- B2
4.	A2	- B1	9.	A3	- B3
5.	A3	- B4	10.	A4	- B4

4.7.3
4er-Paarkreuz (4 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	- DB2	7.	A1	- B1
2.	DA2	- DB1	8.	A2	- B2
3.	A1	- B2	9.	A3	- B3
4.	A2	- B1	10.	A4	- B4
5.	A3	- B4	11.	DA2	- DB2
6.	A4	- B3	12.	DA1	- DB1

4.8 (D 8) Dreier-Mannschaften

4.8.1 (D 8.1)
Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1	- B2	5.	A1	- B1
2.	A2	- B1	6.	A3	- B2
3.	A3	- B3	7.	A2	- B3
4.	DA	- DB			

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der in der gültigen Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

4.8.2 (D 8.2)
Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft X (bzw. B) zu bezeichnen. Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o. a. Bestimmungen auf.

Alle Spiele sollen an einem Tisch ausgetragen werden.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

4.8.3
Schwedenliga-System (1 Doppel, 9 Einzel)

1.	A1	- B1	6.	A1	- B3
2.	A2	- B2	7.	A3	- B2
3.	A3	- B3	8.	A2	- B3
4.	DA1	- DB1	9.	A3	- B1
5.	A2	- B1	10.	A1	- B2

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Die Reihenfolge der Aufstellung erfolgt im Einzel gemäß der Reihenfolge der gültigen Mannschaftsmeldung. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

4.9 (D 9) Zweier-Mannschaften
Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1	-	B1
2.	A2	-	B2
3.	DA	-	DB
4.	A1	-	B2
5.	A2	-	B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber die Doppelpaarung erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

4.9.1 Ausnahmen

4.9.1.1
Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugend- und Schülerbereich sowie für die unterste Spielklasse des Verbandes bei den Damen und Herren kann der Verband Ausnahmen zulassen.
4.9.1.2
Die Anwendung eines anderen Spielsystems bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Spielausschusses.

4.10 (D 10) Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

4.10.1 (D 10.1)
In allen übrigen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

4.10.2 (D 10.2)
In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis-Bundesliga – TTBL) mit Sechser-Mannschaften gespielt.

In der untersten Spielklasse auf HTTV-Ebene dürfen sowohl Gruppen mit Sechser- und Vierer-Mannschaften gleichwertig nebeneinander gemeldet werden.

4.10.3 (D 10.3)
Abweichende Regelungen von WO 4.10.1 und 4.10.2 (D 10.1 und D 10.2) dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

4.11 (D 11) Vereinsmannschaften

4.11.1 (D 11.1)
Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

4.11.2 (D 11.2)
Abweichend von WO 4.11.1 (D 11.1) dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern

sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

4.11.3 (D 11.3)
Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB und der Regionalverbände nicht teilnehmen.

Die für den Bereich des HTTV gültigen Regelungen sind im Abschnitt 7.4 der WO zu finden.

4.12 (D 12) Vereinsübergreifende Mannschaften
Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO 1.11.3 (A 11.3)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

4.13 (D 13) Auswahlmannschaften
Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO 1.11.3 (A 11.3)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

4.14 (D 14) Online-Meldung
Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in die Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

4.15 (D 15) Mannschaftsmeldung
Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

4.15.1 (D 15.1) Spielstärken-Reihenfolge
In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - Ausnahmen: WO 4.15.3 (D 15.3) und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

4.15.2 (D 15.2) Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge
Die Toleranzwerte TWA (mannschaftsintern) und TWB (mannschaftsübergreifend), innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, werden vom DTTB und den Mitgliedsverbänden für ihren Mannschaftsspielbetrieb individuell festgelegt und wie folgt verwendet:
Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWB TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als TWB TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer WO 4.15.3 (D 15.3) zu behandeln ist.
Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWA TTR-Punkte kleiner ist.
Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

4.15.3 (D 15.3) Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge
Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur
– zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
– zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
– nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,
auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.
Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

4.16 Auswahlspiele

4.16.1 Bezeichnung

4.16.1.1
Als „international“ dürfen nur Veranstaltungen mit ausländischer Beteiligung bezeichnet werden. In Deutschland lebende Ausländer und Staatenlose erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

4.16.1.2
Auswahlspiele gegen Mannschaften außerhalb des Verbandsgebietes bedürfen der Genehmigung des Ressortleiters Mannschaftssport, dem anschließend auch die einzelnen Spielergebnisse zu übermitteln sind.

4.16.1.3
Bei offiziellen Verbandsveranstaltungen erfolgt die Nominierung auf schriftlichem Wege über die Vereine der betreffenden Spieler. Bei einer eventuellen Absage eines nominierten Spielers ist der Verein verpflichtet, dies sofort der betreffenden Stelle mitzuteilen. Sind die Gründe der Absage unglaubwürdig, kann der Verband zukünftig von einer Aufstellung dieses Spielers Abstand nehmen.

4.16.2 Auswahlgrundsätze
Die Aufstellung der Auswahlmannschaften obliegt der Stelle, die für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dabei ist neben der Spielstärke auch die sportliche Haltung und Einstellung der Spieler zu berücksichtigen.

4.16.3 Bereitschaft, Freigabe
Vereine können die Freigabe von Spielerinnen und Spielern nicht verweigern, außer wenn nachweisbar außerordentliche Hinderungsgründe vorliegen.

5 (E) Schüler / Jugendliche

5.1 (E 1) Vereinszugehörigkeit
Ein Schüler/ Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

5.2 (E 2) Veranstaltungsende
Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

5.3 (E 3) Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

5.3.1 (E 3.1)
Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO 1.11 (A 11)) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

– Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

– Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;

– Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

5.3.2 (E 3.2)
Schüler / Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

5.3.3 (E 3.3)
Abweichende Regelungen von WO 5.3.2 (E 3.2) dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO 1.11.2 (A 11.2) in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

Die für alle Ebenen des HTTV hierzu gültigen Bestimmungen sind in der Jugendordnung im Abschnitt 3 geregelt.

5.3.4 (E 3.4)
Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

5.4 (E 4) Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb
Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO 1.11.2 (A 11.2) bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

5.5 (E 5) Regelung für Auswahlspiele
Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

5.8 Zusatzbestimmungen für den Bereich des HTTV
Maßgebend ist die Jugendordnung des HTTV in Übereinstimmung mit der WO des HTTV.

6 (F) Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen

6.1 (F 1) Geltungsbereich / Allgemeines

6.1.1 (F 1.1)
Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1.Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1.Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

6.1.2 (F 1.2)
Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

6.1.3 (F 1.3)
Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm^2 getragen werden.

6.2 (F 2) Spielkleidung
Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielername, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

6.2.1 (F 2.1) Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Nachwuchsspielbetrieb nicht erlaubt.

6.2.2 (F 2.2) Vorderseite Hemd
Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm^2 (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

6.2.3 (F 2.3) Rückseite Hemd

6.2.3.1 (F 2.3.1) Allgemeines
Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm^2 in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm^2 (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.
Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken
– des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
– des Namens des Vereins; oder
– des Namens des Verbandes; und/oder
– des Namens des Spielers
freigegeben.

6.2.3.2 (F 2.3.2) Sonderregelungen in den Bundesligen
Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1.Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga - TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1.Hauptrunde) die unter WO 6.2.3.1 (F 2.3.1) aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

6.2.3.3 (F 2.3.3) Unterhalb der Bundesligen
Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm^2 beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist. Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

6.2.4 (F 2.4) Shorts/Röckchen
Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm^2 in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

6.2.5 (F 2.5) Herstellerzeichen
Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm^2 nicht überschreiten darf.

6.2.6 (F 2.6) Wappen
Außer der nach WO 6.2.1 – 6.2.4 (F 2.1 – F 2.4) erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm^2 großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

6.2.7 (F 2.7) Farbgebung
Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/ Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

6.2.8 (F 2.8) Trainingsanzüge
Die Beschränkungen nach WO 6.2.1 – 6.2.7 (F 2.1 – F 2.7) gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

6.2.9 (F 2.9) Schiedsrichterkleidung
Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

6.2.10 (F 2.10) Definitionen

6.2.10.1 (F 2.10.1)
Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

6.2.10.2 (F 2.10.2)
Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

6.2.10.3 (F 2.10.3)
Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

6.2.10.4 (F 2.10.4)
Als Vereins-/Verbands- und Spielername gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

6.2.10.5 (F 2.10.5)
Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

6.2.11 (F 2.11) Genehmigung

6.2.11.1 (F 2.11.1)
Das Anbringen der Werbung , der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1.Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga - TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1.Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

6.2.11.2 (F 2.11.2) Vorlagepflicht
Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

6.2.11.3
Das Genehmigungsverfahren bzw. die Vorlagepflicht gemäß Ziffer 6.2.11.2 findet für den Bereich des HTTV keine Anwendung.

6.3 (F 3) Materialien
Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

6.3.1 (F 3.1) Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet;

6.3.2 (F 3.2) Tische
An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm^2 beschränkt ist.
Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.
Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO 1.6.3 (A 6.3) (Satz 1) beliebig;

6.3.3 (F 3.3) Netzgarnituren
Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.
Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO 1.6.4.);

6.3.4 (F 3.4) Schiedsrichtertische
Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet;

6.3.5 (F 3.5) Zählgeräte
Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm^2 aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.6 (F 3.6) Handtuchbehälter
Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm^2, deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.7 (F 3.7) Ballboxen
Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm^2, deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen;

6.3.8 (F 3.8) Umrandungen
Je Seite eines Umrandungselementes ist eine Werbung zugelassen. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf der Innenseite der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandung darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

6.3.9 (F 3.9) Boden
Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO 6.3.6 und 6.3.7 (F 3.6 und F 3.7) genannte Grundsatz (siehe auch WO 1.6.4 (A 6.4)). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m^2 gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Farbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm^2 tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche;

6.3.10 (F 3.10) Namensschilder
Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO 6.3.6 und 6.3.7 (F 3.6 und F 3.7) genannten Grundsatzes beliebig;

6.3.11 (F 3.11) Tischnummern
Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO 1.6.3 (A 6.3) beliebig.

6.3.12 (F 3.12) Umfeld der Spielbox

6.3.12.1 (F 3.12.1)
Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

6.3.12.2 (F 3.12.2)
Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO 6.3.4 (F 3.4), für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO 6.3.5 (F 3.5), für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO 6.3.8 (F 3.8) entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO 6.3.12.1 (F 3.12.1)) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

6.3.12.3 (F 3.12.3)
Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

6.3.13 (F 3.13) Definitionen

6.3.13.1 (F 3.13.1)
Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO 6.2.10.1 und 6.2.10.2 (F 2.10.1 und F 2.10.2).

6.3.13.2 (F 3.13.2)
Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

6.3.13.3 (F 3.13.3)
Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

Das siegreiche Schüler-A-Team des Bezirks West beim Tag der HTTV-Schüler 2010:
Dennis Huyen, Lion Bauer, Tobias Schneider und Dominik Scheja (v.l.n.r.) (Foto: Stefan Hauf)

7 Anhang zur Wettspielordnung
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur im Bereich des HTTV.

7.1 Spielberechtigung von Vereinen

7.1.1
Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder Hauptvereins im HTTV (Satzung des HTTV).

7.1.2
Vereine und Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Verbandsvorstand des HTTV ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des HTTV bekannt gegeben werden.

7.1.3
Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, sowie gegen Vereine und Spielgemeinschaften, deren Spieler dem HTTV oder über einen Landesverband dem DTTB oder der ITTF nicht angeschlossen sind, ist verboten. Ausnahmen genehmigt nur der Ressortleiter Mannschaftssport in Abstimmung mit dem DTTB.

7.2 Spielklassen

7.2.1
Zur Teilnahme an Mannschaftswettbewerben müssen die Vereine der Geschäftsstelle eine erreichbare, offizielle E-Mail-Adresse des Vereins bekannt geben.

An diese offizielle E-Mail-Adresse werden seitens der Geschäftsstelle die Zugangsdaten zum Mitgliederbereich des HTTV-Internetauftritts / click-TT gesandt.

Bei Zusendung von Zugangsdaten (auf schriftlichen Antrag des Vereins oder bei Änderung der offiziellen E-Mail-Adresse) muss der Verein sicherstellen, dass die Nutzung von Daten mittels der dem Verein übermittelten Passwörter jederzeit den Vorgaben des Datenschutzes (Abschnitt 18 der Satzung und Datenschutzordnung des HTTV) entspricht.

7.2.2 Spielklasseneinteilung
Für Mannschaftsmeisterschaften der hessischen Vereine bestehen für Damen und Herren folgende Spielklassen:

Herren	Damen	Verwaltung
TTBL	1. Bundesliga	DTTB
2. Bundesliga	2. Bundesliga	DTTB
Regionalliga	Regionalliga	DTTB
Oberliga	Oberliga	DTTB
Hessenliga	Hessenliga	HTTV-Spielausschuss
Verbandsliga	Verbandsliga	HTTV-Spielausschuss
Bezirks-Oberliga	Bezirks-Oberliga	Bezirk
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirk
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirk
Kreisliga	Kreisliga	Kreis
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse	Kreis
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse	Kreis
3. Kreisklasse	3. Kreisklasse	Kreis

7.2.3
Die Spielklassen im Seniorenbereich werden durch den Seniorenausschuss des HTTV festgelegt.

7.2.4
Die Spielklassen im Nachwuchsbereich ergeben sich aus der Jugendordnung.

7.2.5
Für die Spielklassen auf Bundesebene gelten die einschlägigen Bestimmungen des DTTB.

7.2.6 Verbandsebene

7.2.6.1 Hessenliga
Die Hessenliga der Damen und Herren spielt in zwei Gruppen mit je 10 Mannschaften. Die Gruppe Nord wird gebildet aus den Bezirken Nord und Mitte, die Gruppe Süd aus den Bezirken West und Süd. Die Klasseneinteilung erfolgt durch den Spielausschuss gem. 16.22 der Satzung des HTTV.

7.2.6.2 Verbandsliga
Die Verbandsliga der Damen und Herren spielt in vier Gruppen mit je 10 Mannschaften. Die Gruppen Nord, Mitte, West und Süd sind geographisch mit den gleichnamigen Bezirken identisch. Die Klasseneinteilung erfolgt durch den Spielausschuss gem. 16.22 der Satzung des HTTV.

7.2.7 Bezirksebene (Sollvorschrift)

7.2.7.1 Bezirksoberliga
Jeder Bezirk unterhält eine Bezirksoberliga der Damen und zwei Bezirksoberligen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.7.2 Bezirksliga
Jeder Bezirk unterhält zwei Bezirksligen der Damen und 4 Bezirksligen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.7.3 Bezirksklassen
Jeder Bezirk unterhält vier Bezirksklassen der Damen und acht Bezirksklassen der Herren mit je 10-12 Mannschaften. Die Einteilung der Mannschaften in diesen Klassen erfolgt durch den Bezirkssportausschuss.

7.2.8 Kreisebene (Sollvorschrift)
Der Kreis spielt bei den Damen und Herren in folgenden Klassen:

Kreisliga bis zu zwei Gruppen mit je 10-12 Mannschaften
1. Kreisklassen bis zu vier Gruppen mit je 10-12 Mannschaften
2. Kreisklassen bis zu acht Gruppen mit je 10-12 Mannschaften
3. Kreisklassen bis zu acht Gruppen mit je 10-12 Mannschaften.

Die Festlegung der Anzahl der Gruppen und Anzahl der Mannschaften pro Gruppe wird auf dem Kreistag beschlossen. Die Einteilung der Mannschaften in Gruppen sollte soweit als möglich nach geographischen Gesichtspunkten erfolgen (mit dem Ziel einer Fahrtkostenminimierung) und wird vom Kreisvorstand vorbereitet und auf dem Kreistag zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

7.3 Rahmenterminplan
Der jährlich erscheinende "Rahmenterminplan des Hessischen Tischtennis-Verbandes" ist von allen Vereinen/Mannschaften, Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern einzuhalten. Spielverbote sind zu beachten.

Die Schulsommerferien sollen von offiziellen Veranstaltungen, insbesondere von Mannschaftswettkämpfen in den verschiedenen Klassen, freigehalten werden.
Meisterschaftsspiele werden für alle Mannschaften einer Spielklasse grundsätzlich am ersten, spätestens jedoch am zweiten Spieltag und am letzten Spieltag einer Halbrunde angesetzt. Unberührt davon bleiben Verlegungen gemäß WO 7.10.4.

7.3.1 Spielverbote
– Werden Nationale Deutsche Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet.
– Am Termin der Hessische Meisterschaften Damen/Herren besteht Spielverbot für Hessen- und Verbandsligen sowie im ausrichtenden Kreis.
– Der Vorstand des HTTV kann im Bedarfsfall weitere Spielverbote erlassen.

7.3.2
Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.11.3 (A 11.3) bzw. 1.11.4 (A 11.4) können außer für die im Terminplan des Spielausschusses ausgewiesenen Spieltage nur dann genehmigt bzw. vereinbart werden, wenn für den betreffenden Teilnehmerkreis keine weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß 1.11.2 (A 11.2) oder andere offizielle Veranstaltungen des Verbandes angesetzt sind.

7.4 Spielgemeinschaften für Damen

7.4.1
Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielerinnenmangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spielerinnen Mitglied dieser Vereine.

7.4.2
Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstieges in eine höhere Spielklasse werden nicht genehmigt.

7.4.3
Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass
– mehrere Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl von Spielerinnen verfügen;
– ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spielerinnen hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.

7.4.4
Im Rahmen von Damen-Spielgemeinschaften können Herren-, Jugend-, Schüler- und Senioren-Mannschaften für ihren Verein in der entsprechenden Klasse weiterspielen.

7.4.5
Vereine können nur auf Kreis- und Bezirksebene Damen-Spielgemeinschaften bilden.

7.4.6
Die Spielgemeinschaft wird der Spielklasse zugeordnet, in welcher der höherklassige der beteiligten Vereine spielt.

7.4.7 Genehmigungsverfahren

7.4.7.1
Spielgemeinschaften für Damen sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist mit eingehender Begründung bis zum 15.5. des jeweiligen Jahres für
– kreisgebundene Klassen beim zuständigen Kreissportwart
– bezirksgebundene Klassen beim zuständigen Bezirkssportwart einzureichen.

7.4.7.2
Der zuständige Kreis- bzw. Bezirkssportwart gibt zu dem Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme ab und legt diese bis spätestens 20.5. dem Ressortleiter Mannschaftssport vor. Anschließend entscheidet der Spielausschuss über diesen Antrag.

7.4.7.3
Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist ein nachweisbarer Spielermangel, der eine Fortsetzung des Spielbetriebs des Antrag stellenden Vereines auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spielerinnen werden von der HTTV-Geschäftsstelle überprüft.

7.4.7.4
Die Genehmigung gilt höchstens für die Dauer von drei Spieljahren. Soll die Spielgemeinschaft fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag zu stellen.

7.4.7.5
Gegen die Entscheidung des Ressortleiters Mannschaftssport kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandssportgericht eingelegt werden.

7.4.8 Spielberechtigung und Spielbetrieb

7.4.8.1
Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Zustellung der Genehmigung.

7.4.8.2
Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Spielgemeinschaft (der federführende Verein) ist von den beteiligten Vereinen festzulegen und im Antragsverfahren gegenüber den in WO 7.4.7.2 genannten Stellen zu dokumentieren.

7.4.9 Auf- und Abstieg:
Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse bzw. -gruppe kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.

7.4.10
Bei Auflösung / Streichung einer Spielgemeinschaft während einer Spielrunde gelten die Bestimmungen von WO 7.11 entsprechend.

7.4.11
Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft, die bis spätestens 20.5. eines Jahres dem Ressortleiter Mannschaftssport mitzuteilen ist, entscheidet der Spielausschuss über die Einstufung der beteiligten Vereine.

7.4.12
Gegen die Einstufung des Ressortleiters Mannschaftssport kann binnen einer Woche Beschwerde beim Verbandssportgericht eingelegt werden.

7.5 Spielklassenübernahme

7.5.1 Spielklassenübernahme bei Zusammenschluss
Schließen sich Vereine zu einem neuen Verein zusammen, wird die seitherige Klassenzugehörigkeit beibehalten. Ein Zusammenschluss während der Verbandsrunde kann jedoch nicht erfolgen.

7.5.2 Spielklassenübernahme bei Spaltung
Bei Spaltung eines Vereins (Abteilung) entscheidet der Spielausschuss nach Stellungnahme der unteren Instanzen über die Klassenzugehörigkeit. Eine Spaltung ist kein geschlossener Übertritt. Eine Spielklassenübernahme ist nur möglich, wenn alle Spieler einer Mannschaft, die zur Sollstärke beigetragen haben, den bisherigen Verein verlassen haben oder deren Spielberechtigung gelöscht wurde.
Wechseln nicht alle Spieler der in Frage kommenden Mannschaft in einen Verein, sondern in verschiedene, so kann nur ein Verein die Klasse übernehmen, wenn mehr als 50% der Spieler der betr. Mannschaft in diesen Verein gewechselt sind.

7.5.3 Genehmigungsverfahren
Anträge auf Spielklassenübernahme sind an den Spielausschuss zu richten und bis spätestens 20.5. eines Jahres über die Geschäftsstelle einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
– die Mannschaftsaufstellungen der vorhergehenden Halbrunde;
– die Zustimmung des bisherigen Vereins;
– die Zustimmung der betr. unteren Verwaltungsorgane.

7.6 Vereinsmeldung
Über die Vereinsmeldung melden die Vereine jährlich die Mannschaften, die am Meisterschafts- und ggf. Pokalspielbetrieb der folgenden Spielzeit teilnehmen sollen.
Die entsprechenden Daten sind im Internetportal des Verbandes (click-TT) über den Vereinszugang zu erfassen, hierbei ist auch eine Kontaktadresse für die Vereinsmeldung anzugeben.

7.6.1 Termin/Frist
Die Vereinsmeldung muss bis zu dem bekannt gegebenen Termin (10.06.) erfasst sein.

7.6.2 Neumeldung

7.6.2.1
Jeder Verein kann in der untersten Spielklasse einer Altersklasse beliebig viele Mannschaften neu melden.

7.6.2.2
Vereine, die an der Hessenliga Jugend teilgenommen und die lt. JO 3.1.5.12 notwendige Platzierung erreicht haben, erhalten für die kommende Saison ein zusätzliches Startrecht in der gewünschten Erwachsenenklasse.

7.6.2.3
Neu in den Verband eingetretene Vereine bzw. Mannschaften, die den Spielbetrieb aufnehmen, beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse (Ausnahme siehe Spielklassenübernahme WO 7.5).
Diese Regelung betrifft nicht Vereine, die bereits Mitglied im HTTV waren und nur ihren Namen ändern, oder Abteilungen, die geschlossen aus einem Hauptverein austreten und einem anderen Verein beitreten oder einen selbständigen Verein gründen.

7.6.3 Klassenverbleib
Im Zuge der Vereinsmeldung bekommt der Verein das sportlich erreichte Startrecht angezeigt und kann dies bestätigen.

7.6.4 Spielklassenverzicht/Auflösung
Über die Vereinsmeldung kann der Verein auf das sportlich erreichte Startrecht einer Mannschaft, die an der vorangegangenen Spielzeit teilgenommen hat, verzichten und zur folgenden Spielzeit in einer tieferen Klasse melden oder auflösen (vom Spielbetrieb abmelden).

7.6.5 Pokalmeldung
Über die Vereinsmeldung erfolgt auch die An- bzw. Abmeldung für den Pokalwettbewerb (siehe WO 8 Pokalspielordnung).
Wird auf die Teilnahme an Pokalspielen seitens des Vereins freiwillig verzichtet, so muss dieser Verzicht pro Mannschaft erklärt werden. Dieser Verzicht gilt nur für eine Spielzeit. Wird kein Verzicht erklärt, besteht Teilnahmepflicht.

7.7 Klasseneinteilung
Die Klasseneinteilung basiert auf den sportlichen Ergebnissen und der vorgenommenen Vereinsmeldung.
Die nachfolgende Umsetzung der Vereinsmeldung ist in der Reihenfolge mit WO 7.7.1 beginnend durchzuführen. Die Klasseneinteilung ist im Internetportal click-TT zu folgenden Terminen frei zu schalten:
– Verbandsebene 12.06.
– Bezirksebene 17.06.
– Kreisebene 20.06.

7.7.1 Umsetzung der Vereinsmeldung

7.7.1.1
Entsprechend der Ergebnisse der Meisterschaftsrunde steigen die als Aufsteiger gekennzeichneten Mannschaften, entsprechend der Vereinsmeldung, in die nächst höhere Spielklasse auf und die als Absteiger gekennzeichneten Mannschaften in die nächst tiefere Klasse ab.
Verzichtet eine als Aufsteiger gekennzeichnete Mannschaft auf den Aufstieg, ist die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Klasse bzw. Gruppe aufstiegsberechtigt, verzichtet auch diese Mannschaft, entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan über das Aufstiegsrecht dieser Klasse / Gruppe.

7.7.1.2
Mannschaften, die einen Klassenverzicht vorgenommen haben, werden den entsprechenden Spielklassen bzw. Gruppen zugeordnet. Bei einer hierdurch entstandenen Überbesetzung einer Gruppe um mindestens drei Mannschaften über der Klassen-Sollstärke, entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan über die Gruppenzuordnung dieser Mannschaften.

7.7.1.3
Eine sich nach Umsetzung der Vereinsmeldung gemäß WO 7.7.1.1 und WO 7.7.1.2 ergebende Unterbesetzung wird zunächst durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen. Vorsorglich durchgeführte Aufstiegsspiele oder die Ergebnisse der Relegationsspiele sind zu berücksichtigen.
Ist danach immer noch eine Unterbesetzung auszugleichen, erfolgt verminderter Abstieg mit Ausnahme des Tabellenletzten.

7.7.2 Auf-/Abstiegsregelung für folgende Spielzeit

7.7.2.1
Entsprechend der Klassenstruktur erfolgt die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelungen. Jeder Kreistag oder Bezirksrat kann, über Vorlage beim Ressortleiter Mannschaftssport, Auf- und Abstiegsregelungen auch eine Klasse übergreifend treffen. Entsprechende Anträge müssen bis zum 01.07. vorgelegt werden.

7.7.2.1.1 Relegation HL/VL
Jeder Tabellenachte einer HL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder aufgelöst wurde. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.
Jeder Tabellenzweite einer VL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die betreffende HL-Gruppe. Dieses Recht ist auf den Tabellenzweiten beschränkt.
Jeder Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die HL. Verzichtet dieser Sieger auf den Aufstieg, so können nur die Teilnehmer an der Relegationsrunde nachrücken.

7.7.2.1.2 Relegation VL/BOL
Jeder Tabellenachte einer VL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder aufgelöst wurde. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.
Jeder Tabellenzweite einer BOL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die betreffende VL-Gruppe. Dieses Recht ist auf den Tabellenzweiten beschränkt.
Jeder Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die VL. Verzichtet dieser Sieger auf den Aufstieg, so können nur die Teilnehmer an der Relegationsrunde nachrücken.

7.7.2.1.3
Jeder Kreistag oder Bezirksrat kann in Abhängigkeit von der Klassenstärke analog WO 7.7.2.1.1/ 7.7.2.1.2, über Vorlage beim Ressortleiter Mannschaftssport, Aufstiegsregelungen auch eine Klasse übergreifend treffen. Entsprechende Anträge müssen bis zum 01.07. vorgelegt werden.

7.7.2.2
Durch die Umsetzung der Vereinsmeldung kann sich die Zahl der Mannschaften über den Sollstand (zehn bzw. zwölf) hinaus erhöhen. In diesem Fall erhöht sich am Ende der darauf folgenden Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.

7.7.2.3
Im Falle einer unterbesetzten Klasse vermindert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Bei einer Unterbesetzung von mindestens drei Mannschaften unter dem Soll kann mit Genehmigung des Spielausschusses auf den Abstieg verzichtet werden, ansonsten steigt die letztplatzierte Mannschaft ab.

7.7.2.4
Die Auf- und Abstiegsregelungen jeder Ebene sind vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaften im amtlichen Organ des HTTV zu veröffentlichen, dabei sind auch die nicht aufstiegsberechtigten Mannschaften zu kennzeichnen.

7.8 Terminmeldung
Über die Terminmeldung melden die Vereine jährlich für alle Mannschaften, die an den Mannschaftsmeisterschaften der folgenden Spielzeit teilnehmen, die Wunschheimspieltage. Die entsprechenden Daten sind im Internetportal click-TT über den Vereinszugang für jede Mannschaft zu erfassen.

7.8.1 Heimspielwünsche
Die Terminmeldung muss bis zu dem bekannt gegebenen Termin (10.06) erfasst sein.
Für jede Mannschaft sind dabei folgende Daten zu erfassen:
– Heimspieltag und Uhrzeit
– Ausweichspieltag und Uhrzeit
– Spielort
– Ballfarbe
– Sperrbereiche / Heimspielsperrbereich (Wünsche)

Diese Daten dienen als Grundlage für die Ansetzung der Spieltermine durch den Klassenleiter. Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung besteht nicht.

7.9 Mannschaftsmeldung
Sämtliche Spieler eines Vereins, die die Spielberechtigung für diesen Verein haben und im Laufe einer Meisterschaftsrunde in einer Mannschaft eingesetzt werden sollen, sind der Spielstärke nach in der Vereins-Mannschaftsmeldung aufzustellen. Als Grundlage dienen die Q-TTR-Werte der letzten offiziell veröffentlichten TTRL (11.05. bzw. 11.12.)

Spieler im 1.Erwachsenenjahr und Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb könen abweichend von der zulässigen Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vom Verein als Stammspieler in einer Erwachsenenmannschaft gemeldet werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke erteilt werden müssen. Die abweichende Einreihung muss im Zuge der Mannschaftsmeldung begründet beantragt werden.

Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Spieler gemeldet werden.

Nur die in der Vereins-Mannschaftsmeldung genannten Spieler sind in der Meisterschaftsrunde startberechtigt. Bezüglich der Jugendersatzspieler (JES) ist 3.2.2.1 der Jugendordnung zu beachten.

Die Aufstellung und die Eingabe des Mannschaftsführers ist innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraumes (01.07.) im Internetportal click-TT einzutragen.

7.9.1
Für jede Mannschaft ist eine Kontaktperson (Mannschaftsführer) zu melden.

7.9.2 Stammspieler
Die in der Mannschaftsaufstellung gemeldeten Spieler sind Stammspieler, ausgenommen JES (siehe Jugendordnung).

Ein Spieler, der in der vorhergehenden Halbrunde nicht in mindestens vier Spielberichten aufgeführt wurde, trägt mit Ausnahme der untersten Mannschaft in keiner Mannschaft zur Sollstärke bei. Es sind jedoch Härtefälle (z.B. längere Krankheit, Verletzung, Operationen, Schwangerschaft, nicht vorhersehbare längere berufliche Abwesenheit) zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind zeitgleich mit der Mannschaftsmeldung dem zuständigen Klassenleiter vorzulegen und im Bemerkungsfeld im Internetportal click-TT einzutragen.

7.9.2.1
Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.
Die Sollstärke ist durch das Spielsystem gemäß WO 4.10 der gemeldeten Spielklasse definiert.

7.9.2.2
Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß Definition in WO 2.9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

7.9.3
Mit Ausnahme von Spielerab- bzw. -zugängen kann die Mannschaftsmeldung nur bei Verschiebung des Kräfteverhältnisses zu Beginn einer Halbrunde geändert werden.
Spieler mit einer Spielberechtigung für den Verein können jederzeit in Abhängigkeit von der Spielstärke in eine Mannschaft des Vereins als zusätzlicher Spieler nachgemeldet werden.

7.9.3.1
Bei Spielerausfällen während der Meisterschaftsrunde kann bis zum drittletzten Spieltag (Rahmenterminplan) einer Halbrunde für die betroffenen Mannschaften, auf Antrag des Vereins, eine Änderung der Mannschaftsmeldung erfolgen. Dabei darf sich die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ausgenommen JES (diese sind nach dem nunmehr letzten Spieler der betr. Mannschaft aufzuführen) und Spieler mit Sperrvermerk (diese dürfen nicht in eine höhere Mannschaft aufrücken) nicht ändern. Dieses Aufrücken gilt bis zum Ende der betreffenden Halbrunde.

7.9.3.2
Bei allen eintretenden Änderungen ist innerhalb von sieben Tagen der zuständige Klassenleiter vom Verein zu informieren. Z.B.:
- Antrag auf Änderung Mannschaftsmeldung
– Abmeldung aus dem Verein
– Ableben
– Neuzugang / Nachmeldung gemäß WO 7.9.3.
Der Klassenleiter als zuständiges Verwaltungsorgan nimmt die entsprechenden Änderungen vor. Die Änderungen können jedoch erst dann wirksam werden, wenn die genehmigte Vereins-Mannschaftsmeldung den Vereinen wieder vorliegt.

Bis zur Genehmigung ist gemäß WO 7.14 Ersatzgestellung zu verfahren.

7.9.4
Mannschaftsübergreifende Umstellungen zur Rückrunde durch den Verein sind im Bemerkungsfeld zu begründen.

7.9.5 Einschränkung Mannschaftsmeldung Rückrunde

7.9.5.1 Gestrichene Mannschaft
Spieler einer gestrichenen Mannschaft können nur als zusätzliche Spieler in höheren Mannschaften gemeldet werden, eine Mannschaftsmeldung für eine gestrichene Mannschaft ist nicht notwendig.

7.9.5.2 Aufgelöste unterste Mannschaft
Spieler können nur in höheren Mannschaften gemeldet werden, für eine aufgelöste unterste Mannschaft ist die Mannschaftsmeldung zur Aufrechterhaltung des Startrechtes in der kommenden Spielzeit abzugeben.

7.9.5.3 Aufgelöste Mannschaft während der Vorrunde
Spieler einer aufgelösten Mannschaft können unter Beachtung der Spielstärke in anderen Mannschaften (auch in unteren) als zusätzliche Spieler gemeldet werden. Eine Mannschaftsmeldung für eine aufgelöste Mannschaft ist nicht notwendig.

7.9.5.4
Spieler mit Sperrvermerk von gestrichenen oder aufgelösten Mannschaften können als zusätzliche Spieler ohne Sperrvermerk in der ursprünglichen Mannschaft gemeldet werden.

7.10 Mannschaftsmeisterschaften; Durchführung
Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften sind die jeweiligen Klassenleiter zuständig.

7. 10.1 Klassenleiter
Zuständigkeit der Klassenleiter:
– Genehmigung der Mannschaftsmeldung
– Aufstellung und Änderung der Terminlisten
– Überprüfung der Spielberichte
– Zuständige Instanz für Proteste, die den Mannschaftsspielbetrieb betreffen.

Beschwerden gegen die Terminlisten und die genehmigten Mannschaftsmeldungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erscheinen an den Klassenleiter zu richten. Diese Beschwerden sind gebührenfrei. Bei Ablehnung der Beschwerde bzw. Nichtbearbeitung durch den Klassenleiter binnen 14 Tagen ist Einspruch gem. Abschnitt 4 der Rechtsordnung zulässig.

Während der Meisterschaftsrunde regelt der Klassenleiter als Verwaltungsorgan durch Anordnung Spielverlegungen, Spielneuansetzungen usw. und ahndet Ordnungswidrigkeiten gemäß Strafordnung. Er kann in dieser Funktion Partei werden, wenn eine von ihm getroffene Anordnung oder eine von ihm verhängte Ordnungsstrafe zu einer Rechtsangelegenheit vor einem Rechtsorgan führt.

7. 10.2 Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldung

7. 10.2.1 Mannschaftsmeldung
Die Mannschaftsmeldung der durch den Klassenleiter zu genehmigenden Mannschaft ist auf Einhaltung der Spielstärken-Reihenfolge zu prüfen, gegebenenfalls umzustellen und zu genehmigen. Sind alle Mannschaften genehmigt, wird durch den Klassenleiter, der die letzte Mannschaft genehmigt, die gesamte Mannschaftsmeldung bestätigt. Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung für die Vorrunde erfolgt bis zum 30.07 und für die Rückrunde bis zum 29.12. eines Jahres.
Liegt für die Rückrunde ein Antrag des Vereins auf Einstufung eines Spielers in die nächst tiefere Mannschaft vor, ist vom Klassenleiter die Spielstärke zu prüfen und kann genehmigt oder abgelehnt werden.

7.10.2.2 Sperrvermerk
Alle Spieler, die in einer unteren Mannschaft gemeldet wurden, die aber aufgrund des TTR-Wertes in eine obere Mannschaft gemeldet werden müssten, erhalten einen Sperrvermerk.
Kriterien für die Erteilung eines Sperrvermerks siehe Richtlinien für Klassenleiter (Abschnitt 2).

Diese Spieler dürfen nicht als Ersatzspieler in höheren Mannschaften und auch nicht bei Pokalspielen eingesetzt werden. In der Rückrunde dürfen diese Spieler in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden.

Der Sperrvermerk gilt für die gesamte Spielzeit (Vor- und Rückrunde) und darf vom Klassenleiter nur zu Beginn der Vorrunde gesetzt werden.
Sperrvermerke der übergeordneten Verbände werden vom Ressortleiter Mannschaftsport eingetragen.

Unabhängig von der Mannschaftssollstärke ist eine Mannschaft mit mehr als einem Spieler mit Sperrvermerk nicht aufstiegsberechtigt.

7. 10.3 Terminplanerstellung
Grundlage für die Terminplanerstellung sind die Daten der Terminmeldung und der für die Spielebene gültige Rahmenterminplan.
Mit diesen Daten erzeugt der Klassenleiter einen Spielplan.
Der Spielbeginn ist grundsätzlich samstags zwischen 15:30 Uhr und 19:30 Uhr bzw. sonntags zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr anzusetzen. Kreise und Bezirke können auf Beschluss ihres Kreistages bzw. Bezirksrates hiervon abweichende, verbindliche Regelungen einführen.

7.10.3.1 Terminplanbesprechung
Klassenleiter auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene können auf Basis eines Spielplanentwurfes Terminplanbesprechungen (vor jeder Halbrunde) mit Vereinsvertretern (Mannschaftsführern, für die betroffenen Mannschaften besteht Teilnahmepflicht) durchführen. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind endgültig und durch das zuständige Organ auf Einhaltung der Wettspielordnung zu überprüfen.

7.10.3.2 Endgültigen Spielplan frei schalten
Der endgültige Terminplan einer Halbrunde ist spätestens drei Wochen vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Halbrunde frei zu schalten. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Rechtsmittelfrist.

7.10.4 Spielverlegung

7.10.4.1
Spielverlegungen (Nachverlegungen) sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können nur bei Abstellung von Spielern an den DTTB oder HTTV sowie bei Wahrnehmung von wichtigen Verbandsaufgaben durch Spieler, die gleichzeitig eine Funktion in einem der vorgenannten Verbände ausüben, genehmigt werden.

Zu wichtigen Verbandsaufgaben gehören auch Schiedsrichtereinsätze bei offiziellen Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und 1.11.2 (A 11.2) sowie bei offenen Turnieren nach WO 1.11.3 (A 11.3).

In diesen Fällen können die Fristen der Absätze WO 7.10.4.4 und WO 7.10.4.5 gekürzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Gegner von einer evtl. Absetzung rechtzeitig informiert wird. Eigenmächtig verlegte Spiele, außer den unter WO 7.10.4.6 genannten, werden für den Heimverein als verloren gewertet.

7.10.4.2
Bei Hallenschwierigkeiten hat der betreffende Verein zu versuchen, ein Ausweichlokal zu finden. Gegebenenfalls ist das Spiel beim Gegner auszutragen und das Heimrecht zu tauschen. Erst wenn vorgenannte Möglichkeiten erschöpft sind, kann eine Spielverlegung beantragt werden.

7.10.4.3
Krankheit (mit Ausnahmen von Epidemien) sowie berufliche Verhinderung sind kein Verlegungsgrund.

7.10.4.4
Anträge auf Spielverlegung sind spätestens 14 Tage vor dem Spiel beim Klassenleiter schriftlich einzureichen und zu begründen.

7.10.4.5
Terminänderungen der Klassenleiter sind mindestens 10 Tage vor dem Termin vorzunehmen.

7.10.4.6
Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Mannschaften und gleichzeitiger Verständigung des Klassenleiters kann ein Spiel innerhalb der entsprechenden Spielwoche verlegt werden.

7.11 Streichung/Auflösung

7.11.1 Streichung
Tritt eine Mannschaft innerhalb der Meisterschaftsrunde dreimal nicht an, so wird sie gestrichen. Alle von dieser Mannschaft erzielten Mannschaftsergebnisse werden in der Tabelle nicht gewertet. Die ausgetragenen Spiele (Einzel und Doppel) werden in der Auswertung der betr. Halbserie berücksichtigt.

7.11.2 Auflösung
Die Auflösung einer Mannschaft liegt vor, wenn sie in der Zeit vom 11.06. vor einer Spielzeit bis zum Ende der darauf folgenden Meisterschaftsrunde vom Spielbetrieb abgemeldet wird.
Alle von einer aufgelösten Mannschaft erzielten Mannschaftsergebnisse werden in der Tabelle nicht gewertet. Die ausgetragenen Spiele (Einzel und Doppel) werden in der Auswertung der betr. Halbserie berücksichtigt.
Wird die unterste Mannschaft eines Vereins aufgelöst, gilt dies als Klassenverzicht, diese Mannschaft ist erster Absteiger.

7.11.3
Eine Auflösung / Streichung an den letzten beiden Spieltagen der Rückrunde ist nicht zulässig. Nicht ausgetragene Spiele werden als nicht angetreten bewertet und entsprechend bestraft. Die Mannschaft, die dadurch zum dritten Mal nicht antritt, erhält zusätzlich die entsprechende Ordnungsstrafe und verliert nach der Meisterschaftsrunde das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit und kann nur als neue Mannschaft in der untersten Klasse gemeldet werden.

7.11.4
Eine Mannschaft, die gestrichen oder aufgelöst worden ist, belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Klasse/Gruppe und verliert nach Meisterschaftsrunde das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit. Die Mannschaft kann nur als neue Mannschaft in der untersten Klasse gemeldet werden.
Bei Streichung / Auflösung ist eine Ordnungsstrafe auszusprechen. Darüber hinaus hat der Verein für alle bis zum Zeitpunkt der Streichung / Auflösung ausgetragenen Spiele die entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) innerhalb von 14 Tagen (nach Antragstellung beim zuständigen Klassenleiter) zu ersetzen.

7.11.5
Spieler von gestrichenen oder aufgelösten Mannschaften können während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft (Halbrunde) nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden (siehe WO 7.14 Ersatzspieler).
Für die Mannschaftsmeldung der Rückrunde bei Klassenverzicht, Streichung oder Auflösung während der Vorrunde siehe WO 7.9.5.
Wird die unterste Mannschaft aufgelöst, kann eine geänderte Mannschaftsmeldung beantragt werden.

7.12 Spielbetrieb

7.12.1 Spieltag, Spielbereitschaft
Der Spieltermin geht aus der Ansetzung im Internetportal click-TT hervor.
Das Antreten zum Meisterschaftsspiel ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig. Verstöße hiergegen müssen von den Klassenleitern entsprechend den Bestimmungen geahndet werden.

7.12.2 Spielbeginn
Das Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Die Mannschaften sind zu einer Wartezeit von maximal 30 Minuten verpflichtet.
Bei verspätetem Spielbeginn um mehr als 30 Minuten wird die Mannschaft, die die Verspätung verursacht hat, mit einer Ordnungsstrafe (StO 2.3.4.12) belegt.

7.12.3
Kann eine Mannschaft nicht rechtzeitig antreten, so hat sie zu versuchen, den Gegner telefonisch zu verständigen. Die Entscheidung über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels trifft der Klassenleiter.

7.12.4
Fällt ein Spiel wegen Nichtantreten einer Mannschaft aus, so wird es neu angesetzt, wenn das Nichtantreten durch nachgewiesene höhere Gewalt verursacht wurde.

7.12.5 Wiederholungsspiele
Wiederholungsspiele können nur bei nachgewiesenen Fehlern von Verwaltungs-/Rechtsorganen oder höherer Gewalt angesetzt werden und müssen während der betr. Halbrunde, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der betr. Halbrunde ausgetragen werden.

7.13 Aufgaben Mannschaftsführer

7.13.1
Jede Mannschaft hat vor dem Spiel einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer ist auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.

7.13.2
In Meisterschaftsspielen ohne Oberschiedsrichter sind beide Mannschaftsführer für den ordnungsgemäßen Ablauf der Begegnung verantwortlich.

7.13.3
In einem Mannschaftswettbewerb kann nur der Mannschaftsführer Protest erheben.

7.13.4
Keine Vereinbarung zwischen den Mannschaftsführern in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung ändern.

7.13.5 Kontrolle der Mannschaftsmeldung
Die vom Klassenleiter genehmigte Mannschaftsmeldung ist vor Spielbeginn durch die Mannschaftsführer zu prüfen. Bei fehlender Mannschaftsmeldung ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Für die fehlende Mannschaftsmeldung wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe nach StO 2.3.4 belegt.

Nach Aufforderung durch den OSR oder Mannschaftsführer ist der Spieler verpflichtet, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Für Nachwuchsspieler, die noch keinen amtlichen Ausweis erhalten können, ist der Schülerausweis ausreichend.

7.13.6
Der Heimverein ist für die Durchführung des Meisterschaftsspieles verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass
– das Spiellokal 30 Minuten vor der festgesetzten Spielzeit geöffnet ist und sich spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Spielzeit in spielbereitem Zustand befindet;
– für beide Spielboxen bezüglich Tischen und Netzen WO 1.6.2 beachtet wird;
– in allen Spielklassen Zählgeräte zu verwenden sind;
– die für das Spiel benötigten, von der ITTF zugelassenen Bälle vorhanden sind;
– das Spiellokal der WO 1.13.5 entspricht oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt;
– das Ausrutschen der Spieler auf zu glatten Böden durch Abstumpfmitteln verhindert wird;
– die amtlichen Spielberichtsformulare vorhanden sind.

Einwendungen wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften sind vor Spielbeginn auf dem Spielbericht zu vermerken und vom Gastverein zu unterzeichnen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels aufgetreten sind. 5.1.6 der Strafordnung ist zu beachten.

7.14 Ersatzspieler

7.14.1
Als Ersatzspieler können nur Spieler aus unteren Mannschaften eingesetzt werden; bei Mannschaftswettbewerben ist die Reihenfolge des für diese Halbrunde genehmigten Mannschaftsmeldung zu beachten.
Dies gilt auch, wenn zwei oder mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Klasse bzw. Gruppe spielen.

7.14.2
Jeder Spieler darf in einer Halbrunde maximal drei Einsätze als Ersatzspieler in höheren Mannschaften bestreiten.
Pokaleinsätze in höheren Mannschaften zählen nicht als Ersatzgestellung für die Meisterschaftsrunde.

7.15 Spielablauf
Die Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung und Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung auf.

7.15.1
Der Heimverein ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen zuständig.
Ist ein Spieler 2 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so wird dieses eine Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Punktspieles fortgefahren.

7.15.2
Die Entscheidung darüber, ob ein Spieler einen nicht den Bestimmungen entsprechenden Schläger verwendet, obliegt der spielleitenden Stelle (Klassenleiter). Unter der Voraussetzung, dass ein Schläger vor Beginn des einzelnen Spieles beanstandet wurde, dürfen die strittigen Spiele nicht für das Gesamtergebnis des Mannschaftsspiels herangezogen werden. Es ist solange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt auch ohne die vorgenannten Spiele erreicht worden ist bzw. alle möglichen Spiele ausgetragen wurden.

7.15.3
Während eines Mannschaftswettbewerbes kann jede beliebige Person den Spielern nach Beendigung eines Satzes bzw. beim Time out während des Satzes Ratschläge erteilen, und zwar so lange, wie nicht die Fortsetzung des Spieles dadurch regelwidrig aufgehalten wird.

7.15.4
Andere Versuche, das Spiel zu beeinflussen oder den Spieler zu beraten, nachdem das Spiel begonnen hat, sind verboten.

7.15.5 Mindeststärke einer Mannschaft
Eine Mannschaft kann ein Punkt- oder Pokalspiel in folgender Mindeststärke beginnen:
– 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
– 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
– 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
– 2 Spieler bei 2er-Mannschaften

Das unvollständige Antreten einer Mannschaft muss, mit Ausnahme der untersten, mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

7.15.6 Spielereinsatz
Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur insoweit eingesetzt werden, wenn es die Abwicklung des Punktspiels zulässt (siehe WO 4.2.2).

7.15.6.1
Verspätet eintreffende Spieler können an einem Meisterschaftsspiel teilnehmen, soweit es die vorgeschriebene Spielreihenfolge und die Vorschrift zum Aufrücken zulässt.
Der Einsatz ist dann regelgerecht, wenn der Spieler bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitwirkt (siehe 7.17.2.1) und dieses auch in die Wertung eingeht.

7.15.6.2
Ein in einem Meisterschaftsspiel mitwirkender Spieler darf - solange dieses Spiel andauert und nicht nach Ziffer 4.2.6 der WO offiziell beendet ist - nicht in einer anderen Mannschaft des Vereins mitwirken. Ein Spieler, der zur gleichen Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt wird, ist für beide Mannschaften nicht spielberechtigt.

7.16 Spielbericht

7.16.1
Bei jedem Punkt- oder Pokalspiel ist vom Heimverein ein Spielbericht in dreifacher Ausfertigung anzufertigen, dabei ist das offizielle HTTV-Spielberichtsformular zu verwenden. Beginn und Ende eines Meisterschaftsspiel sind auf dem Spielbericht einzutragen. Weiterhin ist die laufende Nummer der Spieler lt. genehmigter Mannschaftsmeldung zu vermerken. 2.3.1.1 der Strafordnung ist zu beachten. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern nach Ende des Spiels zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie zugleich die vollständige inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen. Je einen Durchschlag erhält sofort nach dem Spiel der Mannschaftsführer des Gastvereins und der Mannschaftsführer des Heimvereins. Das Original ist vom Heimverein bis zum 30.6. nach Ende der folgenden Spielzeit aufzubewahren und dem Klassenleiter nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen zuzusenden.

7.16.2
Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Mannschaftsergebnis
– bei Spielen von Montag - Freitag innerhalb von 24 Stunden nach Spielende,
– bei Spielen am Samstag spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr,
– bei Spielen am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach Spielbeginn
und den Spielbericht des Spieltages bis Montag, 12:00 Uhr in das Internetportal (click-TT) einzugeben,
Der vom Heimverein im Internetportal (click-TT) erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, diese ist innerhalb von 7 Tagen beim Klassenleiter einzureichen

7.17 Wertung

7.17.1
Für den Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte; für die Niederlage zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft jeweils einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

7.17.2
Das Spiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

7.17.2.1
einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen.

Ein Spieler gilt als „nicht spielberechtigt für den betreffenden Platz“
– bei Aufstellung in falscher Reihenfolge;
– bei falsch aufgestellten Doppeln (4.4.2 WO);
– bei falscher Reihenfolge im Pokalspiel (4.8.1 WO);
– bei gleichzeitigem Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften;
– wenn er nicht an dem Spiel mitgewirkt hat (eine Mitwirkung ist dann gegeben, wenn der Spieler sein erstes Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag selbst ohne Angabe von Gründen beendet);
– Ersatzspieler mit mehr als drei Einsätzen in höheren Mannschaften pro Halbrunde.
Werden Spieler eingesetzt, die als “nicht spielberechtigt für den betr. Platz” gelten, so erfolgt eine Bestrafung nur nach StO 2.3.4.

7.17.2.2
nicht in der vorgeschriebenen Mindeststärke das Meisterschafts- / Pokalspiel beginnt (WO 7.15.5);

7.17.2.3
nicht geschlossen aufrückt und in der Mannschaft Lücken bleiben (7.15.6 WO ist zu beachten);

7.17.2.4
ein Meisterschafts- / Pokalspiel abbricht oder den Abbruch verschuldet;

7.17.2.5
nicht oder schuldhaft so verspätet antritt, dass ein Punkt- oder Pokalspiel nicht mehr ausgetragen werden kann. Ist eine Austragung infolge Verspätung nicht mehr möglich, so ist dies auf dem Spielbericht zu begründen. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft ausschließlich der Klassenleiter/Pokalspielleiter nach Lage des jeweiligen Einzelfalles.

7.17.2.6
vom Verband oder einer Instanz des Verbandes an den festgesetzten Spielterminen gesperrt ist.

7.17.2.7
im betreffenden Meisterschafts- / Pokalspiel eine Fälschung des Spielberichts begeht.

7.17.3
Das Spiel wird beiden Mannschaften als verloren gewertet, wenn im betreffenden Spiel beide Mannschaften nachweislich:
– eine Fälschung des Spielberichtes begangen, diese veranlasst oder geduldet haben;
– einen Verstoß gemäß Ziffer WO 7.17.2 begangen haben;
– das Spiel schuldhaft an einem anderen, als dem im Internetportal click-TT angesetzten Tag austragen wird (WO 7.12).

7.17.4 Punktabzug
Ferner kann eine Mannschaft mit Punktverlust bestraft werden, wenn durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen), unzumutbare Spielverhältnisse (übermäßig beengte Spielfläche, völlig unzureichende Beleuchtung, usw.) die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet ist. Ziffer 1.13.5 WO ist hierbei zu beachten.

7.18 Nichtantreten

7.18.1
Tritt eine Mannschaft - außer in den unter 7.12.4 genannten Fällen - nicht an, wird das Meisterschafts- oder Pokalspiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

7.18.2
Der mit seiner Mannschaft nicht angetretene und für den Ausfall des Meisterschafts- oder Pokalspiels verantwortliche Verein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

7.18.3
Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielbericht mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft und einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Ist nur der Gastverein anwesend, ist dieser Spielbericht dem Klassenleiter zu übersenden.

7.18.4
Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde nicht an, so hat sie (bei Antragstellung) dem Gegner bis spätestens vier Wochen vor dem Rückspiel die entsprechenden Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) zu ersetzen.

7.18.5
Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde nicht an, hat sie dem Gegner die für das Vor- und Rückspiel entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort, Hallenmiete) innerhalb von 14 Tagen (nach Antragstellung) zu ersetzen.

7.18.6
Anträge zur Erstattung von Auslagen sind unter Beifügung der Belege über den Klassenleiter zu stellen. Für die Berechnung werden je Fahrtkilometer des Vereins zum Spielort und zurück die Sätze der Richtlinien zur Finanzordnung des HTTV angesetzt.

7.19 Abschluss einer Meisterschaftsrunde

7.19.1 Abschlusstabelle
Über Meisterschaft und Abstieg entscheidet das bessere Punktverhältnis, bei Punktgleichheit die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen (Subtraktionsverfahren). Ist diese auch gleich, entscheidet die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen (Subtraktionsverfahren). Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich zwischen den betroffenen Mannschaften in der Reihenfolge Punkt-, Spiel-, Satz- und Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Ist auch dann noch keine Entscheidung möglich, wird ein Entscheidungsspiel an neutralen Tischen angesetzt.

7.19.1.1 Kennzeichnung Auf-/Absteiger, Relegationsteilnehmer
In der Abschlusstabelle sind die Aufsteiger, die Absteiger und die Relegationsteilnehmer gekennzeichnet. Verzichtet ein Relegationsteilnehmer, rückt keine Mannschaft nach. Der Verzicht bedeutet, die Mannschaft belegt den letzten Platz in der Relegationsrunde bzw. ist Verlierer des vorsorglichen Aufstiegsspiels.

7.19.2
Relegationsspiele sind klassenübergreifende Entscheidungsspiele und gelten als Teil der Rückrunde, dabei muss im Spielsystem der höheren Klasse gespielt werden.

7.19.2.1
Vorsorgliche Aufstiegsspiele sind Entscheidungsspiele innerhalb einer Spielklasse zur Ermittlung der Reihenfolge evtl. weiterer Aufsteiger und gelten als Teil der Rückrunde.

7.19.2.2
Die bei Entscheidungsspielen für Hallenmiete, Spielmaterialien und Schiedsrichtereinsatz anfallenden Kosten werden vom ausrichtenden Kreis / Bezirk / Verband übernommen.
Ein Startgeld darf von den startberechtigten Mannschaften nicht erhoben werden.

8 Pokalspielordnung
Innerhalb des Verbandsgebietes werden jährlich Pokalmeisterschaften im KO-System für alle Spielklassen durchgeführt. Diese Meisterschaften werden für Damen, Herren, weibliche und männliche Jugend, Schülerinnen und Schüler im Modifizierten Swaythling-Cup-System ausgespielt. Spieler mit Sperrvermerk sind bei Pokalspielen nicht spielberechtigt.

Die Streichung/Auflösung einer Mannschaft nach WO 7.11 bewirkt automatisch den zeitgleichen Ausschluss von den Pokalmeisterschaften.

8.1 Austragungsmodus

8.1.1
Jede an der Punktrunde beteiligte hessische Mannschaft kann nur eine Pokalmannschaft stellen. Sie wird aus den in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spielern der entsprechenden Mannschaft gebildet. Die Pokalmannschaften greifen unter Berücksichtigung ihrer Klassenzugehörigkeit (maßgebend ist die laufende Meisterschaftsrunde) stufenweise in die Pokalmeisterschaft ein.

8.1.2
Wird auf die Teilnahme an Pokalspielen seitens des Vereins freiwillig verzichtet, so muss dieser Verzicht pro Mannschaft in der Vereinsmeldung bis 10.06. eines Jahres erklärt werden. Dieser Verzicht gilt nur für eine Spielzeit.

8.1.3
Die Pokalspiele können in Rundenform ausgespielt werden. Bei Bedarf können Vorrunden von Pokalspielen durchgeführt und mit diesen bereits in der Vorrunde der Meisterschaftsrunde begonnen werden. Es bleibt den Kreisen, Bezirken und dem Verband überlassen, die Pokalspiele in Runden- und/oder Turnierform durchzuführen. Ziffer 4.8.1 Satz 1 WO gilt je Veranstaltung. Die Auslosung der einzelnen Paarungen erfolgt ohne jegliche Setzung von der zuständigen Stelle. Jede Runde wird neu ausgelost.

8.1.4
Bei Austragung in Rundenform hat der pro Paarung erstausgeloste Verein Heimrecht und ist damit Mannschaft A, der Gegner ist Mannschaft B.

8.1.5
Alle Pokalspiele sollen auf einem Tisch ausgetragen werden. Um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten, kann das Pokalspiel an zwei gleichen Tischen ausgetragen werden.

8.1.6
Ersatzspieler aus unteren Mannschaften können eingesetzt werden, sofern sie keinen Sperrvermerk haben bzw. für diese Mannschaft einsatzberechtigt sind. Nachwuchsspieler mit einer Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb gemäß 3.2.2 JO („JES-Spieler“) sind im Erwachsenenbereich im Pokal nicht einsatzberechtigt.

Der Einsatz der Spieler richtet sich wie bei einem Meisterschaftsspiel nach der Bestimmung WO 7.9.2 Satz 1. Die Mannschaftsmeldung ist vor Spielbeginn der Turnierleitung vorzulegen. Teilnahmepflicht besteht für alle zum 10.06. zur Pokalrunde gemeldeten Mannschaften.

8.2 Pokalspiele

8.2.1 Kreispokalspiele
Bei den Kreispokalspielen starten die Mannschaften der Kreisliga und der verschiedenen Kreisklassen. Sie ermitteln getrennt nach Spielklassen in Runden- oder Turnierform – die Kreispokalsieger der Kreisliga, 1., 2. und 3. Kreisklasse, die dann den Kreis bei den Bezirkspokalspielen vertreten.

Im Kreispokal sind gemischte Mannschaften (Damen in Herren-Mannschaften) startberechtigt, wenn mindestens ein männlicher Spieler mitwirkt. Kreispokalsieger, die den Titel als gemischte Mannschaft errungen haben, können mit einer reinen Herren-Mannschaft an höheren Pokalveranstaltungen teilnehmen.

Der Kreiswart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Weitermeldung der Kreispokalsieger an den Bezirkssportwart verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.2.2 Bezirkspokalspiele
Bei den Bezirkspokalspielen starten die verschiedenen Kreispokalsieger der Kreisliga und Kreisklassen sowie die Mannschaften der Bezirksklasse, der Bezirksliga und der Bezirksoberliga. Sie ermitteln analog zu den Kreispokalspielen die Bezirkspokalsieger, die dann den Bezirk bei den Verbandspokalspielen vertreten.

Der Bezirkssportwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung und Weitermeldung der Bezirkspokalsieger an den Ressortleiter Mannschaftssport verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.2.3 Verbandspokalspiele
Bei den Verbandspokalspielen starten die verschiedenen Bezirkspokalsieger der Kreisklassen, der Kreisliga, der Bezirksklasse, der Bezirksliga und der Bezirksoberliga, sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Hessenliga und der Regional- u. Oberliga. Sie ermitteln analog zu den Kreis- und Bezirkspokalspielen folgende Verbandspokalsieger der Damen und Herren:
– der Regional- u. Oberligen,
– der Hessenligen,
– der Verbandsligen,
– der Bezirksoberligen,
– der Bezirksligen,
– der Bezirksklassen,
– der Kreisligen,
– der 1. Kreisklassen,
– der 2. Kreisklassen,
– der 3. Kreisklassen.

Die Verbandspokalsieger der Hessenliga Damen/Herren, der Bezirksoberliga Damen/Herren und der Kreisliga Damen/Herren vertreten den HTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Spielklassen unterhalb der Oberliga.

Der Ressortleiter Mannschaftssport ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verbandspokalspiele verantwortlich. In Ausübung dieses Amtes hat er die Rechte und Pflichten eines Klassenleiters.

8.3 Austragungsmodus männliche Jugend, weibliche Jugend und Schüler und Schülerinnen
Der Austragungsmodus der Pokalspiele für den Nachwuchs ist in der Jugendordnung des HTTV verankert.

8.4 Zusatzbestimmungen
Im Übrigen gelten für alle Pokalrunden die Bestimmungen der Wettspielordnung des HTTV. sinngemäß.

9 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE HESSISCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIORENKLASSEN

Der HTTV führt jährlich zur Ermittlung seiner Meister in den Seniorenklassen Mannschaftsmeisterschaften durch.

9.1 Ausrichter/Durchführer
Mit der Ausrichtung wird nach einem Schlüsselplan jeweils ein Bezirk im HTTV beauftragt. Bei Fortbestand der bei dem Ausrichter liegenden Verantwortung für einen organisatorisch und spieltechnisch reibungslosen Ablauf kann dieser eine Unterorganisation und/oder Verein seines Bereichs mit der Durchführung beauftragen. Einzelheiten der Organisation und des Veranstaltungsablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie dem zuständigen Ressortleiter Seniorensport des HTTV festgelegt.

9.2 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis
Die Mannschaftsmeisterschaften werden in folgenden Klassen ausgespielt:
9.2.1 Senioren-Seniorinnen Ü 40,
9.2.2 Senioren-Seniorinnen Ü 50,
9.2.3 Senioren-Seniorinnen Ü 60.

9.3 Startberechtigung und Quotenverteilung
Startberechtigt ist je eine von den Bezirken des HTTV gemeldete Vereinsmannschaft, zusätzlich der Meister des Vorjahres und eine weitere Mannschaft aus dem Veranstalter-Bezirk.

9.3.1 Allgemeine Festlegung zur Startberechtigung
Seniorenmannschaften können aus verschiedenen Mannschaften eines Vereins gebildet werden. Sie müssen die Spielberechtigung für eine Mannschaft ihres Vereins besitzen. Die Spielberechtigung ist durch die genehmigte Mannschaftsaufstellung nachzuweisen.

9.3.2 Meldungen

9.3.2.1
Die Bezirke melden die Bezirksmannschaftsmeister sowie ggf. eine als Ersatz zur Verfügung stehende Mannschaft für die einzelnen Konkurrenzen (Ü40 / Ü50 / Ü60, Damen und Herren) unter Angabe des Vereinsnamens, des Ansprechpartners mit Adresse und Telefon-Nr. an den Ressortleiter Seniorensport.

9.3.2.2
Bei Absage einer Mannschaft bis zwei Tage vor der Veranstaltung wird die entsprechende Ersatzmannschaft verständigt. Fällt diese ebenfalls aus, kann der Ressortleiter eine Ersatzmannschaft aus einem anderen Bezirk zulassen.

9.4 Spiel- und Austragungsmodus/Spielreihenfolge

9.4.1
Es gelten die Bestimmungen der Wettspielordnung des HTTV.

9.4.2
Es wird nach dem jeweiligen Spielsystem des HTTV gespielt
– Corbillon-Cup-System (Damen),
– Modifiziertes Swaythling-Cup-System (Herren).

9.4.3
Das Turnier wird in Vor- und Endrunden gespielt.

9.4.3.1
In den Vorrunden der Gruppen A und B spielen jeweils drei Mannschaften im System „Jeder gegen Jeden". Die Auslosung der Gruppeneinteilungen wird vom Seniorenausschuss bzw. Ressortleiter Seniorensport vorgenommen.

Spielreihenfolge in den Gruppen A und B:

1. Durchgang	2. Durchgang	3. Durchgang
1 – 3	2 – 1	2 – 3

9.4.3.2
In der Endrunde spielen die Gruppenersten den Hessenmeister aus, die Gruppenzweiten die Plätze 3 und 4.
(Änderungen der Ausspielung der Platzierungen in der Endrunde behält sich der Ressortleiter Seniorensport zusammen mit dem Oberschiedsrichter vor.)

9.4.4
Über die Platzierung innerhalb einer Gruppe entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Punkten. Ist diese gleich entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen.

9.4.5
Gespielt wird an einem Tag. Der Zeitplan wird vom zuständigen Ressortleiter festgelegt.

9.5 Qualifikation
Die Sieger der einzelnen Altersklassen Damen und Herren sind für die Teilnahme an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften qualifiziert.

9.6 Materialien
Die zum Einsatz kommenden Bälle werden unter Beachtung etwaiger Verträge vom HTTV gestellt. Für die Veranstaltung ist folgende Anzahl von Tischen mit einer Boxengröße von 6 m x 12 m vorgesehen:
– Senioren Ü 40 = mindestens 6 Tische,
– Senioren Ü 50 = mindestens 6 Tische,
– Senioren Ü 60 = mindestens 6 Tische.

9.7 Oberschiedsrichter
Der Oberschiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss des HTTV eingesetzt.

9.8 Ehrungen
Wanderpokale und Urkunden stellt der HTTV, Ehrenpreise der Durchführer. Die Urkunden sind vom Durchführer entsprechend aufzubereiten.

9.9 Ordnungsstrafen
Es gilt die Strafordnung des HTTV.

Internationaler Schiedsricher Klaus Merkert im Einsatz. (Foto: Norbert Freudenberger)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR INDIVIDUALWETTBEWERBE

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Individualmeisterschaften Damen / Herren / Jugend / Schüler und Senioren	166
1.1	Ausrichter / Durchführer	166
1.2	Konkurrenzen /Teilnehmerkreis	166
1.3	Startberechtigung / Quotenverteilung	168
1.4	Austragungssysteme	170
1.5	Wertung	171
1.6	Schiedsgericht	171
1.7	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter	171
1.8	Finanzierung	171
1.9	Ergebnisdienst	172
2	Ranglistenturniere Damen / Herren / Jugend / Schüler	172
2.1	Ausrichter / Durchführer	172
2.2	Konkurrenzen /Teilnehmerkreis	172
2.3	Startberechtigung / Quotenverteilung	173
2.4	Austragungssysteme	174
2.5	Wertung	175
2.6	Schiedsgericht	175
2.7	Oberschiedsrichter / Schiedsrichter	175
2.8	Finanzierung	175
2.9	Ergebnisdienst	175

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR INDIVIDUALWETTBEWERBE IM HTTV

Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen kann nur der Vorstand auf Antrag der zuständigen Verbandsausschüsse beschließen.

1 Individualmeisterschaften Damen/Herren/Jugend/Schüler und Senioren

Im Bereich des HTTV werden folgende Einzelmeisterschaften jährlich für Damen und Herren in den Turnierklassen A, B, C, D, E und in den Seniorenklassen Ü40, Ü50, Ü60, Ü65, Ü70, Ü75 und Ü80 durchgeführt:
– Kreiseinzelmeisterschaften,
– Bezirkseinzelmeisterschaften,
– Hessische Einzelmeisterschaften.
Nachwuchseinzelmeisterschaften siehe Jugendordnung 3.1.3.

Die Termine der Einzelmeisterschaften werden vom Spielausschuss des HTTV festgelegt und sind für alle Kreise und Bezirke bindend. Für die Hessen- und Verbandsligen und den Kreis, in dem die Hessischen Einzelmeisterschaften der A-Klasse Damen/Herren stattfinden, besteht für das entsprechende Wochenende Spielverbot. In den übrigen Kreisen können Reserve-Spieltage zugelassen werden.

1.1 Ausrichter/Durchführer
Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt, im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ des Verbandes, Bezirkes oder Kreises übernommen werden.

1.1.1 Verbandsveranstaltungen
Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen/Herren A bzw. B-E werden durch das Präsidium des HTTV vergeben. Bewerbungen hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Alle anderen Verbandsveranstaltungen werden auf Grund eines vom Spielausschuss verabschiedeten turnusmäßigen Vergabeplanes, der im amtlichen Organ veröffentlicht wird, über die Bezirke vergeben. Bewerbungen hierzu sind an den zuständigen Bezirkssportwart (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich) zu richten.

1.1.2 Bezirksveranstaltungen
Das Vergabeverfahren für Bezirksveranstaltungen wird vom Bezirksrat festgelegt.

1.1.3 Kreisveranstaltungen
Das Vergabeverfahren für Kreisveranstaltungen wird vom Kreistag festgelegt.

1.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

1.2.1 Konkurrenzen
Bei allen Individualmeisterschaften werden die Meister in folgenden Konkurrenzen ermittelt:

1.2.1.1 Damen/Herren

	Verband	*Bezirk*	*Kreis*
Damen-Einzel A-E	Ja	Ja	Ja
Damen-Doppel A-E	Ja	Ja	Ja
Herren-Einzel A-E	Ja	Ja	Ja
Herren-Doppel A-E	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel A	Nein	Ja *	Ja*
Gemischtes Doppel B-E	Nein	Ja *	Ja *

* Die Entscheidung über die Austragung dieses Wettbewerbes obliegt dem Ausrichter.

1.2.1.2 Jugend/Schüler

	Verband	*Bezirk*	*Kreis*
Mädchen-Einzel	Ja	Ja	Ja
Mädchen-Doppel	Ja	Ja	Ja
Jungen-Einzel	Ja	Ja	Ja
Jungen-Doppel	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel	Nein	Nein	Nein
Schülerinnen-Einzel A-C	Ja	Ja	Ja
Schülerinnen-Doppel A-C	Ja	Ja	Ja
Schüler Einzel A-C	Ja	Ja	Ja
Schüler Doppel A-C	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel A-B	Nein	Nein	Nein

1.2.1.3 Senioren

	Verband	*Bezirk*	*Kreis*
Senioren Einzel Ü40	Ja	Ja	Ja
Senioren Doppel Ü40	Ja	Ja	Ja
Seniorinnen Einzel Ü40	Ja	Ja	Ja
Seniorinnen Doppel Ü40	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel Ü40	Ja	Ja	Ja
Senioren Einzel Ü50	Ja	Ja	Ja
Senioren Doppel Ü50	Ja	Ja	Ja
Seniorinnen Einzel Ü50	Ja	Ja	Ja
Seniorinnen Doppel Ü50	Ja	Ja	Ja
Gemischtes Doppel Ü50	Ja	Ja	Ja
Senioren Einzel Ü60	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel Ü60	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel Ü60	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel Ü60	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel Ü60	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Einzel Ü65	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel Ü65	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel Ü65	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel Ü65	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel Ü65	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Einzel Ü70	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel Ü70	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel Ü70	Ja	Ja *	Ja *

1.2.1.3 Senioren (Fortsetzung)

	Verband	*Bezirk*	*Kreis*
Seniorinnen Doppel Ü70	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel Ü70	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Einzel Ü75	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel Ü75	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel Ü75	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel Ü75	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel Ü75	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Einzel Ü80	Ja	Ja *	Ja *
Senioren Doppel Ü80	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Einzel Ü80	Ja	Ja *	Ja *
Seniorinnen Doppel Ü80	Ja	Ja *	Ja *
Gemischtes Doppel Ü80	Ja	Ja *	Ja *

* Die Entscheidung über die Austragung der Altersklassen Ü60, Ü65, Ü70, Ü75 und Ü80 obliegt dem Ausrichter. Werden diese Wettbewerbe ausgeschrieben, so können bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl einzelne Wettbewerbe zusammengelegt werden.

1.2.2 Teilnehmerkreis

	Verband	*Bezirk*	*Kreis*
Damen/Herren A	32	max. 64	offen
Damen/Herren B-E	32	max. 64	offen
Mädchen/Jungen	32	max. 64	offen
Schüler/innen A-C	32	max. 64	offen
Senior/innen Ü40	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü50	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü60	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü65	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü70	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü75	32	max. 32	offen
Senior/innen Ü80	32	max. 32	offen

Die Teilnehmerzahlen können auf Verbandsebene durch den Leistungssportausschuss (Erwachsenenklassen), den Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) bzw. Seniorenausschuss (Seniorenklassen) geändert werden. Die Änderungen werden erst zur darauf folgenden Spielzeit wirksam.

1.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

1.3.1 Startberechtigung

1.3.1.1 Hessische Einzelmeisterschaften
Der Leistungssportausschuss (Erwachsenenklassen) bzw. Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den Hessischen Einzelmeisterschaften namentlich vornominierten Spielerinnen und Spieler fest, die in der betr. Turnierklasse bei Kreis- bzw. Bezirkseinzelmeisterschaften nicht startberechtigt sind.

Ein Spieler kann nur dann an den Hessischen Einzelmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Bezirkseinzelmeisterschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine entsprechende Freistellung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart erfolgt sein (Ausnahme siehe Absatz 3). Voraussetzung ist eine Meldung durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart.

Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Bezirkseinzelmeisterschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem HTTV oder DTTB nachgekommen sind.

1.3.1.1.1 Damen/Herren
Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Vizepräsident Sport. Die Teilnehmerzahl in den Klassen A-E ist auf 32 Damen und 32 Herren begrenzt. Die Quoten der Bezirke für sämtliche Klassen werden vom Leistungssportausschuss des HTTV jährlich neu festgelegt und vor den Bezirkseinzelmeisterschaften veröffentlicht.

1.3.1.1.2 Nachwuchs (Jugend / Schüler)
Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Ressortleiter Jugendsport bzw. Schülersport. Die Einzelheiten sind im Anhang zur Jugendordnung des HTTV unter „2 Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften“ geregelt.

1.3.1.1.3 Senioren
Die Hessischen Einzelmeisterschaften unterstehen dem Ressortleiter Seniorensport. Die Teilnehmerzahl ist je Altersklasse auf 32 Damen und 32 Herren begrenzt. Die Quoten der Bezirke für sämtliche Klassen werden vom Seniorenausschuss des HTTV jährlich neu festgelegt und vor den Bezirkseinzelmeisterschaften veröffentlicht.

1.3.1.2 Bezirkseinzelmeisterschaften
Die Bezirkseinzelmeisterschaften unterstehen dem Bezirkssportwart (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich). Die Quotenverteilung für die Bezirkseinzelmeisterschaften legt der Bezirkssportausschuss bzw. Bezirksjugendausschuss unter Beachtung von 1.3.1.2.1 und 2.9 der WO des HTTV fest.

1.3.1.2.1
Ein Spieler kann nur dann an den Bezirkseinzelmeisterschaften teilnehmen, wenn er an den Kreiseinzelmeisterschaften teilgenommen und sich qualifiziert hat. Im anderen Fall muss eine entsprechende Freistellung durch den Kreiswart bzw. Kreisjugendwart erfolgt sein (Ausnahme siehe 1.3.1.2.2). Voraussetzung ist eine Meldung durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart.

1.3.1.2.2
Freistellungen sind nur möglich, wenn es sich um Spieler mit überdurchschnittlicher Spielstärke handelt, die am Tage der Kreiseinzelmeisterschaften durch Krankheit oder aus beruflichen Gründen verhindert oder einer Spielverpflichtung gegenüber dem HTTV oder DTTB nachgekommen sind.

1.3.1.3 Kreiseinzelmeisterschaften
Die Kreiseinzelmeisterschaften unterstehen dem Kreiswart (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendwart (Nachwuchsbereich). Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. Abschnitt 2.9 der WO des HTTV ist zu beachten.

1.3.2 Quotenverteilung

1.3.2.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.3.2.1.1 Damen/Herren A
Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften Damen/Herren A werden wie folgt vergeben:

– Grundquote:	je Bezirk 4 Spieler/innen	= 16
– persönliche Startplätze:	die Vergabe erfolgt jährlich durch den Leistungssportausschuss	= 16

1.3.2.1.2 Damen/Herren B-E
Die Startplätze der Hessischen Einzelmeisterschaften Damen/Herren B-E werden je Turnierklasse wie folgt vergeben:

– Grundquote:	je Bezirk 8 Spieler/innen	= 32

1.3.2.1.3 Nachwuchs (Jugend / Schüler)
Die Einzelheiten sind im Anhang zur Jugendordnung des HTTV im Abschnitt 2 „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften“ geregelt.

1.3.2.1.4 Senioren

– persönliche Startplätze:	Diese erhalten die Erst- bis Drittplatzierten der Hessischen, Südwestdeutschen bzw. Deutschen Einzelmeisterschaften der Senioren des Vorjahres, sofern sie noch der gleichen Altersklasse angehören.
– Quotenplätze:	Die Vergabe erfolgt jährlich durch den Seniorenausschuss. Eine Grundquote je Bezirk muss den Bezirken vor den Bezirkseinzelmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.3.2.2 Bezirkseinzelmeisterschaften
Die Startplätze der Bezirkseinzelmeisterschaften werden je Turnier- und Altersklasse vom Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen rechtzeitig vor den Kreiseinzelmeisterschaften bekannt gemacht werden.

1.4 Austragungssysteme

1.4.1 Hessische Einzelmeisterschaften

1.4.1.1 Damen/Herren A
Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen/Herren A werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in 8 Gruppen mit je 4 Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.o.-System ausgetragen.

In den Einzel-Konkurrenzen entscheidet der Gewinn von 4 Sätzen, in den Doppel-Konkurrenzen der Gewinn von 3 Sätzen.

1.4.1.2 Damen/Herren B-E
Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Damen B-E und Herren B-E werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in 8 Gruppen mit je 4 Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen entscheidet der Gewinn von 3 Sätzen.

1.4.1.3 Nachwuchs (Jugend / Schüler)
Die Einzelheiten sind im Anhang zur Jugendordnung des HTTV im Abschnitt 2 „Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften“ geregelt.

1.4.1.4 Senioren
Die Hessischen Einzelmeisterschaften der Senioren werden im Einzel zunächst in einer Vorrunde in 8 Gruppen mit je 4 Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende K.o.-Runde. Die Gruppensieger werden so ausgelost, dass sie in der ersten K.o.-Runde nicht aufeinander und frühestens im Finale auf den Gruppenzweiten ihrer Vorrundengruppe treffen.

Die Doppel werden im K.o.-System ausgetragen.

In allen Konkurrenzen entscheidet der Gewinn von 3 Sätzen.

1.4.2 Bezirkseinzelmeisterschaften
Abweichend von Ziffer 1.4.1 kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

1.4.3 Kreiseinzelmeisterschaften
Abweichend von Ziffer 1.4.1 kann auf die Durchführung von Gruppenspielen verzichtet werden.

1.5 Wertung

1.5.1 Punktgleichheit
Über die Platzierung in einer Vorrundengruppe entscheidet das bessere Punktverhältnis. Ist dieses gleich, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen.

1.5.2 Punkt- und Satzgleichheit bei 2 Spielern
Ist dieses gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, zählt der direkte Vergleich.

1.5.3 Punkt- und Satzgleichheit bei mehr als 2 Spielern
Bei Punkt- und Satzgleichheit von mehr als zwei Spielern einer Gruppe werden nur die Ergebnisse dieser Spieler untereinander verglichen. Kommt man bei diesen Punkt- und Satzdifferenzgleichen Spielern immer noch nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen.
Die Spiele gegen die anderen Spieler dieser Gruppe werden beim direkten Vergleich nicht berücksichtigt

1.6 Schiedsgericht
Nur für die Hessischen Einzelmeisterschaften wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes durch das jeweils zuständige Gremium (Leistungssportausschuss bzw. Jugendausschuss bzw. Seniorenausschuss) festgelegt.

1.7 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
Die zum Einsatz kommenden Schiedsrichter (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schiedsrichter) werden vom Schiedsrichterausschuss eingesetzt.

1.8 Finanzierung

1.8.1 Startgeld
Es ist pro Teilnehmer ein Startgeld gemäß 3.3 Gebührenordnung an den Durchführer zu entrichten.

1.8.2 Organisations- und Werbekosten
Alle Organisations- und Werbekosten sind vom jeweiligen Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

1.8.3 Kosten der Teilnehmer
Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer gehen zu deren Lasten bzw. ihrer Vereine. Bei termingemäßer Anmeldung ist der Ausrichter/Durchführer bei der Beschaffung von Quartieren behilflich.

1.9 Ergebnisdienst

1.9.1
Die Sieger- und Teilnehmerlisten sowie die Turnierraster der Kreiseinzelmeisterschaften sind innerhalb von 24 Stunden durch den Kreiswart/Kreisjugendwart an den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart und an den Vizepräsidenten Sport/Ressortleiter Jugendsport zu übersenden.

1.9.2
Die Sieger- und Teilnehmerlisten sowie die Turnierraster der Bezirkseinzelmeisterschaften sind innerhalb von 24 Stunden durch den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart an den Vizepräsidenten Sport/Ressortleiter Jugendsport/Ressortleiter Seniorensport zu übersenden.

2 Ranglistenturniere Damen/Herren/Jugend/Schüler
Im Bereich des HTTV werden Ranglistenspiele jährlich für Damen und Herren sowie Jugend und Schüler durchgeführt:

– Kreisranglistenspiele (ggf. Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
– Bezirksranglistenspiele (ggf . Vor-, Zwischen- und Endranglisten),
– HTTV-Top 32-Turniere.

Nachwuchsranglistenspiele siehe Jugendordnung 3.1.8.

Die Termine der Ranglistenspiele werden auf Verbandsebene durch den Spielausschuss des HTTV festgelegt, auf Bezirks- und Kreisebene durch den zuständigen Sportausschuss bzw. Jugendausschuss. Für die Hessen- und Verbandsligen besteht für das Wochenende des HTTV-Top32-Turniers der Damen/Herren Spielverbot.

2.1 Ausrichter/Durchführer
Mit der Durchführung werden jeweils Vereine beauftragt, im Ausnahmefall kann die Durchführung auch von einem Organ des Verbandes, Bezirkes oder Kreises übernommen werden.

2.1.1 Verbandsveranstaltungen
Die HTTV-Top32-Turniere werden auf Grund eines vom Spielausschuss verabschiedeten turnusmäßigen Vergabeplanes, der im amtlichen Organ veröffentlicht wird, über die Bezirke vergeben. Bewerbungen hierzu sind an den zuständigen Bezirkssportwart (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendwart (Nachwuchsbereich) zu richten.

2.1.2 Bezirksveranstaltungen
Das Vergabeverfahren für Bezirksveranstaltungen wird vom Bezirksrat festgelegt.

2.1.3 Kreisveranstaltungen
Das Vergabeverfahren für Kreisveranstaltungen wird vom Kreistag festgelegt.

2.2 Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

2.2.1 Konkurrenzen

2.2.1.1 Verbandsveranstaltungen:
HTTV-Top32-Turnier Damen/Herren,
HTTV-Top32-Turnier Jugend,
HTTV-Top32-Turnier Schüler/innen A und B.

2.2.1.2 Bezirksveranstaltungen:
Bezirksendrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler,
Bezirkszwischenrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler (bei Bedarf),
Bezirksvorrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler (bei Bedarf).

Der Austragungsmodus wird durch den Bezirkssportausschuss (Damen/Herren) bzw. Bezirksjugendausschuss (Jugend/Schüler) festgelegt.

2.2.1.3 Kreisveranstaltungen:
Kreisendrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler,
Kreiszwischenrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler (bei Bedarf),
Kreisvorrangliste Damen/Herren/Jugend/Schüler (bei Bedarf).

Der Austragungsmodus wird durch den Kreissportausschuss (Damen/Herren) bzw. Kreisjugendausschuss (Jugend/Schüler) festgelegt.

2.2.2 Teilnehmerkreis

2.2.2.1 Verbandsveranstaltungen
Die Teilnehmerzahlen werden durch den Leistungssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Jugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.2.2.2 Bezirksveranstaltungen
Die Teilnehmerzahlen werden durch den Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.2.2.3 Kreisveranstaltungen
Die Teilnehmerzahlen werden durch den Kreissportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendausschuss (Nachwuchsbereich) festgelegt.

2.3 Startberechtigung / Quotenverteilung

2.3.1 Startberechtigung

2.3.1.1 Verbandsranglistenspiele
Die Verbandsranglistenspiele unterstehen dem Vizepräsidenten Sport (Damen/Herren) bzw. Ressortleiter Jugend-/Schülersport (Jugend/Schüler).

Der Leistungssportausschuss (Erwachsenenklassen) bzw. Jugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den HTTV-Top32-Turnieren namentlich vornominierten Spielerinnen und Spieler fest, die bei Bezirks- und Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den HTTV-Top32-Turnieren teilnehmen, wenn er durch den Bezirkssportwart bzw. Bezirksjugendwart nominiert wird.

2.3.1.2 Bezirksranglistenspiele
Die Bezirksranglistenspiele unterstehen dem Bezirkssportwart (Damen/Herren) bzw. Bezirksjugendwart/-schülerwart (Jugend/Schüler).

Der Bezirkssportausschuss (Erwachsenenklassen) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsklassen) legt jährlich die Zahl der zu den Bezirksranglistenspielen namentlich vornominierten Spielerinnen und Spieler fest, die bei Kreisranglistenspielen nicht startberechtigt sind.

Darüber hinaus kann ein Spieler nur dann an den Bezirksranglistenspielen teilnehmen, wenn er durch den Kreissportwart bzw. Kreisjugendwart nominiert wird.

2.3.1.3 Kreisranglistenspiele
Die Kreisranglistenspiele unterstehen dem Kreissportwart (Damen/Herren) bzw. Kreisjugendwart/-schülerwart (Jugend/Schüler).

Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler des Kreises. Abschnitt 2.9 der WO des HTTV ist zu beachten.

2.3.2 Quotenverteilung

2.3.2.1 Verbandsranglistenspiele

2.3.2.1.1 Damen/Herren:
Die Startplätze werden wie folgt vergeben:
– Grundquote: je Bezirk 5 Spieler/innen,
– persönliche Startplätze: diese werden vom Leistungssportausschuss vergeben.

2.3.2.1.2 Nachwuchs (Jugend/Schüler)
Die Startplätze (Grundquote und persönliche Startplätze) werden vom Jugendausschuss jährlich vergeben.

2.3.2.2 Bezirksranglistenspiele
Die Startplätze werden vom Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) vergeben. Die Quoten müssen den Kreisen vor den Kreisranglistenspielen bekannt gemacht werden.

2.4 Austragungssysteme

2.4.1 HTTV-Top32-Turniere
Diese werden in einer 1. Stufe (Vorrunde) in 8 Gruppen mit je 4 Spielern im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. In der 2. Stufe (Platzierungsrunde) wird mit allen Teilnehmern in einem modifizierten KO-System eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt.

2.4.2 Bezirksranglistenspiele
Den Austragungsmodus legt der Bezirkssportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Bezirksjugendausschuss (Nachwuchsbereich) fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

2.4.3 Kreisranglistenspiele
Den Austragungsmodus legt der Kreissportausschuss (Erwachsenenbereich) bzw. Kreisjugendausschuss (Nachwuchsbereich) fest.

Bei jeder Veranstaltung (Vor-, Zwischen-, Endrangliste) muss die 1. Stufe ggf. in mehreren Gruppen im System „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden. Bei der Endrangliste muss eine Rangfolge vom ersten bis zum letzten Platz ermittelt werden.

2.5 Wertung

2.5.1 Punktgleichheit
Über die Platzierung in einer Gruppe entscheidet das bessere Punktverhältnis. Ist dieses gleich, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen.

2.5.2 Punkt- und Satzgleichheit bei 2 Spielern
Ist dieses gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, zählt der direkte Vergleich.

2.5.3 Punkt- und Satzgleichheit bei mehr als 2 Spielern
Bei Punkt- und Satzgleichheit von mehr als zwei Spielern einer Gruppe werden nur die Ergebnisse dieser Spieler untereinander verglichen. Kommt man bei diesen Punkt- und Satzdifferenzgleichen Spielern immer noch nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen.
Die Spiele gegen die anderen Spieler dieser Gruppe werden beim direkten Vergleich nicht berücksichtigt

2.6 Schiedsgericht
Nur für die Hessischen Einzelmeisterschaften wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes durch das jeweils zuständige Gremium (Leistungssportausschuss bzw. Jugendausschuss bzw. Seniorenausschuss) festgelegt.

2.7 Oberschiedsrichter, Schiedsrichter
Die zum Einsatz kommenden Schiedsrichter (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter, Schiedsrichter) werden vom Schiedsrichterausschuss eingesetzt.

2.8 Finanzierung

2.8.1 Startgeld
Es ist pro Teilnehmer ein Startgeld gemäß 3.3 Gebührenordnung an den Durchführer zu entrichten.

2.8.2 Organisations- und Werbekosten
Alle Organisations- und Werbekosten sind vom jeweiligen Ausrichter / Durchführer zu übernehmen.

2.8.3 Kosten der Teilnehmer
Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer gehen zu deren Lasten bzw. ihrer Vereine. Bei termingemäßer Anmeldung ist der Ausrichter/Durchführer bei der Beschaffung von Quartieren behilflich.

2.9 Ergebnisdienst

2.9.1
Die Sieger- und Teilnehmerlisten sowie die Turnierraster der Kreisranglistenspiele sind innerhalb von 24 Stunden durch den Kreiswart/Kreisjugendwart an den Bezirkssportwart/ Bezirksjugendwart und an den Vizepräsidenten Sport/Ressortleiter Jugendsport zu übersenden.

2.9.2
Die Sieger- und Teilnehmerlisten sowie die Turnierraster der Bezirksranglistenspiele sind innerhalb von 24 Stunden durch den Bezirkssportwart/Bezirksjugendwart an den Vizepräsidenten Sport/Ressortleiter Jugendsport/Ressortleiter Seniorensport zu übersenden.

Eine erfolgreiche Saison für den TTC Lampertheim. Die 1. Damenmannschaft (oben) erkämpfte sich in der Relegation den Aufstieg in die Hessenliga. Die 2. Herrenmannschaft (unten) konnte sich in der Verbandsliga Süd – mit hauchdünnem Vorsprung vor dem TTC Groß-Umstadt – die Meisterschaft sichern. *(Fotos: TTC Lampertheim)*

RICHTLINIEN FÜR KLASSENLEITER

des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Aufgaben des Klassenleiters	178
2	Mannschaftsmeldung	178
3	Terminplan	180
4	Klassenleiterurteile	180
5	Auslagenabrechnung	180
6	Veröffentlichungen des Verbandes	180
7	Überwachung	181

RICHTLINIEN FÜR KLASSENLEITER

des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

1 Aufgaben des Klassenleiters

Der Klassenleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Punktspiele in seiner Klasse verantwortlich. Er legt die Spielpaarungen und -termine fest, genehmigt die Mannschaftsmeldungen sowie Spielverlegungen und überwacht die Einhaltung der in der WO verankerten Bestimmungen.

Er ist zuständige Instanz für Proteste, die den Mannschaftsspielbetrieb betreffen und Strafen nach 2.3.4 StO zur Folge haben. Bei allen anderen Strafen ist das Verbandssportgericht zuständig.

2 Mannschaftsmeldung

Grundlage für die Mannschaftsmeldung einer Halbrunde sind die Q-TTR-Werte vom 11.05. (Vorrunde) bzw. vom 11.12. (Rückrunde).

Vereine können die Reihenfolge von Spielern frei bestimmen, wenn sich die Q-TTR-Werte zweier Spieler um nicht mehr als 30 Punkte voneinander unterscheiden.

Ein Spieler, der einen um mehr als 70 Punkte höheren Q-TTR-Wert als der Spieler mit dem niedrigsten Q-TTR-Wert in allen höheren Mannschaften hat, erhält einen Sperrvermerk. Grundsätzlich sind im Nachwuchsbereich (hier gelten die Q-TTR-Werte je Altersklasse) keine Sperrvermerke vorgesehen.

Für Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (SBE) gilt ein zusätzlicher Bonus von 20 Punkten.

Für die Bearbeitung der Vereins-Mannschaftsmeldung gilt folgendes:

– Prüfung, ob die erforderliche Anzahl der Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die zur Sollstärke beitragen, erfüllt ist (siehe WO 7.9.2 bis 7.9.2.2). Ist die Sollstärke unterschritten (nur in diesem Fall ist eine mannschafts-übergreifende Umstellung zulässig), wird im Regelfall der nächste gemeldete Spieler der Mannschaftsmeldung Stammspieler dieser Mannschaft.

– Die Aufstellung der zu genehmigenden Mannschaft ist nach Spielstärke (Q-TTR-Wert) zu prüfen und ggf. richtig zu stellen

– Hinter Jugendersatzspielern (JES) dürfen in einer Mannschaft keine weiteren Spieler stehen. Pro Mannschaft dürfen nur zwei JES-Spieler gemeldet sein.

– Die Mannschaftsmeldungen für die in der eigenen Klasse spielenden Mannschaften sind in click-TT zu genehmigen.

Zusätzlich zur Vorrunde

– Prüfung, ob für Spieler der zu genehmigenden Mannschaft Sperrvermerke erforderlich sind. Ein Spieler erhält einen Sperrvermerk, wenn er trotz eines um mehr als 70 Punkte höheren Q-TTR-Wert in einer tieferen Mannschaft gemeldet wurde.

In begründeten Ausnahmefällen (gesetzliche Mutterschutzregelung, Damen in Herrenmannschaften, reaktivierter Spieler, Juniorenspieler, Spielerwechsel anderer Verband, Spieler Oberliga oder höher) kann mit Zustimmung des Ressortleiters Mannschaftssport, ggf. nach Rücksprache mit dem Bezirkssportwart / Kreissportwart, ein Sperrvermerk entfallen.

– Vor Spielern mit Sperrvermerk dürfen in einer Mannschaft keine Spieler ohne Sperrvermerk stehen.

Zusätzlich zur Rückrunde

– Prüfung, ob in der zu genehmigenden Mannschaft mannschaftsübergreifende Umstellungen durch den Verein vorgenommen wurden und ggf. zustimmen oder ablehnen (Umstellungen sind nur im Rahmen der zulässigen Q-TTR-Toleranzen möglich).

– Prüfung, ob für Spieler der zu genehmigenden Mannschaft Sperrvermerk erforderlich sind. Spieler, die in der gleichen Mannschaft gemeldet wurden, erhalten bei einen um mehr als 70 Punkten höheren Q-TTR-Wert als der Spieler mit dem niedrigsten Q-TTR-Wert in allen höheren Mannschaften, einen Sperrvermerk.

Für die Bearbeitung der Vereins-Mannschaftsmeldung während der Punktrunde gilt folgendes:
– Beantragte Änderungen prüfen und ggf. die Mannschaftsmeldung entsprechend ändern und betroffene Klassenleiter informieren.

– Hinter Jugendersatzspielern (JES) dürfen in einer Mannschaft keine weiteren Spieler stehen.

Der Klassenleiter, der die Mannschaftsmeldung der untersten Mannschaft genehmigt, genehmigt auch die gesamte Vereins-Mannschaftsmeldung.

Genehmigungstermine	Vorrunde	Rückrunde
Verbandsebene	10.07.	20.12.
Bezirksebene	20.07.	25.12.
Kreisebene	30.07.	30.12.

3 Terminplan

Die Spieltage richten sich nach dem jährlich erscheinenden Rahmenterminplan (in click-TT hinterlegt) des HTTV. Die gesamte Meisterschaftsrunde muss im dafür vorgesehenen Zeitraum abgewickelt sein; Spielansetzungen bzw. -verlegungen über diesen Zeitraum hinaus sind nicht statthaft.

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Klasse, hat die Spielansetzung spätestes bis zum zweiten Spieltag (gilt für Vor- und Rückrunde) zu erfolgen.

Der endgültige Terminplan ist spätesten 3 Wochen vor dem ersten Spieltag (WO 7.10.3) frei zu schalten, über die Freischaltung sind die Vereine zu informieren.

4 Klassenleiterurteile

Alle Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen des HTTV müssen in Anlehnung an die Rechtsordnung mit den in der Strafordnung vorgesehenen Bußen geahndet werden. Dazu sind die Vordrucke für Strafbescheide zu verwenden. Das Original ist der HTTV-Geschäftsstelle zuzustellen; diese versendet das Original an den betr. Verein und eine Kopie an den Vizepräsidenten Finanzen.

5 Auslagenabrechnung

Von der Geschäftsstelle werden, soweit möglich, Büromaterial gestellt und Fotokopien angefertigt. Die Auslagenabrechnung für Porto, Telefon und sonstige Drucksachen ist gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung des HTTV von Mitarbeitern auf Kreisebene dem Kreiswart zur Weiterleitung an den Kreiskassenwart bzw. von Mitarbeitern auf Bezirks- und Verbandsebene dem Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Dabei sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

6 Veröffentlichungen des Verbandes

Über die Veröffentlichungen des Verbandes im amtlichen Organ des HTTV hat sich jeder Klassenleiter laufend zu informieren (jeder Verein bezieht mindestens eine Ausgabe), um die Einhaltung von neu erlassenen Verordnungen, Terminen, Gutachten etc. zu überwachen.

Die im amtlichen Organ des HTTV veröffentlichten Bestimmungen sind vom Tage der Veröffentlichung an gültig, wenn kein anderer Termin genannt wird. Sie werden als bekannt vorausgesetzt.

7 Überwachung

Der Klassenleiter hat laufend an Hand der in click-TT eingegeben Spielberichte zu prüfen, ob die von den Mannschaften seiner Klasse eingesetzten Spieler spielberechtigt waren, und Verstöße gemäß WO und StO des HTTV zu ahnden.

Ein Spieler gilt als "nicht spielberechtigt für den betreffenden Platz":
- bei Aufstellung in falscher Reihenfolge
- bei falsch aufgestellten Doppeln (4.4.2 WO)
- bei falscher Reihenfolge im Pokalspiel (4.8.1 WO)
- bei gleichzeitigem Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften;
- wenn er nicht an dem Spiel mitgewirkt hat (eine Mitwirkung ist dann gegeben, wenn der Spieler sein erstes Einzel oder Doppel frühestens nach dem ersten Aufschlag selbst ohne Angabe von Gründen beendet);
- (Jugend)Ersatzspieler mit mehr als drei Einsätzen pro Halbrunde;
- wenn gegen ihn eine Sperre ausgesprochen wurde.

Beschwerden gegen in click-TT eingegebene Spielberichte sind zu prüfen und zu entscheiden.

Sonja Bott vom SV Darmstadt 98 wurde mit Ihrem Team souverän Meister in der Regionalliga Südwest der Damen. *(Foto: Peter Krippendorf)*

(Foto: Jochen Merget)

EHRENORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Ehrung von Verbandsmitarbeitern	184
2	Ehrung von Vereinsmitarbeitern	186
3	Richtlinien für die Verleihung von Spielerverdienstnadeln	186
4	Ehrungen der Schiedsrichter	188
	Anhang zur Ehrenordnung	189
	Schlüssel für die Verleihung von Ehrungen durch den Ehrenrat	189

EHRENORDNUNG

1 Ehrung von Verbandsmitarbeitern

1.1
Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport Ehrenurkunden, Ehrennadeln, die Ehrenmitgliedschaft und Förderernadeln verleihen. Ehrungen können auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion nach einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

1.2
Verliehen werden können:
– die Ehrenurkunde,
– die Ehrennadel in Bronze,
– die Ehrennadel in Silber,
– die Ehrennadel in Gold,
– die Ehrennadel in Gold mit Kranz,
– die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz.
Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Ehrenrates. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.3
Verliehen werden können außerdem:
– die Ehrenmitgliedschaft,
– die Förderernadel in Gold.
Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Verbandsvorstandes. Beschlüsse können nur mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

1.4
Durch Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrennadeln können Verbandsangehörige geehrt werden, die durch ihre Tätigkeit in den Verbandsorganen des HTTV oder durch ihre Arbeit in den dem HTTV angeschlossenen Tischtennis-Vereinen oder -Abteilungen besondere Anerkennung gefunden haben.

1.5
Die Ehrenurkunde kann für langjährige Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden.

1.6
Die Ehrennadel in Bronze kann für langjährige verdienstvolle Tätigkeit an Mitarbeiter des Verbandes verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrenurkunde.

1.7
Die Ehrennadel in Silber kann für langjährige verdienstvolle, hervorragende Tätigkeit an Mitarbeiter der Verbandsorgane des HTTV verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

1.8
Die Ehrennadel in Gold kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Silber.

1.9
Die Ehrennadel in Gold mit Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold.

1.10
Die Ehrennadel in Gold mit großem Kranz kann an Mitarbeiter der Verbandsorgane verliehen werden, die sich an verantwortlicher Stelle in langjähriger Tätigkeit herausragende Verdienste um den Hessischen Tischtennis-Verband erworben haben. Voraussetzung ist grundsätzlich der Besitz der Ehrennadel in Gold mit Kranz.

1.11
Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitarbeiter des Verbandes, die sich besonders hervorragende Verdienste um Entwicklung und Ausbau des HTTV erworben haben, verliehen werden. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der zu Ehrende seit mindestens 10 Jahren Träger der goldenen Ehrennadel ist und 25 Jahre – mit kurzer Unterbrechung – an verantwortlicher Stelle in der Verbandsarbeit tätig gewesen ist. Der Beschluss über die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf innerhalb des Vorstandes und des Ehrenrates einer Dreiviertel-Mehrheit.

1.12
Die Förderernadel in Gold wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den HTTV bzw. den Tischtennissport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrung kann nur vom Verbandsvorstand vorgeschlagen und beschlossen werden.

1.13
Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

1.14
Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge der Organe des HTTV können direkt an den Vorsitzenden des Ehrenrates gerichtet werden.

1.15
Die Verleihung einer Ehrennadel, der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Förderernadel ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen. Alle Ehrungen müssen durch Veröffentlichungen im amtlichen Organ des HTTV bekannt gemacht werden.

1.16
Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel in Gold haben bei allen sportlichen Veranstaltungen des Hessischen Tischtennis-Verbandes freien Eintritt. Darüber hinaus erhalten Ehrenmitglieder Sitz und Stimme bei Verbandstagen des HTTV, soweit sie diese nicht bereits durch andere Funktionen haben.

1.17
Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 6.1 StO bestraft wurde.

1.18
Anträge auf Ehrung von Mitarbeitern, die von übergeordneten Fachverbänden verliehen werden sollen, werden im Bedarfsfall vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Soweit erforderlich treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme.

1.19
Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

2 Ehrung von Vereinsmitarbeitern

2.1
Der Hessische Tischtennis-Verband kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Tischtennis-Sport an Mitarbeiter der Tischtennis-Vereine und -Abteilungen Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen (siehe Anhang zur Ehrenordnung, Gr.8 und Gr.9).

Ehrungen können nach dem Ausscheiden aus der Funktion innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr durchgeführt werden.

2.2
Die Ehrungen erfolgen auf Antrag unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke. Antragsberechtigt sind die Vereine und die Verwaltungsorgane des Verbandes.

2.3
Anträge können jederzeit vorgelegt werden. Anträge von Vereinen müssen mit einer Stellungnahme des Kreisvorstandes versehen sein und sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten.

2.4
Die Verleihung einer Ehrennadel ist durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

2.5
Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ehrenrat mit absoluter Mehrheit Ehrungen wieder aberkennen, wenn der Besitzer wegen schweren Verstoßes gemäß 5.2 oder 6 StO bestraft wurde.

2.6
Anträge auf Ehrung oder Auszeichnung von Mitarbeitern, die dem Tischtennissport übergreifend verliehen werden sollen (z.B. Ehrenbrief des Landes Hessen, Bundesverdienstkreuz, Ehrungen des LSBH, etc.) werden vom Ehrenrat geprüft und bearbeitet. Die Entscheidung über Zustimmung und Förderung einer solchen Maßnahme treffen Vorstand und Ehrenrat gemeinsam.

3 Richtlinien für die Verleihung von Spielerverdienstnadeln

3.1
Der Verband kann an seine Spieler für besondere sportliche Leistungen bzw. langjähriges Spielen Spielerverdienstnadeln verleihen.

3.2
Verliehen werden können:
- Spielerverdienstnadel in Bronze,
- Spielerverdienstnadel in Silber,
- Spielerverdienstnadel in Gold,
- Spielerverdienstnadel in Gold, mit der Jahreszahl 30, 40, 50, 60 oder 70.

3.3
Die Spielerverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden für:
- 15jähriges aktives Spielen,
- die Erringung einer Hessischen Einzelmeisterschaft,
- die Erringung von drei Hessischen Doppel-Meisterschaften,
- besondere spielerische Erfolge auf nationaler Ebene.

3.4
Die Spielerverdienstnadel in Silber kann verliehen werden für:
- 20jähriges aktives Spielen,
- die Erringung von drei Hessischen Einzelmeisterschaften,
- die Erringung von fünf Hessischen Doppel-Meisterschaften,
- besondere spielerische Erfolge auf nationaler Ebene, insbesondere für den Einsatz in der Nationalmannschaft.

3.5
Die Spielerverdienstnadel in Gold kann verliehen werden für:
- 25jähriges aktives Spielen,
- die Erringung von mindestens fünf Hessischen Einzelmeisterschaften,
- die Erringung einer Deutschen Einzelmeisterschaft bzw. die Erringung von 3 Deutschen Doppel-Meisterschaften,
- herausragende spielerische Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere für mehr als 25 Berufungen in die Deutsche Nationalmannschaft.

3.6
Die Spielerverdienstnadel in Gold mit Jahreszahl kann verliehen werden:
- mit Jahreszahl 30 für 30jähriges aktives Spielen,
- mit Jahreszahl 40 für 40jähriges aktives Spielen,
- mit Jahreszahl 50 für 50jähriges aktives Spielen,
- mit Jahreszahl 60 für 60jähriges aktives Spielen und
- mit Jahreszahl 70 für 70jähriges aktives Spielen.

3.7
Voraussetzung für die Verleihung ist sportlich faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

3.8
Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

3.9
Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest.

3.10
Die Verleihung von Spielerverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

3.11
Die Richtlinien für die Verleihung von Spielerverdienstnadeln sind ein Teil der Ehrenordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes.

4. Ehrungen der Schiedsrichter

4.1
Der Verband kann für langjährige Schiedsrichtertätigkeit Schiedsrichterverdienstnadeln verleihen.

4.2
Verliehen werden können:
Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze
Schiedsrichterverdienstnadel in Silber
Schiedsrichterverdienstnadel in Gold
Schiedsrichterverdienstnadel in Gold, mit der Jahreszahl 30, 40, 50 oder 60

4.3
Die Schiedsrichterverdienstnadel in Bronze kann verliehen werden für 10 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

4.4
Die Schiedsrichterverdienstnadel in Silber kann verliehen werden für 20 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

4.5
Die Schiedsrichterverdienstnadel in Gold kann verliehen werde für 25 Jahre Schiedsrichtertätigkeit.

4.6
Die Schiedsrichterverdienstnadel in Gold mit Jahreszahl kann verliehen werden
mit Jahreszahl 30 für 30jährige Schiedsrichtertätigkeit
mit Jahreszahl 40 für 40jährige Schiedsrichtertätigkeit
mit Jahreszahl 50 für 50jährige Schiedsrichtertätigkeit und
mit Jahreszahl 60 für 60jährige Schiedsrichtertätigkeit

4.7
Voraussetzung für die Verleihung ist sportliches faires und menschlich einwandfreies Verhalten der zu ehrenden Person.

4.8
Die Ehrung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine und alle Verbandsmitarbeiter des HTTV.

4.9
Anträge sind an die Geschäftsstelle des HTTV zu richten. Die Höhe der Gebühr legt der Verbandsvorstand fest.

4.10
Die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln ist durch Verleihungsurkunde zu bestätigen.

4.11
Die Richtlinien für die Verleihung von Schiedsrichterverdienstnadeln sind ein Teil der Ehrenordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes.

Anhang zur Ehrenordnung

Schlüssel für die Verleihung von Ehrungen durch den Ehrenrat

	Urkunde	Bronze	Silber	Gold	Gold mit Kranz	Gold mit gr. Kranz
Gruppe 1 Präsident, Vizepräsidenten	2 Jahre	4 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	15 Jahre
Gruppe 2 Ressortleiter	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre
Gruppe 3 Vorsitzende Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	3 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	12 Jahre	16 Jahre	20 Jahre
Gruppe 4 Beisitzer Verbandsausschüsse und Verbandsrechtsorgane	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Gruppe 5 Kreiswart, -sportwart u. Bezirkssportwart Kreis- und Bezirksjugendwart Kreis- und Bezirksschülerwart Kreis- und Bezirkspressewart Kreis- und Bezirksjugendausschuss Kreisschiedsrichterwart Kreisjugendlehrwart Kreiskassenwart	4 Jahre	7 Jahre	10 Jahre	13 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Gruppe 6 Klassenleiter	4 Jahre	9 Jahre	12 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
Gruppe 7* Kreis- und Bezirksrechtsausschuss	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
Gruppe 8 Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und Jugendwarte der TT-Vereine und -Abteilungen	8 Jahre	12 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	-	-
Gruppe 9 alle übrigen Mitarbeiter der TT-Vereine und -Abteilungen	10 Jahre	-	-	-	-	-

* Falls frühere Tätigkeit in diesen Ausschüssen anzurechnen ist.

Die Sieger beim HTTV Top32 Turnier 2010: Jessica Nies und Nico Grohmann. (Foto: Jochen Merget)

JUGENDORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Sinn und Zweck der Jugendordnung	192
2	Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane	192
3	Nachwuchsspielordnung	195
	3.1 Meisterschaften	195
	3.2 Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb von Nachwuchsspielern	201
	3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein	204
	Anhang zur Jugendordnung	
1	Spielgemeinschaften für Jugend und Schüler	206
2	Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften	207

JUGENDORDNUNG

1 Sinn und Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung ist ein Anhang zur Satzung und zur Wettspielordnung des Hessischen Tischtennis-Verbandes. Sie verfolgt den Zweck, im Rahmen dieser Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Jugendorgane zu umreißen und ergänzende Richtlinien für den Spielbetrieb des Nachwuchses in Hessen zu schaffen. Die übrigen Ordnungen des HTTV gelten für Jugendorgane und den Nachwuchsspielbetrieb uneingeschränkt, falls aus der Jugendordnung keine besonderen Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Punkten dieser Ordnungen ersichtlich sind.

2 Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane

2.1 Gliederung der Verbandsjugendorgane

2.1.1 Verbandsjugendausschuss

An Sitzungen des Verbandsjugendausschusses kann der Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.

2.1.1.1

Dem engeren Verbandsjugendausschuss gehören an:
- der Ressortleiter Jugendsport,
- der Ressortleiter Schülersport,
- zwei Beisitzer,
- ein Verbandstrainer,
- Jugendsprecherin,
- Jugendsprecher.

2.1.1.2

Dem erweiterten Verbandsjugendausschuss gehören an:
- der engere Verbandsjugendausschuss,
- Bezirksjugendwarte.

2.1.2 Bezirksjugendausschuss

2.1.2.1

Dem engeren Bezirksjugendausschuss gehören mindestens an:
- der Bezirksjugendwart,
- der Bezirksschülerwart,
- ein Beisitzer.

2.1.2.2

Dem erweiterten Bezirksjugendsausschuss gehören mindestens an:
- der engere Bezirksjugendausschuss,
- die Kreisjugendwarte.

2.1.3 Kreisjugendausschuss

Dem Kreisjugendausschuss gehören mindestens an:
- der Kreisjugendwart,
- der Kreisschülerwart,
- der Kreisjugendlehrwart.

2.2 Rechte und Pflichten der Verbandsjugendorgane

2.2.1 Verbandsjugendsausschuss

2.2.1.1

Der engere Verbandsjugendausschuss
- ist verantwortlich und zuständig für die Nachwuchsarbeit und repräsentiert die Jugendführung des Verbandes auf Landes-, Regional- und Bundesebene,
- ist verantwortlich für die Organisation von Nachwuchsveranstaltungen auf Verbandsebene, die HTTV-interne Organisation bei Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene einschl. der Delegationsleitung sowie von Regional- und Bundesveranstaltungen im Verbandsgebiet,
- erarbeitet die Setzungslisten für Meisterschaften auf Verbandsebene und nimmt die Auslosungen für diese Veranstaltungen vor,
- erarbeitet und unterstützt Pläne, die der Förderung der Nachwuchsarbeit dienen, und ist zuständig für deren Verwirklichung,
- gibt seine Pläne und Beschlüsse dem Vorstand bzw. Präsidium bekannt und vertritt sie gegenüber diesen Verbandsorganen,
- koordiniert die Nachwuchsarbeit im Verbandsgebiet.

2.2.1.2

Der erweiterte Verbandsjugendausschuss
- legt die Teilnehmerquoten für Nachwuchsveranstaltungen auf Verbandsebene fest,
- tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

2.2.2 Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Verbandsjugendausschuss.
Der Bezirksjugendausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

2.2.3 Kreisjugendausschuss

Der Kreisjugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bezirksjugendausschuss. Übergeordnetes Organ ist der jeweilige Kreisvorstand.

2.3 Aufgaben der Mitarbeiter der Verbandsjugendorgane

2.3.1 Ressortleiter Jugendsport

Der Ressortleiter Jugendsport ist Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen dieses Gremiums.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für
- die Einberufung des Verbandsjugendausschusses,
- den genehmigten Nachwuchsetat,
- die Vertretung der Nachwuchsarbeit des Verbandes auf übergeordneten Ebenen,
- für die Erteilung von Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb für Nachwuchsspieler für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren sowie bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren in der Erwachsenenklasse lt. 3.2 der JO,
- die Nominierung von Jugendlichen zu übergeordneten Veranstaltungen,
- die HTTV-interne Organisation von übergeordneten Jugend-Veranstaltungen,
- die Organisation von Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene,
- die rechtzeitige Aufstellung und Abstimmung des Nachwuchsterminplanes mit dem Ressortleiter Mannschaftssport,
- die Verlautbarungen des Verbandsjugendausschusses,
- die Vertretungsregelung innerhalb des Verbandsjugendsausschusses.

2.3.2 Ressortleiter Schülersport
Die Rechte und Pflichten des Ressortleiters Schülersport ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für
– die Nominierung von Schülern zu übergeordneten Veranstaltungen,
– die Organisation von Schülerveranstaltungen auf Verbandsebene,
– die HTTV-interne Organisation von übergeordneten Schüler-Veranstaltungen.

2.3.3 Beisitzer im Verbandsjugendausschuss
Die Rechte und Pflichten der Beisitzer ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses.

Darüber hinaus sind sie
– Kontaktperson des Verbandsjugendausschusses zum LSB Hessen,
– Protokollführer bei Verbandsjugendausschuss-Sitzungen.

2.3.4 Jugendsprecher/in
Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Verbandsjugendausschusses. Die Wahl erfolgt jährlich anlässlich der Hessischen Meisterschaften der Jugend.

Wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind die Teilnehmer der HEM der Jugend sowie die hiervon freigestellten Spieler/innen.

Sie vertreten im Rahmen der bestehenden Rechte und Pflichten die Interessen des hessischen Nachwuchses im Verbandsjugendausschuss und anlässlich der Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene sowie bei Auswahlkämpfen und Meisterschaften, die über den Verbandsrahmen hinausgehen.

Sie können anstehende Fragen dem Verbandsjugendausschuss rechtzeitig mitteilen, die in der nächsten Sitzung behandelt werden müssen.

2.3.5 Bezirksjugendwart
Der Bezirksjugendwart ist Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen des Verbandsjugendausschusses und des Bezirksjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für
– die Vertretung des Nachwuchses gegenüber der Leitung des Bezirks,
– die Nominierung und Betreuung der Bezirksjugendauswahl,
– die Nominierung für Veranstaltungen auf Verbandsebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten,
– die Aufstellung der Bezirksjugendrangliste bis zum 15. Juni nach den Stichtagen des kommenden Spieljahres,
– die Anfertigung von Berichten an den Verbandsjugendausschuss.

2.3.6 Bezirksschülerwart
Der Bezirksschülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Bezirksjugendwart.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses.

2.3.7 Beisitzer im Bezirksjugendausschuss
Die Rechte und Pflichten des Beisitzers ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses.

2.3.8 Kreisjugendwart
Der Kreisjugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses.
Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen des Bezirksjugendausschusses und des Kreisjugendausschusses.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für
– die Vertretung des Nachwuchses gegenüber dem Kreisvorstand,
– die Nominierung und Betreuung der Kreisjugendauswahl,
– die Nominierung für Veranstaltungen auf Bezirksebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten,
– die Aufstellung der Kreisnachwuchsrangliste bis zum 15. Mai nach den Stichtagen des kommenden Spieljahres.

2.3.9 Kreisschülerwart
Der Kreisschülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Kreisjugendwart.

Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreisjugendausschusses.

2.3.10 Kreisjugendlehrwart
Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreisjugendausschusses.

3 Nachwuchsspielordnung

3.1 Meisterschaften

3.1.1 Stichtage

3.1.1.1
Stichtag ist jeweils der 1.Januar der laufenden Spielzeit.

3.1.1.2
Nachwuchsspieler können in folgenden Altersklassen starten:

3.1.1.2.1
Schülerklasse C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.2
Schülerklasse B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.3
Schülerklasse A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.4
Jugendklasse B: Spieler, die vor Beginn der Spielzeit (am 1.Juli) 16 Jahre alt werden oder jünger sind;

3.1.1.2.5
Jugendklasse A: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

3.1.1.3
Für alle Kreis- und Bezirks-Einzelmeisterschaften und Ranglistenspiele gelten uneingeschränkt die Stichtage der kommenden Spielzeit, wenn die Veranstaltungen bereits vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

3.1.2 Dauer von Nachwuchswettkämpfen
Alle Wettkampfveranstaltungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

3.1.3 Meisterschaftsebenen für Einzel-, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften

3.1.3.1
Im Bereich des HTTV werden alljährlich Einzel-, Mannschafts-, Pokal- und Jahrgangsmeisterschaften auf folgenden Ebenen durchgeführt:
– Kreismeisterschaften,
– Bezirksmeisterschaften,
– Hessische Meisterschaften.

3.1.3.2
Der Weg der Qualifikation führt bei allen Meisterschaften unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von den Kreis- zu den Bezirks- und schließlich zu den Hessischen Meisterschaften.

3.1.3.3
Für alle Meisterschaften ist der vom Spielausschuss in Abstimmung mit dem Ressortleiter Jugendsport aufgestellte Terminplan verbindlich.

3.1.4 Einzelmeisterschaften

Die Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften starten in ihrer oder einer höheren Altersklasse. Ein Start in einer höheren Altersklasse ist zulässig und sollte durch den Zeitplan der Veranstaltung nicht behindert werden.

Die Austragung von Kreis-, Bezirks- und Hessischen Einzelmeisterschaften wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt (siehe Anhang zur Jugendordnung).

3.1.5 Mannschaftsmeisterschaften
Im Nachwuchsbereich gibt es folgende Mannschaftsbezeichnungen
– weibliche Jugend,
– männliche Jugend,
– Schülerinnen,
– Schüler.

Auf Kreis- und Bezirksebene können Schülerinnen und weibliche Jugendliche entweder in einer reinen weiblichen Mannschaft oder in einer männlichen Mannschaft eingesetzt werden. In männlichen Mannschaften gemeldete Spielerinnen können nur in höheren männlichen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene als Ersatz eingesetzt werden. Ein Einsatz in einer weiblichen Mannschaft ist somit nicht möglich.

Ein Wechsel der einmal gewählten Mannschaftsbezeichnung während der Spielzeit ist nicht zulässig.

Spielklassen werden für folgende Altersklassen eingerichtet:
– weibliche Jugend,
– männliche Jugend,
– Schülerinnen,
– Schüler.
Auf Kreis- und Bezirksebene können zusätzlich Spielklassen der Schüler/innen B und Schüler/innen C eingerichtet werden.

Für Nachwuchsmannschaften bestehen folgende Spielklassen:
verbandsgebunden:
– Hessenliga,
– Verbandsliga (Nord/Mitte und Süd/West),
bezirksgebunden:
– Bezirksoberliga,
– Bezirksliga,
– Bezirksklasse,
kreisgebunden:
– Kreisliga,
– 1.Kreisklasse,
– 2.Kreisklasse,
– 3.Kreisklasse.

Die oberste Spielklasse einer Gliederung (Verband/Bezirk/Kreis) ist im Regelfall eingleisig. Können im Zuständigkeitsbereich einer Gliederung aufgrund der Anzahl der Meldungen nicht alle Spielklassen gebildet werden, so fallen immer die unteren Spielklassen weg.

Im Nachwuchsbereich muss eine separate Mannschaftsmeldung für jede Altersklasse erfolgen.

3.1.5.1
Jeder Verein kann in den Altersklassen des Nachwuchsbereiches beliebig viele Mannschaften zur Teilnahme an den Mannschaftsspielen des Kreises melden. Die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Altersklassen kann in Leistungsklassen erfolgen.

Der Meister einer Spielklasse ist in jedem Fall in die nächsthöhere Spielklasse (siehe 3.1.5) der anschließenden Meisterschaftsrunde einzuteilen, sofern der Verein eine entsprechende Meldung abgibt.

Ist eine Spielklasse nicht eingleisig (JO 3.1.5), sondern besteht aus mehreren Gruppen, so entscheidet ein Entscheidungsspiel / eine Entscheidungsrunde der Gruppenersten über das Startrecht in der nächsthöheren Spielklasse.

3.1.5.2
Im Nachwuchsbereich ist es zulässig, auf Kreisebene abweichend von WO 4.2.6 über den zum Sieg notwendigen Punkt hinaus alle durchführbaren Spiele auszutragen und zu werten. Hierzu ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

3.1.5.3
Die Mannschaftsaufstellung wird auf dem Vereins-Mannschaftsmeldebogen für eine Halbrunde, grundsätzlich unter Berücksichtigung der Altersklassen, verbindlich benannt, wobei 7.9 der WO des HTTV genau zu beachten ist.

3.1.5.4
In einer Jugendmannschaft dürfen spielstarke Schüler gemeldet werden, die jedoch dann für die Halbrunde das Recht verlieren, in einer Schülermannschaft zu spielen.

3.1.5.5
Falls bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO 5.3.2 (E 3.2) Spieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb eingesetzt werden sollen, muss der betr. Verein beim Ressortleiter Jugendsport eine geänderte Mannschaftsmeldung zur Genehmigung vorlegen. Der Antragschluss hierzu wird jährlich vom Ressortleiter Jugendsport bekannt gegeben.

3.1.5.6
Schülerinnenmannschaften können auch in Schülerklassen bzw. weiblichen oder männlichen Jugendklassen, Schüler- und weibliche Jugendmannschaften können auch in männlichen Jugendklassen spielen, ohne dabei die Spielberechtigung für die Pokalspiele und die Mannschaftsmeisterschaften in ihrer jeweiligen Klasse zu verlieren.

Der Kreis-, Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss legt in diesem Fall jeweils vor Beginn der Meisterschaftsrunde fest, nach welchem Modus (ggf. Entscheidungsspiel zwischen dem Meister der jeweiligen Klasse und der in einer anderen Klasse spielenden Mannschaft) der Kreis-, Bezirks- bzw. Hessenmeister ermittelt wird.

Spielt keine Mannschaft außerhalb ihrer jeweiligen Klasse, so ist die Mannschaft, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele (Vor- und Rückrunde) an erster Stelle der jeweiligen Tabelle der höchsten Kreis- bzw. Bezirksklasse in den vier vorgeschriebenen Altersklassen steht, Kreis- bzw. Bezirksmeister.

3.1.5.7
Alle Kreismeister der vier Altersklassen (siehe 3.1.5 Abs.5 und 3.1.5.6) sind verpflichtet, an den Mannschaftsmeisterschaften ihres Bezirks teilzunehmen, die in Turnierform ausgespielt werden. Die Startverpflichtung geht nur dann auf die nächstplatzierte Mannschaft über, wenn der Mannschaftsmeister mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung seinen Verzicht schriftlich gegenüber dem Bezirksjugendwart erklärt.

Sofern für bestimmte Altersklassen Punktrunden auf Bezirksebene bestehen (s. a. 3.1.5.8) bzw. der Bezirksjugendausschuss gemäß 3.1.5.8 deren Entfallen beschlossen hat, kann der Kreisjugendausschuss auch das Entfallen der Kreismannschaftsmeisterschaften dieser Altersklasse(n) beschließen. (Erläuterung: Diese wären sonst z.B. beim Bestehen zweier Kreisligen auszutragen).

3.1.5.8
Bestehen in einem Bezirk für bestimmte Altersklassen Punktrunden auf Bezirksebene, so entfallen die Bezirksmannschaftsmeisterschaften in Turnierform für die jeweilige Altersklasse.

Sofern für bestimmte Altersklassen Punktrunden auf Verbandsebene bestehen (s. a. 3.1.5.10), kann der Bezirksjugendausschuss auch das Entfallen der Bezirksmannschaftsmeisterschaften dieser Altersklasse(n) beschließen.

3.1.5.9
In jeder Altersklasse ist der Bezirksmannschaftsmeister, im Verhinderungsfall die nächstplatzierte Mannschaft, verpflichtet, an den Verbandsmannschaftsmeisterschaften teilzunehmen. Diese jeweils vier teilnehmenden Mannschaften ermitteln im Modus „Jeder gegen Jeden“ den Hessischen Mannschaftsmeister. Jeder Spieler ist nur in einer Altersklasse startberechtigt.

Die Startverpflichtung geht nur auf die nächstplatzierte(n) Mannschaft(en) über, wenn der Mannschaftsmeister mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung seinen Verzicht schriftlich gegenüber dem Ressortleiter Jugendsport erklärt.

Sofern eine Schülerinnen-, Schüler- bzw. Mädchen-Mannschaft außerhalb ihrer Altersklasse gem. JO 3.1.5 antritt, können weitere Mannschaften hinzukommen.

3.1.5.10
Bestehen für bestimmte Altersklassen Punktrunden auf Verbandsebene, so entfallen die Verbandsmannschaftsmeisterschaften in Turnierform für die jeweilige Altersklasse.

Der/Die Klassenleiter der Hessenliga/Hessenligen und Verbandsliga/Verbandsligen werden auf dem Verbandstag gewählt.

3.1.5.11
Die Bewerbung zu den Hessenligen hat bis zum 03.06. vor Beginn der Spielzeit (Ausschlussfrist) ausschließlich mit dem offiziellen Meldeformular zu erfolgen, welches von der Homepage des HTTV herunter geladen werden kann.
Auf dem Formular ist die voraussichtliche Mannschaftsaufstellung mit den sportlichen Erfolgen der Einzelspieler der vergangenen Spielzeit auf Bezirks- und Verbandsebene anzugeben.
Die Mannschaften verpflichten sich mit der Meldung für die Hessenligen sowohl Doppel- als auch Blockspieltage zu akzeptieren.
Bei der Spielplangestaltung wird darauf geachtet, dass es einen Mix aus Einzel-, Doppel- und Blockspieltagen für die Mannschaften gibt.

Die 10 Mannschaften jeder Konkurrenz werden vom zuständigen Ressortleiter Jugend- bzw. Schülersport in die Hessenligen eingeteilt, nachdem die Bezirksjugendwarte eine Bewertung der Spielstärke der Mannschaften ihres Bezirks abgegeben haben.

Für die Verbandsligen werden Bewerber berücksichtigt, die
- nicht zur Hessenliga/Hessenligen zugelassen wurden,
- zur Bezirksoberliga/Bezirksoberligen gemeldet wurden (nach Rücksprache mit den Bezirksjugendwarten).

Die Zusammensetzung entscheiden die zuständigen Ressortleiter nach Vorschlag der Bezirksjugendwarte.

Eine Bewerbung ausschließlich für die Verbandsligen ist nicht möglich. Die Sollstärke jeder verbandsgebundenen Spielklasse beträgt 10 Mannschaften.

3.1.5.12
Um den Vereinen die Teilnahme an der Hessenliga attraktiv zu machen
- erhalten die Vereine des Hessischen Mannschaftsmeisters und des Zweitplatzierten der weiblichen bzw. männlichen Jugend für die folgende Spielzeit einen zusätzlichen Startplatz in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga bzw. Herren-Bezirksliga;
- erhält der jeweilige Hessenmeister statt dem vorgenannten Startrecht das Startrecht in der Damen-Verbandsliga bzw. Herren-Bezirksoberliga, sofern er bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften (DMM) unter die besten drei Mannschaften kommt.

Sofern keine Hessenliga der weiblichen bzw. männlichen Jugend zustande kommt, gilt das Bonussystem für alle Mannschaften, die hierzu gemeldet hatten, bei Erreichen der entsprechenden Erfolge analog. Der jeweilige Verein hat die Möglichkeit, sein Startrecht auch in einer niedrigeren Spielklasse (z.B. der Kreisliga) in Anspruch zu nehmen. Das Startrecht wird auf Antrag (bis 10. Juni; bzw. Änderungsantrag unmittelbar nach den DMM) der Vereine gewährt. Mindestens zwei der eingesetzten Jugendlichen, die durch ihren Erfolg den zusätzlichen Platz in der Erwachsenenklasse erworben haben, müssen im Folgejahr in einer Erwachsenenmannschaft des Vereins eingesetzt werden.

3.1.5.13
Sofern für bestimmte Altersklassen Hessenligen zustande kommen, können Verbandsligen Nord/Mitte bzw. Süd/West gebildet werden. Die Organisation obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

3.1.6 Pokalmeisterschaften

3.1.6.1
Die Pokalmeisterschaften werden in folgenden Konkurrenzen ausgespielt:
– Schülerinnen,
– Schüler,
– weibliche Jugend,
– männliche Jugend.

3.1.6.2
Gespielt wird in allen Konkurrenzen nach dem modifizierten Swaythling-Cup-System.

3.1.6.3
Jeder Spieler ist nur in einer Konkurrenz startberechtigt. Ein für die laufende Meisterschaftsrunde in einer Jugendmannschaft gemeldeter Schüler kann nur in der gleichen Jugendmannschaft spielen und in einer höheren Jugendmannschaft als Ersatz eingesetzt werden.

3.1.6.4
Ersatzgestellung in höheren Mannschaften der gleichen Konkurrenz sind jederzeit gestattet (hierzu einschränkend WO 7.15.6.2), dabei ist nicht entscheidend, ob die untere Mannschaft aus dem Wettbewerb ausgeschieden ist.

3.1.6.5
Kreis-, Bezirks- und Verbandspokalspiele:
Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Pokalspielordnung der WO, unterstützt durch folgende Ergänzungen:
– Die Kreispokalmeisterschaften werden in den jeweiligen Altersklassen durchgeführt. Eine Unterscheidung nach Spielklassen findet nicht statt,
– die Kreispokalsieger der jeweiligen Altersklasse vertreten den Kreis bei den Bezirkspokalmeisterschaften. Bestehen für bestimmte Altersklassen Verbandsrunden auf Bezirksebene, so ermitteln die hieran beteiligten Mannschaften und die Kreispokalsieger den Bezirkspokalsieger dieser Altersklasse,
– der Kreispokal muss bis zum 31.01. einer Spielzeit und der Bezirkspokal bis zum 31.03. einer Spielzeit abgeschlossen sein,
– die Bezirkspokalsieger der jeweiligen Altersklassen vertreten den Bezirk bei den Verbandspokalmeisterschaften. Bestehen für bestimmte Altersklassen Verbandsrunden auf Verbandsebene, so ermitteln die hieran beteiligten Mannschaften sowie die Bezirkspokalsieger den Verbandspokalsieger dieser Altersklasse.

3.1.7 Jahrgangsmeisterschaften
Die Teilnehmer bei Jahrgangsmeisterschaften starten nur in ihrer Altersklasse. Ein Start in einer höheren Altersklasse ist nicht zulässig.

3.1.8 Ranglisten
Im Bereich des HTTV können alljährlich Ranglisten auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene in den Altersklassen Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C durchgeführt werden.

Der Weg der Qualifikation führt unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von der Kreisrangliste zur Bezirksrangliste und von dort zur Hessischen Rangliste. Je nach Bedarf sind Vor-, Zwischen- und Endranglisten auszutragen. Die unterste Veranstaltung auf Kreisebene muss unter Berücksichtigung der Stichtage offen sein. Ein Start in höheren Altersklassen ist auf Kreis- und Bezirksebene zulässig und sollte durch den Zeitplan der Veranstaltung nicht behindert werden. Auf Verbandsebene dürfen Schüler nicht an den Ranglisten der Jugend teilnehmen. Die Schüler B und Schüler C können bei erfolgter Qualifikation am TOP32 sowie TOP8 der Schüler A teilnehmen.

Freistellungen von einzelnen Ranglisten können von den zuständigen Organen ausgesprochen werden. Diese freigestellten Spieler/innen sind in den betr. Altersklassen auf den unteren Ebenen nicht startberechtigt.

Für alle Ranglisten ist der vom Verbandsjugendausschuss aufgestellte Terminplan verbindlich.

3.2 Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenenspielbetrieb

3.2.1 Voraussetzungen für Mannschaftsmeisterschaften und -pokalspiele

Grundsatz
Die Vereine müssen bemüht sein, Nachwuchsmannschaften für den Spielbetrieb zu melden. Spielstarken Nachwuchsspielern soll die Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ermöglicht werden, um deren sportliche Entwicklung weiter zu fördern. Dabei darf die Teilnahme an offiziellen Nachwuchsveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebs ist daher an die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ein strenger Maßstab anzulegen.

3.2.1.1
Die Voraussetzungen von 5.3 (E 3) der WO (Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) müssen vorliegen.

3.2.1.2
Die Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb werden nur nach Leistungen der abgelaufenen Saison erteilt. Dabei gilt für die Erteilung:

Jugendliche:	generell möglich.
Schüler/innen A:	alle Teilnehmer des HTTV TOP 32 Schüler/innen A, zusätzlich Teilnehmer an Bezirksendranglisten mit Befürwortung durch Bezirksjugendwart.
Schüler/innen B:	Plätze 1-12 des HTTV TOP 32 Schüler/innen B.
Schüler/innen C:	generell nicht möglich.

3.2.1.3
Abweichend von Ziffer 3.2.1.2 darf eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden, wenn der betreffende Verein nicht über mindestens vier männliche bzw. weibliche Nachwuchsspieler mit Spielberechtigung verfügt. Dies gilt nicht für Schüler/innen C.

3.2.1.4
Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist zu beantragen und gilt bis auf Widerruf. Der Antrag ist formgebunden; Formulare sind auf der HTTV-Homepage abrufbar. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist über die Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport vorzulegen. Für die Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird eine Gebühr berechnet, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgesetzt wird.

3.2.1.5
Anträge, die weder formgerecht (gültiges Formular, ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, bei Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1.7.2 zusätzlich Bestätigung des Kreisjugendwartes) noch fristgerecht eingereicht worden sind, werden unbearbeitet an den Antragsteller zurückgesandt.

Ist mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ein Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung oder Wechselantrag verbunden, so ist durch den Antragsteller auf den betr. Formularen darauf hinzuweisen.

3.2.1.6
Die Nachwuchsspieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb müssen als Stammspieler eingesetzt werden. Umstufungen durch die Klassenleiter des HTTV können nach den Regelungen der Wettspielordnung vorgenommen werden.

3.2.1.7

3.2.1.7.1
Die Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb müssen bis zum 10.06. eines Jahres über die HTTV-Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport eingereicht werden.

3.2.1.7.2
Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbtrieb von Nachwuchsspielern (Jugendliche/Schüler) ist zur Rückrunde (bis 01.12.) möglich, wenn der Verein nicht über eine Nachwuchsmannschaft verfügt. Die Einschränkungen nach JO 3.2.1.2 gelten dabei nicht.

Bei gleichzeitigem Vereinswechsel ist die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nicht möglich.

Dies gilt nicht für Schüler/innen C. Hier ist generell keine Erteilung möglich.

3.2.1.8
Nachwuchsspieler mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb verlieren das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen einer Vereinsnachwuchsmannschaft im HTTV.

Ein Erlöschen bzw. eine freiwillige Zurückziehung ist unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

3.2.1.9
Wechselt ein Spieler innerhalb des Verbandsgebietes, geht die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb auf den neuen Verein über.

3.2.1.10
Eine erteilte Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird nur auf Antrag des Vereins und mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten durch den Ressortleiter Jugendsport zurückgezogen.
Die Antragstellung in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.05. ist nicht zulässig. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag auf Zurückziehung der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist über die Geschäftsstelle dem Ressortleiter Jugendsport vorzulegen.
Der Antrag ist formgebunden und auf der HTTV-Homepage abrufbar.

Eine Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes hat durch den Ressortleiter Jugendsport zu erfolgen.

3.2.1.11
Beim Überwechseln eines Nachwuchsspielers aus einem anderen Landesverband kann eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb gleichzeitig mit der Wechselantragstellung beantragt werden. Der Nachwuchsspieler muss nachweislich in der gespielten Landesrangliste des vorherigen Verbandes geführt werden. Der Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

3.2.1.12
Nachwuchsspieler, für die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt worden ist, können von den zuständigen Jugendwarten in Auswahlmannschaften berufen werden. Die offiziellen Jugendveranstaltungen auf allen Ebenen haben Vorrang vor den Vereinseinsätzen (dies gilt nicht für Verbandslehrgänge).

Bei Nichtbeachtung dieses Vorrangs kann der Ressortleiter Jugendsport die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb entziehen.

3.2.1.13
Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann vom Ressortleiter Jugendsport entzogen werden, wenn falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht wurden.

3.2.2 Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb (Jugendersatzspieler/JES-Regelung)
Vereine des Hessischen Tischtennis-Verbandes können Nachwuchsspieler als Ersatzspieler in ihren Damen- und Herrenmannschaften auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene einsetzen, ohne dass die Spielberechtigung für Nachwuchsmannschaften verloren geht. Dabei darf die Teilnahme an offiziellen Nachwuchsveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

3.2.2.1
Je Erwachsenenmannschaft dürfen nur zwei Nachwuchsspieler (JES) gemeldet werden.

3.2.2.2
Die Zahl der Einsätze bleibt auf drei Spiele je Nachwuchsspieler und Halbrunde beschränkt.

3.2.2.3
Die Einsätze dürfen nur in einer einzigen Mannschaft erfolgen, diese ist vor Beginn einer Halbrunde in click-tt einzugeben. Das entsprechende Formular mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten muss zusammen mit der genehmigten Mannschaftsmeldung mitgeführt werden und auf Verlangen beim Punktspiel vorgelegt werden. Dieses Formblatt ist auf der HTTV-Homepage herunter zu laden.

3.2.2.4
Nachwuchsspieler (JES) sind in der Mannschaftsmeldung der Erwachsenenmannschaft nach dem letzten Spieler der betr. Mannschaft aufzuführen.
Sie erhalten eine laufende Nummerierung und eine Kennzeichnung mit „JES". Ein Einsatz erfolgt im Rahmen der offiziellen Vereins-Mannschaftsmeldung. Ersatzspieler aus unteren Mannschaften werden hinter dem JES-Spieler eingesetzt. Nachmeldungen über den Klassenleiter sind nicht möglich.

3.2.2.5
Der Bezirks- bzw. Kreisjugendwart überwacht mit den jeweiligen Klassenleitern die Einhaltung dieser Richtlinien.

3.2.2.6
Nachwuchsspieler, die als JES für Erwachsenenmannschaften gemeldet sind, dürfen nicht in Pokalspielen dieser Mannschaften mitwirken.

3.2.2.7
Verstöße gegen diese Bestimmungen (insbesondere vier Einsätze eines Nachwuchsspielers in Punktspielen pro Halbrunde) werden gemäß StO des HTTV geahndet.

3.2.2.8
Die Gültigkeit der Spielberechtigung für die eingeschränkte Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ist nicht an das Bestehen einer Nachwuchsmannschaft gebunden.

3.2.3 Voraussetzungen für die Teilnahme an Individualwettbewerben

3.2.3.1
Nachwuchsspieler, die eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1 der JO des HTTV besitzen, erhalten automatisch die Berechtigung für die Teilnahme an Einzel- und Mannschaftswettbewerben in der Erwachsenenklasse.

Diese Berechtigung erlaubt den Nachwuchsspielern den Start in der ihrer Spielklasse zugeordneten und jeder höheren Leistungsklasse der Damen bzw. Herren. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.2.3.2
Nachwuchsspieler ohne Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach 3.2.1 der JO des HTTV dürfen bei Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren, offenen Turnieren und Einladungsturnieren nur in der A-Klasse der Damen bzw. Herren starten. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

Bei einem Wechsel eines Nachwuchsspielers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein sowie die vom Verbandsjugendausschuss im amtlichen Organ veröffentlichte Ranglistenplatzierung.

Beim Wechsel nach Ablauf des Nachwuchsalters (maximal bis zum Verlassen des Juniorenalters) gilt die letzte Plazierung im Jugendbereich. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr der Juniorenzugehörigkeit um ein Viertel des Ausgangsbetrages.

Pro vollendetem Jahr (maximal jedoch fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

männliche Jugend:	
– Bezirksendrangliste	100,00 €,
– HTTV-Top32-Turnier	200,00 €,
– DTTB-Top48-Turnier	400,00 €,
– DTTB-Top 12-Turnier	800,00 €;
weibliche Jugend und Schüler A:	
– Bezirksendrangliste	50,00 €,
– HTTV-Top32-Turnier	100,00 €,
– DTTB-Top48-Turnier	200,00 €,
– DTTB-Top 12-Turnier	400,00 €;
Schülerinnen A und Schüler B:	
– Bezirksendrangliste	25,00 €,
– HTTV-Top32-Turnier	50,00 €,
– DTTB-Top48-Turnier	100,00 €,
– DTTB-Top 12-Turnier	200,00 €;
Schülerinnen B:	
– Bezirksendrangliste	12,50 €,
– HTTV-Top32-Turnier	25,00 €,
– DTTB-Top 12-Turnier	100,00 €.

Wird ein Spieler in mehreren Altersklassen geführt, so ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung höchste errechnete Betrag maßgebend.

3.3.1
Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechselantrages eine entsprechende Rechnung (Übergabeeinschreiben) an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

3.3.2
Der aufnehmende Verein hat die Aufwandsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgebenden Verein zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgebende Verein eine Sperre für den Mannschaftsspielbetrieb für die folgende Vor- oder Rückrunde beantragen. Er hat dies bis spätestens 31.12. bzw. 30.06. der HTTV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

3.3.3
Die Kostenerstattung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnsitzwechsel verbunden ist. Der Wohnsitzwechsel muss an einen Ort außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereines erfolgt sein. Die Entscheidung hierzu trifft der HTTV.

ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG

1 SPIELGEMEINSCHAFTEN FÜR JUGEND UND SCHÜLER

1.1 Ausführungsbestimmungen

1.1.1 Grundsätze

Die Vereine müssen bemüht sein, eigenständige Jugend- und Schülerarbeit zu leisten. Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften können nur Notgemeinschaften auf Zeit zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenges Maß anzulegen

1.2 Allgemeines

1.2.1
Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag ist formlos über den Kreisjugendwart an den Verbandjugendausschuss zu stellen.

1.2.2
Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler/innen Mitglied dieser Vereine.

1.2.3
Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder der Teilnahme an einer höheren Spielklasse werden nicht genehmigt.

1.2.4
Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist ,dass
– zwei Vereine nicht über die für einen geordneten Spielbetrieb erforderliche Anzahl an Spieler/innen mit Spielberechtigung verfügen;
– ein Verein, der über die erforderliche Spielerzahl verfügt, sich mit einem anderen Verein, der nicht genügend Spieler/innen hat, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.

1.2.5
Die Genehmigung wird für eine Punktrunde (Meisterschaftsrunde) vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres erteilt und gilt nur auf Kreisebene.

1.2.6
Die Anträge müssen bis spätestens 10.6. eines Jahres über den KJW an den Ressortleiter Jugendsport eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

1.2.7
Eine Eingliederung von Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaften in den Spielbetrieb ist ohne Genehmigung nicht zulässig.

1.2.8
An einer Jugend- bzw. Schüler-Spielgemeinschaft können nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein.

1.2.9
Besteht die Notwendigkeit von Jugend- und Schüler-Spielgemeinschaften, können diese nur mit dem gleichen Partnerverein eingegangen werden.

2 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR MEISTERSCHAFTEN

2.1. Hessische Meisterschaften

2.1.1
Für die Durchführung der Meisterschaften auf Verbandsebene ist der Ressortleiter Jugendsport bzw. Ressortleiter Schülersport verantwortlich und zuständig.

2.1.2
Mit der Durchführung wird aufgrund eines vom Ressortleiter Mannschaftssport erarbeiteten Vergabeplanes ein Bezirk beauftragt. Der Bezirksjugendwart meldet dem Ressortleiter Jugendsport den Verein, an den die Veranstaltung vergeben wurde.
Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden jeweils zwischen dem Durchführer und dem zuständigen Ressortleiter festgelegt.

2.1.3
Die Hessischen Meisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen:
– Jugend Einzel und Doppel
– Schüler A Einzel und Doppel
– Schüler B Einzel und Doppel
– Schüler C Einzel und Doppel.

Die Einzelwettbewerbe werden mit jeweils maximal 48 Teilnehmern ausgetragen. Die Doppel werden aus den für das Einzel startberechtigten Teilnehmern gebildet.

2.1.4

2.1.4.1
Nicht teilnehmen dürfen Spieler/innen, die bereits persönlich zu den übergeordneten Meisterschaften vornominiert sind. Über weitergehende Freistellungen entscheidet der zuständige Ressortleiter.

2.1.4.2
Startberechtigt sind:
– die bereits persönlich in dieser Altersklasse für das DTTB-TOP48 qualifizierten Spieler;
-- die 1-8 Platzierten des HTTV-TOP32 der jweiligen Altersklasse;
-- in Altersklassen mit einem HTTV-TOP8 alle Teilnehmer des TOP8;
– zwei Spieler aus den jeweils nächst tieferen Altersklassen, die der zuständige Ressortleiter nominiert;
– die von den Bezirken auf Grundlage der vom Verbandsjugendausschuss festgelegten Quoten gemeldeten Spieler;
– bis zu vier Spieler, die Verfügungsplätze durch die Ressortleiter erhalten. Die Vergabe der Verfügungsplätze erfolgt – ggf. auf Antrag – nach Abgabe der Meldungen durch die Bezirksjugendwarte.

2.1.5 Ersatzgestellung

2.1.5.1
Bei Ausfall von vornominierten Spielern rückt der nächste Spieler gemäß Jahresrangliste nach.

2.1.5.2
Bei Ausfall (bzw. Aufrücken auf einen Vornominiertenplatz) eines Spielers aus der Bezirksquote rückt ggf. zunächst ein Spieler desselben Bezirks von einem Verfügungsplatz auf einen Quotenplatz des Bezirks. Andernfalls nominiert der Bezirksjugendwart nach.

2.1.5.3
Bei Ausfall (bzw. Aufrücken gem. obigen Punkten) eines Spielers, der einen Verfügungsplatz erhalten hatte, wird dieser durch den Ressortleiter neu vergeben.

2.1.6
Die Hessischen Meisterschaften werden in der Regel im Einzel in einer Vorrunde mit 8 Gruppen à vier bis sechs Spieler im System „Jeder gegen Jeden" ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende KO-Runde.

Doppel werden im einfachen KO-System ausgetragen.

Zur Wertung siehe „Durchführungsbestimmungen für Indidviualwettbewerbe" 1.5.

Die Entscheidung über die Teilnehmerzahl bzw. die Gruppengröße trifft der VJA.

2.1.7
Die Setzung und Auslosung obliegt dem zuständigen Ressortleiter. Grundlage für die Setzung ist die aktuelle HTTV-Jahresrangliste (derzeit: Punktwertung des VJA) der entsprechenden Konkurrenz. Hieraus ergibt sich die Setzliste für die Hessischen Meisterschaften. Die acht besten der Setzliste werden in die Gruppen 1 – 8 gesetzt. Die Plätze 9 – 16 der Setzliste werden in umgekehrter Reihenfolge den Gruppen zugeordnet, sofern es die Bezirkszugehörigkeit zulässt.

Bei Ausfall von Spielern kann der Ressortleiter die Setzliste und die Auslosung anpassen.

Nach den Gruppenspielen werden Sieger der Gruppen 1 – 8 an die Positionen 1, 16, 9, 8, 5, 12, 13 und 4 des 16er KO-Feldes gesetzt. Die Gruppenzweiten werden in die entgegengesetzte Hälfte des jeweiligen Gruppenersten gelost. Dabei wird berücksichtigt, dass sie möglichst in der ersten KO-Runde nicht auf Spieler desselben Bezirks treffen.

Diese Grundsätze gelten analog für die Setzungen auf Bezirks- und Kreisebene.

2.1.8
Wird ein Spieler für eine Doppel-Konkurrenz ohne Partner gemeldet, so stellt der Ressortleiter ihn mit einem anderen Spieler zusammen.

Fällt in einem Doppel ein Partner nach erfolgter Auslosung aus, so kann die Ersatzgestellung nur durch einen Ersatzspieler oder einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist, erfolgen.

2.1.9
Die Nominierungen zu den übergeordneten Meisterschaften der Jugend, Schüler A und Schüler B erfolgen durch den jeweils zuständigen Ressortleiter. Hierbei sollen alle Finalisten der Hessischen Einzelmeisterschaften berücksichtigt werden. Die weiteren Plätze sollen gemäß HTTV-Jahresrangliste vergeben werden. In Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Ressortleiter.

2.1.10
Die gemäß 2.1.4 zu den Hessischen Einzelmeisterschaften vornominierten bzw. freigestellten Spieler sind in der jeweiligen Altersklasse bei Kreis- und Bezirksmeisterschaften nicht startberechtigt.

2.2 Kreis- und Bezirksmeisterschaften

2.2.1
Für die Durchführung der Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sind der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart verantwortlich und zuständig.

2.2.2
Die Kreis- und Bezirksmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen:
– Jugend Einzel und Doppel
– Schüler A Einzel und Doppel
– Schüler B Einzel und Doppel
– Schüler C Einzel und Doppel.

Die Einzelwettbewerbe werden bei den Kreismeisterschaften mit offenem Teilnehmerfeld ausgetragen.

Bei Bezirksmeisterschaften erfolgt die Austragung mit maximal 64 Teilnehmern.

Die Doppel werden aus den für das Einzel qualifizierten Teilnehmern gebildet.

Die Kreise und Bezirke können zusätzlich die Altersklasse Jugend B austragen.

2.2.3 Startberechtigung

2.2.3.1
Bei Kreismeisterschaften sind alle spielberechtigen Spieler der Vereine des jeweiligen Kreises startberechtigt (Ausnahmen: 2.1.10 und 2.2.8).

2.2.3.2
Bei Bezirksmeisterschaften sind startberechtigt:
– die ggf. vom Bezirksjugendwart vornominierten Spieler,
– die vom Kreisjugendwart gemeldeten Spieler.

2.2.4
Die Ersatzgestellung bei vornominierten bzw. qualifizierten Spielern regelt der Bezirksjugendwart.

2.2.5
In der Einzelkonkurrenz kann eine Vorrunde in Gruppen ausgetragen werden. Die Endrunden im Einzel sowie die Doppelkonkurrenz werden im einfachen KO-System ausgetragen.
Kreismeisterschaften können bei vier und weniger Teilnehmern im Modus Jeder gegen Jeden ausgetragen werden

2.2.6
Die Setzung und Auslosung obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksjugendwart. Der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart erstellt aufgrund der Kreis-, Bezirks- und Verbandsranglisten eine Setzliste. Bei Ausfall von Spielern kann der Kreis- bzw. Bezirksjugendwart die Setzliste und die Auslosung anpassen.

2.2.7
Die Nominierungen zu den Bezirks- bzw. Hessischen Meisterschaften erfolgen durch den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart. Hierbei sollen alle Finalisten der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften berücksichtigt werden.

2.2.8
Die gemäß evtl. nach 2.2.3.2 zu den Bezirksmeisterschaften vornominierten Spieler sind in der jeweiligen Altersklasse bei den Kreismeisterschaften nicht startberechtigt.

Jugend-Hessenmeister 2010:
Alena Lemmer (GSV Eintracht Baunatal)
und Nico Jovtchev (TTC Langen)
(Foto: Jochen Merget)

SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Umfang und Gültigkeit	212
2	Erwirkung der Spielberechtigung	212
3	Austritt aus einem Verein ohne Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung	213
4	Austritt aus einem Verein in Verbindung mit einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung	213
5	Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein	214
6	Ergänzungsbestimmungen für Nachwuchsspieler zu den Abschnitten 3, 4 und 5	214
7	Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenenspielbetrieb (vormals Jugendfreigabe)	215
8	Spielberechtigung	215

SPIELBERECHTIGUNGSORDNUNG

1 Umfang und Gültigkeit

1.1
In dieser Spielberechtigungsordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Ersterteilung, dem Wiederaufleben, dem Wechsel sowie der Löschung der Spielberechtigung zusammenhängen.

1.2
Sie ist gültig für den Hessischen Tischtennis-Verband (HTTV) und ergänzt Abschnitt 2 der Wettspielordnung.

2 Erwirkung der Spielberechtigung

2.1
Soll ein Spieler, der bisher keine Spielberechtigung besitzt, am Spielbetrieb eines Vereines teilnehmen, so muss der betreffende Verein für diesen Spieler die Spielberechtigung erwirken. Dies ist online über die Internetplattform (click-TT) oder über Antragsformulare möglich, die im Downloadbereich der HTTV-Homepage zu finden sind.

2.2
Dabei müssen folgende Daten des Spielers erfasst werden:
– Name und Vorname,
– Geburtsdatum,
– Staatsangehörigkeit,
– Geschlecht.

Im über die Internetplattform erzeugten PDF-Dokument bzw. im Antragsformular sind folgende Unterschriften zu leisten:
– des Vereinsvorsitzenden oder Abteilungsleiters,
– des Spielers und bei Nachwuchsspielern der gesetzlichen Vertreter.

2.3
Nach der Online-Absendung des Antrages wird die Spielberechtigung wirksam. Der Geschäftsstelle per Post oder Telefax übersandte Antragsformulare werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt bearbeitet, die Spielberechtigung wird dem Verein über die Internetplattform angezeigt.

2.4
Für jede so erteilte Spielberechtigung wird dem betr. Vereine eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

3 Austritt aus einem Verein ohne Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung

Meldet sich ein Spieler aus einem Verein ab, für den er bisher spielberechtigt war, ohne gleichzeitig einen Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zu stellen, so ist folgendes zu beachten:

3.1
Der Austritt aus dem Verein ist nur dann gültig, wenn er der jeweiligen Vereinssatzung entsprechend erfolgt.

3.2
Der Verein ist verpflichtet, dem ausgetretenen Spieler die schriftlich eingereichte Austrittserklärung innerhalb von 8 Tagen zu bestätigen. Innerhalb der gleichen Frist ist die Spielberechtigung des ausgetretenen Spielers entweder durch den Verein in der Internetplattform zu löschen oder der Geschäftsstelle des HTTV ein Antrag auf Löschung der Spielberechtigung zuzusenden. Wird die Löschung nicht online vorgenommen bzw. die Geschäftsstelle nicht über den Austritt unterrichtet, ist dies in jedem Fall strafbar, 7.9.3 der WO des HTTV ist zu beachten.

3.3
Will dieser Spieler jedoch zu einem späteren Zeitpunkt wieder am Spielbetrieb eines Vereins teilnehmen, so muss dieser Verein die Bestimmungen und Termine gemäß WO 2 des HTTV beachten. Auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgte Abmeldung beim alten Verein ist in dem zu stellenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ausdrücklich hinzuweisen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem betr. Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

4 Austritt aus einem Verein in Verbindung mit einem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung

Meldet sich ein Spieler aus einem Verein ab, für den er bisher spielberechtigt war, und ist Mitglied in einem Verein, für den er zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, so ist hierbei folgendes zu beachten:

4.1
Für die Austrittserklärung gilt 3.1 der Spielberechtigungsordnung des HTTV.

4.2
Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist von dem Verein, für den der Spieler zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, unter Beachtung der Bestimmungen und Termine gemäß WO 2 des HTTV in der Internetplattform zu bearbeiten bzw. bei der Geschäftsstelle einzureichen. Auf die gleichzeitig beim alten Verein erfolgte Abmeldung ist in dem zu stellenden Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ausdrücklich hinzuweisen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem neuen Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

4.3
Für den bisherigen Verein gilt 3.2 der Spielberechtigungsordnung des HTTV voll inhaltlich.

5 Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein

Will ein Spieler zukünftig für einen anderen Verein am Spielbetrieb teilnehmen, ohne gleichzeitig seine Mitgliedschaft bei dem Verein aufzukündigen, für den er bisher startberechtigt war, so ist hierbei folgendes zu beachten:

5.1
Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist von dem Verein, für den der Spieler zukünftig am Spielbetrieb teilnehmen will, unter Beachtung der Bestimmungen und Termine gem. WO 2 des HTTV in der Internetplattform zu bearbeiten bzw. bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die dann zu erteilende Spielberechtigung wird dem neuen Verein eine Gebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe vom Verbandsvorstand festgelegt wird.

5.2
Für den bisherigen Verein gilt 3.2 der Spielberechtigungsordnung des HTTV voll inhaltlich.

6 Ergänzungsbestimmungen für Nachwuchsspieler zu den Abschnitten 3, 4 und 5 der Spielberechtigungsordnung

Anträge auf Wechsel der Spielberechtigung für Jugendliche haben dann Gültigkeit, wenn sie durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bestätigt sind.

7 Spielberechtigung von Nachwuchsspielern im Erwachsenenbereich

Die Erteilung der Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenenspielbetrieb des HTTV ist in der Jugendordnung des HTTV, Abschnitt 3, geregelt.

8 Spielberechtigung

Beantragt ein Verein bei der Geschäftsstelle einen Wechsel der Spielberechtigung nach Abschnitt 3 bis 5 der Spielberechtigungsordnung, so ist der Spieler für den Verein spielberechtigt, wenn der Verein im Besitz der aktualisierten Spielberechtigung ist.

Die Meistermannschaft der Schüler-Verbandsliga Süd/West: TG Obertshausen, mit den Spielern: Salar Kashefiolasl, Lukas Wiechert, Manuel Oeschger und Dennis Steigler (v.l.n.r.).
(Foto: Jochen Merget)

Schiedsrichter Guan Wenlong konzentriert am Zähltisch. (Foto: Norbert Freudenberger)

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Allgemeines	218
2	Gliederung	218
3	Schiedsrichter-Qualifikation	218
4	Aufgaben	219
5	Schiedsrichter-Einsatz	220
6	Lehr- und Prüfungsordnung	221
7	SR-Lizenzen	221
8	Kostenerstattung	223
9	Schlussbestimmungen	223

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

1 Allgemeines

1.1
Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, einheitliche Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV zu schaffen und zu erhalten.

1.2
Die Schiedsrichterordnung ist der Satzung des HTTV als Anhang zugeordnet und für alle Verbandsangehörigen bindend.

2 Organisation

2.1 Ressortleiter Schiedsrichter (RL SR)
Der RL SR wird vom Verbandstag gewählt. Der Amtsinhaber muss VSR sein oder eine höhere SR-Qualifikation beseitzen.

2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)
Der SRA setzt sich zusammen aus dem Ressortleiter Schiedsrichter (Vorsitzender) und vier Beisitzern, die mindestens VSR sein sollten. Die Beisitzer werden ebenfalls vom Verbandstag gewählt. Kompetenz und Aufgabenverteilung innerhalb des SRA regelt dieser eigenständig.

2.3 Kreisschiedsrichterwart (KSRW)
Kreisschiedsrichterwarte werden durch die Kreistage gewählt. Sie berichten fachlich dem SRA und müssen mindestens KSR sein.

Steht beim Kreistag ein Kandidat ohne Schiedsrichterlizenz zur Wahl an, so kann dieser nach erfolgter Wahl das Amt nur dann länger als ein Jahr ausüben, wenn er innerhalb dieses Jahres eine Schiedsrichterlizenz erworben hat.

3 Schiedsrichter-Qualifikation

3.1 Kreisschiedsrichter (KSR)
KSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, an einem KSR-Lehrgang teilgenommen hat und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer KSR-Lizenz dokumentiert. Der Inhaber der Lizenz muss mindestens 14 Jahre alt sein.

3.2 Verbandsschiedsrichter (VSR)
VSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, als aktiver KSR mindestens 3 Jahre tätig war, an einem VSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer VSR-Lizenz dokumentiert. Nach bestandener VSR-Prüfung erlischt die KSR-Lizenz.

3.3 Nationale Schiedsrichter (NSR)
NSR ist, wer als VSR eine entsprechende SR-Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt hat.

3.4 Internationaler Schiedsrichter (IU = International Umpire)
IU ist, wer als NSR eine entsprechende SR-Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt hat.

4 Aufgaben

4.1
Der SRA regelt alle Schiedsrichteraufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HTTV in eigener Zuständigkeit. Für die zu treffenden Maßnahmen trägt er die volle Entscheidungskompetenz. Der SRA arbeitet eng mit den KSRW zusammen.

Zu den Aufgaben des SRA zählen u.a.:
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB geregelt,
- Einsatz von Schiedsrichtern auf Verbandsebene,
- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- Vergabe und Aberkennung von SR-Lizenzen,
- Auswahl und Nominierung geeigneter VSR für die Ausbildung zum NSR,
- Auswahl und Nominierung geeigneter NSR für die Ausbildung zum internationalen Schiedsrichter, sofern nicht vom DTTB anders geregelt,
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung,
- Einhaltung von Abschnitt 3 (C) der Wettspielordnung des HTTV,
- Kommunikation mit SR-Organisationen außerhalb des HTTV,
- Turniergenehmigungen für international-, bundes-, landes- bezirks- und kreisoffene Turniere und Stellungnahme zu Anträgen für international- und bundesoffene Turniere mit einem Preisgeld über 10.000,00 €,
- Erarbeitung von Richtlinien für die Schiedsrichterarbeit,
- Durchführung von Arbeitstagungen mit den KSRW.

4.2
Der KSRW hat die Aufgabe, die Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zu regeln. Dazu zählen u.a.:
- Einsatz von OSR und SR zu allen den Kreis betreffenden Veranstaltungen und Meisterschaftsspielen, soweit nicht vom SRA geregelt,
- Ausbildung und Fortbildung von KSR nur in Zusammenarbeit mit dem SRA,
- Auswahl und Nominierung geeigneter KSR für die Ausbildung zum VSR,
- Unterstützung des SRA in allen den Bereich Schiedsrichter betreffenden Aufgabenstellungen,
- Teilnahmepflicht an den jährlichen Arbeitstagungen mit dem SRA.

5 Schiedsrichter-Einsatz

5.1
Die Schiedsrichter müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach den Regeln und den jeweils zutreffenden Ordnungen der ITTF, des DTTB und des HTTV zu richten.

5.2
Schiedsrichter (SR) können eingesetzt werden als:
- Oberschiedsrichter (OSR),
- SR-Einsatzleiter bei Großveranstaltungen (SRE),
- Schiedsrichter (SR),
- Racket Controller (RC),
- Schiedsrichterassistent (Linienrichter, Aufschlagrichter, Zeitnehmer, Schlagzähler, Zählgerätebediener).

5.3
Grundsätzlich werden die Schiedsrichter auf Verbandsebene oder höher vom SRA, auf Bezirksebene durch den zuständigen KSRW (in dessen Kreis die Bezirksveranstaltung ausgetragen wird) und auf Kreisebene vom KSRW eingesetzt.

5.4
Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Diese besteht für KSR und VSR aus einer langen, schwarzen Hose, einem schwarzen langärmeligen Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen des Verbandes und Sportschuhen. Nationale und Internationale Schiedsrichter tragen die vom DTTB vorgeschriebene Kleidung.

Ist ein Schiedsrichter an einem Einsatz verhindert, hat er unter Angabe der Gründe so rechtzeitig bei dem einteilenden Organ abzusagen, dass eine Ersatzgestellung möglich ist. Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Einsatz wird mit einer Ordnungsstrafe von 50 Euro geahndet, die über den Verein zu zahlen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

5.5
Ein SR hat das Namenschild auf der linken Seite oberhalb der Brusttasche zu tragen. Funktionsschilder (OSR, SRE, RC) werden oberhalb des Namensschildes geführt.

5.6
Der SRA nominiert Schiedsrichter für jeweils anstehende Aufgaben als OSR, RC, SR-Einsatzleiter bzw. Schiedsrichter. Ein entsprechender Einsatzplan wird auf der Homepage des HTTV unter Ressort Schiedsrichter veröffentlicht.

5.7
Sofern nicht anderweitig geregelt, finden sich alle Schiedsrichter eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn am Einsatzort ein und sind während der gesamten Veranstaltung anwesend. OSR nehmen an der Auslosung teil.

6 Lehr- und Prüfungsordnung

6.1
Träger der Lehrtätigkeit für Schiedsrichter des HTTV ist der SRA. Die Lehrtätigkeit basiert inhaltlich auf den vom SRA des DTTB erlassenen Bestimmungen.

6.2
Lehrgänge mit Prüfung zum VSR werden vom SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des DTTB festgesetzt. Dem Prüfungsausschuss müssen der RL SR und mindestens ein weiteres Mitglied des SRA angehören. Die KSRW benennen die Kandidaten für den VSR-Lehrgang an den SRA.Der SRA entscheidet über die Zulassung der Kandidaten zur VSR-Prüfung.

6.3
Lehrgänge zum KSR werden von dem zuständigen KSRW in Verbindung mit dem SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt, der auch für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

6.4
Es werden jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter, getrennt nach VSR und KSR, durchgeführt. Dauer und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt. Die Bestellung der jeweiligen Lehrgangsleiter erfolgt in Abstimmung mit dem SRA.

6.5
Nimmt ein nationaler oder internationaler Schiedsrichter an einer Bildungsmaßnahme des DTTB teil, so wird ihm dies als Fortbildung im Sinne von 7.3 für 2 Jahre als Fortbildung im HTTV angerechnet. Den Nachweis führt der betreffende SR.

6.6
Jeder VSR kann ohne Angabe von Gründen seine aktive VSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine KSR-Lizenz umwandeln.

7 SR-Lizenzen

7.1
Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR oder KSR bestanden haben und sich für eine aktive Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des HTTV und verbleibt während der aktiven Schiedsrichtertätigkeit beim Inhaber.

7.2
Der Schiedsrichter kann nur einem Verein, in dem er Mitglied ist (den Nachweis hat der Verein zu führen), seine Lizenz zur Verfügung stellen. Ein Vereinswechsel ist dem Schiedsrichterausschuss über die HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Übergang der Lizenz auf den neuen Verein ist nur zum 01.07. eines Jahres möglich.

Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit den Schiedsrichtern zu pflegen, deren Lizenz bei ihm geführt werden. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Schiedsrichters ist der HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

7.3
Alle Schiedsrichter im HTTV sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wodurch die Lizenzgültigkeit entsprechend verlängert wird. Sie sind ebenfalls verpflichtet, jährlich mindestens dreimal nach entsprechender Aufforderung an einer Veranstaltung als OSR bzw. SR mitzuwirken. VSR leisten ein höheres Einsatzvolumen.

7.4
Wird die Teilnahme an einer der Lizenzverlängerung dienenden Fortbildungsmaßnahme versäumt, so erlischt die Lizenz. Über Ausnahmen entscheidet der SRA

7.5
Eine SR-Lizenz kann vom Inhaber jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden.

Der Schiedsrichter kann seine aktive Lizenz einmalig bis maximal drei Jahre ruhen lassen. Der Schiedsrichter hat dies dem Schiedsrichterausschuss und seinem Verein mindestens zwei Monate vor Eintritt in die Ruhephase unter Nennung des Zeitraumes mitzuteilen.

Eine ruhende Lizenz ist keinem Verein zugeordnet.

Ein Schiedsrichter, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre aktiv Einsätze geleistet hat, kann auf eingenen Wunsch von seinen Pflichten entbunden werden (Emeritus). Seine Lizenz ist keinem Verein zuzuordnen.

7.6
Der SRA ist berechtigt, eine SR-Lizenz aus wichtigen Gründen abzuerkennen oder mit der Auflage einer Fortbildung vorübergehend außer Kraft zu setzen. Gründe dafür können sein:

- Fehlende Bereitschaft Schiedsrichtereinsätze zu erfüllen,
- mehrmaliges Versäumen eines geplanten SR-Einsatzes,
- mehrmaliges, grob fehlerhaftes oder inkompetentes Auftreten als SR in allen Funktionen,
- Verhalten, welches das Ansehen der Schiedsrichter, des HTTV oder des Tischtennissportes schädigt.

Dem betroffenen Schiedsrichter ist vorab die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

7.7
Ist eine SR-Lizenz aberkannt (entzogen) worden, kann diese frühestens nach 2 Jahren erneut als KSR-Lizenz erworben werden.

7.8
Vereine, die wegen Lizenzentzugs oder Todes ihres Schiedsrichters nach dem 01.07. eines Kalenderjahres nicht mehr der SR-Pflicht nachkommen können, sind einmalig bei der darauf folgenden Schiedsrichterüberprüfung von der Schiedsrichterpflicht befreit.

8 Kostenerstattung

8.1
Die Tätigkeit des Schiedsrichters ist ehrenamtlich.

8.2
Für einen durch die zuständigen Verbandsorgane bestellten SR-Einsatz erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV (bei HTTV-Veranstaltungen) bzw. die des DTTB (bei DTTB-Veranstaltungen) erstattet.
Bei offenen Turnieren im Verbandsgebiet erhalten die Schiedsrichter ihre Reisekosten nach den jeweils gültigen Sätzen des HTTV vom Veranstalter/Ausrichter.

9 Schlussbestimmungen

Der SRA ist dafür verantwortlich, Ausführungsbestimmungen und ergänzende Definitionen in eigenen „Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV“ zu erarbeiten. Diese gelten als Anhang zur Schiedsrichterordnung.

Das Butterfly-Sommercamp war auch 2011 eine rundum gelungene Veranstaltung.
(Foto: Peter Krippendorf))

Die Hessischen Einzel-Meister 2011: Angelina Gürz (NSC Watzenborn-Steinberg) und Patrick Franziska (TG Hanau).
(Foto: Peter Krippendorf)

RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM HTTV

Abschnitt	Inhalt	Seite
	Inhaltsverzeichnis	226
1.	Allgemeines	228
2	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktionsträger	228
3	Der Schiedsrichter	230
4	Schiedsrichtereinsatz	234
5	Literatur und Dokumente	239

RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM HTTV

1. ALLGEMEINES 228

1.1 GELTUNGSBEREICH 228

2 AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER FUNKTIONSTRÄGERN 228

2.1 RESSORTLEITER SCHIEDSRICHTER (RL SR) 228

2.2 SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS (SRA) 228

2.3 KREISSCHIEDSRICHTERWARTE (KSRW) 229

2.4 UNTERRICHTSEINHEITEN UND HONORARE 229

3 DER SCHIEDSRICHTER 230

3.1 QUALIFIKATIONSSTUFEN 230

3.1.1 Kreisschiedsrichterausbildung 230

3.1.2 Verbandsschiedsrichterausbildung 230

3.1.3 Gesamtübersicht der Struktur der Ausbildungsmaßnahmen 231

3.1.4 KSR-Fortbildung 231

3.1.5 VSR-Fortbildung 231

3.1.6 Gesamtübersicht der Struktur der Fortbildungsmaßnahmen 232

3.2 AUSSTATTUNG 232

3.3 VERWALTUNG DER SR-DATEN 233

4 SCHIEDSRICHTEREINSATZ 234

4.1 EINSATZMÖGLICHKEITEN 234

4.2 ALLGEMEINER SR-EINSATZ 234

4.2.1 DTTB-Veranstaltungen 234

4.2.2 HTTV-Veranstaltungen 235

4.2.3 Bezirksveranstaltungen 235

4.2.4 Kreisveranstaltungen 235

4.2.5 Meisterschafts- und Pokalspiele 235

4.2.6 Schiedsrichtergestellung durch den DTTB 236

4.2.7 Offene Turniere 236

4.3 PLANUNG EINES SR-EINSATZES 236

4.3.1 bei Turnieren 236

4.3.2 in der TTBL und den Bundesligen 236

4.3.3 in den Regional- und Oberligen 237

4.3.4 bei offiziellen Veranstaltungen 237

4.4 DIE AUFGABEN DES OSR 237

4.4.1 in der TTBL und den Bundesligen 237

4.4.2 in den Regional- und Oberligen 237

4.4.3 bei Turnieren und offiziellen Veranstaltungen 237

4.5 DIE AUFGABEN DES SR AM TISCH 239

5 LITERATUR UND DOKUMENTE 239

5.1 SR-NEWSLETTER 239

RICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM HTTV

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die hier vorliegenden "Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV" sind der Anhang zur Schiedsrichterordnung des HTTV und haben damit Weisungscharakter in allen schiedsrichterlichen Belangen im Verbandsgebiet (siehe SRO 9.).
Sie haben die Zielsetzung, allgemeine Definitionen im Bereich Schiedsrichter zu erläutern und eine praktische Handhabung allgemeiner Verfahrensanweisungen zu unterstützen. Im Einzelfall werden die Referenzen zur gültigen Literatur genannt.
Zielgruppe für die nachfolgenden Richtlinien sind die Schiedsrichter im HTTV, Regelkunde-Referenten und Mitglieder der Verbandsausschüsse. Bei Interesse können die "Richtlinien für Schiedsrichter im HTTV" auch für Verbandsschiedsrichter eine ergänzende Arbeitsunterlage darstellen. Der Inhalt der Richtlinien ist öffentlich.
Für Fragen zu Inhalt oder Anwendung der Richtlinien ist der Schiedsrichterausschuss des HTTV (SRA) zuständig.

2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktionsträgern

2.1 Ressortleiter Schiedsrichter (RL SR)

Der RL SR vertritt den HTTV als oberste Instanz in allen Belangen des Schiedsrichterwesens. Er ist Vorsitzender des SRA, der die Verantwortung für die nach der SRO, 4. definierten Aufgaben trägt. Der RL SR hat folgende Aufgaben:
– Vorsitzender des SRA
– Vertretung des HTTV in allen schiedsrichterlichen Belangen
– Korrespondenz mit dem DTTB, Verbänden, HTTV-Vorstand
– OSR-Einsatzplanung für Bundesligen
– OSR/SR-Einsatzplanung für DTTB-Veranstaltungen, sofern nicht vom DTTB vorgegeben
– Pflege der zentralen SR-Datei, Berichte, Öffentlichkeitsarbeit
– Bearbeitung der Schiedsrichterpflicht der Vereine
– Nominierung der VSR für höhere Qualifikationen in Abstimmung im dem SRA

2.2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

Der SRA besteht aus dem RL SR und vier Beisitzern. Alle Mitglieder des SRA sollten mindestens im Besitz einer aktiven VSR-Lizenz sein. Innerhalb des SRA wurde folgende Aufgabenzuordnung festgesetzt:

Erster Beisitzer (SRA1): Öffentlichkeitsarbeit
– Erstellung und Versand des SR-Newsletters
– Betreuung der Regelkundeecke im amtlichen Organ
– Aktualisierungs- und Layoutdienst
– Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit

Zweiter Beisitzer (SRA2): Aus- und Weiterbildung
– Konzeption der SR-Bildungsmaßnahmen
– Regelkundedokumentation
– Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern

Dritter Beisitzer (SRA3): OSR-Einteilung Mannschaftsspielbetrieb
– OSR-Einsatzplanung für Regionalligen
– OSR-Einsatzplanung für Oberligen
– Schlägerkontrollen
– Evaluierungen der Schiedsrichter

Vierter Beisitzer (SRA4): OSR-Einteilung Individualwettbewerbe
– OSR, SRE und SR-Einsatzplanung für Verbandsveranstaltungen
– OSR-Einsatzplanung für offene Turniere
– Bearbeitung und Genehmigung bzw. Befürwortung aller genehmigungspflichtigen Turniere im Verbandsgebiet des HTTV

2.3 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Die KSRW regeln alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene selbständig. Sie berichten fachlich an den SRA und sollten mindestens die Kreisschiedsrichterlizenz besitzen.
Zu den Aufgaben der KSRW zählen im Einzelnen:
– Fortbildung der Kreisschiedsrichter
– Nominierung von KSR zu VSR–Lehrgängen
– OSR-Einsatzplanung für alle Kreisveranstaltungen
– OSR-Einsatzplanung für alle Bezirksveranstaltungen, die in seinem Kreis stattfinden
– Meldung der SR für alle höheren Veranstaltungen an den SRA
– Durchführung aller organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen seines Zuständigkeitsbereiches (Datenpflege der geleisteten Einsätze)
– Verbreitung von Informationen zu aktuellen Regelfragen
– Betreuung von neu ausgebildeten Schiedsrichtern bei ihren ersten Einsätzen
– Bewerbung von KSR-Ausbildungsveranstaltungen bei Vereinen, die keinen eigenen SR haben
– Unterstützung des SRA in allen den Bereich Schiedsrichter betreffenden Aufgabenstellungen
– Erstellung einer Einsatzliste für ihren Bereich bis Dezember für das folgende Kalenderjahr und Übermittlung an den SRA

2.4 Unterrichtseinheiten und Honorare

Maßnahme	*Unterrichtseinheiten*
KSR-Ausbildung Theorie	28 UE
KSR-Ausbildung Praxis	nach Zeitaufwand
VSR-Ausbildung Theorie	12 UE
VSR-Fortbildung	8 UE
KSRW-Fortbildung	10 UE
Trainerausbildung	nach Zeitaufwand, max. 3 UE
Regelkundeseminare	nach Zeitaufwand, max. 3 UE
Vorbereitung Kandidaten NSR-Ausbildung	nach Zeitaufwand
Vorbereitung Kandidaten ISR-Ausbildung	nach Zeitaufwand

Funktion / Qualifikation	*Honorarsatz je Unterrichtseinheit*
Kreisschiedsrichter	10,00 EUR
Verbandsschiedsrichter	13,00 EUR
Nationaler Schiedsrichter oder höher	15,00 EUR
Mitglieder des Schiedsrichterausschusses	15,00 EUR

3 Der Schiedsrichter

3.1 Qualifikationsstufen

Nachfolgend wird der Ausbildungsgang eines Schiedsrichters im HTTV aufgezeigt. Im Zuständigkeitsbereich des HTTV ist jeder Schiedsrichter im Besitz einer einzigen Schiedsrichterlizenz; diese hat entweder den Status „KSR“ oder „VSR“.

3.1.1 Kreisschiedsrichterausbildung

Die "Schiedsrichterlaufbahn" im HTTV beginnt mit der Ausbildung zum Kreisschiedsrichter. Die entsprechenden Veranstaltungen werden in Kooperation des Schiedsrichterausschusses mit den Kreisschiedsrichterwarten der einzelnen Kreise angeboten. Die Ausbildungsstätte bietet sowohl den Schulungsraum als auch den erforderlichen Sportraum für die praktische Ausbildung in unmittelbarer Nähe.
Sportler, die eine Ausbildung im HTTV absolvieren möchten, melden sich mit Name, Anschrift und Verein zu einem Kreisschiedsrichterlehrgang an. Das Mindestalter für Schiedsrichteranwärter beträgt 14 Jahre. Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal click-TT oder über die Geschäftsstelle des HTTV. Zum nächst möglichen KSR-Lehrgang erhalten die Schiedsrichteranwärter automatisch eine Einladung und die neuste Ausgabe des SR-1x1 von Hans Giesecke. Das SR-1x1 dient als Vorlage auf den Eingangstest und ist selbstständig zu bearbeiten.
Die zweitägige KSR-Ausbildung beinhaltet 20 Lehrgangseinheiten. Sie beginnt mit einem Eingangstest. Dieser beinhaltet zehn Fragen, die innerhalb von zehn Minuten zu beantworten sind. Von diesen zehn Fragen müssen mindestens sieben richtig beantwortet werden. Das Bestehen des Eingangstests ist Voraussetzung zur Teilnahme am weiteren Lehrgang. In einem zweitägigen Seminar werden die Internationalen Tischtennisregeln, die Wettspielordnungen des HTTV und des DTTB theoretisch behandelt. Bereits während des theoretischen Teils der Ausbildung gibt es einen kurzen Praxiseinschub zur Vertiefung der angeeigneten theoretischen Grundkenntnisse. Am Ende des zweiten Veranstaltungstages folgt die schriftliche Prüfung. Von den 25 Fragen müssen innerhalb von 20 Minuten mindestens 20 Fragen richtig beantwortet werden. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung ist eine Nachprüfung möglich. Diese erfolgt zentral am Freitagabend vor zwei verschiedenen HTTV Top-Ranglisten-Turnieren gleichzeitig. Die praktische und die mündliche Prüfung erfolgen während den HTTV TOP-Ranglisten-Turnieren. Die praktische Prüfung findet als SR-Einsatz direkt am Tisch statt. Hierbei müssen mindestens 40 von 50 Punkten erreicht werden. Am gleichen Tag wird die mündliche Prüfung abgenommen. Hierbei sind von zehn Fragen mindestens sieben richtig zu beantworten.
Zur praktischen Prüfung ist ein Lichtbild vorzulegen, welches für den SR-Ausweis bestimmt ist. Ohne diesen Ausweis, bzw. ohne dieses Lichtbild, kann die Lizenz nicht aktiviert werden. Daher können keine Einsätze erfolgen. Gleichzeitig ist eine Pflichtmailadresse zu benennen, unter der der SR regelmäßig zu erreichen ist. Ohne diese Pflichtemailadresse sind keine Einsätze im Bereich des DTTB möglich.

3.1.2 Verbandsschiedsrichterausbildung

Hat ein lizenzierter Kreisschiedsrichter drei Jahre Erfahrungen sammeln können, so steht der nächste Ausbildungsschritt bevor, sofern sein KSRW ihn hierfür vorschlägt und der SRA dies befürwortet. Der KSR soll mindestens seine Pflichteinsätze geleistet haben und sich durch besondere Leistungen und aktive Mitarbeit hervorgehoben haben. Durch Beschluss der KSRW-Tagung können auch Kreisschiedsrichter zur Ausbildung zugelassen werden, die noch nicht drei Jahre im Besitz der KSR-Lizenz sind. In regelmäßigen Abständen werden Lehrgänge zum Verbandsschiedsrichter angeboten. In einem eintägigen Kurs werden alle Gebiete der Regelkunde gestreift und eine schriftliche Prüfung absolviert. Die praktische und die mündliche Prüfung finden beim HTTV TOP-Ranglisten-Turnier der Damen und Herren statt. Die Prüfungsrichtlinien des DTTB finden Anwendung.

Der Verbandsschiedsrichter ist die höchste SR-Lizenzstufe in unserem Landesverband. Ein VSR nimmt vielseitige OSR und SR-Aufgaben innerhalb unseres Verbandes und für den DTTB wahr.

3.1.3 Gesamtübersicht der Struktur der Ausbildungsmaßnahmen

Maßnahme	*VSR*	*KSR*
Ausbildungsdauer	1 Tag	2 Tage
Ausbilder/Referenten	SRA	SRA & KSRW
Prüfung durch	SRA	SRA & KSRW
Prüfungsteile	schriftlich, mündlich, praktisch	schriftlich, mündlich, praktisch
Prüfungsfragen	50	25
Prüfungszeit (schriftlich)	30 Minuten	20 Minuten
Prüfungszeit (praktisch)	1 Tag	1 Tag
Prüfungsunterlagen von	DTTB-SRA & SRA	SRA
Lizenzgültigkeit	2 Jahre	2 Jahre
Teilnehmergebühr	35 EUR	35 EUR
Meldung durch	KSRW	Verein
Meldung an	Geschäftsstelle / click-TT	Geschäftsstelle / click-TT
Voraussetzung	drei Jahre KSR besondere Leistungen	mind. 14 Jahre

3.1.4 KSR-Fortbildung

Die Fortbildung der KSR in den einzelnen Kreisen obliegt dem KSRW. Dazu wird von dem betreffenden KSRW in der Regel mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung angeboten. Die persönliche Einladung erfolgt durch den KSRW an die KSR seines Kreises.
Die Veröffentlichung des Termins erfolgt über den SRA in den entsprechenden Publikationen (plopp und Internetseite des HTTV http://www.httv.de).
Die Fortbildungsdokumentation wird durch den SRA erstellt und an die KSRW verteilt. Die jeweils zum Fortbildungstermin vorliegende Dokumentation ist die Grundlage der Fortbildung. Als Teilnahmebestätigung für eine Fortbildung gilt alleinig das Stammdatenblatt. Dies ist sowohl vom KSR als auch vom betreffenden Lehrgangsleiter zu unterschreiben. Die Kontrolle der gespeicherten Daten erfolgt durch den KSR. Änderungen werden von ihm handschriftlich auf dem Stammdatenblatt vorgenommen.
Nach Beendigung der Fortbildung sind diese Unterlagen unverzüglich an den RLSR zu senden. Die SR-Ausweise verbleiben hierbei in der Regel beim Schiedsrichter.
Nach Korrektur der gespeicherten Daten werden hieraus neue Ausweiseinkleber erstellt, die durch die Geschäftsstelle an die KSR verteilt werden. Durch die Teilnahme an einer Fortbildung wird der Ausweis für weitere zwei Jahre verlängert.
Die Fortbildung sollte an einem Wochentage durchgeführt werden und ungefähr drei Stunden dauern.

3.1.5 VSR-Fortbildung

Die Fortbildung von VSR obliegt dem SRA. Dafür werden jährlich in der Regel drei Fortbildungsveranstaltungen in Hessen angeboten. Dazu werden vom RL SR alle VSR und höher qualifizierte SR eingeladen. Weiterhin werden die Fortbildungstermine in den entsprechenden Publikationen (plopp und Internetseite des HTTV http://www.httv.de) veröffentlicht. Grundlage

der Fortbildung sind die SR-Fortbildungsunterlagen, die auch den KSRW zur Verfügung stehen. Wie bei der KSR-Fortbildung ist auch hier das Stammdatenblatt der Nachweis, dass der VSR an einer Fortbildung teilgenommen hat. Durch die Teilnahme an einer Fortbildung wird die Lizenz für weitere zwei Jahre verlängert.

3.1.6 Gesamtübersicht der Struktur der Fortbildungsmaßnahmen

Maßnahme	*VSR*	*KSR*
Referenten	SRA	KSRW
Fortbildungsintervall	2 Jahre	2 Jahre
Veranstaltungsdauer	1 Tag	ca. 3 Stunden

3.2 Ausstattung

Nachfolgende Tabelle zeigt die Ausstattung eines Schiedsrichters, die nach der jeweiligen Qualifikationsstufe entsprechend erworben werden sollte:

		VSR	*KSR*
SR-Kleidung	Turnschuhe	X	X
	Schwarze Hose	X	X
	Schwarzes Hemd	H	H
	SR-Wappen (W)	H	H
	Namensschild (N)	H	H
	OSR-Nadel (O)	H	H
	SRE-Nadel (E)	-	-
Material	Stoppuhr	X	X
	Wählmarke (M)	H	H
	Luxmeter (L)	X	X
	Netzlehre	H	H
	Gelbe u. rote Karten (K)	H	H
	Weiße Karten (T)	H	H
Dokumente/Literatur	HTTV–SR-Ausweis (A)	H	H
	Handbuch des DTTB	-	-
	Handbuch des HTTV	H	H

(Legende: H = wird durch HTTV gestellt; X = erforderlich, Beschaffung durch SR; - = nicht erforderlich)

Die in Klammern aufgeführten Buchstaben entsprechen dem Eintrag der Materialzeile in der SR-Datei.

Anmerkung: Das Tragen von zusätzlichen Abzeichen auf der Schiedsrichterkleidung (Auszeichnungen, Ehrungen, Verdienstnadeln, Werbung) ist nicht gestattet.

3.3 Verwaltung der SR-Daten

Die Verwaltung und Pflege von Schiedsrichterdaten erfolgt in der Geschäftsstelle des HTTV und durch den RL SR zentral für alle Schiedsrichter des HTTV. Gründe dafür sind:
– Richtigkeit und Vollständigkeit aller SR-Daten
– Standardisierung aller Auswertungen
– Abgleich der Vereinszugehörigkeit

Neuaufnahmen
Bei einer KSR-Ausbildung füllt der Teilnehmer seinen Prüfungsbogen aus und gibt dazu seine Anschrift und einige tischtennisbezogene Informationen bekannt. Nach erfolgreicher Prüfung werden die Prüfungsunterlagen vom Referenten an den RLSR gesendet, der die neuen KSR-Daten in die zentrale SR-Datei aufnimmt und die Schiedsrichterausweise über die Geschäftsstelle erstellen und verteilen lässt.

Beim Wechsel eines Schiedsrichters eines anderen Landesverbandes nach Hessen erfolgt ebenfalls eine Neuaufnahme in die SR-Datei.

Fortbildung von Schiedsrichtern
Wird eine Fortbildungsmaßnahme für Schiedsrichter geplant, so meldet der verantwortliche Lehrgangsleiter (i.d.R. KSRW) diese Maßnahme rechtzeitig (bis Ende August des Vorjahres) an den SRA. Dieser erstellt für alle eingeladenen Schiedsrichter die jeweiligen Stammdatenblätter aus der zentralen SR-Datei und sendet diese dem Lehrgangsleiter zu. Anlässlich der Fortbildung werden die Stammdatenblätter ausgeteilt, inhaltlich überprüft und ggf. korrigiert und von den Teilnehmern und dem Lehrgangsleiter unterschrieben. Diese Blätter dienen somit gleichzeitig dem Teilnehmernachweis.

Nach Abschluss der Fortbildung sendet der Lehrgangsleiter alle Stammdatenblätter an den SRA zurück, der daraufhin evtl. Korrekturen in der SR-Datei vornimmt und die neuen Lizenzaufkleber erstellt.

Mit diesem Verfahren ist eine zwangsläufige Überprüfung aller Schiedsrichterdaten zumindest alle zwei Jahre gewährleistet.

Änderungen
Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten an die Geschäftsstelle und in Kopie an den KSRW und den RL SR zu melden.

Löschungen
Am Ende eines jeden Kalenderjahres (Stichtag 31.12., demnächst auch 30.06.) werden die Einträge in der zentralen SR-Datei durch den SRA überprüft. Hat ein Schiedsrichter die der Erhaltung seiner SR-Lizenz notwendigen Fortbildungsmaßnahmen nicht besucht, so wird seine Lizenz gelöscht. Der Schiedsrichter wird darüber mittels Serienbrief schriftlich informiert.

Gibt ein Schiedsrichter seine Lizenz freiwillig zurück, so wird diese ebenfalls aus der zentralen SR-Datei gelöscht.

SR, deren Lizenz gelöscht wird, sind verpflichtet, die vom HTTV bereit gestellten Materialien innerhalb von 14 Tagen an den Ressortleiter Schiedsrichter zu senden.
Hinweis: Die Daten der zentralen Schiedsrichterdatei sind für alle Maßnahmen und Entscheidungen die verbindliche Grundlage.

4 Schiedsrichtereinsatz

4.1 Einsatzmöglichkeiten

In der nachfolgenden Übersicht sind die empfohlenen Einsatzmöglichkeiten für Schiedsrichter, getrennt nach ihrem Qualifikationsgrad aufgezeigt:

		VSR	*KSR*
OSR	internationale Ebene	-	-
	Bundesebene	(X)	-
	Verbandsebene	X	(X)
	Bezirksebene	X	X
	Kreisebene	X	X
SRE	alle Einsatzebenen	X	(X)
SR	Internationale Ebene	(X)	-
	Bundesebene	X	(X)
	Verbandsebene	X	X
	Bezirksebene	X	X
	Kreisebene	X	X
SR–Assistent	alle Einsatzebenen	X	X

(Legende: X = Einsatzmöglichkeit gegeben; (X) = Einsatz in besonderen Situationen möglich; - = Einsatz nicht empfohlen)

4.2 Allgemeiner SR-Einsatz

4.2.1 DTTB-Veranstaltungen

Veranstaltung		*Tische*	*OSR*	*SRE*	*SR*
DTTB Bundsranglistenfinale Erwachsene		12	1	1	36
DTTB Top 48-BRL-Turnier Erwachsene	Tag 1	12	1	1	18
	Tag 2	8	1	1	12
NDM Erwachsene		9	1	1	27
DEM Erwachsene Verbandsklassen	Tag 1	24	1		
	Tag 2	12	1	1	18
NDM Nachwuchs		16	1	1	24
NDM Senioren		32	1	1	48
DTTB Top 12-BRL-Turnier Nachwuchs		16	1	1	24
DTTB Top 16-BRL-Turnier Nachwuchs		16	1	1	24
DTTB Top 48-BRL-Turnier Nachwuchs		16	1	1	24
Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen					1

Deutschlandpokal Nachwuchs		12	1	1	18
DMM		12	1	1	18

Für den Einsatz der Oberschiedsrichter gilt der Grundsatz, dass je Halle ein OSR einzusetzen ist.

4.2.2 HTTV-Veranstaltungen

Veranstaltung		*Tische*	*OSR*	*SRE*	*SR*
HEM Erwachsene A-Klasse	Tag 1	12	1 (SRA)	1 SRA)	18
	Tag 2	6	1 (SRA)	1 (SRA)	18
HEM Erwachsene Verbandsklassen		24	1		
HTTV Top 32 Erwachsene		12	1 (SRA)	1 (SRA)	18
HTTV Top 32 Nachwuchs (außer SchülerInnen C)		12	1	1	18
HTTV Top 21 SchülerInnen C	Tag 1	12	1	1	18
	Tag 2	6	1	1	9
HTTV Top 8 Nachwuchs		12	1	1	18
HEM Senioren			1		
HEM Nachwuchs		16	1	1	24
Verbandsminimeisterschaften			1		
HMM Senioren			1		
HPM Erwachsene			1		
HPM Nachwuchs			1		

Für den Einsatz der Oberschiedsrichter gilt der Grundsatz, dass je Halle ein OSR einzusetzen ist.

4.2.3 Bezirksveranstaltungen

Grundsätzlich finden Bezirksveranstaltungen immer mit einem OSR je Tag statt. Die Bezirke können den Einsatz von SRE und SR beschließen.

4.2.4 Kreisveranstaltungen

Grundsätzlich finden Kreisveranstaltungen immer mit einem OSR je Tag statt. Die Kreise können den Einsatz von SRE und SR beschließen.

4.2.5 Meisterschafts- und Pokalspiele

Spielklasse	*Tische*	*OSR*	*SR*
TTBL	1	1	3
1. Bundesliga Damen	2	1	4
2. Bundesliga Herren	2	1	3
2. Bundesliga Damen	2	1	2
Regionalliga	2	1	
Oberliga	2	1	

Meisterschaftsspiele werden in der Regel an zwei Tischen, Pokalspiele an einem Tisch ausgetragen.

4.2.6 Schiedsrichtergestellung durch den DTTB

Veranstaltung	*OSR*	*SRE*	*SR*
DTTB Bundsranglistenfinale Erwachsene	1	1	1 je Tisch
DTTB Top 48-BRL-Turnier Erwachsene	1	1	1 je Tisch
NDM Erwachsene A-Klasse	1	1	1 je Tisch
NDM Nachwuchs	1		
NDM Senioren	1 je Halle		
DEM Erwachsene Verbandsklassen	1		
DMM Nachwuchs	1		
DMM Senioren	1		
DTTB Top 48-BRL-Turnier Nachwuchs	1		
DTTB Top 16-BRL-Turnier Nachwuchs	1		
DTTB Top 12-BRL-Turnier Nachwuchs	1		
Deutsche Pokalmeisterschaften f. Verbandsklassen		1	
Deutschlandpokal Nachwuchs	1		
Europaliga			3

4.2.7 Offene Turniere

Veranstaltung		*OSR*
bundesoffen mit internationaler Beteiligung		2
bundesoffen	je nach Teilnehmerzahl	1 oder 2
landesoffen, bezirksoffen, kreisoffen		1

Sofern auf Grund des Zeitplans zu erwarten ist, dass die Veranstaltung länger als zehn Stunden dauert, können zusätzliche OSR im Schichtverfahren eingesetzt werden.

4.3 Planung eines SR-Einsatzes

4.3.1 bei Turnieren

OSR und SR für Turniere mit internationaler, bundes- oder landesoffener Beteiligung werden vom SRA eingeteilt. Nach Bearbeitung der Turnieranträge sollte vom SRA eine Jahresübersicht der Turniertermine mit den jeweils eingeteilten Schiedsrichtern erstellt und veröffentlicht werden. Die vom SRA bearbeiteten Turnieranträge für bezirks- und kreisoffene Turniere werden an den KSRW weitergeleitet, in dessen Kreis das jeweilige Turnier stattfindet. Dieser teilt auch die OSR für die Turniere ein.
Bei allen offenen Turnieren sollte der Oberschiedsrichter nicht dem ausrichtenden Verein angehören.

4.3.2 in der TTBL und den Bundesligen

Der Einsatz des OSR erfolgt für alle hessischen Mannschaften, die in diesen Klassen spielen, durch den DTTB auf Vorschlag des RL SR.

4.3.3 in den Regional- und Oberligen

Der Einsatz des OSR erfolgt für alle hessischen Mannschaften, die in diesen Klassen spielen, durch den SRA. Die KSRW bereiten die OSR-Teams eigenständig vor und melden diese rechtzeitig an den SRA.

4.3.4 bei offiziellen Veranstaltungen

Die OSR für Veranstaltungen des DTTB (Ranglisten, Meisterschaften, etc.) im Gebiet des HTTV werden, soweit sie nicht vom übergeordneten Verband eingesetzt werden, vom SRA eingeteilt. Dies soll in Zusammenarbeit mit dem KSRW des betroffenen Kreises stattfinden.
Für die Veranstaltungen des HTTV wird der OSR vom SRA, die SR vom SRA in Zusammenarbeit mit dem KSRW des Kreises, in dem die Veranstaltung stattfindet, eingeteilt. Die Einzelmeisterschaften der Erwachsenen in der A-Klasse auf Verbandsebene werden zentral durch den SRA mit SR besetzt.
Für die Veranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebene ist der KSRW des Kreises, in dem die Veranstaltung stattfindet, für die Einteilung des OSR verantwortlich.

4.4 Die Aufgaben des OSR

4.4.1 in der TTBL und den Bundesligen

Der DTTB veröffentlicht Hinweise für OSR in den Bundesligen. Diese werden jährlich aktualisiert und an die neuesten Bestimmungen/Ordnungen des DTTB angepasst. Jeder in der 1. bzw. 2. Bundesliga eingesetzte SR erhält vor Serienbeginn eine Kopie dieser Hinweise.
Auf die Veröffentlichung dieser Hinweise an dieser Stelle wird deshalb verzichtet.

4.4.2 in den Regional- und Oberligen

Der Einsatzverantwortliche des HTTV veröffentlicht Hinweise für OSR in den Regional- und Oberligen. Diese werden jährlich aktualisiert und an die neuesten Bestimmungen/Ordnungen des DTTB angepasst. Jeder in der Regional- und Oberliga eingesetzte SR erhält vor Serienbeginn eine Kopie dieser Hinweise.
Auf die Veröffentlichung dieser Hinweise an dieser Stelle wird deshalb verzichtet.

4.4.3 bei Turnieren und offiziellen Veranstaltungen

Nach Erhalt der Turnierausschreibung:

– Lesen Sie sorgfältig die Ihnen zugestellte Turnierausschreibung und machen Sie sich mit den Spielsystemen vertraut. Falls Ihnen Regelfragen oder Verordnungen unklar erscheinen, so lesen Sie in Tischtennis-Handbüchern nach. Nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt zu Ihrem Schiedsrichterwart auf.
– Nehmen Sie (telefonischen) Kontakt mit dem Ausrichter auf, um evtl. Details des Turnierablaufs wie z.B. Auslosung, Setzung, Zeitplan, SR-Einsatz, Turnierleitung, Schiedsgericht, Erste Hilfe zu klären.
– Besorgen Sie sich, sofern mit der Turnierausschreibung nicht erhalten, Ranglistenergebnisse oder Turnierergebnisse des Vorjahres, damit Sie bei der Überwachung der Auslosung für eine leistungsgerechte Setzung eintreten können.
– Findet die Auslosung bereits vor dem Turnier statt, so nehmen Sie selbstverständlich auch daran teil. Achten Sie im Handbuch des HTTV auf die in WO 3 festgesetzten Bestimmungen und prüfen Sie auch die Startberechtigung der Teilnehmer anhand der für die jeweiligen Turnierklassen festgesetzten Stichtage (DTTB, WO, 1.8 und 1.9). Ihre Mitwirkung bei der Auslosung stellen Sie nach der Finanzordnung des HTTV dem Ausrichter in Rechnung. Einsätze bei weiterführenden Veranstaltungen werden über den Vizepräsidenten Finanzen abgerechnet; offene Turniere werden mit dem ausrichtenden Verein direkt abgerechnet.

Am Turniertag

– Tragen Sie die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung.
– Nehmen Sie Ihr Schiedsrichter - Handwerkszeug zum Turnier mit: Handbücher, Stoppuhr, Netzlehre, gelbe/rote/weiße Karten, Lichtmesser, OSR - Bericht, Turnierausschreibung.
– Finden Sie sich rechtzeitig, d. h. mindestens 1 Stunde vor Turnierbeginn in der Halle ein. Inspizieren Sie Halle, Umrandungen, Tische, Netze und die allgemeine Turnierorganisation. Lassen Sie Mängel sofort abstellen.
– Machen Sie sich, sofern nicht schon bei der Auslosung geschehen, mit dem Veranstaltungsleiter, Turnierleiter und Kassierer bekannt. Nehmen Sie eine kurze Abstimmung über den Turnierablauf vor: Kontrolle der Mannschaftsmeldebogen, Meldungen der Doppelpaare, Führen von Turnierbogen, Hallenansagen, SR-Nominierungen, SR-Zettel, Bälle, etc.
– Nehmen Sie die Möglichkeit wahr, im Rahmen der offiziellen Begrüßung durch den Veranstalter kurz die wesentlichen Turnierbedingungen bekannt zu geben (wie z. B. auch Qualifikation bei offiziellen Veranstaltungen).
– Achten Sie während des Turniers permanent darauf, dass
  • Spieler sich bei der Anmeldung mit Ihrem gültigen Mannschaftsmeldebogen und gegebenenfalls mit Lichtbildausweis ausweisen, so dass die Leistungsklassenzuordnung regelgerecht erfolgt. Bei Spielern aus anderen Landesverbänden ist ggf. eine Zuordnungsübersicht anzuwenden;
  • Kontrollieren Sie die Einhaltung der Stichtage in den Turnierklassen. Wenden Sie dabei in jedem Fall die aktuell gültigen Stichtage an.
  • Doppelstarts an einem Spieltag gemäß Turnierordnung nicht erfolgen;
  • Die Spieler sportgerechte Kleidung tragen, Trainingsanzüge während der Wettkämpfe ablegen, Werbung am Mann den Regeln entspricht und Einheitlichkeit der Sportkleidung bei Mannschaftswettkämpfen gegeben ist;
  • Anweisungen der Turnierleitung befolgt werden;
  • Eingeteilte Spieler auch Schiedsrichteraufgaben wahrnehmen;
  • Betreuung und Beratung der Spieler nur während der erlaubten Pausen erfolgt;
  • Unbefugte (auch Zuschauer) den Turnierraum in der Halle freimachen;
  • in der Sporthalle grundsätzlich nicht geraucht wird.
– Überprüfen Sie stets die Einhaltung des Zeitplans. Greifen Sie beratend ein, wenn die Turnierleitung in Engpass-Situationen gelangt. Bei erheblicher Gefährdung des Zeitplans können Mixed und Doppel gestrichen werden.
– Achten Sie auf die strenge Einhaltung des vorgeschriebenen Veranstaltungsende:
– Jugend u. Schüler 22.00 Uhr, Muss–Vorschrift,
– Erwachsene, Senioren 23.00 Uhr, Soll–Vorschrift,
– Der OSR darf auf keinen Fall selbst als Spieler oder als Schiedsrichter fungieren (DTTB WO 3.2.1).

Am Ende des Turniers

– Erstellen Sie den OSR-Bericht ordnungsgemäß, vollständig und wahrheitsgemäß. Senden Sie den OSR-Bericht an den zuständigen Schiedsrichterwart bzw. das zuständige Mitglied im SRA. Notieren Sie präzise die Mängel und Besonderheiten des Turniers.
– Bei außergewöhnlichen Vorfällen (z. B. Turnierabbruch, Spielerdisqualifikation) informieren Sie Ihren Schiedsrichterwart bzw. das zuständige Mitglied im SRA vorab und verfassen Sie einen ausführlichen schriftlichen Bericht, der dem Schiedsrichterwart bzw. dem zuständigen Mitglied des SRA zugestellt wird.
– Erinnern Sie die Veranstalter an die Erstellung und Versendung der Siegerlisten gemäß HTTV WO 3.1.9.

– Rechnen Sie Ihre OSR-Einsatzspesen bei offenen Turnieren gemäß Finanzrichtlinien des HTTV mit dem Ausrichter ab. Bei weiterführenden Veranstaltungen ist die Abrechnung über die Geschäftsstelle an den Vizepräsident Finanzen zu senden. Die entsprechenden Formulare sind auf der Internetseite des HTTV verfügbar.

4.5 Die Aufgaben des SR am Tisch

Wenn der SR die Box betritt, steht das Zählgerät auf „leer", d.h. das Zählgerät hat keinerlei Anzeigen.
Der Schiedsrichter prüft die Schläger der Spieler, nachdem diese die Box betreten haben. Danach führt er die Aufschlag- und Seitenwahl durch und lässt sich bei einem Individualwettbewerb diejenige Person von jedem Spieler nennen, die ihn beraten darf.
Während die Spieler nun max. 2 Minuten Zeit haben, sich einzuspielen, klappt der SR die Satzstandanzeige des Zählgerätes auf Null.
Bei Spieleröffnung wird der Punktestand auf 0:0 gestellt. Dies geschieht mit den Worten „1. Satz, Aufschlag [Name des Spielers], 0:0", wobei der SR mit der Hand auf den Aufschläger zeigt.
Nach dem Aufschlagwechsel wird der Spielstand wie folgt angezeigt: [Spielstand], dabei zeigt der SR mit der Hand auf den neuen Aufschläger.
Nach Ende des Satzes wird der Punktestand ca. 50 Sekunden stehen gelassen. Dann wird er auf „leer" zurückgestellt und die Satzstandanzeige auf der Seite erhöht, wo der Gewinner des abgeschlossenen Satzes im nächsten Satz stehen wird.
Dieses Verfahren wird bis zum Entscheidungssatz beibehalten. Nach Ende des Entscheidungssatzes wird am Satz- und am Punktestand nichts mehr verändert.
Bevor der SR die Box verlässt, stellt er das Zählgerät auf „leer".

5 Literatur und Dokumente

Der SRA pflegt und veröffentlicht verschiedene Dokumente mit Richtlinien und Informationen; diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Bestandteil der Schiedsrichterordnung zu beachten und in ihrem vollen Umfang anzuwenden.
Zu diesen Dokumenten zählen:
– SR-Kompendium
– Klasseneinteilung der Verbände
– Turnierleitfaden
– Handlungsrichtlinie für Klebekontrollen
Alle Dokumente, die von den offiziellen Organen der Verbände veröffentlicht werden, sind zu beachten und selbst zu besorgen und zu studieren.

5.1 SR-Newsletter

Der SRA veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen einen SR-Newsletter. Dieser wird an alle SR per Email verschickt und gleichzeitig auf der Internetseite des HTTV veröffentlicht.
Die Informationen und Anweisungen des SR-Newsletters sind für alle SR verbindlich.

Viel Spaß hatten die Kids beim TT-Aktionstag in Weißkirchen. (Foto: Dietmar Kelkel)

GEBÜHREN

Abschnitt	Inhalt	Seite
1	Verbandsgebühren	242
2	Verwaltungsgebühren	242
3	Turniergebühren	242
4	Sonstige Gebühren	243
5	Gebühren für Rechtsmittel	243

GEBÜHREN

1.	**Verbandsgebühren**		
1.1	Aufnahmegebühr	10,00 €	
1.2	Verbandsstartgeld		
1.2.1	Grundabgabe je Verein	52,00 €	
1.2.2	DTTB-Abgabe je Verein		*)
1.2.3	Bezug „Tischtennis“ jährlich	45,60 €	*)
1.2.4	Startgeld je Mannschaft:		
1.2.4.1	in der Hessenliga/Verbandsliga	75,00 €	
1.2.5.2	in der Bezirksoberliga/Bezirksliga/Bezirksklasse	60,00 €	
1.2.5.3	in der Kreisliga/1.-3. Kreisklasse	45,00 €	
1.2.5.4	in den Nachwuchsklassen	5,00 €	
2.	**Verwaltungsgebühren**		
2.1	Erteilung einer Spielberechtigung	5,00 €	
2.2	Erteilung einer Spielberechtigung von Nachwuchsspielern für den Erwachsenenspielbetrieb (ehemals Jugendfreigabe)	26,00 €	
2.3	Bearbeitung eines Vereinswechsels	16,00 €	
2.4	Nichtteilnahme am Einzugsermächtigungslastschriftverfahren	50,00 €	
3.	**Turniergebühren**		
3.1	Genehmigungsgebühren		
3.1.1	kreisoffen/Freundschaftsturnier	10,00 €	
3.1.2	bezirksoffen	15,00 €	
3.1.3	landesoffen	26,00 €	
3.1.4	bundesoffen	41,00 €	
3.1.5	bundesoffen mit internationaler Beteiligung	62,00 €	
3.2	Reuegebühr für die Durchführung eines nicht genehmigten Turniers (zuzüglich Genehmigungsgebühr)	102,00 €	

3.3	Startgelder für offizielle Veranstaltungen		
3.3.1	Einzelveranstaltungen (Ranglisten, Meisterschaften u. ä.)		
3.3.1.1	Erwachsene Kreis- und Bezirksebene	6,00 €	
3.3.1.2	Erwachsene Landesebene	8,00 €	
3.3.1.3	Nachwuchs (alle Ebenen)	5,00 €	
3.3.2	Mannschaftsveranstaltungen (Mannschaftsmeisterschaften, -turniere o. ä.)		
3.3.2.1	Nachwuchs je Mannschaft	10,00 €	
3.3.2.2	alle anderen je Mannschaft	12,00 €	
4.	**Sonstige Gebühren**		
4.1	Spielerverdienstnadel mit Urkunde	6,00 €	
4.2	Schiedsrichterverdienstnadel mit Urkunde	6,00 €	
4.3	Schiedsrichterstoffabzeichen	3,00 €	
4.4	Satzung und Ordnungen des HTTV (Handbuch)	6,00 €	
4.5	Vereinsanschriftenaufkleber (je Kreis)	8,00 €	
4.6	DTTB-Handbuch		*)
5.	**Gebühren für Rechtsmittel**		
5.1	Protest	30,00 €	
5.2	Einspruch	60,00 €	
5.3	Anträge nach 4.1.2 RO	60,00 €	
5.4	Berufung	80,00 €	
5.5	Revision und Wiederaufnahme	100,00 €	

Bei den Leistungen nach Ziffer 4 werden anteilige Portokosten in Rechnung gestellt.

*) wird vom DTTB festgelegt

Oben: Siegerehrung beim HTTV Top32 2010 der Damen. (Foto: Stefan Hauf)

Unten: Vizemeister der Hessenliga Nord/Mitte der Herren: TG Langenselbold. In den Relegationsspielen schaffte die Mannschaft um Matthias Leißner noch den Aufstieg in die Oberliga Hessen/Thüringen. (Foto: TG Langenselbold)

RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSFÜHRER

im Spielbetrieb des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Abschnitt	Inhalt	Seite
A	Grundsätzliches zum Meisterschaftsspiel / Pokalspiel	246
B	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer vor einem Spiel	247
C	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer in einem Spiel	249
D	Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer nach einem Spiel	250
E	Spielwertung	250

RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSFÜHRER

im Spielbetrieb des Hessischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Thema Auszüge aus Ordnungen	Verantwortlich Fundstelle

A Grundsätzliches zum Meisterschaftsspiel / Pokalspiel

1	**Das Antreten zum Meisterschaftsspiel ist oberstes Gesetz. Spielabsagen oder Spielverzicht sind unzulässig.** Verstöße hiergegen werden unnachsichtig durch die Klassenleiter geahndet.	**Heim u. Gast** 7.12.1 WO
2	**Ersatzspieler** werden in der gemeldeten Reihenfolge aus den unteren Mannschaften entnommen, niemals aus höheren. Pro Halbrunde darf ein Spieler bis zu dreimal als Ersatzspieler eingesetzt werden.	**Heim u. Gast** 7.14 WO
3	Bei Mannschafts- und Pokalmeisterschaften darf nur ein **Ausländer** pro Mannschaft eingesetzt werden. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten dann nicht als Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen TT-Verband Mitglied der ETTU ist, oder der Vollmitglied oder assoziierter Staat der EU ist oder es sich um einen sog. „Tischtennis-Deutschen“ handelt.	**Heim u. Gast** 2.9.3 WO
4	Das **Spiel hat pünktlich** zur festgesetzten Anfangszeit **zu beginnen.** Die Mannschaften sind zu einer Wartezeit von maximal 30 Minuten verpflichtet. Bei Verspätung einer Mannschaft bis zu 30 Minuten ist das Spiel noch durchzuführen, wenn nicht zwingende Umstände entgegenstehen; z.B. wenn ein Spiellokal nur für begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Entscheidung über die Spielwertung oder Neuansetzung trifft der Klassenleiter nach Lage des jeweiligen Einzelfalles.	**Heim u. Gast** 7.12.2 WO 7.12.3 WO
5	Kann eine Mannschaft nicht rechtzeitig antreten, so hat sie zu versuchen den Gegner telefonisch zu verständigen. Die Entscheidung über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels trifft der Klassenleiter	**Gast** 7.12.3 WO
6	Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft aus, so wird es neu angesetzt, wenn das Nichtantreten durch nachgewiesene höhere Gewalt verursacht wurde.	**Heim u. Gast** 7.12.4 WO

7	Bei **Hallenschwierigkeiten** hat der betreffende Verein zu versuchen, ein Ausweichlokal zu finden. Gegebenenfalls ist das Spiel beim Gegner auszutragen und das Heimrecht zu tauschen. Erst wenn vorgenannte Möglichkeiten erschöpft sind, kann eine Spielverlegung beantragt werden.	**Heim u. Gast** 7.10.4.2 WO
8	Bei jedem Punkt- oder Pokalspiel ist vom Heimverein ein **Spielberichtsbogen** in dreifacher Ausfertigung anzufertigen, dabei ist das offizielle HTTV-Spielberichtsformular zu verwenden. Beginn und Ende eines Verbandsspiels sind auf dem Spielbericht einzutragen. Weiterhin ist die laufende Nummer der Spieler lt. genehmigter Mannschaftsmeldung zu vermerken. 2.3.1.1 der Strafordnung ist zu beachten. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern nach Ende des Spiels zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie zugleich die vollständige inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen. Je einen Durchschlag erhält sofort nach dem Spiel der Mannschaftsführer des Gastvereins und der Mannschaftsführer des Heimvereins. Das Original ist vom Heimverein bis zum 30.6. nach Ende der folgenden Spielzeit aufzubewahren und dem Klassenleiter nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen zuzusenden.	**Heim** 7.16.1 WO

B Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer vor einem Spiel

1	Der **Heimverein** ist dafür verantwortlich, dass das **Spiellokal** 30 Minuten vor Spielbeginn geöffnet ist und dass es sich spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn in spielbereitem Zustand befindet. Die Spiele müssen in einer Halle an **zwei gleichen Tischen** ausgetragen werden, das Spielfeld hat eine Mindestgröße von 6 m x 12 m (Ausnahmen siehe 1.13.5.4 und 1.13.5.5 der WO). **Tische und Netze** müssen in einwandfreiem Zustand, die für das Spiel benötigten, von der ITTF zugelassenen **Bälle** sowie das **amtliche Spielberichtsformular** vorhanden sein; in allen Spielklassen sind darüber hinaus **Zählgeräte** zu verwenden; der **Hallenboden** sollte rutschfest sein und die Beleuchtung ausreichend.	**Heim** 7.13.6 WO 1.6.2 WO
2	**Jede Mannschaft** hat vor dem Spiel einen **verantwortlichen Mannschaftsführer** zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken, er muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören. **Nur der Mannschaftsführer** kann im laufenden Wettbewerb Protest einlegen.	**Heim / Gast** 7.13.1 WO
3	**Kontrolle der Mannschaftsmeldung** Die jeweilige **Spielberechtigung** ist anhand der **vom Klassenleiter genehmigten Mannschaftsmeldung vor Spielbeginn durch beide Mannschaftsführer zu prüfen.** Sofern ein Spieler nicht persönlich bekannt ist, muss er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.	**Heim u. Gast** 7.13.5 WO

4	Die **Mannschaftsaufstellung** wird vorgenommen. Die Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung ist der genehmigten Vereins-Mannschaftsmeldung des jeweiligen Vereins zu entnehmen. Es können nur Spieler der genehmigten Vereins-Mannschaftsmeldung zum Einsatz kommen, bezüglich der Ersatzspieler wird auf (A 2) dieser Richtlinien verwiesen.	**Heim u. Gast** 7.9 WO
5	In den **Doppeln** können **andere Spieler** als in den Einzeln eingesetzt werden. Im Doppel dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die zu Spielbeginn anwesend sind. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken. Die Zusammensetzung von Doppel 1 ist frei wählbar. Doppel 2 und Doppel 3 müssen in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit aufgestellt werden. Die Wertigkeit ergibt sich aus der Summierung der Plätze laut Mannschaftsaufstellung. (z.B. Doppel mit Spielern der Plätze 2 und 5 Wertziffer 7, Doppel mit den Spielern der Plätze 3 und 6 Wertziffer 9). Das Doppel mit der kleineren Wertziffer spielt vor dem Doppel mit der größeren Wertziffer (mögliche Ausnahme: Bei gleicher Wertziffer zweier Doppel entscheidet über die Platzierung der am höchsten eingestufte Spieler, dessen Doppel dann höher einzustufen ist).	**Heim u. Gast** 4.4.1 WO 4.4.2 WO
	Können wegen verspätetem Erscheinen von Spielern nicht alle Doppel gebildet werden, so bleibt im Paarkreuzsystem (4.6 (D 6)) Doppel 3 frei. Bei Vierer-Mannschaften ist die Doppelaufstellung frei wählbar, sofern nur eine der beiden Mannschaften unvollständig ist. Können beide Mannschaften nur ein Doppel bilden, so ist dieses von beiden Mannschaften auf Platz 1 zu setzen, Platz 2 bleibt frei.	**Heim u. Gast** 4.4.3 WO 4.4.4 WO
6	Für die **Doppel gilt** (außer im Corbillon-Cup-System), dass jeder Mannschaftsführer vor Beginn des ersten Spiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellung seines Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennt. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paarungen aufgestellt werden. Doppelpaarungen mit Rollstuhlsportlern können den Rückschlag abweichend von der in der internationalen Tischtennis-Regel A vorgeschriebenen Reihenfolge frei wählen, mit der Einschränkung, dass keiner der beiden Spieler über die gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches treten oder fahren darf. Ist dies der Fall, erhält der Gegner den Punkt.	**Heim u. Gast** 4.4.5 WO 1.2 WO
7	Die endgültige **Einzelaufstellung** erfolgt (außer beim Swaythling- und Corbillon-Cup-System) spätestens vor Beginn des ersten Einzels, so dass die Änderung einer vorher abgegebenen Aufstellung noch möglich ist.	**Heim / Gast** 4.3.2 WO
8	Ein in einem Meisterschaftsspiel mitwirkender Spieler kann – **solange dieses Spiel andauert** und nicht offiziell beendet ist – nicht in einer anderen Mannschaft seines Vereins mitwirken. Ein **Spieler,** der zur gleichen Zeit in **zwei Mannschaften** eingesetzt wird, ist für beide Mannschaften nicht spielberechtigt.	7.15.6.2 WO

9	**Spielablauf** Beide Mannschaften haben sich vor dem Spiel zur Begrüßung aufzustellen. Der Heimverein ist für das Aufrufen der einzelnen Spielpaarungen verantwortlich.	**Heim / Gast** 7.15 WO
10	Die Mannschaftsführer können sich vor Spielbeginn auf das **Vorziehen von Spielen** einigen. Die Wertung solcher vorgezogener Spiele ist so lange auszusetzen, bis die in der Reihenfolge vorangehenden Spiele beendet sind. Bzgl. der Meldung der Doppel ist obige Ziffer B5 zu beachten.	**Heim u. Gast** 4.2.2 WO
11	Für einen **Spieler,** der zwei- oder **mehrmals hintereinander** spielen muss, kann der **Mannschaftsführer** eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.	**Heim u. Gast** 4.2.4 WO

C Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer in einem Spiel

1	Es muss in **sportgerechter Kleidung** (kurzärmeliges Hemd, Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftswettkämpfen ist in einheitlicher Sportkleidung anzutreten und zu spielen.	**Heim / Gast** 1.5.1 WO
2	Lässt also eine Mannschaft in **Erwartung des späteren Eintreffens** eines Spielers den betreffenden Platz offen, so kann der verspätet eintreffende Spieler alle seine bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufenen Spiele bestreiten, bereits aufgerufene Spiele sind kampflos zu werten. Trifft der Spieler vor Beendigung des Mannschaftskampfes nicht mehr ein **und hat nicht mitgewirkt,** so ist das Mannschaftsspiel wegen Nichtaufrückens verloren, auch wenn die Mannschaft geltend macht, nur in Erwartung des verspäteten Spielers nicht aufgerückt zu sein. Maßgebend ist also sein effektiver Einsatz.	**Heim / Gast** 7.15.6 WO
3	**Keine Vereinbarung** zwischen Mannschaftsführern in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des zuständigen Schiedsrichters ändern.	**Heim u. Gast** 7.13.4. WO
4	Werden **versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen,** so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung - soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge. Daraus folgt zwangsläufig dass versehentlich begonnene Spiele, die nicht zum System gehören, abzubrechen sind. Systemfremde durchgeführte Spiele sind nicht zu werten. **Anmerkung:** Beide Mannschaftsführer sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spiels verantwortlich.	**Heim / Gast** 4.2.3 WO

D Welche Aufgaben haben Mannschaftsführer nach einem Spiel

1 Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Mannschaftsergebnis **Heim / Gast**
- bei Spielen von Montag bis Freitag innerhalb von 24 Stunden nach Spielende, 7.16.2 WO
- bei Spielen am Samstag spätestens bis Sonntag, 12:00 Uhr,
- bei Spielen am Sonntag innerhalb von sieben Stunden nach Spielbeginn

und den Spielbericht des Spieltages bis Montag, 12:00 Uhr in das Internetportal (click-TT) einzugeben.

2 Der vom Heimverein im Internetportal (click-TT) erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, diese ist innerhalb von 7 Tagen beim Klassenleiter einzureichen. **Heim** 7.16.2 WO

E Spielwertung

1 Das **Spiel wird einer Mannschaft** als **verloren** und dem Gegner als gewonnen **gewertet,** wenn sie: **Heim / Gast**
- einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen. Auch die Vertauschung von Spielern innerhalb eines Mannschaftsdrittels bzw. gleichzeitiger Einsatz eines Spielers in zwei Mannschaften gilt als „nicht spielberechtigt für den betreffenden Platz“, 7.17 WO
- nicht in der vorgeschriebenen Mindeststärke das Spiel beginnt (7.14.1 WO),
- nicht geschlossen aufrückt und in der Mannschaft Lücken bleiben,
- ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,
- nicht oder schuldhaft so verspätet antritt, dass ein Meisterschaftsspiel nicht mehr ausgetragen werden kann,
- nicht in der vorgeschriebenen Mindeststärke das Spiel beginnt..

2 Die Entscheidung darüber, ob ein Spieler einen nicht den Bestimmungen entsprechenden Schläger verwendet obliegt der spielleitenden Stelle (Klassenleiter). Unter der Voraussetzung, dass ein Schläger **vor Beginn des einzelnen Spieles beanstandet und nicht gewechselt wurde,** dürfen diese strittigen Spiele nicht für das Gesamtergebnis des Mannschaftswettbewerbs herangezogen werden. **Heim / Gast** 7.15.2 WO
Es ist solange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt auch ohne die vorgenannten Spiele worden ist bzw. alle möglichen Spiele ausgetragen wurden.

Erläuterung:

Heim / Gast = Verantwortlich sind beide MF jedoch jeder für sich
Heim u. Gast = Verantwortlich sind bei MF miteinander

Verabschiedet anlässlich der Verbandssportausschuss-Sitzung

Großen-Linden, 14.12.1996

Redaktionelle Überarbeitung

Söhrewald, 04.12.2000

Pohlheim, 05.07.2002

Pohlheim, 07.07.2003

Pohlheim, 17.07.2004

Pohlheim, 25.06.2005

Pohlheim, 15.07.2006

Pohlheim, 12.06.2007 (gemäß Beschluss des Spielausschusses)

Pohlheim, 31.07.2008

Söhrewald, 03.07.2009 (gemäß Beschluss des Spielausschusses)

Pohlheim, 17.08.2010

Pohlheim, 15.08.2011

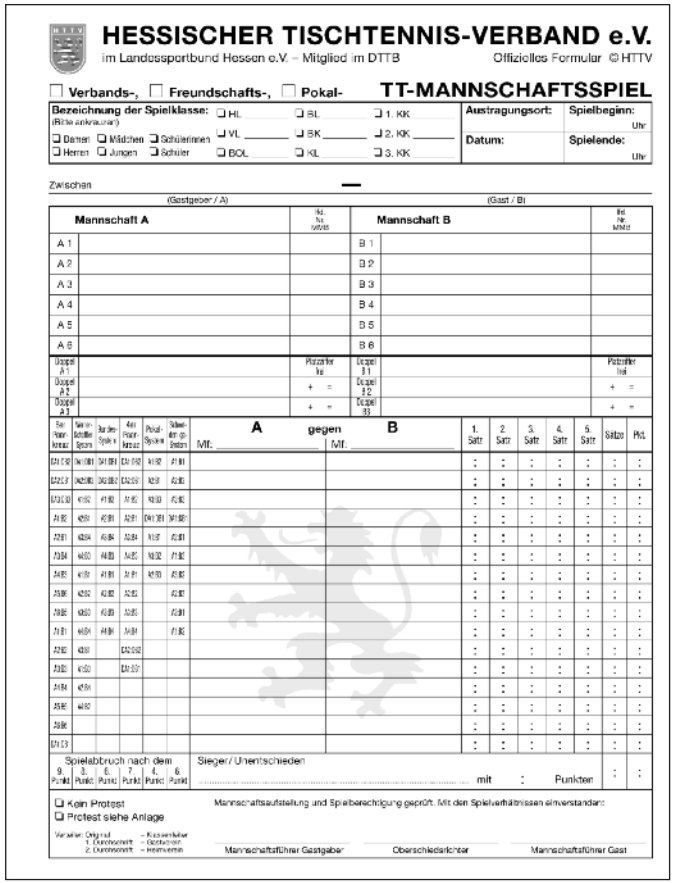
HESSISCHER TISCHTENNIS-VERBAND e.V.
im Landessportbund Hessen e.V. – Mitglied im DTTB
Offizielles Formular © HTTV

☐ Verbands-, ☐ Freundschafts-, ☐ Pokal- **TT-MANNSCHAFTSSPIEL**

Bezeichnung der Spielklasse: (Bitte ankreuzen) ❑ HL ❑ BL ❑ 1. KK ❑ Damen ❑ Mädchen ❑ Schülerinnen ❑ VL ❑ BK ❑ 2. KK ❑ Herren ❑ Jungen ❑ Schüler ❑ BOL ❑ KL ❑ 3. KK
Austragungsort: **Spielbeginn:** Uhr
Datum: **Spielende:** Uhr

Zwischen — (Gastgeber / A) (Gast / B)

Mannschaft A		Kz. Nr. MNR	Mannschaft B		Kz. Nr. MNR
A 1			B 1		
A 2			B 2		
A 3			B 3		
A 4			B 4		
A 5			B 5		
A 6			B 6		
Doppel A 1		Punktzahl Ind. + =	Doppel B 1		Punktzahl Ind. + =
Doppel A 2			Doppel B 2		
Doppel A 3		+ =	Doppel B 3		+ =

Der Heim-Kasten	Der Gast-Kasten	Der 1. Spieler	Der 2. Heim-Kasten	Pokal-Spieler	Schlüssel der gespielten	A gegen B MN:	MN:	1. Satz	2. Satz	3. Satz	4. Satz	5. Satz	Sätze	Pkt.
DN 1 S2	S4 1 B1	S4 1 B1	DN 1 S2	N 1 B2	A 1 B1			:	:	:	:	:	:	:
DN 2 S 3	N 2 B3	S4 2 B2	DN 2 S3	N 2 B	A 2 B2			:	:	:	:	:	:	:
DN 3 S 3	N 3 S2	A 1 B2	N 1 B2	N 3 B3	A 3 B3			:	:	:	:	:	:	:
A 1 B2	N 1 B4	A 2 B1	A 2 B1	DN 1 B1	S4 1 B3			:	:	:	:	:	:	:
A 2 B1	N 2 B4	A 2 B4	A 2 B4	N 1 B1	A 2 B1			:	:	:	:	:	:	:
A 3 B4	N 4 S3	A 4 B3	A 4 B3	N 2 B2	A 1 B2			:	:	:	:	:	:	:
A 4 B3	N 4 B1	A 1 B1	A 1 B1	N 4 B3	A 3 B2			:	:	:	:	:	:	:
A 5 B4	N 4 S2	A 2 B2	A 2 B2		A 2 B2			:	:	:	:	:	:	:
A 6 B2	N 4 S3	A 3 B3	A 3 B3		A 3 B1			:	:	:	:	:	:	:
A 1 B1	N 4 B4	A 4 B4	A 4 B4		A 1 B2			:	:	:	:	:	:	:
A 2 B2	N 4 S1		DN 2 S2					:	:	:	:	:	:	:
A 3 B3	N 4 S2		DN 3 S2					:	:	:	:	:	:	:
A 4 B4	N 4 B1							:	:	:	:	:	:	:
A 5 B2	N 4 S2							:	:	:	:	:	:	:
A 6 B3								:	:	:	:	:	:	:
DN 3 S								:	:	:	:	:	:	:

Spielabbruch nach dem 1. Punkt / 3. Punkt / 5. Punkt / 7. Punkt / 4. Punkt / 6. Punkt — Sieger / Unentschieden ..... mit : Punkten : :

☐ Kein Protest
☐ Protest siehe Anlage

Mannschaftsaufstellung und Spielberechtigung geprüft. Mit den Spielverhältnissen einverstanden:

Verteiler: Original – Klassenleiter; 1. Durchschrift – Gastverein; 2. Durchschrift – Heimverein

Mannschaftsführer Gastgeber | Oberschiedsrichter | Mannschaftsführer Gast

Offizielles HTTV-Spielberichtsformular

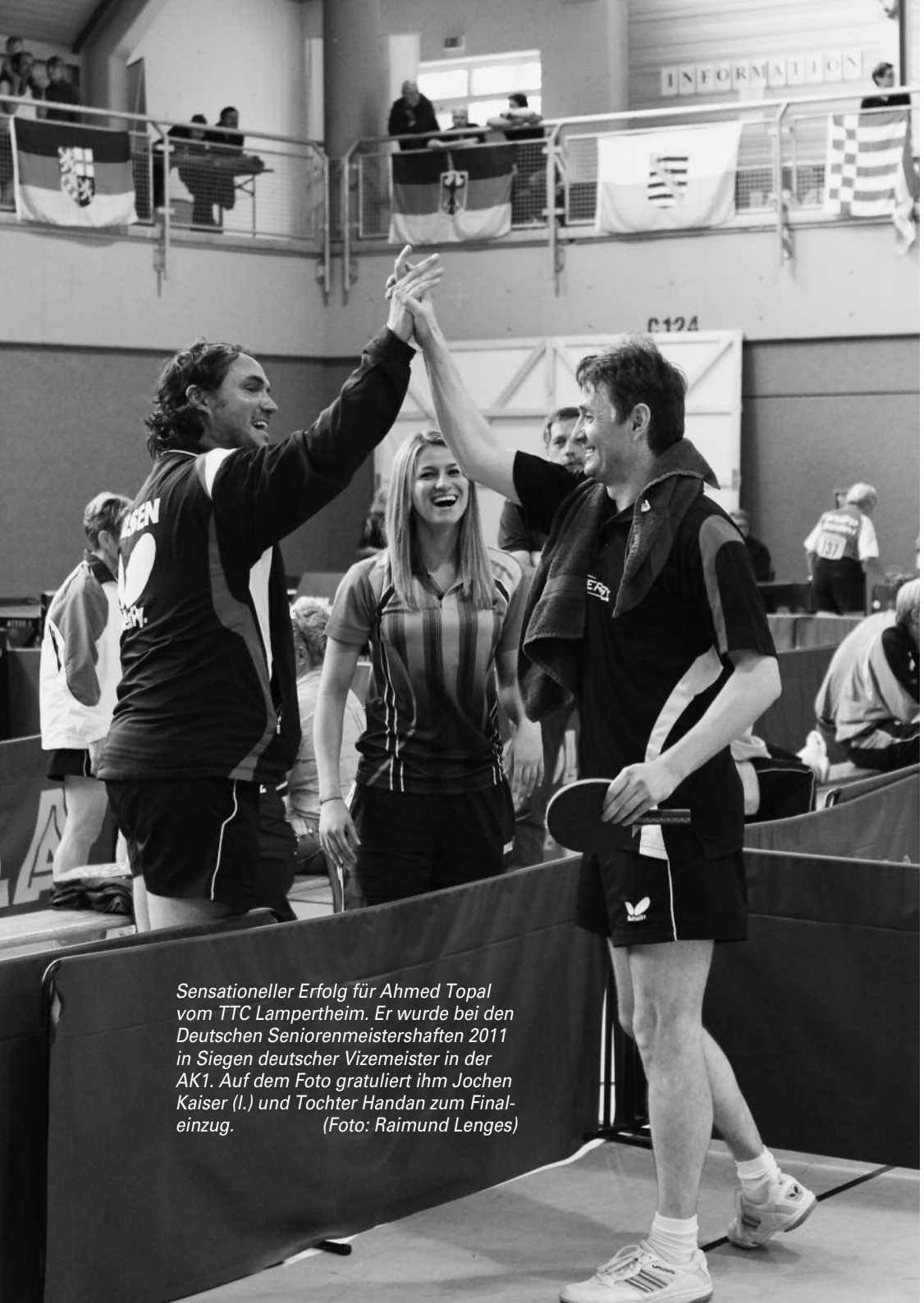

Sensationeller Erfolg für Ahmed Topal vom TTC Lampertheim. Er wurde bei den Deutschen Seniorenmeistershaften 2011 in Siegen deutscher Vizemeister in der AK1. Auf dem Foto gratuliert ihm Jochen Kaiser (l.) und Tochter Handan zum Finaleinzug. (Foto: Raimund Lenges)

TISCHTENNISREGELN A + B

Abschnitt	Inhalt	Seite
A1	Der Tisch	254
A2	Die Netzgarnitur	254
A3	Der Ball	254
A4	Der Schläger	254
A5	Definitionen	255
A6	Der Aufschlag	256
A7	Der Rückschlag	256
A8	Reihenfolge im Spiel	256
A9	Let	257
A10	Zählbare Punkte	257
A11	Ein Satz	258
A12	Ein Spiel	258
A13	Auf- und Rückschlag sowie Seitenwahl	258
A14	Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag unterlassener Seitenwechsel	259
A15	Wechselmethode	259
B1	Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen	260
B2	Spielmaterial und Spielbedingungen	261
B3	Zuständigkeit von Offiziellen	264
B4	Spielabwicklung	267
B5	Disziplin	269

TISCHTENNISREGELN A

(Stand: 13.11.2010)

1 Der Tisch

1.1 Die Oberfläche des Tisches, die „Spielfläche", ist rechteckig, 2,74 m lang und 1,525 m breit. Sie ist 76 cm vom Boden entfernt und liegt völlig waagerecht auf.

1.2 Die senkrechten Seiten der Oberfläche gehören nicht zur Spielfläche.

1.3 Die Spielfläche kann aus jedem beliebigen Material bestehen. Ein den Bestimmungen entsprechender Ball, der aus einer Höhe von 30 cm darauf fallen gelassen wird, muss überall gleichmäßig etwa 23 cm hoch aufspringen.

1.4 Die Spielfläche muss gleichmäßig dunkelfarbig und matt sein, jedoch entlang der beiden 2,74 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße "Seitenlinie" und entlang der beiden 1,525 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße "Grundlinie" aufweisen.

1.5 Die Spielfläche wird durch ein senkrechtes, parallel zu den Grundlinien verlaufendes Netz in zwei gleichgroße "Spielfelder" geteilt und darf im gesamten Bereich eines Spielfeldes nicht unterbrochen sein.

1.6 Für Doppelspiele ist jedes Spielfeld durch eine 3 mm breite weiße "Mittellinie", die parallel zu den Seitenlinien verläuft, in zwei gleichgroße "Spielfeldhälften" geteilt; die Mittellinie gilt als Teil der beiden rechten Spielfeldhälften.

2 Die Netzgarnitur

2.1 Die Netzgarnitur besteht aus dem Netz, seiner Aufhängung und den Pfosten einschließlich der Zwingen, mit denen sie am Tisch angebracht sind.

2.2 Das Netz ist auf einer Schnur aufgehängt, die an jedem Ende an einem senkrechten, 15,25 cm hohen Pfosten befestigt ist. Die Außenseiten der Pfosten sind 15,25 cm von der Seitenlinie entfernt.

2.3 Der obere Rand des Netzes muss in seiner ganzen Länge einen Abstand von 15,25 cm zur Spielfläche haben.

2.4 Der untere Rand des Netzes muss sich in seiner ganzen Länge so dicht wie möglich an die Spielfläche anschließen, und die Seiten des Netzes müssen sich so dicht wie möglich an die Pfosten anschließen.

3 Der Ball

3.1 Der Ball ist gleichmäßig rund. Sein Durchmesser beträgt 40 mm.

3.2 Das Gewicht des Balls beträgt 2,7 g.

3.3 Der Ball besteht aus Zelluloid oder ähnlichem Plastikmaterial und ist mattweiß oder mattorange.

4 Der Schläger

4.1 Größe, Form und Gewicht des Schlägers sind beliebig. Das Blatt muss jedoch eben und unbiegsam sein.

4.2 Mindestens 85 % des Blattes, gemessen an seiner Dicke, müssen aus natürlichem Holz bestehen. Eine Klebstoffschicht innerhalb des Schlägerblattes darf durch Fasermaterial wie Karbonfiber, Glasfiber oder komprimiertes Papier verstärkt sein. Sie darf jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtdicke oder mehr als 0,35 mm ausmachen – je nachdem, was geringer ist.

4.3 Eine zum Schlagen des Balls benutzte Seite des Blattes muss entweder mit gewöhnlichem Noppen-gummi (Noppen nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 2,0 mm) oder mit Sandwich-Gummi (Noppen nach innen oder nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 4,0 mm) bedeckt sein.

4.3.1 Gewöhnlicher Noppengummi ist eine einzelne Schicht aus nicht zellhaltigem (d.h. weder Schwamm- noch Schaum-) Gummi – natürlich oder synthetisch – mit Noppen, die gleichmäßig über seine Oberfläche verteilt sind, und zwar mindestens 10 und höchstens 30 pro Quadratzentimeter.

4.3.2 Sandwich-Gummi ist eine einzelne Schicht aus Zellgummi (d.h. Schwamm- oder Schaumgummi), die mit einer einzelnen äußeren Schicht aus gewöhnlichem Noppengummi bedeckt ist. Dabei darf die Gesamtdicke des Noppengummis nicht mehr als 2 mm betragen.

4.4 Das Belagmaterial muss das Blatt völlig bedecken, darf jedoch nicht über die Ränder hinausstehen. Der dem Griff am nächsten liegende Teil des Blattes, der von den Fingern erfasst wird, darf unbedeckt oder mit einem beliebigen Material belegt sein.

4.5 Das Blatt selbst, jede Schicht innerhalb des Blattes und jede Belag- oder Klebstoffschicht auf einer zum Schlagen des Balles benutzten Seite müssen durchlaufend und von gleichmäßiger Dicke sein.

4.6 Beide Schlägerseiten – unabhängig davon, ob ein Belag vorhanden ist oder nicht – müssen matt sein, und zwar auf der einen Seite leuchtend rot, auf der anderen schwarz.

4.7 Das Belagmaterial muss ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung verwendet werden.

4.7.1 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seiner Farbe, die auf zufällige Beschädigung, auf Abnutzung oder Verblassen zurückzuführen sind, können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.

4.8. Vor Spielbeginn und jedes Mal, wenn er während des Spiels den Schläger wechselt, muss der Spieler seinem Gegner und dem Schiedsrichter den Schläger zeigen, mit dem er spielen will, und muss ihnen gestatten, den Schläger zu untersuchen.

5 Definitionen

5.1 Ein Ballwechsel ist die Zeit, während der der Ball im Spiel ist.

5.2 Der Ball ist im Spiel vom letzten Moment an, in dem er – bevor er absichtlich zum Aufschlag hochgeworfen wird – auf dem Handteller der freien Hand ruht, bis der Ballwechsel als Let (Wiederholung) oder als Punkt entschieden wird.

5.3 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels nicht gewertet, so bezeichnet man das als Let (Wiederholung).

5.4 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels gewertet, so bezeichnet man das als Punkt.

5.5 Die Schlägerhand ist die Hand, die den Schläger hält.

5.6 Die freie Hand ist die Hand, die nicht den Schläger hält; der freie Arm ist der Arm der freien Hand.

5.7 Ein Spieler schlägt den Ball, wenn er ihn im Spiel mit dem in der Hand gehaltenen Schläger oder mit der Schlägerhand unterhalb des Handgelenks berührt.

5.8 Ein Spieler hält den Ball auf, falls er oder irgendetwas, das er an sich oder bei sich trägt, den Ball im Spiel berührt, wenn dieser sich über der Spielfläche befindet oder auf sie zufliegt und sein Spielfeld nicht berührt hat, seit er zuletzt von seinem Gegner geschlagen wurde.

5.9 Aufschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Erster schlagen muss.

5.10 Rückschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Zweiter schlagen muss.

5.11 Der Schiedsrichter ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, das Spiel zu leiten.

5.12 Der Schiedsrichter-Assistent ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, den Schiedsrichter mit bestimmten Entscheidungen zu unterstützen.

5.13 Etwas, das ein Spieler an sich oder bei sich trägt, schließt alles ein, was er zu Beginn des Ballwechsels an sich oder bei sich trug, mit Ausnahme des Balles.

5.14 Als über die Netzgarnitur oder um sie herum gilt auch, wenn der Ball das Netz irgendwo anders als zwischen Netz und Pfosten oder zwischen Netz und Spielfläche passiert.

5.15 Der Ausdruck Grundlinie schließt ihre gedachte Verlängerung in beide Richtungen ein.

6 Der Aufschlag

6.1 Der Aufschlag beginnt damit, dass der Ball frei auf dem geöffneten Handteller der ruhig gehaltenen freien Hand des Aufschlägers liegt.

6.2 Der Aufschläger wirft dann den Ball, ohne ihm dabei einen Effet zu versetzen, nahezu senkrecht so hoch, dass er nach Verlassen des Handtellers der freien Hand mindestens 16 cm aufsteigt und dann herabfällt, ohne etwas zu berühren, bevor er geschlagen wird.

6.3 Wenn der Ball herabfällt, muss der Aufschläger ihn so schlagen, dass er zunächst sein eigenes Spielfeld berührt und dann über die Netzgarnitur oder um sie herum direkt in das Spielfeld des Rückschlägers springt oder es berührt. Im Doppel muss der Ball zuerst die rechte Spielfeldhälfte des Aufschlägers und dann die des Rückschlägers berühren.

6.4 Der Ball muss sich vom Beginn des Aufschlags bis er geschlagen wird oberhalb der Ebene der Spielfläche und hinter der Grundlinie des Aufschlägers befinden und darf durch den Aufschläger oder seinen Doppelpartner oder durch etwas, das sie an sich oder bei sich tragen, für den Rückschläger nicht verdeckt werden.

6.5 Sobald der Ball hochgeworfen wurde, müssen der freie Arm und die freie Hand des Aufschlägers aus dem Raum zwischen dem Ball und dem Netz entfernt werden.

Anm.: Dieser Raum wird definiert durch den Ball, das Netz und dessen imaginäre, unbegrenzte Ausdehnung nach oben.

6.6 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Spielers, so aufzuschlagen, dass der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent überzeugt sein kann, dass er die Bedingungen der Regeln erfüllt, und jeder der beiden kann entscheiden, dass ein Aufschlag unzulässig ist.

6.6.1 Wenn entweder der SR oder der SR-Assistent über die Zulässigkeit eines Aufschlags nicht sicher ist, kann er, beim ersten Vorkommnis in einem Spiel, das Spiel unterbrechen und den Aufschläger verwarnen. Jeder folgende nicht eindeutig zulässige Aufschlag dieses Spielers oder seines Doppelpartners gilt jedoch als unzulässig.

6.7 In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter die Erfordernisse für einen korrekten Aufschlag lockern, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler sie wegen einer Körperbehinderung nicht einhalten kann.

7 Der Rückschlag

7.1 Ein auf- oder zurückgeschlagener Ball muss so geschlagen werden, dass er über die Netzgarnitur oder um sie herum in das gegnerische Spielfeld springt oder es berührt, und zwar entweder direkt oder nach Berühren der Netzgarnitur.

8 Reihenfolge im Spiel

8.1 Im Einzel beginnt der Aufschläger das Spiel mit einem Aufschlag, den der Rückschläger retourniert. Danach schlagen Auf- und Rückschläger abwechselnd.

8.2 Im Doppel beginnt der Aufschläger mit dem Aufschlag, den dann der Rückschläger retourniert. Diesen Ball hat der Partner des Aufschlägers zurückzuschlagen, auf der anderen Seite der Partner des Rückschlägers. Dann muss der Aufschläger zurückschlagen, und danach schlagen alle Spieler abwechselnd.

8.3 Wenn zwei Spieler, die wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, ein Doppelpaar bilden, schlägt zuerst der Aufschläger auf und der Rückschläger schlägt zurück. Danach kann jedoch jeder Spieler des behinderten Paars zurückschlagen. Allerdings darf kein Teil vom Rollstuhl eines Spielers über eine gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches ragen. Geschieht das dennoch, spricht der Schiedsrichter den Punkt dem gegnerischen Paar zu.

9 Let (Wiederholung)

9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden,

9.1.1 wenn der Ball beim Aufschlag auf seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst gut ist oder vom Rückschläger oder seinem Partner aufgehalten wird;

9.1.2 wenn aufgeschlagen wird, bevor der Rückschläger oder sein Partner spielbereit ist; Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Rückschläger noch sein Partner versuchen, den Ball zu schlagen;

9.1.3 wenn ein Spieler aufgrund einer Störung, die außerhalb seiner Kontrolle liegt, nicht auf- oder zurückschlagen oder sonstwie eine Regel nicht einhalten kann;

9.1.4 wenn der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent das Spiel unterbricht;

9.1.5 wenn der Rückschläger wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt und der Ball beim Aufschlag, falls der Aufschlag sonst korrekt ist,

9.1.5.1 nach Berühren der Seite des Rückschlägers in Richtung auf das Netz zurückkehrt;

9.1.5.2 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt.

9.1.5.3 im Einzel nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verläßt;

9.2 Das Spiel kann unterbrochen werden,

9.2.1 um einen Irrtum in der Aufschlag-, Rück-schlag- oder Seitenreihenfolge zu berichtigen;

9.2.2 um die Wechselmethode einzuführen;

9.2.3 um einen Spieler oder Berater zu verwarnen oder zu bestrafen;

9.2.4 wenn die Spielbedingungen auf eine Art gestört werden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte.

10 Zählbare Punkte

10.1 Sofern der Ballwechsel nicht wiederholt wird, erzielt der Spieler einen Punkt,

10.1.1 wenn seinem Gegner kein korrekter Aufschlag gelingt;

10.1.2 wenn seinem Gegner kein korrekter Rückschlag gelingt;

10.1.3 wenn der Ball, nachdem er ihn auf- oder zurückgeschlagen hat, irgendetwas anderes als die Netzgarnitur berührt, bevor er von seinem Gegner geschlagen wird;

10.1.4 wenn der Ball sein Spielfeld oder seine Grundlinie passiert, ohne sein Spielfeld zu berühren, nachdem er von seinem Gegner geschlagen wurde;

10.1.5 wenn sein Gegner den Ball aufhält;

10.1.6 wenn sein Gegner den Ball absichtlich zweimal in Folge schlägt

10.1.7 wenn sein Gegner den Ball mit einer Seite des Schlägerblatts schlägt, deren Oberfläche nicht den Bestimmungen unter 4.3 – 4.5 entspricht;

10.1.8 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Spielfläche bewegt;

10.1.9 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Netzgarnitur berührt;
10.1.10 wenn sein Gegner mit der freien Hand die Spielfläche berührt;
10.1.11 wenn im Doppel ein Gegner den Ball außerhalb der durch den ersten Aufschläger und ersten Rückschläger festgelegten Reihenfolge schlägt;
10.1.12 wie unter 15.4 (Wechselmethode) vorgesehen.
10.1.13 wenn beide Spieler oder Paare wegen einer körperlichen Behinderung im Rollstuhl sitzen und
10.1.13.1 sein Gegner, wenn der Ball geschlagen wird, mit der Rückseite des Oberschenkels keinen Minimalkontakt zu Sitz oder Kissen hält;
10.1.13.2 sein Gegner, bevor er den Ball schlägt, den Tisch mit der rechten oder linken Hand berührt;
10.1.13.3 Fußstütze oder Fuß seines Gegners im Spiel den Boden berührt.
10.1.14 wie unter 8.3 (Reihenfolge im Spiel) vorgesehen.

11 Ein Satz

Ein Satz ist von dem Spieler (oder Paar) gewonnen, der (das) zuerst 11 Punkte erzielt. Haben jedoch beide Spieler oder Paare 10 Punkte erreicht, so gewinnt den Satz, wer anschließend zuerst zwei Punkte führt.

12 Ein Spiel

Ein Spiel besteht aus 2, 3, 4 oder mehr Gewinnsätzen.
Die Anzahl der zum Gewinn eines Spiels notwendigen Sätze gilt im gesamten Bereich des DTTB wie folgt:

Mannschaftsspielbetrieb:
3 Gewinnsätze

Einzelspielbetrieb:
– Damen/Herren
  • Bundes- und Regionalveranstaltungen
    4 Gewinnsätze im Einzel
  • Veranstaltungen der Mitgliedsverbände
    wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze im Einzel
– Jugend / Schüler / Senioren
  3 Gewinnsätze im Einzel
  3 Gewinnsätze im Doppel und Gemischten Doppel.

13 Auf- und Rückschlag – sowie Seitenwahl

13.1 Das Recht der Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenwahl wird durch das Los entschieden. Der Gewinner des Loses kann sich für Auf- oder Rückschlag entscheiden oder eine Seite wählen.
13.2 Wenn ein Spieler (Paar) sich für Auf- bzw. Rückschlag oder Seitenwahl entscheidet, hat der andere Spieler (das andere Paar) die jeweils andere Wahlmöglichkeit.
13.3 Nach jeweils 2 Punkten wird der rückschlagende Spieler (das rückschlagende Paar) Aufschläger bzw. aufschlagendes Paar und so weiter bis zum Ende des Satzes. Wird jedoch der Spielstand 10:10 erreicht oder die Wechselmethode eingeführt, so bleibt zwar die Auf- und Rückschlagreihenfolge unverändert, jedoch schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur einen Punkt auf.

13.4 In jedem Satz eines Doppels bestimmt das Paar, das die ersten 2 Aufschläge auszuführen hat, welcher der beiden Spieler zuerst aufschlägt. Im ersten Satz eines Spiels bestimmt daraufhin das gegnerische Paar, welcher seiner beiden Spieler zuerst zurückschlägt. In den folgenden Sätzen wird zunächst der erste Aufschläger gewählt. Erster Rückschläger ist dann der Spieler, der im Satz davor zu ihm aufgeschlagen hat.
13.5 Im Doppel schlägt bei jedem Aufschlagwechsel der bisherige Rückschläger auf, und der Partner des bisherigen Aufschlägers wird Rückschläger.
13.6 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz zuerst aufgeschlagen hat, ist im nächsten Satz zuerst Rückschläger. Im letztmöglichen Satz eines Doppels muss das als nächstes zurückschlagende Paar seine Rückschlagreihenfolge ändern, wenn zuerst eines der beiden Paare 5 Punkte erreicht hat.
13.7 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen hat, spielt im unmittelbar folgenden Satz dieses Spiels auf der anderen Seite. Im letztmöglichen Satz eines Spiels wechseln die Spieler die Seiten, sobald ein Spieler oder Paar zuerst 5 Punkte erreicht.

14 Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag, unterlassener Seitenwechsel

14.1 Wenn ein Spieler außerhalb der Reihenfolge auf- oder zurückschlägt, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Danach schlägt der Spieler auf oder zurück, der nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge auf- oder zurückschlagen müsste. Im Doppel gilt die Aufschlagreihenfolge, die von dem im fraglichen Satz zuerst aufschlagenden Paar gewählt wurde.
14.2 Wenn der Seitenwechsel vergessen wurde, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Das Spiel wird dann so fortgesetzt, dass die Spieler auf die Seite wechseln, auf der sie nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge bei dem erreichten Spielstand sein sollten.
14.3 Auf jeden Fall werden alle Punkte, die vor der Entdeckung eines Irrtums erzielt wurden, gezählt.

15 Wechselmethode

15.1 Mit Ausnahme der Festlegung in 15.2 wird die Wechselmethode nach 10 Minuten Spielzeit in einem Satz oder, auf Verlangen beider Spieler oder Paare, zu einem beliebigen Zeitpunkt eingeführt.
15.2 Die Wechselmethode wird in einem Satz nicht eingeführt, wenn mindestens 18 Punkte erzielt wurden.
15.3 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze im Spiel, so unterbricht der SR das Spiel. Anschließend schlägt derselbe Spieler auf, der auch in dem unterbrochenen Ballwechsel Aufschläger war. Ist der Ball bei Einführung der Wechselmethode nicht im Spiel, so schlägt bei Wiederaufnahme des Spiels der Rückschläger des unmittelbar vorausgegangenen Ballwechsels zuerst auf.
15.4 Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd bis zum Ende des Satzes für nur 1 Punkt auf. Gelingen dem rückschlagenden Spieler oder Paar 13 Rückschläge in einem Ballwechsel, erzielt der Rückschläger einen Punkt.

15.5 Die Einführung der Wechselmethode verändert die in 13.6 definierte Auf- und Rückschlagreihenfolge nicht.
15.6 Wenn die Wechselmethode einmal eingeführt ist, muss sie auch in allen folgenden Sätzen angewandt werden.

TISCHTENNISREGELN B

(Stand: 13.11.2010)

Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Auszug)

Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen der ITTF gelten, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, für den Bereich des DTTB. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Bestimmungen dieses Abschnittes wurden nicht mit aufgenommen; sie können im Abschnitt 3 des ITTF-Handbuches nachgeschlagen werden.

1 Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen

1.1 Veranstaltungsarten

1.1.1 Eine Internationale Veranstaltung sind Wettkämpfe, an denen Spieler von mehr als einem Verband teilnehmen können.

1.1.2 Ein Länderkampf ist ein Wettkampf zwischen zwei Mannschaften, die Verbände vertreten.

1.1.3 Ein offenes Turnier ist ein Turnier, für das Spieler aller Verbände melden können.

1.1.4 Ein beschränktes Turnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte Gruppen – keine Altersgruppen – beschränkt ist.

1.1.5 Ein Einladungsturnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte, einzeln eingeladene Verbände oder Spieler beschränkt ist.

1.2 Anwendbarkeit

1.2.1 Abgesehen von der in 1.2.2 festgelegten Ausnahme gelten die Regeln (Abschnitt A) für Welt-, Erdteil-, Olympische und Paralympische Titelwettbewerbe, offene Turniere und, sofern nicht von den teilnehmenden Verbänden anders vereinbart, für Länderkämpfe.

1.2.2 Das Board of Directors (BOD/Aufsichtsrat) ist berechtigt, den Veranstalter eines offenen Turniers zu autorisieren, vom Exekutivkomitee festgelegte Abweichungen von den Regeln zu übernehmen.

1.2.3 Die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gelten für

1.2.3.1 Welt-, Olympische und Paralympische Titelwettbewerbe, sofern nicht vom BOD anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;

1.2.3.2 Erdteil-Titelwettbewerbe, sofern nicht vom zuständigen Kontinentalverband anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;

1.2.3.3 Offene internationale Meisterschaften (7.1.2), sofern nicht vom Exekutivkomitee anders genehmigt und von den Teilnehmern nach 1.2.4 akzeptiert;

1.2.3.4 offene Turniere (Ausnahme: 1.2.4).

1.2.4 Soll in einem offenen Turnier irgendeine Bestimmung nicht angewandt werden, so sind Art und Ausmaß der Abweichung im Meldeformular anzugeben. Wer das Meldeformular ausfüllt und einschickt, erklärt damit sein Einverständnis mit den Bedingungen für die Veranstaltung, und zwar einschließlich solcher Abweichungen.

1.2.5 Die Regeln und Bestimmungen werden für alle anderen internationalen Veranstaltungen empfohlen. Unter der Voraussetzung, dass die Satzung beachtet wird, dürfen jedoch internationale Einladungs- und beschränkte Turniere sowie anerkannte internationale Veranstaltungen, die von nicht angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden, nach Regeln gespielt werden, die von der ausrichtenden Organisation aufgestellt wurden.

1.2.6 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Regeln und die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen angewandt werden, sofern nicht Abweichungen vorher vereinbart oder in den veröffentlichten Bestimmungen für diese Veranstaltung klar herausgestellt wurden.

1.2.7 Detaillierte Erläuterungen der Bestimmungen, einschließlich technischer Beschreibungen von Spielmaterial, werden in Form "Technischer Broschüren" veröffentlicht, die das BOD genehmigt, sowie in Handbooks for Match Officials and Tournament Referees (Handbücher für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Oberschiedsrichter).

2 Spielmaterial und Spielbedingungen

2.1 Zugelassenes und genehmigtes Spielmaterial

2.1.1 Für Genehmigung und Zulassung von Spielmaterial ist, im Auftrag des BOD, das Materialkomitee zuständig. Das BOD kann eine Genehmigung oder Zulassung jederzeit zurücknehmen, wenn ihr Fortbestehen für den Tischtennissport schädlich wäre.

Anm: Neue Kleber erhalten keine ITTF-Zulassung, wenn sie flüchtige organische Lösungsmittel enthalten.

2.1.2 Meldeformular oder Ausschreibung für ein offenes Turnier müssen Marken und Farben der zu verwendenden Tische, Netzgarnituren und Bälle angeben. Die Materialauswahl richtet sich nach den Festlegungen des Verbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, beschränkt sich jedoch auf solche Marken und Typen, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen.

2.1.3 Auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Schlägerseite dürfen nur Beläge verwendet werden, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen. Sie müssen durch die ITTF-Nummer (wenn vorhanden) sowie Hersteller- und Markenname kenntlich sein. Sie müssen so auf dem Schläger angebracht sein, dass diese Identifizierung so nahe wie möglich am Griff deutlich sichtbar ist.

Anm: Das ITTF-Büro führt Listen aller zugelassenen und genehmigten Materialien. Einzelheiten sind auf der ITTF-Website einzusehen.

2.1.4 Die Tischbeine müssen für Spieler im Rollstuhl mindestens 40 cm von der Grundlinie des Tisches entfernt sein.

2.2 Spielkleidung

2.2.1 Die Spielkleidung besteht normalerweise aus kurzärmeligem oder ärmellosem Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiligem Sportdress (sog. 'Body'), Socken und Hallenschuhen. Andere Kleidungsstücke, z.B. ein Trainingsanzug (ganz oder teilweise), dürfen im Spiel nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters getragen werden.

2.2.2 Abgesehen von Ärmeln oder Kragen des Trikots, muss sich die Hauptfarbe von Trikot, Röckchen oder Shorts eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.

2.2.3 Auf der Kleidung dürfen angebracht sein: Nummern oder Buchstaben auf der Rückseite des Trikots zur Kennzeichnung des Spielers, seines Verbandes oder – bei Vereinswettkämpfen – seines Klubs sowie Werbung im Rahmen von 2.5.10. Falls die Rückseite des Trikots den Namen des Spielers zeigen soll, muss er dicht unter dem Kragen angebracht sein.

2.2.4 Vom Veranstalter geforderte Rückennummern zur Kennzeichnung der Spieler haben Vorrang gegenüber Werbung auf dem mittleren Teil der Rückseite des Trikots. Rückennummern müssen in einem Feld von höchstens 600 cm^2 Fläche (das entspricht DIN A4) enthalten sein.

2.2.5 Alle Verzierungen, Einfassungen o.ä. vorn oder an der Seite eines Kleidungsstücks sowie irgendwelche Gegenstände – z.B. Schmuck- , die ein Spieler an sich trägt, dürfen nicht so auffällig oder glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner ablenken könnten.

2.2.6 Spielkleidung darf keine Muster oder Schriftzeichen aufweisen, die Anstoß erregen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten.

2.2.7 Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Spielkleidung trifft der Oberschiedsrichter.

2.2.8 Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft einheitlich gekleidet sein. Das gleiche gilt bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben für die Spieler eines Doppels, sofern sie dem gleichen Verband angehören. Von dieser Bestimmung können Socken, Schuhe sowie Anzahl, Größe, Farbe und Design von Werbung auf der Spielkleidung ausgenommen werden. Spieler desselben Verbands, die bei anderen internationalen Veranstaltungen ein Doppel bilden, können Kleidung verschiedener Hersteller tragen, falls die Grundfarben gleich sind und ihr Nationalverband dieses Verfahren genehmigt.

2.2.9 Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden/Trikots solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können. (Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.)

2.2.10 Haben Spieler oder Mannschaften ähnliche Trikots und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los. (Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.)

2.2.11 Spieler, die an Welt- oder Olympischen Titelwettbewerben oder an Offenen Internationalen Meisterschaften teilnehmen, müssen von ihrem Verband genehmigte Trikots und Shorts bzw. Röckchen tragen.

2.3 Spielbedingungen

2.3.1 Der Spielraum pro Tisch ist rechteckig und seine Mindestmaße betragen 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe. Die Ecken können jedoch durch maximal 1,50 m lange Umrandungselemente verdeckt werden. Für Rollstuhl-Veranstaltungen kann der Spielraum (die Box) verkleinert werden, darf jedoch nicht weniger als 8 m lang und 6 m breit sein.

2.3.2 Die folgenden Materialien und Gegenstände gelten als Bestandteil des Spielraums (der Box): der Tisch einschließlich der Netzgarnitur, Schiedsrichtertische und -stühle, Zählgeräte, Handtuch-/Ballbehälter, gedruckte Tischnummern, Umrandungen, Fußbodenmatten sowie Schilder mit den Namen der Spieler oder Verbände auf den Umrandungen.

2.3.3 Der Spielraum (die Box) muss von einer etwa 75 cm hohen Umrandung umgeben sein, die ihn von den benachbarten Boxen und den Zuschauern abgrenzt. Alle Umrandungsteile müssen dieselbe dunkle Hintergrundfarbe haben.

2.3.4 Bei Welt-, Olympischen und Paralympischen Titelwettbewerben muss die Beleuchtungsstärke, gemessen in Höhe der Spielfläche, über der gesamten Spielfläche mindestens 1.000 Lux und im restlichen Spielraum (der Box) mindestens 500 Lux betragen. Bei anderen Veranstaltungen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 600 bzw. 400 Lux betragen.

2.3.5 Stehen in einer Halle mehrere Tische, muss die Beleuchtungsstärke für alle gleich sein. Die Hintergrundbeleuchtung in der Halle darf nicht stärker sein als die schwächste Beleuchtungsstärke in den Spielfeldern (den Boxen).

2.3.6 Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als 5 m über dem Fußboden angebracht sein.

2.3.7 Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig.

2.3.8 Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend oder glatt sein, und seine Oberfläche darf nicht aus Ziegelstein, Keramik, Beton oder Stein bestehen; bei Welt-, Olympischen und Paralympischen Titelwettbewerben muss der Fußboden aus

Holz oder aus rollbarem Kunststoff bestehen, dessen Marke und Typ von der ITTF genehmigt wurden. Für Rollstuhl-Veranstaltungen ist grundsätzlich auch ein Betonfußboden zulässig.

2.4 Kleben

2.4.1 Es liegt in der Verantwortlichkeit jedes Spielers zu gewährleisten, dass Schlägerbeläge mit Klebstoffen auf dem Schlägerblatt befestigt werden, die keine schädlichen flüchtigen Lösungsmittel enthalten.

2.4.2 Bei allen ITTF-Welt- und Olympischen Titelwettbewerben wie auch bei einer ausgewählten Zahl von Veranstaltungen der ITTF Pro Tour und des Jugend-Circuit müssen Schläger-Kontrollzentren eingerichtet werden; bei kontinentalen und regionalen Veranstaltungen können sie eingerichtet werden.

2.4.2.1 Das Schläger-Kontrollzentrum prüft - nach den auf Empfehlung des Materialkomitees vom Exekutivkomitee festgelegten Richtlinien und Verfahrensweisen – Schläger, um sicherzustellen, dass die Schläger allen ITTF-Bestimmungen entsprechen. Dazu gehören u.a. (Aufstellung ist nicht erschöpfend) Dicke und Flachheit der Schlägerbeläge sowie etwaiges Vorhandensein schädlicher flüchtiger Substanzen.

2.4.2.2 Der Schläger-Kontrolltest sollte normalerweise nach dem Spiel im Zufallsprinzip durchgeführt werden. Ab Viertelfinale sollten die Tests jedoch vor allen Spielen der Individualkonkurrenzen und den ausgewählten Individualspielen aller Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden.

2.4.2.3 Schläger, die den Test vor dem Spiel nicht bestehen, können in den oben aufgeführten Veranstaltungen nicht verwendet werden. Für den Fall, dass Schläger den Zufallstest nach dem Spiel nicht bestehen, kann der betr. Spieler nach den bei den Weltmeisterschaften 2010 angewandten Maßnahmen bestraft werden.

2.4.2.4 Alle Spieler haben das Recht, ihre Schläger freiwillig und ohne Straffolge vor dem Spiel testen zu lassen.

2.4.3 Zur Befestigung der Schlägerbeläge auf dem Schläger muss ein ordentlich belüfteter Raum bzw. Bereich zur Verfügung gestellt werden, und Flüssigkleber dürfen nirgendwo sonst in der Austragungsstätte verwendet werden.

Anm.: „Austragungsstätte“ bedeutet das gesamte Spielgebäude sowie das Gelände, auf dem das Gebäude steht, einschließlich Eingangsbereich, Parkplatz und ähnliche Einrichtungen.

2.5 Werbung

2.5.1 Innerhalb des Spielraums (der Box) darf nur auf Spielmaterial oder Zubehör geworben werden, das normalerweise dort vorhanden ist. Besondere, zusätzliche Werbung ist nicht zulässig.

2.5.2 Bei Olympischen Spielen muss die Werbung auf Spielmaterial, Spiel- und Schiedsrichterkleidung den Bestimmungen des IOC entsprechen.

2.5.3 Mit der Ausnahme von LED (Leuchtdioden) dürfen nirgendwo im Spielraum (der Box) fluoreszierende Farben oder Leuchtfarben zur Werbung auf der Umrandung verwendet werden.

2.5.3.1 LED-Werbung auf Umrandungen darf sich nur vor Beginn und nach Ende des Spiels sowie während erlaubter Pausen (4.4) bewegen.

2.5.4 Buchstaben oder Symbole auf der Innenseite der Umrandung dürfen weder weiß oder orange sein noch mehr als zwei Farben enthalten und müssen in einer Gesamthöhe von 40 cm enthalten sein. Es wird empfohlen, dass sie in einer geringfügig helleren oder dunkleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sind.

2.5.5 Markierungen bzw. Schriftzüge auf dem Fußboden dürfen weder weiß noch orange enthalten. Es wird empfohlen, sie in einer geringfügig dunkleren oder geringfügig helleren Schattierung der Hintergrundfarbe zu halten.

2.5.6 Der Fußboden des Spielraums (der Box) darf bis zu 4 Werbeflächen von je bis zu 2,5 m² aufweisen, und zwar eine an jeder Schmal- und jeder Längsseite des Tisches. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.

2.5.7 Die Längsseiten der Tischplatte dürfen je Hälfte ebenso eine nicht ständig angebrachte Werbung enthalten wie jede Schmalseite. Sie müssen jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, dürfen nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten.

2.5.8 Werbung auf Netzen muss in einer etwas dunkleren oder etwas helleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sein. Sie muss einen Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante haben und darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern.

2.5.9 Werbung auf Schiedsrichtertischen oder anderen Gegenständen innerhalb des Spielraums (der Box) darf eine Gesamtgröße von 750 cm² je Fläche nicht überschreiten.

2.5.10 Werbung auf der Spielkleidung ist beschränkt auf

- 2.5.10.1 normales Warenzeichen, Symbol oder Name des Herstellers in einer Gesamtfläche von 24 cm²;
- 2.5.10.2 bis zu sechs klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Trikots – jedoch höchstens vier auf der Vorderseite – mit einer Gesamtfläche von 600 cm²;
- 2.5.10.3 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 400 cm² auf der Rückseite des Trikots;
- 2.5.10.4 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 120 cm², jedoch nur vorn oder an den Seiten von Shorts oder Röckchen.

2.5.11 Werbung auf der Rückennummer ist auf eine Gesamtfläche von 100 cm² beschränkt.

2.5.12 Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist auf eine Gesamtfläche von 40 cm² beschränkt.

2.5.13 Spielkleidung und Rückennummern dürfen keine Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke und gesundheitsschädliche Drogen aufweisen.

2.6 Doping-Kontrolle

2.6.1 Alle an internationalen Wettbewerben – einschließlich Jugendveranstaltungen – teilnehmenden Spieler unterliegen den während einer Veranstaltung durchgeführten Tests durch die ITTF, den Nationalverband und irgendwelche anderen Antidoping-Organisationen, die für Veranstaltungen, an denen diese Spieler teilnehmen, verantwortlich sind.

3 Zuständigkeit von Offiziellen

3.1 Oberschiedsrichter

3.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen, dessen Name und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Mannschaftskapitänen bekannt zu geben sind.

3.1.2 Der Oberschiedsrichter ist verantwortlich für:

- 3.1.2.1 die Durchführung der Auslosung;
- 3.1.2.2 die Aufstellung des Zeitplans;
- 3.1.2.3 den Einsatz von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten;
- 3.1.2.4 die Einweisung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten vor Beginn des Turniers;
- 3.1.2.5 das Überprüfen der Spielberechtigung von Spielern;

- 3.1.2.6 die Entscheidung über eine Spielunterbrechung bei Notfällen;
- 3.1.2.7 die Entscheidung, ob Spieler den Spielraum (die Box) während des Spiels verlassen dürfen;
- 3.1.2.8 die Entscheidung, ob die festgelegten Einspielzeiten verlängert werden dürfen;
- 3.1.2.9 die Entscheidung, ob während des Spiels Trainingsanzüge getragen werden dürfen;
- 3.1.2.10 die Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen;
- 3.1.2.11 die Entscheidung, ob und wo die Spieler während einer Unterbrechung wegen eines Notfalls trainieren dürfen;
- 3.1.2.12 das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen gegen Bestimmungen.

3.1.3 Falls, mit Zustimmung der Turnierleitung, Aufgaben des Oberschiedsrichters auf andere Personen delegiert werden, so müssen deren genauer Verantwortungsbereich und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Kapitänen bekannt gegeben werden.

3.1.4 Der Oberschiedsrichter – oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt – muss während der ganzen Veranstaltung jederzeit anwesend sein.

3.1.5 Wenn der Oberschiedsrichter es für erforderlich hält, kann er einen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler jederzeit austauschen. Eine zuvor von dem Abgelösten innerhalb seiner Zuständigkeit getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon jedoch unberührt.

3.1.6 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters.

3.2 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent und Schlagzähler

3.2.1 Für jedes Spiel müssen ein Schiedsrichter und ein Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

3.2.2 Der Schiedsrichter sitzt oder steht in Höhe des Netzes, und der Schiedsrichter-Assistent sitzt ihm direkt gegenüber auf der anderen Seite des Tisches.

3.2.3 Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür,

- 3.2.3.1 Spielmaterial und Spielbedingungen zu überprüfen und den Oberschiedsrichter über etwaige Mängel zu informieren;
- 3.2.3.2 aufs Geratewohl einen Ball auszuwählen (siehe 4.2.1.1-2),
- 3.2.3.3 Auf-, Rückschlag oder Seite wählen zu lassen;
- 3.2.3.4 zu entscheiden, ob bei einem körperbehinderten Spieler die Bestimmungen der Aufschlagregel gelockert werden können;
- 3.2.3.5 die Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenreihenfolge zu überwachen und etwaige Irrtümer zu berichtigen;
- 3.2.3.6 jeden Ballwechsel entweder als Punkt oder Let (Wiederholung) zu entscheiden;
- 3.2.3.7 nach dem festgelegten Verfahren den Spielstand anzusagen;
- 3.2.3.8 zur gegebenen Zeit die Wechselmethode einzuführen;
- 3.2.3.9 für ununterbrochenes Spiel zu sorgen;
- 3.2.3.10 bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten einzuschreiten.
- 3.2.3.11 durch Los zu ermitteln, welcher Spieler, welches Paar oder welche Mannschaft das Trikot wechseln muss, wenn die Gegner ähnliche Trikots tragen und sich nicht einigen können, wer seins wechselt.

3.2.3.12 dass nur berechtigte Personen am Spielraum (der Box) sind.

3.2.4 Der Schiedsrichter-Assistent

3.2.4.1 entscheidet darüber, ob der Ball im Spiel die Kante der Spielfläche an der ihm zugewandten Seite des Tisches berührt hat oder nicht.

3.2.4.2 informiert den Schiedsrichter über Verstöße gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten.

3.2.5 Entweder der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent dürfen

3.2.5.1 entscheiden, ob der Aufschlag eines Spielers falsch ist;

3.2.5.2 entscheiden, ob in einem sonst korrekten Aufschlag der Ball bei seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt;

3.2.5.3 entscheiden, ob ein Spieler den Ball aufhält;

3.2.5.4 entscheiden, ob die Spielbedingungen auf eine Art gestört wurden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte;

3.2.5.5 die Dauer des Einschlagens, des Spiels und der Pausen abstoppen.

3.2.6 Entweder der Schiedsrichter-Assistent oder ein zusätzlicher Offizieller kann als Schlagzähler fungieren, um bei Anwendung der Wechselmethode die Schläge des rückschlagenden Spielers oder Paares zu zählen.

3.2.7 Eine nach 3.2.5–6 vom Schiedsrichter-Assistenten getroffene Entscheidung kann vom Schiedsrichter nicht umgestoßen werden.

3.2.8 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Spielraums (der Box) fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Schiedsrichters.

3.3 Proteste

3.3.1 Keine Vereinbarung zwischen Spielern in einem Individualwettbewerb oder zwischen Kapitänen in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten, eine Entscheidung in Fragen der Regeln oder Bestimmungen des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder eine Entscheidung der verantwortlichen Turnierleitung in irgendeiner anderen Frage der Turnier- oder Spielabwicklung ändern.

3.3.2 Gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten kann kein Protest beim Oberschiedsrichter und gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann kein Protest bei der verantwortlichen Turnierleitung eingelegt werden.

3.3.3 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann beim Oberschiedsrichter Protest eingelegt werden. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig.

3.3.4 Gegen eine Entscheidung des Oberschieds-richters in Fragen der Turnier- oder Spielabwicklung, die in den Regeln oder Bestimmungen nicht fest umrissen sind, kann Protest bei der Turnierleitung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

3.3.5 In einem Individualwettbewerb kann nur ein an dem betreffenden Spiel beteiligter Spieler, in einem Mannschaftswettbewerb nur der Kapitän einer an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaft einen Protest einlegen.

3.3.5.1 Der Name des – spielenden oder nicht spielenden – Mannschafts-Kapitäns muss vorher dem Schiedsrichter benannt werden.

3.3.6 Eine Auslegungsfrage zu einer Regel oder Bestimmung, die sich aus der Entscheidung eines Oberschiedsrichters, oder eine Frage zur Turnier- oder Spielabwicklung, die sich aus der Entscheidung einer Turnierleitung ergibt, kann von dem protestberechtigten Spieler oder Kapitän über seinen zuständigen Nationalverband dem Regelkomitee der ITTF vorgelegt werden.

3.3.7 Das Regelkomitee trifft dann eine Entscheidung als Richtlinie für künftige Fälle. Diese Entscheidung kann auch zum Gegenstand eines Protestes gemacht werden, den ein Nationalverband beim BOD oder bei einer Generalversammlung einlegt. In keinem Fall wird dadurch jedoch die Endgültigkeit der Entscheidung des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung für den vergangenen Fall berührt.

4 Spielabwicklung

4.1 Spielstandansage und -anzeige

4.1.1 Unmittelbar, nachdem der Ball aus dem Spiel ist und ein Ballwechsel beendet wurde, oder so bald wie möglich danach gibt der Schiedsrichter den Spielstand bekannt.

4.1.1.1 Bei der Spielstandansage während eines Satzes nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des im nächsten Ballwechsel dieses Satzes aufschlagenden Spielers oder Paares, danach die des gegnerischen Spielers oder Paares.

4.1.1.2 Zu Beginn eines Satzes und vor jedem Aufschlagwechsel deutet der Schiedsrichter auf den nächsten Aufschläger und kann zusätzlich zur Spielstandansage auch den Namen des nächsten Aufschlägers nennen.

4.1.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter die erzielten Punkte des Satzgewinners, dann die des Gegners und schließlich den (die) Namen des Spielers oder Paars, der (das) diesen Satz gewonnen hat.

4.1.2 Der Schiedsrichter kann, zusätzlich zur Spielstandansage, seine Entscheidungen durch Handzeichen unterstreichen.

4.1.2.1 Wenn ein Punkt erzielt wurde, kann er seinen dem betreffenden Spieler oder Paar zugewandten Arm so heben, dass der Oberarm waagerecht und der Unterarm senkrecht liegt, mit der geschlossenen Hand nach oben.

4.1.2.2 Muss ein Ballwechsel aus irgendeinem Grund wiederholt werden, kann der Schiedsrichter die Hand über den Kopf heben, um anzuzeigen, dass der Ballwechsel beendet ist.

4.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter zuerst die vom gewinnenden Spieler oder Paar erzielten Punkte, dann die vom verlierenden Spieler oder Paar erzielten Punkte und schließlich den Namen des gewinnenden Spielers oder Paares.

4.1.4 Der Spielstand muss auf mechanischen oder elektronischen Zählgeräten angezeigt werden, die für die Spieler und für die Zuschauer klar zu erkennen sind.

4.1.5 Wird ein Spieler wegen Fehlverhaltens förmlich verwarnt, wird, neben seinen Spielstand, eine gelbe Karte an das Zählgerät oder in dessen Nähe gelegt.

4.2 Spielgerät

4.2.1 Die Spieler dürfen die Bälle nicht im Spielraum (der Box) auswählen.

4.2.1.1 Wenn möglich, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, einen Ball oder mehrere Bälle auszusuchen, bevor sie in den Spielraum (die Box) kommen. Für das Spiel muss dann einer dieser Bälle verwendet werden, der vom Schiedsrichter aufs Geratewohl genommen wird.

4.2.1.2 Wurde kein Ball ausgewählt, bevor die Spieler in den Spielraum (die Box) kommen, muss mit einem Ball gespielt werden, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.

4.2.1.3 Wird während des Spiels der Ball beschädigt, muss er durch einen anderen der vor dem Spiel ausgesuchten Bälle ersetzt werden. Ist kein solcher Ball verfügbar, wird mit einem Ball weitergespielt, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgesehenen Bällen nimmt.

4.2.2 Das Belagmaterial muss so verwendet werden, wie es von der ITTF genehmigt wurde, d.h. ohne irgendeine physikalische, chemische oder andere Behandlung, welche die Spieleigenschaften, Reibung, Aussehen, Farbe, Struktur, Oberfläche usw. verändert.

4.2.3 Während eines Einzels oder Doppels darf ein Schläger nur dann gewechselt werden, wenn er unabsichtlich so schwer beschädigt wird, dass er nicht mehr benutzt werden kann. In einem solchen Fall muss der Spieler ihn unverzüglich durch einen anderen ersetzen, den er mitgebracht hat oder der ihm in den Spielraum (die Box) gereicht wird.

4.2.4 In den Pausen während eines Spiels lassen die Spieler ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt. In allen Fällen, wo der Schläger an der Hand festgebunden ist, muss der Schiedsrichter dem Spieler erlauben, den Schläger auch während der Pausen an der Hand festgebunden zu lassen.

4.3 Einspielen

4.3.1 Die Spieler haben das Recht, sich unmittelbar vor Spielbeginn, jedoch nicht in den normalen Pausen, an dem Tisch, der bei ihrem Spiel verwendet wird, bis zu zwei Minuten lang einzuspielen. Die angegebene Einspielzeit kann nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters verlängert werden.

4.3.2 Bei einer Spielunterbrechung wegen eines Notfalls kann der Oberschiedsrichter den Spielern nach seinem Ermessen erlauben, an einem beliebigen Tisch zu trainieren, auch an dem des betreffenden Spiels.

4.3.3 Den Spielern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das zu verwendende Spielmaterial zu prüfen und sich damit vertraut zu machen. Das gibt ihnen jedoch nicht automatisch das Recht, sich mehr als ein paar Ballwechsel lang einzuschlagen, nachdem ein beschädigter Ball oder Schläger ersetzt wurde.

4.4 Pausen und Unterbrechungen

4.4.1 Grundsätzlich wird ein Individualspiel (d.h. Einzel oder Doppel) ohne Unterbrechungen geführt. Jedoch hat jeder Spieler das Recht auf

4.4.1.1 eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgenden Sätzen eines Individualspiels;

4.4.1.2 kurze Unterbrechungen zum Abtrocknen nach jeweils 6 Punkten vom Beginn jedes Satzes an sowie beim Seitenwechsel im Entscheidungssatz eines Individualspiels.

4.4.2 Ein Spieler oder Paar kann eine "Time-out"-Periode (Auszeit) von bis zu 1 Minute während eines Individualspiels verlangen.

4.4.2.1 In einem Individualwettbewerb können der Spieler, das Paar oder der benannte Berater den Wunsch nach einem Time-out äußern, in einem Mannschaftswettbewerb der Spieler, das Paar oder der Mannschaftskapitän.

4.4.2.2 Wenn ein Spieler oder Paar und ein Berater oder Kapitän sich nicht einig sind, ob ein Timeout genommen werden soll, liegt die endgültige Entscheidung in einer Individualkonkurrenz beim Spieler oder Paar, in einer Mannschaftskonkurrenz beim Kapitän.

4.4.2.3 Time-out kann nur zwischen zwei Ballwechseln in einem Satz verlangt werden; die Absicht wird durch ein "T"-Zeichen mit den Händen angezeigt.

4.4.2.4 Bei einem berechtigten Wunsch auf Time-out unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und hält mit der Hand auf der Seite des Spielers (Paars), der (das) Time-out verlangt hatte, eine weiße Karte hoch. Die weiße Karte oder eine andere geeignete Markierung wird auf das Spielfeld des betreffenden Spielers (Paars) gelegt.

4.4.2.5 Sobald der Spieler (das Paar), der (das) Time-out verlangte, bereit ist weiterzuspielen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Minute, wird die Karte bzw. Markierung entfernt und das Spiel wieder aufgenommen.

4.4.2.6 Wird ein berechtigter Wunsch auf Timeout gleichzeitig von beiden Spielern/Paaren oder in ihrem Interesse geäußert, wird das Spiel wieder aufgenommen, wenn beide Spieler oder Paare spielbereit sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute. Im weiteren Verlauf dieses einzelnen Spiels hat dann keiner der Spieler (keines der Paare) Anspruch auf ein weiteres Time-out.
(Anm.: Im nationalen Spielbetrieb des DTTB können der Spieler, das Paar oder der jeweilige Betreuer eines jeden Einzel- oder Doppelspiels den Wunsch nach einem Timeout äußern.)

4.4.3 Zwischen aufeinander folgenden Individualspielen eines Mannschaftskampfes dürfen keine Pausen eingelegt werden. Ausnahme: Ein Spieler, der in aufeinander folgenden Spielen antreten muss, kann zwischen solchen Spielen eine Pause von höchstens 5 Minuten verlangen.

4.4.4 Der Oberschiedsrichter kann eine Spielunterbrechung von so kurzer Dauer wie möglich, jedoch keinesfalls mehr als zehn Minuten, gewähren, falls ein Spieler durch einen Unfall vorübergehend behindert ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbrechung nach Ansicht des Oberschiedsrichters den gegnerischen Spieler oder das gegnerische Paar nicht übermäßig benachteiligt.

4.4.5 Eine Spielunterbrechung darf nicht bei einer Spielunfähigkeit gewährt werden, die schon zu Beginn des Spiels bestand oder vernünftigerweise von da an erwartet werden musste oder wenn sie auf die normalen Anstrengungen des Spiels zurückzuführen ist. Spielunfähigkeit durch Krampf oder Erschöpfung, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Spielers oder durch die Spielweise, rechtfertigt eine solche Unterbrechung nicht, die nur bei Spielunfähigkeit infolge Unfalls, zum Beispiel Verletzung durch einen Sturz, gewährt werden darf.

4.4.6 Wenn jemand im Spielraum (der Box) blutet, muss das Spiel sofort unterbrochen und darf erst wieder aufgenommen werden, wenn diese Person behandelt wurde und alle Blutspuren aus dem Spielraum (der Box) entfernt wurden.

4.4.7 Die Spieler müssen während des ganzen (Einzel- oder Doppel-) Spiels im Spielraum (der Box) oder in dessen Nähe bleiben; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberschiedsrichters. Während der Pausen zwischen den Sätzen und während Time-outs dürfen sich die Spieler nicht mehr als drei Meter vom Spielraum (der Box) entfernt unter Aufsicht des Schiedsrichters aufhalten.

5 Disziplin

5.1 Beratung

5.1.1 In einem Mannschaftswettbewerb dürfen sich die Spieler von beliebigen Personen beraten lassen, die am Spielraum (der Box) zugelassen sind.

5.1.2 Im Spiel eines Individualwettbewerbs darf sich ein Spieler oder Paar jedoch nur von einer einzigen, dem Schiedsrichter vor dem Spiel benannten Person beraten lassen. Gehören die Spieler eines Doppels verschiedenen Verbänden an, kann jedoch jeder von ihnen einen Berater benennen, die aber in Bezug auf 5.1 und 5.2 als Einheit be-

handelt werden. Falls ein nicht dazu Berechtigter berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box).

5.1.3 Die Spieler dürfen sich nur während der Pausen zwischen den Sätzen oder während anderer erlaubter Spielunterbrechungen beraten lassen, jedoch nicht zwischen dem Ende der Einspielzeit und dem Beginn des Spiels. Falls ein Berechtigter zu anderen Zeiten berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine gelbe Karte, um ihn zu warnen, dass ein weiterer solcher Verstoß seine Entfernung vom Spielraum (der Box) zur Folge hat.

5.1.4 Wenn nach einer Verwarnung im selben Mannschaftskampf oder im selben Spiel eines Individualwettbewerbs jemand unzulässigerweise berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box), und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den zuvor Verwarnten handelt oder nicht.

5.1.5 In einem Mannschaftskampf darf der fortgeschickte Berater nur dann vor Ende dieses Mannschaftskampfes zurückkommen, wenn er selbst spielen muss, und er kann nicht durch einen anderen Berater ersetzt werden. In einem Individualwettbewerb darf er vor Ende des betreffenden Spiels nicht zurückkommen.

5.1.6 Weigert sich der fortgeschickte Berater, der Aufforderung nachzukommen oder kommt er vor Ende des Spiels zurück, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter darüber.

5.1.7 Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Ratschläge zum Spiel. Sie sollen einen Spieler bzw. Kapitän nicht daran hindern, einen berechtigten Protest einzulegen; ebenso wenig soll dadurch die Beratung zwischen einem Spieler und dem Vertreter seines Nationalverbandes oder einem Dolmetscher verhindert werden, die der Erklärung einer Entscheidung dienen soll.

5.2 Fehlverhalten

5.2.1 Spieler und Betreuer oder andere Berater sollen alle Unsitten und Verhaltensformen unterlassen, die den Gegner in unfairer Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten. Dazu gehören u.a.: den Ball absichtlich zerbrechen oder über die Umrandung hinwegschlagen, gegen Tisch oder Umrandung treten sowie ausfallende Ausdrucksweise und grob unhöfliches Verhalten gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten u. ä..

5.2.2 Falls ein Spieler, Betreuer oder anderer Berater zu irgendeiner Zeit einen schwerwiegenden Verstoß begeht, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und unterrichtet unverzüglich den Oberschiedsrichter. Bei weniger schweren Verstößen kann der Schiedsrichter beim 1. Mal die gelbe Karte zeigen und den betreffenden Spieler warnen, dass jeder folgende Verstoß Bestrafungen nach sich ziehen könne.

5.2.3 Begeht ein Spieler, der verwarnt wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen zweiten Verstoß, spricht der Schiedsrichter seinem Gegner einen Punkt und bei einem weiteren Verstoß zwei Punkte zu. Dabei zeigt er jedes Mal eine gelbe und eine rote Karte zusammen (Ausnahme: 5.2.2 und 5.2.5).

5.2.4 Setzt ein Spieler, gegen den bereits drei Strafpunkte verhängt wurden, sein Fehlverhalten fort, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter.

5.2.5 Falls ein Spieler während eines Einzels oder Doppels seinen Schläger wechselt, wenn dieser nicht beschädigt wurde, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und verständigt den Oberschiedsrichter.

5.2.6 Die gegen einen der beiden Spieler eines Doppels verhängte Verwarnung oder Strafe gilt für das Paar, jedoch nicht für den "unschuldigen" Spieler in einem folgenden Einzel im selben Mannschaftskampf; zu Beginn eines Doppels wird die jeweils höhere Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt, die gegen einen der beiden Spieler ausgesprochen wurde.

5.2.7 Begeht ein Betreuer oder anderer Berater, der verwarnt wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen weiteren Verstoß, zeigt der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box) bis zum Ende des Mannschaftskampfes oder, in einem Individualwettbewerb, des betreffenden Spiels (Ausnahme: 5.2.2).

5.2.8 Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifizierung kann für das einzelne Spiel, einen Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden. Wenn der Oberschiedsrichter einen Spieler disqualifiziert, zeigt er eine rote Karte.

5.2.9 Wird ein Spieler für 2 Einzel- oder Doppelspiele eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs disqualifiziert, so ist er automatisch für diesen Mannschafts- oder Individualwettbewerb disqualifiziert.

5.2.10 Der Oberschiedsrichter kann jemanden für den Rest eines Wettbewerbs disqualifizieren, der während dieses Wettbewerbs bereits zweimal vom Spielraum (der Box) verwiesen wurde.

5.2.11 Ein Spieler, dessen Schläger bei offiziellen Schlägerkontrollen in einem Zeitraum von 48 Monaten insgesamt vier Mal aus beliebigen Gründen als unzulässig bewertet wurde, wird für 12 Monate für die Teilnahme an ITTF-Veranstaltungen gesperrt.

5.2.12 Wenn ein Spieler aus irgendeinem Grund für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine Veranstaltung disqualifiziert wird, büßt er automatisch damit verbundene Titel, Medaillen, Preisgelder oder Ranglistenpunkte ein.

5.2.13 Fälle von sehr schwerwiegendem Fehlverhalten müssen dem Verband des Betreffenden gemeldet werden.

5.3 Gute Präsentation/Darbietung

5.3.1 Spieler, Betreuer und Funktionäre sollen das Ziel einer guten Darbietung des Tischtennissports hochhalten. Vor allem müssen die Spieler ihr Äußerstes geben, um ein Spiel zu gewinnen und dürfen nur wegen Krankheit oder Verletzung aufgeben.

5.3.2 Jeder Spieler, der sich absichtlich nicht an diese Prinzipien hält, wird in Preisgeldturnieren mit völligem oder teilweisem Verlust des Preisgeldes und/oder Sperre für ITTF-Veranstaltungen bestraft.

5.3.3 Wird einem Berater oder Funktionär Mittäterschaft nachgewiesen, wird erwartet, dass der betreffende Nationalverband auch diese Person bestraft.

5.3.4 Eine aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende, vom Exekutivkomitee eingesetzte Disziplinarkommission entscheidet, ob ein Verstoß begangen wurde, und – falls erforderlich – über angemessene Sanktionen. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage von Weisungen, die das Exekutivkomitee erlässt.

5.3.5 Der disziplinierte Spieler, Berater oder Funktionär kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission beim Exekutivkomitee der ITTF einlegen. Dessen Entscheidung in der Angelegenheit ist endgültig.

Inge Grubmüller und Roland Müller, aufgenommen bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften 2011 in Siegen. (Foto: Raimund Lenges)

STICHTAGE 2011/2012

Zur Spielzeit 2010/2011 gelten folgende Stichtage, die ab 01.07.2011 sowohl im Mannschaftsspielbetrieb als auch im Einzelspielbetrieb Gültigkeit haben:

Senior(inn)en 80:	31.12.1932 und älter
Senior(inn)en 75:	31.12.1937 und älter
Senior(inn)en 70:	31.12.1942 und älter
Senior(inn)en 65:	31.12.1947 und älter
Senior(inn)en 60:	31.12.1952 und älter
Senior(inn)en 50:	31.12.1962 und älter
Senior(inn)en 40:	31.12.1972 und älter
Damen/Herren:	31.12.1993 und älter
Junior(inn)en:	01.01.1990 bis 31.12.1993
Jugend weibl./männl.:	01.01.1994 und jünger
Schüler/innen A:	01.01.1997 und jünger
Schüler/innen B:	01.01.1999 und jünger
Schüler/innen C:	01.01.2001 und jünger

Beispiel 1:
Alle Spieler/innen, die am/vor dem 31.12.1993 geboren sind, dürfen in dieser Spielzeit nicht mehr im Jugendbereich starten.

Beispiel 2:
Alle Spieler/innen, die am/nach dem 01.01.1997 geboren sind, dürfen in dieser Spielzeit noch bei den Schülern starten.

Beispiel 3:
Alle Spieler/innen, die am/vor dem 31.12.1972 geboren sind, dürfen in dieser Spielzeit bei den Senioren 40 starten.

In allen anderen Altersklassen gelten die Beispiele sinngemäß.

Wichtiger Hinweis:
Bei den im **Vorgriff auf die Spielzeit 2012/2013** im Zeitraum September 2011 bis Juni 2012 stattfindenden Kreis- und Bezirksranglisten der Jugend und Schüler gelten bereits die Stichtage der Spielzeit 2012/2013, d.h.:

Jugend weibl./männl.:	01.01.1995 und jünger
Schüler/innen A:	01.01.1998 und jünger
Schüler/innen B:	01.01.2000 und jünger
Schüler/innen C:	01.01.2002 und jünger

Rahmenterminplan 2011/12

		Spieltag Verband		Spieltag Bezirke und Kreise	
		Erwachsene	Nachwuchs	Erwachsene	Nachwuchs
Spielwoche	**Veranstaltungen**	**Nr.**	**Nr.**	**Nr.**	**Nr.**
08.-14.08.2011	Tag der HTTV-Schüler *				
15.-21.08.2011	KEM Damen/Herren **				
22.-28.08.2011		R	1	11	11
29.-04.09.2011	HTTV TOP 32 Schüler/innen A * HTTV TOP 21 Schüler/innen C *	R	MSV	10	10
05.-11.09.2011	HTTV TOP 32 Jugend * HTTV TOP 32 Schüler/innen B *	1	MSV	1	1
12.-18.09.2011	HTTV TOP 8 Nachwuchs (So)	2	2	2	2
19.-25.09.2011	HTTV-TOP 32 Damen/Herren * KEM Nachwuchs *	MSV	MSV	R	MSV
26.-02.10.2011		3	3	3	3
03.-09.10.2011		4	4	4	4
	Herbstferien (10.10.2011 - 23.10.2011)				
10.-16.10.2011	Bundesranglistenturnier Damen/Herren *	R	R	R	R
17.-23.10.2011	DTTB TOP 48 Schüler * Deutschlandpokal Senioren 60 *	R	R	R	R
24.-30.10.2011	BEM Damen/Herren **	MSV	5	MSV	5
31.-06.11.2011	DTTB TOP 48 Jugend * BEM Nachwuchs *	5	MSV	5	MSV
07.-13.11.2011		6	6	6	6
14.-20.11.2011	Letzter Termin Antrag Änderung Mannschaftsmeldung (WO 7.9.3.1)	7	7	7	7
21.-27.11.2011	DTTB TOP16 Nachwuchs *	8	8	8	8
28.-04.12.2011	Bundesranglistenfinale Damen/Herren * letzter Spieltag Vorrunde	9	9	9	9
05.-11.12.2011	HEM Senioren ** HEM Jugend/Schüler/innen B *				
12.-18.12.2011	HEM Damen/Herren B-E * HEM Schüler/innen A + C *				
	Weihnachtsferien (19.12.2011 - 08.01.2012)				

* Sa/So ** Fr-So MSV = Mannschaftsspielverbot Fr-So R = Reservespieltag

Rahmenterminplan 2011/12 (Fortsetzung)

		Spieltag Verband		Spieltag Bezirke und Kreise	
		Erwachsene	Nachwuchs	Erwachsene	Nachwuchs
Spielwoche	**Veranstaltungen**	**Nr.**	**Nr.**	**Nr.**	**Nr.**
09.-15.01.2012		1	1	1	1
16.-22.01.2012	HEM Damen/Herren A *	MSV	7	R	7
23.-29.01.2012		2	2	2	2
30.-05.02.2012		3	3	3	3
06.-12.02.2012		4	4	4	4
13.-19.02.2012	HMM Senioren (nur Sa)	R	R	R	R
20.-26.02.2012	Bundesranglistenfinale Nachwuchs *	5	5	5	5
27.-04.03.2012	NDIM Damen/Herren ** KERL Nachwuchs *	6	MSV	6	MSV
05.-11.03.2012	DIM Schüler * Letzter Termin Antrag Änderung Mannschaftsmeldung (WO 7.9.3.1) Verbandsebene	7	MSV	7	6
12.-18.03.2012		8	6	8	8
19.-25.03.2012	Letzter Termin Antrag Änderung Mannschaftsmeldung (WO 7.9.3.1) Kreis/Bezirksebene Letzter Spieltag RR (Verbandsebene)	9	8	9	9
26.-01.04.2012	**Mannschafts-Weltmeisterschaft Dortmund ——— Spielverbot Mo-So ———**				
	Osterferien (02.04.2012 - 15.04.2012)				
14./15.04.2012	Deutschlandpokal Nachwuchs *				
16.-22.04.2012				10	10
23.-29.04.2012	DIM Jugend * HPM Erwachsene * Letzter Spieltag RR (Kreis-/ Bezirksebene)			11	11
30.-06.05.2012	Relegation auch RL/OL				
07.-13.05.2012	Bezirksvorrangliste Nachwuchs (alle Bezirke)				
14.-20.05.2012	DPM Verbandsklassen (Do-So)				
21.-27.05.2012	DIM Senioren (Sa-Mo) Fünfländerkampf Nachwuchs (Fr-Mo)				
28.-03.06.2012	Bezirksendrangliste Nachwuchs (alle Bezirke)				
04.-10.06.2012					
11.-17.06.2012	DIM Verbandsklassen * DMM Senioren *				
18.-24.06.2012	DMM Nachwuchs *				

* Sa/So ** Fr-So MSV = Mannschaftsspielverbot Fr-So R = Reservespieltag

Veranstaltungskalender 2011/12

Datum	Veranstaltungens
13./14.08.2011	Tag der HTTV-Schüler in Biedenkopf/Bezirk Nord
19.-21.08.2011	Kreiseinzelmeisterschaften Damen/Herren (alle Kreise)
01.09.2011	Beginn der Ortsentscheide Mini-Meisterschaften 2011/12
03./04.09.2011	HTTV TOP 32 Schüler/innen A in Gedern/Bezirk Mitte
03./04.09.2011	HTTV TOP 21 Schüler/innen C in Erfelden/Bezirk Süd
10./11.09.2011	HTTV TOP 32 Jugend in Kassel/Bezirk Nord
10./11.09.2011	HTTV TOP 32 Schüler/innen B in Hochheim/Bezirk West
18.09.2011	HTTV TOP 8 Nachwuchs in Simmershausen/Bezirk Nord
24./25.09.2011	HTTV TOP 32 Damen/Herren in Gräfenhausen/Bezirk Süd
24./25.09.2011	Kreiseinzelmeisterschaften Nachwuchs (alle Kreise)
Herbstferien (10.10.2011 - 23.10.2011)	
06.-09.10.2011	JOOLA German Junior Open in Dinklage/TTVN
15./16.10.2011	Bundesranglistenturnier Damen/Herren in Quickborn /TTVSH
22./23.10.2011	Deutschlandpokal Senioren 60 in Neuhausen/TTBW
22./23.10.2011	Bundesranglistenturnier TOP 48 Schüler in Bad Arolsen/HETTV
28.-30.10.2011	Bezirkseinzelmeisterschaften Damen/Herren
05./06.11.2011	Bezirkseinzelmeisterschaften Nachwuchs
05./06.11.2011	Bundesranglistenturnier TOP 48 Jugend in Bad Königshofen/BYTTV
26./27.11.2011	Bundesranglistenturnier TOP 16 Nachwuchs in Landsberg/TTVSA
03./04.12.2011	Bundesranglistenfinale Damen/Herren in Seligenstadt/HETTV
09.-11.12.2011	Hessische Einzelmeisterschaften Senioren in Schlüchtern/Bezirk Mitte
10./11.12.2011	Hessische Einzelmeisterschaften Jugend/Schüler/innen B in Watzenborn-Steinberg/Bez. Mitte
17./18.12.2011	Hessische Einzelmeisterschaften Damen/Herren B-E-Klassen in Stockstadt/Bezirk Süd
17./18.12.2011	Hessische Einzelmeisterschaften Schüler/innen A + C in Bad Homburg/Bezirk West
Weihnachtsferien (19.12.2011 - 08.01.2012)	
06.-08.01.2012	DTTB Future Cup in Tailfingen/TTBW
21./22.01.2012	Hessische Einzelmeisterschaften Damen/Herren A in Offenbach/Bezirk Süd
15.02.2012	letzter Termin für Ortsentscheide Mini-Meisterschaften
19.02.2012	Hessische Mannschaftsmeisterschaften Senioren im Bezirk Mitte
25./26.02.2012	Bundesranglistenfinale Nachwuchs in Erkelenz/WTTV
02.-04.03.2012	Nationale Deutsche Individualmeisterschaften Damen/Herren in Berlin
03./04.03.2012	Kreisendrangliste Nachwuchs (alle Kreise)
10./11.03.2012	Deutsche Individualmeisterschaften Schüler in Marpingen/STTB

Veranstaltungskalender 2011/12 (Fortsetzung)

Datum	Veranstaltungens
17.03.2012	Beiratstagung
18.03.2012	letzter Termin für Kreisentscheide Mini-Meisterschaften
26.-01.04.2012	Mannschafts-Weltmeisterschaft Dortmund
14./15.04.2012	Deutschlandpokal Schüler in Kellinghusen, Schülerinnen in Esingen/beides TTVSH
14./15.04.2012	Deutschlandpokal Jugend in Hanau/HETTV
22.04.2012	letzter Termin für Bezirksentscheide Mini-Meisterschaften
28./29.04.2012	Deutsche Individualmeisterschaften Jugend in Neckarsulm/TTBW
28./29.04.2012	Hessische Pokalendrunde Erwachsene in Eisenbach/Bezirk West
30.04.-06.05.2012	Relegation auch RL/OL
05.05.2012	Verbandstag
06.05.2012	Verbandsentscheid Mini-Meisterschaften in Meerholz/Bezirk Mitte
12./13.05.2012	Bezirksvorrangliste Nachwuchs (alle Bezirke)
17.05.2012	Hessische Pokalendrunde Nachwuchs in Crumstadt/Bezirk Süd
17.-20.05.2012	Deutsche Pokalmeisterschaft für Verbandsklassen in Chemnitz/SÄTTV
19./20.05.2012	Hessische Jahrgangsmeisterschaften in Watzenborn-Steinberg/Bezirk Mitte
25.-28.05.2012	Fünfländerkampf Nachwuchs in Hessen
26.-28.05.2012	Deutsche Individualmeisterschaften Senioren in Hude/TTVN
02./03.06.2012	Bezirksendrangliste Nachwuchs (alle Bezirke)
15.-17.06.2012	Bundesfinale Mini-Meisterschaften in Kaltenkirchen/TTVSH
16./17.06.2012	Deutsche Individualmeisterschaften für Verbandsklassen im WTTV
16./17.06.2012	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Senioren im BYTTV
23./24.06.2012	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler in der Region Nord
23./24.06.2012	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Jugend in Nassau/TTVR

aktualisiert 15.08.2011

Verbandspokalsieger 2011 der Regional- und Oberligen wurde der TTC Seligenstadt. (Foto: Horst Bitsch)

ERGEBNISSE

Die hessischen Sieger und Platzierten in der Spielzeit 2010/2011

Hessische Einzelmeisterschaften der Damen/Herren A-Klasse

(Kassel, 15./16.1.2011)

Herren A

1. Patrick Franziska
2. Qing Yu Meng
3. Hans-Jürgen Fischer
3. Fabian Moritz

Herren A Doppel

1. Fischer/Meng
2. Franziska/Krenz
3. Bomsdorf/Surnin
3. Moritz/Röhr

Damen A

1. Angelina Gürz
2. Désirée Czajkowski
3. Andrea Hofmann
3. Lena Krapf

Damen A Doppel

1. Czajkowski/Gürz
2. Hofmann/Textor
3. Bott/Lemmer
3. Buchholz/Müller

Hessische Einzelmeisterschaften der Jugend

(Oberzeuzheim, 11./12.12.2010)

Männliche Jugend

1. Nico Jovchev
2. Niklas Hilgenberg
3. Nico Grohmann
3. Marco Grohmann

Männliche Jugend Doppel

1. Anderson/Rauch
2. Schneider/Huyen
3. Hilgenberg/Weber
3. Schweickert/Giehl

Doppel-Endspiel der Herrren bei den Hessischen Einzelmeisterschaften 2011 in Kassel.
(Foto: Peter Krippendorf)

Weibliche Jugend

1. Alena Lemmer
2. Janina Ciepluch
3. Anna-Lena Scherb
3. Anne Lochbühler

Weibliche Jugend Doppel

1. Lemmer/Ciepluch
2. Kämmerer/Kegelmann
3. Scherb/Schneider
3. Weitzel/Trojahn

Hessische Einzelmeisterschaften der Schülerinnen/Schüler A

(Groß-Gerau, 18./19.12.2010)

Schüler A

1. Björn Kannenberg
2. Lion Bauer
3. Marco Grohmann
3. Luka Poljakovic

Schüler A Doppel

1. Drolsbach/Grohmann
2. Freund/Revermann
3. Kannenberg/Bauer
3. Pravych/Naumann

Schülerinnen A

1. Janina Kämmerer
2. Anna Kegelmann
3. Julia Hölzel
3. Jennifer Seifert

Schülerinnen A Doppel

1. Kämmerer/Kegelmann
2. Bucht/Jansen
3. Winter/Mader
3. Pietsch/Söhnholz

Hessische Meisterschaften der Schülerinnen/Schüler B

(Oberzeuzheim, 11./12.12.2010)

Schüler B

1. Noah Weber
2. Marco Grohmann
3. Julian Markovic
3. Kui Qui

Schüler B Doppel

1. Weber/Grohmann
2. Prota/Nogami
3. Freund/Tischer
3. Markovic/Kraft

Schülerinnen B

1. Janina Kämmerer
2. Anne Bundesmann
3. Jennifer Jiang
3. Tabea Heidelbach

Schülerinnen B Doppel

1. Kämmerer/Bundesmann
2. Pietsch/Söhnholz
3. Heidelbach/Giebl
3. Jiang/Rausch

Hessische Einzelmeisterschaften der Schülerinnen/Schüler C

(Groß-Gerau, 18./19.12.2010)

Schüler C

1. Niels Felder
2. Fan Bo Meng
3. Max Egner
3. Florian Kraft

Schüler C Doppel

1. Felder/Kraft
2. Meng/Egner
3. Solbach/Fischer
3. Pradler/Schenk

Schülerinnen C

1. Sarah-Carina Grede
2. Lea Grohmann
3. Charlotte Kosa
3. Alisa Dietz

Schülerinnen C Doppel

1. Dietz/Wagner
2. Grohmann/Neumann
3. Grede/Kosa
3. Hofferberth/Reeg

Hessische Einzelmeisterschaften der Damen/Herren B - E

(Gießen/Pohlheim, 18./19.12.2010)

Herren B

1. Frank Stephan
2. Amadeus Rosemann
3. Mike Walther
3. Nico Jovchev

Herren B Doppel

1. Walther/Hannes
2. Walenzyk/Fischer
3. Bilal/Rosemann
3. Bober/Linke

Damen B

1. Anna-Lena Scherb
2. Anne Lochbühler
3. Carina Schneider
3. Jeannine Fey

Damen B Doppel

1. Massoth/Haberle
2. Krießbach/Englisch
3. Acker/Weldert
3. Schneider/Scherb

Herren C

1. Dr. Alexander Krießbach
2. Ralf Dreiser
3. Frank Rosenberger
3. Tobias Schneider

Herren C Doppel

1. Kreuzer/Rosenberger
2. Krießbach/Schneider
3. Beck/Börner
3. Zimmermann/Diaz-Breidenstein

Damen C

1. Jennifer Massoth
2. Sandra Orthel
3. Carina Fendler
3. Sandra Weiß

Damen C Doppel

1. Hölzel/Massoth
2. Engelbach/Stark
3. Weiß/Orthel
3. Komorowski/Maier

Herren D

1. Anit Deb
2. Danial Javed
3. Martin Peschanel
3. Levent Özer

Herren D Doppel

1. Kamprath/Wulff
2. Müller/Pfeiffer
3. Javed/Schuster
3. Müller/Sommer

Damen D

1. Anne Maier
2. Barbara Lämmlein
3. Yvonne Schlambor
3. Thao Tran

Damen D Doppel

1. Schlambor/Tran
2. Lämmlein/Rummel
3. Maier/Walter
3. Massoth/Preußer-Mohr

Herren E

1. Horst Lewandowski
2. Ralf Cornelius
3. Ted Heide
3. Bernd Schäfer

Herren E Doppel

1. Hecker/Sagrauske
2. Michel/Thäle
3. Lewandowski/Stiel
3. Bürger/Giese

Hessische Einzelmeisterschaften der Seniorenklassen

(Bad Arolsen, 10./11./12.12.2010)

Herren A Ü40

1. Jochen Kaiser
2. Dr. Alexander Krießbach
3. Ahmet Topal
3. Reinhold Kessel

Herren A Doppel Ü40

1. Stippich/Kaiser
2. Topal/Ruppert
3. Fischer/Stark
3. Mayer/Kessel

Damen A Ü40

1. Ellen Smolka
2. Christine Gärtner
3. Jana Hollmann
3. Ute Kämmerer

Damen A Doppel Ü40

1. Gärtner/Smolka
2. Berghausen/Drachenberg
3. Komorowski/Weinrich
3. Kämmerer/Hollmann

AK Ü40 Mixed

1. Smolka/Stark
2. Gärtner/Fischer
3. Hollmann/Gros
3. Kämmerer/Stippich

Herren B Ü40

1. Jens Maurer
2. Oliver Hahn
3. Frank Mitsche

Damen B Ü40

1. Evelin Haudel
2. Doris Hallstein
3. Marion Pacholczyk
3. Christel Körber-Hollstein

Damen B Doppel Ü40

1. Guntow/Körber-Hollstein
2. Pacholczyk/Hallstein
3. Schneeberger/Gundermann

AK Ü40 Mixed B

1. Guntow/Maurer
2. Schneeberger/Hahn
3. Weber/Altvater
3. Gundermann/Mitsche

Herren A Ü50

1. Kay Seyffert
2. Willi Weritz
3. Klaus Scherb
3. Dr. Thomas Luck

Herren A Doppel Ü50

1. Luck/Scherb
2. Seyffert/Weiss
3. Beck/Lenze
3. Braun/Weritz

Damen A Ü50

1. Margret Söthe
2. Doris Hedrich
3. Monika Geißel
3. Sigrid Kaiser

Damen A Doppel Ü50

1. Söthe/Kaiser
2. Geißel/Hedrich
3. Hallstein/Neumann
3. Mathes/Weichholz

AK Ü50 Mixed

1. Söthe/Seyffert
2. Hallstein/Jöckel
3. Hedrich/Kreller
3. Matthes/Müller

Herren B Ü50

1. Markus Kreidel
2. Kurt Jöckel
3. Bernd Janke
3. Peter Köbele

Herren B Ü50 Doppel

1. Janke/Kreidel
2. Jöckel/Köbele

Damen B Ü 50

1. Doris Hallstein
2. Gabriele Spöhrer
3. Christ Bullmann

AK Ü50 B Mixed

1. Hallstein/Jöckel
2. Bullmann/Kreidel
3. Spöhrer/Köbele

Herren Ü 60

1. Dieter Holzapfel
2. Detlev Modersohn
3. Jürgen Schindler
3. Hans-Joachim Clara

Herren Ü60 Doppel

1. Reschke/Schlicht
2. Ernst/Holzapfel
3. Weigel/Störkel
3. Lämmlein/Möhring

Herren Ü65

1. Joachim Warlies
2. Oswald Flore
3. Norbert Küster
3. Richard Abbel

Herren Ü65 Doppel

1. Flore/Küster
2. Warlies/Abbel
3. Müller/Müller
3. Trachte/Berndt

Herren Ü70

1. Amir Safainia
2. Helmut Spies
3. Hans Jung
3. Jürgen Lenz

Herren Ü70 Doppel

1. Weigelt/Staat
2. Simonowsky/Sehring
3. Turba/Lenz
3. Jung/Spies

Herren Ü75

1. Hartmut Schnell
2. Erhard Landenfeld
3. Karlheinz Aland
3. Reinhold Hack

Herren Ü75 Doppel

1. Frieß/Aland
2. Schnell/Landenfeld
3. Bischoff/Zobel
3. Hack/Bodensohn

Herren Ü80

1. Dr. Hanskarl Emmerich
2. Friedrich Rössler
3. Alfred Hövels
3. Otto Rau

Herren Ü80 Doppel

1. Emmerich/Rössler
2. Rau/Hövels
3. Sauer/Liebelt
3. Traub/Dr. Penka

Verbandsentscheid der mini-Meisterschaften

(Meerholz, 7.5.2011)

Altersklasse 8 Jahre Jungen

1. Alessio Samarelli
2. Luis Schneider
3. Paul Wörsdörfer
3. Sohal Gaganpreet

Altersklasse 8 Jahre Mädchen

1. Natascha Gamer
2. Svenja Polz
3. Lena Eckert
3. Jana Pokoj

Altersklasse 9/10 Jahre Jungen

1. Peter Tran
2. Steffen Schrönges
3. Christopher Reichert
3. Janne King

Altersklasse 9/10 Jahre Mädchen

1. Anna Hoffmann
2. Emma Pelz
3. Elisabeth Füller
3. Celina Müller

Altersklasse 11/12 Jahre Jungen

1. Edin Huduti
2. Malte Zinn
3. Tilman May
3. Marius Hellblau

Altersklasse 11/12 Jahre Mädchen

1. Wisitsiri Butsaenkot
2. Helena Gonzalez
3. Emily Weikard
3. Manuela Schmitt

Hessische Jahrgangsmeisterschaften

(Watzenborn-Steinberg, 4./5.6.2011)

Altersklasse I Jungen

1. Tom Schmidt
2. Dominik Tischer
3. Marvin Werner
3. Michael Merkel

Altersklasse I Mädchen

1. Jana Hollenbach
2. Tanja Volland
3. Lisa Zhang
3. Aylin Yakut

Siegerehrung bei den Hessischen Jahrgangsmeisterschaften 2011 in der AK 1 der Mädchen. (Foto: Jochen Merget)

Altersklasse II Jungen

1. Jamie Schütz
2. Jannick Schneider
3. Julian Appel
3. Lukas Stumpf

Altersklasse II Mädchen

1. Alisa Dietz
2. Jenny Wagner
3. Charlotte Kosa
3. Jil Rosenthal

Altersklasse III Jungen

1. Leon Pradler
2. Marvin Schubert
3. Adam Janicki
3. Leonard Gonzalez

Altersklasse III Mädchen

1. Anastasia Bondareva
2. Céline Kreiling
3. Sophia Klee
3. Jennifer Wedel

Deutsche Einzelmeisterschaften der Senioren

(Siegen, 11. bis 13. Juni 2011)

AK 3 Ü60 Mixed

1. Georgi/Holzapfel

AK 6 Ü75 Mixed

1. Kück/Krüger (TTVWH)

Herren AK 7 Ü80

1. Dr. Emmerich/Rössler

AK 7 Ü80 Mixed

1. Liebelt/Dr. Emmerich

Deutsche Einzelmeisterschaften der Jugend

(Gräfenhausen, 16./17.4.2011)

Jungen Doppel

1. Surnin/Rode

Deutsche Meisterschaften der Verbandsklassen

(Oberhausen, 18./19.6.2011)

Herren B Doppel

1. Krießbach/Rosenberger

Damen B

1. Julia Hölzel

DTTB Top 48 Herren/Damen

(Höchst, 16./17.10.2010)

Herren

1. Patrick Franziska

DTTB Top 16 Nachwuchs

(Brunsbüttel, 27./28.11.2010)

Schüler

1. Dominik Scheja

DTTB Top 12 Nachwuchs

(Ahlten, 19./20.2.2011)

Jungen

1. Gregor Surnin

Schüler

1. Dominik Scheja

Deutschland-Pokal der Jugend und Schüler

(Wilsdruff, Emden, Biberach, Bad Blankenburg, 2./3.4.2011)

Jungen	1. Hessen
Mädchen	7. Hessen
Schüler	5. Hessen
Schülerinnen	4. Hessen
Gesamtwertung	4. Hessen

Fünfländerkampf Schüler

(Hannover, 10. bis 13.6.2011)

Schüler U13	1. Hessen
Schülerinnen U13	2. Hessen
Schüler U12	5. Hessen
Schülerinnen U12	4. Hessen
Gesamtwertung	3. Hessen

Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen

(Brühl, 2. bis 5.6.2011)

Damen A

1. TSV Besse

Damen B

1. BSC Einhausen

HTTV-Verbandspokalsieger

(Höchst, 9./10.4.2011)

Herren

RL/OL	TTC Seligenstadt
HL	SV Viktoria Preußen II
VL	TG Nieder-Roden II
BOL	TV Braunfeld
BL	SVG Nieder-Liebersbach
BK	DJK/BW Münster III
KL	TSG Niederhofheim
1. KK	TSV Raunheim II
2. KK	1. TTV Richtsberg
3. KK	TS Großauheim

Damen

RL/OL	GSV Eintracht Baunatal
HL	TSV Besse
VL	TTC Lampertheim
BOL	BSC Einhausen
BL	SG Kelkheim
BK	TTG Büdingen-Lorbach
KL	TG Obertshausen II
1. KK	SKG Bickenbach II

Abschlusstabellen Saison 2010/2011

DTTL

1 Borussia Düsseldorf
2 TTF Liebherr Ochsenhausen
3 1. FC Saarbrücken
4 TTC Zugbrücke Grenzau
5 TTC RS Fulda-Maberzell
6 SV Werder Bremen
7 SV Plüderhausen
8 TG 1837 Hanau
9 TTC Ruhrstadt Herne
10 TSV Gräfelfing

2. Bundesliga Süd – Damen

1 TTC Langweid
2 TV Busenbach
3 TTC Optolyth Wendelstein
4 NSC Watzenborn-Stbg.
5 BSC Rapid Chemnitz
6 Hassia Bingen II
7 LTTV Leutzscher Füchse 1990
8 ATSV Saarbrücken
9 DJK Offenburg
10 NSU Neckarsulm

Regionalliga Südwest 1/2 – Herren

1 TTC RS Fulda-Maberzell II
2 TTC 1958 Herbornseelbach
3 TTC Seligenstadt
4 SV Vikt. Preußen
5 NSC Watzenborn-Stbg.
6 1. FSV Mainz 05
7 Spvgg. 07 Hochheim
8 TTF Besseringen
9 TG 1860 Obertshausen
10 Post SV Mühlhausen II
11 SVH 1945 Kassel
12 TV 06 Limbach

Regionalliga Südwest 1/2 – Damen

1 SV Darmstadt 98
2 DJK B.-W. 1956 Münster
3 TTSV Saarlouis-Fraulautern II
4 TTC HS Schwarza
5 TTF Oranien Frohnhausen
6 TTC G.-W. Staffel 1953
7 TTC Mülheim-Urmitz/Bhf
8 TTF Frankenthal
9 TTV Rimlingen-Bachem
10 TTC Salmünster 1950
11 TSG Heidesheim
12 SGK Bad Homburg 1890

Oberliga Hessen/Thüringen – Herren

1 TSV Besse
2 SV Schott Jena
3 Post SV Zeulenroda
4 SSV 07 Schlotheim
5 SV 1975 Mittelbuchen
6 Gießener SV
7 TTV 1951/66 Stadtallendorf
8 TTC RS Fulda-Maberzell III
9 FV Horas 1910 Fulda
10 Bischlebener SV

Oberliga Hessen/Thüringen – Damen

1 GSV Eintracht Baunatal
2 TTC 1961 Burghasungen
3 NSC Watzenborn-Stbg. II
4 TTC Richelsdorf 1963
5 Post SV Zeulenroda
6 SG Rodheim
7 1. TTV Richtsberg 1971
8 TSF Heuchelheim 1888
9 VFL 1919 Lauterbach
10 Kasseler Spvgg. Auedamm
11 Post SV Mühlhausen

Oberliga Hessen – Herren

1 TG 05 Nieder-Roden
2 TTC 1957 Lampertheim
3 TTC Ober-Erlenbach 1987
4 TuS 1884 Kriftel
5 TTC Langen 1950
6 SV 1896 Mörlenbach
7 TTC 1947 Elz
8 DJK Blau-Weiß Münster
9 SG 1862 Anspach
10 TTC Blau Gold Bad Homburg

Oberliga Hessen – Damen

1 TSV 1909 Langstadt
2 TTC Langen 1950
3 TG 1899 Oberjosbach
4 SG DJK Hattersheim
5 TV 1874 Bergen-Enkheim
6 DJK Blau-Weiß Münster II
7 TTC G.-W. Staffel 1953
8 TSV 1909 Langstadt II
9 TSV 1875 Höchst
10 TV 1873 Wehen

Hessenliga Nord/Mitte – Herren

1 TTC 1967 Hofgeismar
2 TG 1953 Langenselbold
3 1. TTV Richtsberg 1971
4 TTC Höchst/Nidder
5 TV 03 Heringen
6 NSC Watzenborn-Stbg. II
7 TSV 1897 Breitenbach
8 TTG Kirtorf-Ermenrod
9 TTV Weiterode 1952
10 TTC Lax Bad Hersfeld

Hessenliga Nord/Mitte – Damen

1 TSV Besse
2 TLV 1977 Eichenzell
3 Kasseler Spvgg. Auedamm II
4 KSG Haunedorf
5 NSC Watzenborn-Stbg.III
6 TTC 1970 Schönstadt
7 MTV 03 Unterrieden
8 TTC 1969 Bottenhorn
9 Eschweger TSV 1848

Hessenliga Süd/West – Herren

1 TG 1860 Obertshausen II
2 TTC G.-W. Staffel 1953
3 TTC RW 1921 Biebrich
4 TTC Dorchheim-H.
5 TV 1846 Erbenheim
6 SV Darmstadt 98
7 SV Vikt. Preußen II
8 TuS 1883 Nordenstadt
9 TTC Dornbusch/Niederursel
10 TSV 1875 Höchst
11 TTC 1947 Elz II
12 TV 05 Oberndorf

Hessenliga Süd/West – Damen

1 Sport Club 1995 Klein-Krotzenburg
2 TSV Nieder-Ramstadt
3 TSV 1909 Langstadt III
4 SV 1946 Crumstadt
5 SV Darmstadt 98 II
6 TTC Eintracht 1962 Pfungstadt
7 TTF Oranien Frohnhausen II
8 TuS Hornau
9 SG Arheilgen
10 TSG Oberrad

Hessenliga männliche Jugend

1 TTC G.-W. Staffel 1953
2 TTC Heppenheim
3 SG 1862 Anspach (SA)
4 TV 1909 Petersberg
5 KSV Baunatal
6 TG 1953 Langenselbold
7 TG 1860 Obertshausen
8 TV 1969 Roßdorf
9 TV 1889 Weißkirchen
10 TSV Butzbach

Hessenliga weibliche Jugend/Schülerinnen

1 TG Sprendlingen 1848
2 TTC ALL5 Kassel (SiA)
3 TV 1889 Gedern
4 TTC 1961 Burghasungen
5 TG 1899 Oberjosbach (SiA)
6 TSV 1908 Grävenwiesbach (SiA)
7 TTC Langen 1950
8 TV 1891 Bürstadt (SiA)
9 TTG Kirtorf-Ermenrod (SiA)

Hessenliga Schüler

1 SV 1896 Mörlenbach
2 TSV Nieder-Ramstadt
3 TV Eschersheim 1895
4 TTF Oberzeuzheim
5 TSG Niederhofheim 06
6 TV 1891 Bürstadt
7 SG 1862 Anspach II
8 TTC ALL5 Kassel
9 TTC Lax Bad Hersfeld
10 TG 1953 Langenselbold
11 NSC Watzenborn-Stbg.

Notizen

Notizen